H 5, 2.

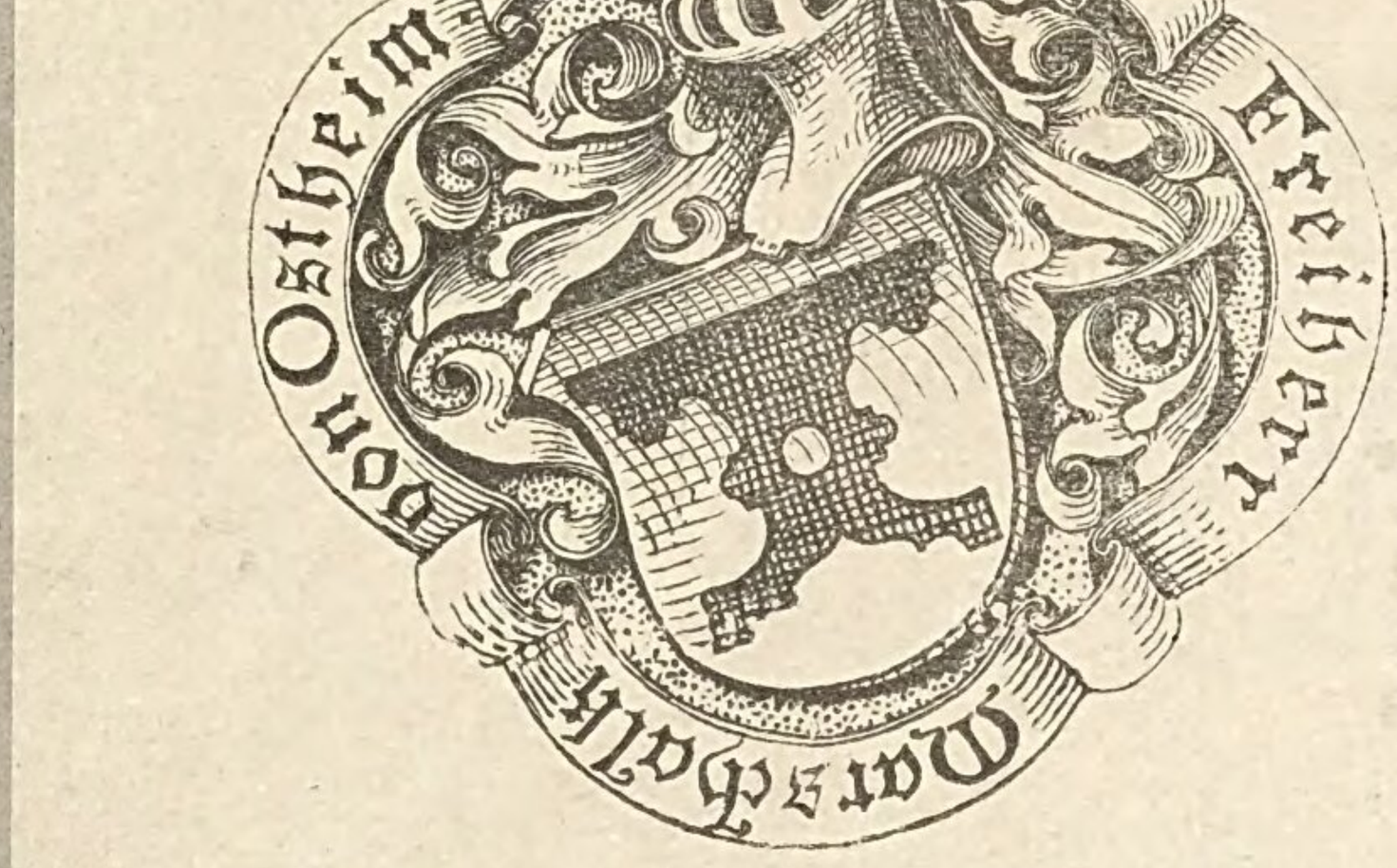

M. v. O.
Revol.
0.397.

526
Rev. o. 527

L. 763.

Die Phantasien

des Herrn

Gervinus und seiner Freunde

über

die Geschichte und die Verfassung Preußens

beleuchtet

von

P. F. Stuhr.

Berlin, 1847.

Ferd. Dümmler's Buchhandlung.

(Grube und Harrwitz.)

Gustav v. Struve

Vorwort.

Die Ausarbeitung einer Geschichte des preußischen ersten Vereinigten Landtages beabsichtigend, mußte ich sehr bald einsehen, wie es nothwendig sei, einige allgemeine, die Sache betreffenden Hauptgegenstände in Vorfragen zu behandeln, ehe ich das eigentliche besondere Werk in Angriff nähme. Vielerlei einzelne Fragen, die im Laufe des Vorganges zur Sprache gekommen sind, werden freilich nur in unmittelbarer Anschließung an die geschichtliche Darstellung ihre Erledigung finden können; nothwendig aber ist vor allem Anderen die Feststellung des Standpunktes, von welchem aus der Gegenstand in Betrachtung zu ziehen und die Erläuterung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen derselbe zu beurtheilen ist. Den hierauf sich beziehenden Zweck zu erfüllen, darin bestand die bei der Abfassung der vorliegenden Schrift zu Grunde liegende Absicht.

An eine durchgehende Polemik gegen die von Gervinus und in der Deutschen Zeitung in Betreff der preußischen Verfassungsfrage ausgesprochenen Ansichten

mußten sich die Betrachtungen von selbst anschließen aus dem Grunde, weil nicht nur zwischen den Ansichten, an welche dieselben sich halten, und jenen von Heidelberg aus vertheidigten der schärfste Gegensatz herrscht, sondern weil auch geständlich Gervinus mit seinen Freunden sich zusammengethan hat, um mit aller Kraft darauf hinzuwirken, sein konstitutionelles Nationalitätssystem zur praktischen Geltung zu bringen. Dabei ist aber allerdings der seltsame Umstand eingetreten, daß, während versucht worden ist, es in seinem Grundprinzip festzuhalten, das System im Laufe weniger Monate seiner äußern Gestaltung nach eine ganz und gar andere Physiognomie bekommen hat. Die anfangs als Urbild festgehaltene konstitutionelle Charte des Reichs der Franzosen ist jetzt schon seit einiger Zeit völlig daran gegeben, und wenn früher ein Festhalten an abstrakten Begriffen der beobachteten Methode ihren Charakter gab, so ist jetzt schon davon abgelassen und man sucht einen neuen Boden in dem Bilde jener Verfassung, die in der Weisheit des britischen Volks die Jahrhunderte gebildet haben.

Allerdings kann man in gewissem Sinne sagen, daß die Schrift von Gervinus über die preußische Verfassungsfrage jetzt schon antiquirt sei. Denn die in ihr ausgesprochenen Ansichten sind in der Deutschen Zeitung zum großen Theil zurückgenommen. Daraus

aber folgern zu wollen, daß die Erscheinung einer Beurtheilung derselben jetzt zu spät komme, dies würde sehr verkehrt sein. Denn zur Zeit der Erscheinung der beurtheilten Schrift hat diese nachhaltig auf die Geister eingewirkt, und was in Folge dessen geschehen, ist nicht ohne Bedeutung für die Bestimmung des uranfänglichen Ganges der Berathungen des Vereinigten Landtages geblieben, und die einmal gegebene Bestimmung hat in der eingeschlagenen Richtung fortgewirkt und wirkt noch heutigestages fort.

Die Schrift von Gervinus hat ohne Zweifel lebendigeren Einfluß geübt, als die bekannte von Simon, die späterhin auch einer näheren Betrachtung zu unterziehen sein wird. Jene ist weit phantasiereicher geschrieben wie diese, umfaßt einen größeren Kreis von Gegenständen und was die Hauptsache ist, es werden in ihr Versuche gemacht, für die aufgestellten abstrakten Begriffe geschichtliche Standpunkte der Betrachtung zu gewinnen. Während der Leser in der Schrift von Simon sich mühselig durch juristische Deduktionen hindurch arbeiten muß, führt seinem Geiste Gervinus Bilder vorüber, in denen der Ununterrichtete auf leichte Weise allerlei Geschichtliches zu erfahren glaubt. Darum auch haben sich ohne Zweifel weit mehr Leser, sowohl aus dem größeren Publikum als auch aus dem Kreise der preußischen Landstände, an Gervinus gehalten

und ihren Geist an seinem Geiste gewärmt als an Simon und dessen Geist.

Es ist übrigens nicht nur ergötzlich, sondern auch, soll ich sagen, in politisch-literarischer oder in literarisch-politischer Beziehung von Bedeutung, zu sehen, wie in der Fortführung der Reihen phantasiereicher Bilder in der Deutschen Zeitung die wechselnden Gestalten sich umwandeln. Auf diese Umwandlungen und auf die Art und Weise, in welcher sie geschahen, mußte in der vorliegenden Schrift, um dessentwillen, was in ihr bezweckt wird, ganz besonders Rücksicht genommen werden. Daraus entstand die Nothwendigkeit, weitläuftige Auszüge zu geben. Es zwang jedoch außerdem noch dazu theils das Bedürfniß einer gründlichen kritischen Widerlegung der von Gervinus aufgestellten falschen historischen Behauptungen, theils das Bestreben, die ausgesprochenen eigenen Behauptungen und Grundsätze auf alle Weise zu begründen.

Bei den von verschiedenen Seiten her mannigfaltig zusammengebrachten Auszügen mußten auch, so viel wie möglich, die verschiedenen Formen der Schreibart eines jeden einzelnen angeführten Schriftstellers geachtet und beibehalten werden. Daraus entstand denn in dieser Rücksicht eine Mannigfaltigkeit, die nicht zu vermeiden war.

Inhalt.

	Seite
Einleitende Worte	I — IV
Die Phantasien des Herrn Gervinus über die Geschichte Preußens	1 — 123
Phantasien des Herrn Gervinus über den Freiherrn von Stein	5 — 7
Scharnhorst und Hardenberg	8 — 10
Der König Friedrich Wilhelm III.	10
Charakteristik Steins	11
Graf Dohna-Schlobitten	12
Vage Pläne Steins	13 — 16
Gneisenau	17
Ernst Moritz Arndt	18
Ursprung des sogenannten Testaments Steins	19
Das eigentliche politische System Steins	20 — 25
Stellung der deutschen Fürsten im Jahre 1814	26 — 28
Centralverwaltung	28 — 30
Stein in Kappenberg als Preuße	31 — 34
Steins Zurücktritt im Jahre 1808	35
Verwaltung Hardenbergs	36 — 47
Parteienkampf in Preußen	48
Denkschrift eines Theils der westphälischen Ritterschaft	49 — 58
Die Ansichten von Gervinus über Reaktion werden widerlegt	59 — 62
Die Familien als Grundelemente des Staats betrachtet	63
Prinzip der Verschiedenheit der Stände	64 — 67

	Seite
Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse	68 — 72
Provinzial-Ministerien und Provinzial-Stände	72 — 84
Gesetzliche Einleitung zur Einführung einer ständischen Verfassung	85 — 89
Deutschheit	90 — 92
Angebliche Versprechungen, die im Freiheitskriege gegeben sein sollen	93 — 95
Karlsbader Kongreß	96 — 98
Bittschrift des Bürger- und Bauernstandes der Grafschaft Mark und Bittschriften rheinischer Städte	99
Erwiederung des Staatskanzlers auf die Bittschriften nebst Erklärungen des preußischen Gesandten am Bundestage	100 — 101
Verfassungskommission wird ernannt	102 — 108
Neue Verfassungskommission	108 — 112
Urtheil eines preußischen Landstandes über den Geist der preußischen Gesetzgebung	113 — 115
Wilhelm von Humboldts Zurücktritt	116 — 121
Verfassungskommission unter dem Vorsitze des Thronfolgers	121 — 123
Die Phantasien des Herrn Gervinus über die Verfassung Preußens	124 — 243
Innere Widersprüche in den von Gervinus aufgestellten Behauptungen	124 — 132
Spiel, welches Gervinus mit der Vieldeutigkeit mancher Worte macht	133 — 135
Heiligkeit des historischen Rechts	136. 137
Fundament der Gesetzgebung des preußischen Staats	138
Ursprung der Verfassung Frankreichs	139. 140
Heutiger politischer Zustand Frankreichs	141 — 151
Entwicklung des Begriffs des Staats	152 — 160
Wesen und Bedeutung der Repräsentativverfassung	160 — 162
Ueber Theilung der Gewalten	162 — 166
Verschiedenheit der Verfassungsformen	167 — 173
Königthum	173 — 175

Seite

Garantien . . . . . 175 — 180
Landständische oder Repräsentativverfassung . . . . . 181 — 189
Das Wesen des Adels . . . . . 190 — 198
Die Kurie der drei Stände 199
Wahlformen . . . . . 200 — 202
Frühere und spätere Urtheile von Gervinus über die Bedeutung des ersten Vereinigten Landtages . . . . . 203 — 211
Behandlung der Kompetenzfrage 211. 212
Die Ausschüsse . . . . . 213 — 223
Periodizitätsfrage . . . . . 223 — 235
Das Wesen politischer Freiheit . . . . . 236 — 239
Widersprüche in den von Gervinus und in der Deutschen Zeitung ausgesprochenen Ansichten . . . . . 239 — 240
Eröffnung der Möglichkeit einer Verständigung mit Gervinus 241 — 243

Schlußbetrachtungen . . . . . 244 — 317

Die Bewerbungen des Herrn Gervinus um Preußens Hingabe an seine Partei . . . . . 244 — 247
Weltgeschichtliche Bedeutung des preußischen Staats . . . . 247 — 252
Wesen der sogenannten Absolutie . . . . . 253 — 259
Preußens Heerwesen . . . . . 260 — 264
Volksheer und Volksstaat . . . . . 265 — 266
Verschiedene Wünsche über die Art und Weise der Herstellung der politischen Einheit Deutschlands . . . . . 267 — 276
Betrachtungen in der Deutschen Zeitung über die geschichtlichen Entwicklungen in Preußen . . . . . 277 — 279
Würdigung dieser Betrachtungen . . . . . 280 — 282
Konstitutionalität und Nationalität 282
Freiheit und Gleichheit 283
Fürstliche Persönlichkeit 284
Keine Unfehlbarkeit der Repräsentation des Volks 285. 286
Politisches Bekenntniß und Staatssymbol 287. 288
Monarchisches und republikanisches Prinzip in besonderer Beziehung auf Preußen . . . . . 289 — 291

Seite

Oesterreich, Preußen und Deutschland . . . . . 292 — 296
Einfluß geographischer Verhältnisse auf geschichtliche Entwicklungen . . . . . 297 — 299
Politisches Leben hat seine Grundlage in der Gesinnung . . 299 — 301
Das preußische Volk leidet nicht an Konstitutionssucht . . . 301 — 304
Begriff des Wortes „Volk“ 305
Ideeller Sinn des Deutschen 306
Kongreß von Heppenheim . . . . . 307 — 311
Berechtigung der Nationalität 312
Verhältniß der Gebiete der Ostsee und derer des Rheins zu einander und Weltstellung derselben . . . . . 313 — 317

Nachtrag zu Seite 18 und 19, Berichtigung des Textes und Einiges zur Charakteristik Steins enthaltend 318 — 320

Zweiter Nachtrag, Erwiederung enthaltend auf einen leitenden Artikel in der Deutschen Zeitung über politische Parteien und Idiosynkrasien in Preußen . . . . . 320 — 335

II

Einleitende Worte.

Unter der Menge der Schriften, die in Beziehung auf das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar 1847 erschienen sind, hat die von Gervinus von verschiedenen Seiten her vorzugsweise eine besonders beifällige Aufnahme gefunden. Sie hat dadurch eine gewisse Bedeutung gewonnen. Wirklich ist sie auch nicht ohne Geist und Beredtsamkeit geschrieben. Was man besonders auch wohl als ein Verdienst an derselben rühmen hört, ist dies, daß man eine bedeutende Kenntniß der neueren Geschichte und der preußischen Zustände, wie sie sich etwa seit einem halben Jahrhundert entwickelt haben, darin zu finden glaubt.

Dem nach, was an der Oberfläche zu Tage liegt und wie der Kampf der Parteien in der Tagesliteratur schon oft geschildert worden ist, zeigt sich Gervinus allerdings auch ganz orientirt. Ob er aber auch manche tiefere Momente, die seinem Blicke bei ernsterer For-

schung in dem Gebiete der neueren historischen Literatur sich hätten darbieten können, und deren Berücksichtigung von hoher Bedeutung ist, gehörig gewürdigt hat, ist eine Sache, die noch in Frage gestellt werden dürfte. Eine weitere Frage bietet sich auch noch bei dem Durchlesen der bezeichneten Schrift dar, die nämlich, ob auch die geistreich zusammengestellten Betrachtungen überall in einem inneren logischen Zusammenhange mit sich selbst gehalten wären. Sollte sich erweisen, daß dies nicht der Fall sei, so würde sich von selbst verstehen, daß das, was in so beredter Weise und in einer Form dar=geboten wird, die nicht ohne Einfluß auf die Phan=tasie bleibt, von einer großen, wirklich praktischen Be=deutung nicht sein könnte.

Lassen sich aber Zweifel über jene Fragen erheben, so dürfte es angemessen sein, dieselben einer öffentlichen Besprechung zu unterziehen. Um so mehr fühlt man sich, dies zu thun, aufgelegt, in der Erwägung, daß der Verfasser der hier in Frage kommenden Schrift über die Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847 mit einigen seiner Freunde, die unter seiner Lei=tung die Deutsche Zeitung herausgeben, durch die Art und Weise der Einführung der allgemeinen ständischen Verfassung in Preußen in seinen Grundsätzen sich stark bedroht gefühlt hat. Es kann nur in dem Interesse der Sache liegen, auf den Versuch einer näheren Ver=ständigung mit ihm in dieser Rücksicht einzugehen.

Zuerst wird dabei ganz vorzugsweise und haupt=sächlich in Frage kommen müssen, inwieweit das Bild,

welches Gervinus in seinem Bewußtsein sich entworfen hat von der Entwickelungsgeschichte der Verfassungsideen in Preußen während der Vorbereitungen, also bis zur Zeit, in welcher das Fundament der ständischen Verfassung im Jahre 1823 gelegt ward, den wahren geschichtlichen Vorgängen entspreche. Dabei kann natürlich weder das berücksichtigt werden, was nur in den Köpfen Einzelner sich geregt haben mag, noch das, was fanatisirende oder fanatisirte Schriftsteller in Flugschriften vorgebracht haben. Nur auf den Gang, den die Entwickelung auf gesetzlichem Wege genommen hat, darf Gewicht gelegt werden. Nur von dem, was auf diesem Wege vorbereitet ist, darf man sagen, daß es im Heranreifen der geschichtlichen Verhältnisse von wahrer Bedeutung gewesen. Was demselben außerhalb der Bereiche des in gesetzlicher Form betriebenen Verkehrs zur Seite stand, mag es von dieser oder von jener der einander schroff gegenüberstehenden Parteien angeregt worden sein, hat schon allein dadurch, daß es nicht zur Reife gediehen, sich als ein solches erwiesen, dem frische und gesunde Zeugungskraft gefehlt habe. Man kann es, als bloß in Versuchen zur Verwirklichung im Geiste Einzelner dagewesen, nur in die Bereiche der Phantasien verweisen. Mannigfache Verwandtschaften mit diesen Phantasien hat das, was Gervinus in dem Bilde, welches er sich von der Geschichte jener Zeit entworfen hat, zusammenfaßt, und deshalb glaube ich, daß man mit Recht von seinen Phantasien über die Geschichte Preußens reden darf.

Auch indeß seine Betrachtungen über die ständische Verfassung Preußens dürfen als Phantasien bezeichnet werden. Denn es fehlt in ihnen logischer Zusammenhang und sie lösen sich eben dadurch in Traumgebilde auf. Hiervon den Nachweis zu geben, darin liegt der Zweck der zweiten Abhandlung der vorliegenden Schrift.

Schließlich folgen noch einige Betrachtungen darüber, was sich als praktisches Ergebniß der Schrift von Gervinus herausstellt. Es ergab sich dabei nach dem Verhältnisse, in welchem Gervinus zur Deutschen Zeitung steht, von selbst die Veranlassung, auch diese zu berücksichtigen.

Die Phantasien des Herrn Gervinus über die Geschichte Preußens.

Was nun die erste unter den aufgeworfenen Fragen betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß das Verhältniß Steins zu seiner Zeit, seine politische Stellung zu derselben historisch ganz und gar anders war, als Gervinus es aufgefaßt und dargestellt hat. Gervinus stützt sich in Rücksicht auf sein Urtheil über das politische System und die Ansichten von Stein auf das bekannte Sendschreiben vom 24. November 1808, welches unter dem Namen von Stein als dessen politisches Testament geht und eben deshalb schon nicht, wie bei Gervinus [1]) angegeben ist, unter dem 24. Mai erlassen sein kann, da Stein bekanntlich erst im November 1808 zurücktrat. In Beziehung auf dies Schreiben sagt Gervinus [2]) wörtlich: — „Als der Freiherr von Stein 1808 genöthigt war, aus den preußischen Dienst wieder zu scheiden, führte er in einem bekannten Sendschreiben (vom 24. Mai 1808) an die obersten Verwaltungsbehörden an, was bereits unter seiner kurzen Verwaltung für den Neubau des preußischen Staates geschehen war, und was er in Aussicht gehabt und seinen Nachfolgern zum Vollführen hinterlasse. Die Erbunterthänigkeit, der letzte Rest der

---

[1]) S. 16.

[2]) a. a. O.

Sclaverei, sei zernichtet, und der unerschütterlichste Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums sei proclamirt. Dem Volke sei das Recht, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben, Zunftzwang und Verkaufsmonopole aufgehoben. Die Städte seien mündig erklärt; ihre neue Ordnung auf den Grundsatz der freien Wahl und der Selbstverwaltung gebaut; eine Communalordnung für das platte Land solle sie ergänzen. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt sollte begründet, Frohnden, Patrimonialpolizei und Gerichtsbarkeit aufgehoben, die mißbrauchten Gesindeordnungen entfernt werden. Unterricht und religiöser Sinn sollte neu belebt, die allgemeine Wehrpflicht sollte eingeführt werden. Den Kampf der Stände, der uns unglücklich machte, wollte Stein vernichten; er hatte 1807 damit begonnen, das Anrecht auf sämmtliche Militairgrade Leuten aus allen Ständen zu geben; er wollte gesetzlich die Möglichkeit herstellen, daß Jeder im Volk seine Kräfte frei entwickeln könne; er wollte den Adel reformiren und seine Verbindung mit den anderen Ständen herstellen, denn nur durch die Verbindung der Stände werde die Nation zu einem Ganzen verkettet. Eine allgemeine Nationalrepräsentation sollte das Werk krönen; er wollte sie auf die liberalste Basis stellen: jeder active Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, sollte ein Recht zur Repräsentation haben." —

So spricht Gervinus über Stein und setzt noch hinzu: „Der Geist, der aus diesem raschen Ueberblicke des Geleisteten und des Verheißenen spricht, athmet in jedem Zuge der Gesetzsammlung von 1807 — 1815 wieder. Alles ist in dem großen Style einer Gesetzgebung gehalten, die ausdrücklich eine „neue Organisation des Staats" im weitesten Sinne angreift, die

ein Prinzip der Einheit allen neuen Anordnungen zu Grunde legt, die einen neuen Geist in den Menschen heraufbeschwört und mit der alten Zeit unwiederbringlich brechen will. Alles ist in der ehrenvollen, wohlthuenden Sprache eines Gesetzgebers gehalten, der sein Volk nicht allein liebt, sondern auch achtet, der es so ziehen will, daß er es achten könne." [1])

In den angeführten Worten schimmert fast eine Verehrung Steins durch, die seine Persönlichkeit in einem verklärten Lichtglanze erscheinen läßt und ihr die Stellung einer in freier königlicher Machtvollkommenheit sich bewegenden anweist. Es wirft sich indeß von selbst die Frage auf, inwieweit mit Recht das System, welches während der kurzen Zeit, während welcher Stein von seinem Könige an die Spitze der Verwaltung des preußischen Staats gestellt war, an seine Persönlichkeit geknüpft erschien, wirklich und wesentlich auch an dieselbe zu knüpfen ist. Gegen die Bejahung dieser Frage regen sich allerdings bedeutende Zweifel. Ehe jedoch auf eine nähere Erwägung darüber eingegangen wird, ist zuvörderst hier nur hervorzuheben, daß in Rücksicht auf ein ganzes sehr bedeutendes und umfassendes Bereich gesetzgeberischer Thätigkeit der Wirksamkeit des Ministers Stein viel zu großes Verdienst beigelegt worden ist. Es heißt in den vorher angeführten Worten, er habe **1807** damit begonnen, das Anrecht auf sämmtliche Militairgrade Leuten aus allen Ständen zu geben. Diese Behauptung enthält mehrere Unrichtigkeiten. Die Eröffnung des Kreises jener Gesetzgebung, die man nach Stein und Hardenberg zu benennen sich gewöhnt hat, wird geschichtlich bezeichnet durch den, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, betreffenden Erlaß vom 9. Oktober **1807**. Das Anrecht auf sämmtliche Militairgrade ist Leuten aus allen Ständen erst durch eine vom Könige unter dem

---

[1]) a. a. O. S. 17. 18.

6. Auguſt 1808 erlaſſene Verordnung verliehen, die mit folgenden Worten die näheren Beſtimmungen über den Gegenſtand einleitet: — „Einen Anſpruch auf Offizierſtellen ſollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntniſſe und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die dieſe Eigenſchaften beſitzen, auf die höchſten Ehrenſtellen im Militair Anſpruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und Jeder ohne Rückſicht auf ſeine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte."

Hinlänglich übrigens iſt es bekannt, daß inwiefern der König Friedrich Wilhelm III. auf Umgeſtaltungen in den Einrichtungen ſeines Heeres hinzuwirken beſchloſſen hatte, er dabei als Rathgebers und als Organs zur Ausführung ſeiner Befehle Scharnhorſts ſich bediente, ſchwerlich aber jemals Veranlaſſung gefunden hat, ſich in dieſer Rückſicht von Stein Rath geben zu laſſen. In dem ſogenannten Teſtamente von Stein wird freilich §. 6 geſagt, daß die zu erſtrebende Verbindung zwiſchen dem Adel und dem Bürgerſtande die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen würde, und auch dieſe Allgemeinheit nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen müſſe. Dieſe auf Militairverhältniſſe entfernt hindeutenden Worte ſind indeß ſo allgemein gehalten, daß in keiner Weiſe daraus ein Schluß zu ziehen wäre, Stein ſei bei der Umgeſtaltung der Verfaſſung des preußiſchen Heeres perſönlich betheiligt geweſen. Dies zu behaupten, darin würde auch ein Frevel gegen das in Ehren zu haltende Andenken an Scharnhorſt liegen, der jedenfalls gleiche Anſprüche wie Stein auf Anerkennung ſeiner Verdienſte hat, die er ſich als getreuer Diener ſeines Königs und des preußiſchen Staats erworben.

Zieht man unparteiiſch und vorurtheilsfrei in Erwägung, in welcher Stellung Stein und Scharnhorſt neben einander

und zugleich zu ihrem Könige standen, und berücksichtigt man außerdem auch noch dies, daß der Hauptsache nach an den leitenden Prinzipien, die zur Zeit des Ministeriums von Stein als maaßgebend gedient hatten, noch unter dem Ministerium von Hardenberg festgehalten ward, so wird man sich doch wohl ohne allen Zweifel zu der Ueberzeugung bekennen müssen, daß die Art und Weise, wie Gervinus in den vorher angeführten Worten den Minister Stein in selbstständiger persönlicher, fast königlicher Machtvollkommenheit auftreten läßt, nicht der Stellung zu den geschichtlichen Verhältnissen entspricht, in welche er durch seinen König gesetzt war. Der König Friedrich Wilhelm III. hatte ihn nebst Scharnhorst an seine Seite gerufen und, gestützt auf die königliche Machtvollkommenheit, wirkten beide seitdem in einem gleichen Geiste. Die Motive dieser Wirksamkeit und der tiefere Halt in der dadurch angeregten Bewegung sind daher jedenfalls auf etwas Anderes zurückzuführen, als auf die Persönlichkeit Steins. Wie sie außerhalb des Bereiches, auf welches und in welchem Steins gesetzgeberische Thätigkeit etwa dreizehn Monate hindurch sich bewegte, gewirkt hatten, so wirkten sie auch noch später, nachdem jener Minister zurückgetreten war, lebhaft fort. Daß Hardenberg mit seinem Geiste und seinem Bewußtsein in das System Steins sich hineingearbeitet hätte und bei seiner Gesetzesfassung als erster Minister nur etwa schon im Bureau von Stein vorhanden gewesene Entwürfe dem Könige zur Unterschrift vorgelegt habe, ist so wenig anzunehmen, wie dies, daß Scharnhorst etwa in geistiger Abhängigkeit von Stein stehend nur auf dessen Antrieb in dem ihm zugewiesenen Bereiche schöpferischer Thätigkeit so gewirkt habe, wie er eben wirkte. Daß diese genannten Staatsmänner, deren jeder für sich in selbstständiger Wirksamkeit dastand und die alle drei doch in einem gleichen Geiste handelten, auf eine höhere Basis, als auf die, die in der Persönlichkeit eines Einzelnen unter ihnen hätte liegen können, zurückweisen, ist eine Sache, die sich

so sehr von selbst versteht, daß es einer näheren Auseinandersetzung in dieser Rücksicht kaum bedurft hätte.

Darnach aber ergiebt sich die Frage über das Wesen dieser Basis. Ganz allgemein gefaßt kann die Antwort darauf nicht anders, als in Hinweisung auf die Nothwendigkeit eines in der Geschichte des preußischen Staates waltenden Entwickelungsgesetzes gegeben werden. Der Begriff dieses Gesetzes, wenn man so in Hegelscher Form reden will, oder die Bedeutung desselben ist in meiner Schrift über die Preußische Verfassungsfrage näher erläutert, und es kann hier in jener Rücksicht im Allgemeinen auf diese Schrift verwiesen werden. Manches Einzelne bedarf indeß noch einer Erläuterung. Es ist in der erwähnten Schrift auf Mirabeau als auf den verwiesen, der schon bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II. diesem Könige in Grundzügen die Hauptprinzipien eines Systems der Staatsverwaltung vorlegte, welche seiner Ueberzeugung nach geeignet wären, als maaßgebend für die preußische Regierung zu dienen. Diese von Mirabeau aufgestellten Prinzipien fanden vielen Anklang in Preußen. Dazu kamen die durch Kant angeregten allgemeinen geistigen Bewegungen in der Philosophie, sowie die von Frankreich, welches in Revolutionskämpfen befangen war, ausgehenden Anregungen. Dies Alles trug dazu bei, in dem neu aufwachsenden jungen Geschlechte eine ganz und gar veränderte Weltansicht, neue Begriffe und Vorstellungen zu erzeugen. Der König Friedrich Wilhelm III. war nicht minder wie sein Volk im Geiste von dieser Bewegung ergriffen. Im königlichen Dienste bildete sich eine neue Beamtenschule, die nach ganz anderen Prinzipien, als nach welchen bisher der preußische Staat regiert worden war, die Verwaltung desselben geleitet wissen wollte. So war der Stand der Sache, als der alte preußische Staat umgestürzt ward. Die Zerstörung der alten Verhältnisse bot die Möglichkeit zum Wiederaufbau in einem neuen Geiste dar. Der König Friedrich Wilhelm III.

selbst war es, der die Zeit begriff und ergriff. Er zog Stein an seine Seite, einen Mann kräftigen und starken Charakters, der aber in altritterlichem Stolze und in tödtlichem Hasse gegen Napoleon und gegen dessen übermüthig geübte Herrschaft eigentlich nur von dem Hauptgedanken erfüllt war, Napoleons Macht zu brechen und Deutschlands Einheit wieder herzustellen. Daß in dem Festhalten an diesem einzigen Gedanken etwas Großartiges lag, steht nicht zu leugnen. In der Art aber, wie die Verfolgung des durch denselben bestimmten Zweckes von Stein betrieben ward, lag schon eine Menge von Momenten, die, wenn sie in lebendige Wirksamkeit hätten gesetzt werden können, der Erreichung dessen, was erstrebt ward, mehr hinderlich als förderlich gewesen sein würden. In seinem öffentlichen historischen Auftreten erscheint Stein durchaus als ein Mann, dem der Sinn für historische Verhältnisse und historische Entwickelungen abgeht. Von einer Seite in aristokratischer Gesinnung als Reichsfreiherr seinem innersten Geiste und Charakter nach der alten Zeit in ihren abgestorbenen Formen anhängend, dem alten umgestürzten römischen Reiche deutscher Nation zugethan, trug er auf der anderen Seite wieder davor keine Scheu, in der Verfolgung seines Hauptzweckes, der auf den Sturz der Macht Napoleons und auf die Herstellung der Einheit Deutschlands gerichtet war, schlechthin alle Rücksicht auf geschichtlich bestehende Zustände zur Seite zu schieben. In dieser Beziehung kann man wohl mit Gervinus von ihm sagen, daß er dem Bestreben nicht abgeneigt gewesen sei, einen neuen Geist in dem Menschen heraufzubeschwören und mit der alten Zeit unwiederbringlich zu brechen. Doch dürfte ein solches Urtheil über ihn weniger an sein Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde anzuknüpfen sein, als an manche Aeußerungen, die sich in seinen Briefen an den Grafen Münster finden. Nicht nur in diesen Aeußerungen, sondern in allen seinen von ihm für die Befreiung Deutschlands ausgegangenen Bestrebungen zeigt sich ein so keckes, die bestehenden Verhältnisse nichtachtendes

Sichhinwegsetzen über historische Zustände, daß man sich fast versucht fühlen muß, ihm wahres staatsmännisches Talent abzusprechen. Denn in Ideen und in kräftigem Wollen und Handeln beruht noch nicht allein das Talent eines Staatsmannes. Hinzukommen muß auch noch die nöthige Besonnenheit in Erwägung dessen, was und wie es unter gegebenen Umständen in bestimmten Zeitpunkten auszuführen sei. Diese Besonnenheit war es, die ihm jedenfalls fehlte. In seinem aristokratischen Stolze, selbst trotzend auf die aus der Geschichte des alten schon zu Grabe getragenen Reichs herstammenden Rechte seiner eigenen Familie, machte er kein Hehl daraus, daß ihm die Rechte der Dynastien, der deutschen Fürstenhäuser, die doch gewiß eben so gut wie seine reichsfreiherrlichen begründet waren, etwas völlig Gleichgültiges wären. Er ging so weit in seinem Eifer, daß er dem Grafen Münster erklären konnte, daß er, der kein geborner Preuße, sondern ein ritterlicher deutscher Reichsfreiherr sei, nichts dagegen habe, wenn um der Erreichung des Zweckes der Herstellung der Einheit Deutschlands willen, Oesterreich Schlesien wieder und daneben auch die Mark Brandenburg gewänne.

Einem Gerüchte nach soll, ehe noch derartige Eröffnungen an Münster von Seiten Steins gemacht wären, dessen vertrauter Freund und Anhänger seines Systems, auch Nachfolger in der Verwaltung des Ministeriums, als jener hatte zurücktreten müssen, der Graf Dohna-Schlobitten den Vorschlag gemacht haben, daß man bei den Finanzverlegenheiten, in denen man sich befände, und bei der Unmöglichkeit, den Geldverpflichtungen, zu denen man im tilsiter Frieden gegen Frankreich sich anheischig gemacht habe, zu genügen, mit Napoleon in Unterhandlung treten möge, um ihn zu bestimmen, gegen Abtretung von Schlesien an Oesterreich ein Bedeutendes von jener übernommenen Schuldenlast fallen zu lassen. Der Graf Dohna soll die Meinung gehabt haben, daß es der Eitelkeit Napoleons geschmeichelt haben würde, wenn er in den Stand

gesetzt worden wäre, bei seiner um jene Zeit vollzogenen Vermählung mit der Tochter des Kaisers von Oesterreich, seinem Schwiegervater, ein so ansehnliches kaiserliches Geschenk zu machen. Wie es sich indeß auch mit diesem Vorschlage verhalten haben mag, gewiß ist, daß behauptet worden, derselbe sei geschehen und habe die Veranlassung zu dem Rücktritte des Grafen Dohna aus dem Dienste gegeben. [1])

Daß er übrigens nicht im Stande war, das preußische Staatsschiff durch die verworren sich gegen einander brechenden Wellen der Kämpfe der Zeit mit Sicherheit hindurch zu führen, das zeigt sich daran, daß er sich bewogen fühlte, vom Ministerium zurückzutreten, um für Hardenberg den Platz zu räumen. Um so auffallender ist es, daß Stein noch im September 1812 sich mit Träumen hat beschäftigen können, nach welchen er es für möglich achtete, daß neben Scharnhorst und Schön, der seit zwei Jahren aus dem Staatsdienst zurückgetretene Graf Dohna an die Spitze der Verwaltung des preußischen Staats gestellt werden könne. Denn diese drei Männer, von denen in einem Schreiben [2]) von Stein vom 15. September 1812 die Rede ist, müssen es gewesen sein, von denen der Graf Münster in einem Schreiben aus London vom 4. Januar 1813 an Stein redet. Die Stelle, in welcher dies geschieht, ist überhaupt für den Zweck, Licht auf die Art und Weise der Entwerfung politischer Pläne, mit denen sich Stein zu verschiedenen Zeiten in seinem Geiste trug, zu verbreiten, zu merkwürdig, als daß sie nicht hier dem Leser mitzutheilen wäre. Es heißt in jenem Briefe [3]) von Münster, wie folgt: „Sie sagen, daß Ihnen die Dynastien gleich sind! Mir sind sie es nicht. Es herrscht in Ihnen ein Geist, den man durch Jahrhunderte verfolgen kann. Lesen Sie, was Joh. Müller in seinem Fürstenbund über das guelphische Haus sagt: „Soll

---

[1]) v. Köllns vertraute Briefe.

[2]) Lebensbilder aus den Befreiungskriegen. I. Abth. 2. S. 219.

[3]) a. a. O. S. 225.

ich des Ruhms der Guelphen gedenken, deren ungebeugter Heldensinn ihren Namen zum Signal der Freiheit gemacht" u. s. w. Selbst England ist nie so frei als unter den drei Georgen gewesen, und der vierte bringt denselben Sinn auf den Thron. Vergleichen Sie damit den preußischen Prügel und Ladestock! Ich verehre Friedrich den Großen, aber er hat den Ruin Deutschlands durch seine Vergrößerung herbeigeführt und den seines Staates dadurch, daß er einen Körper gezeugt hatte, den nur ein großer Geist beleben konnte, der mit ihm schied. Als ich dem Regenten die erwähnte Stelle Ihres Briefes zeigte, sagte er: wenn Stein die Dynastien gleichgültig sind, warum nennt er nicht uns statt Preußen? Die Frage möchte auch ich thun. Lassen Sie uns doch auch für unsere eigene Lebenszeit sorgen. Warum an den König von Preußen denken, dem Sie gleich drei Hofmeister zugesellen und sein Militair nehmen müssen, um ihn unschädlich zu machen?? Ich kenne die genannten Hofmeister nicht (bis auf Scharnhorst, dem ich Gerechtigkeit widerfahren lasse), die zwei Anderen schildern mir rechtliche Männer hier als unpassend für den Zweck. Auf die Art hätten wir nun schon einen Herrn für Norddeutschland, unter einer Tutel, und nach früheren Vorschlägen, einen Feldherrn ohne Kopf und Charakter, der auch durch ein Conseil geleitet werden sollte. Ich bitte Ew. Excellenz zu bedenken, daß wir uns bei meinen Vorschlägen die Hände nicht binden, um alle nützlichen Veränderungen hervorzubringen, daß aber der Ihrige, Oesterreich mit ganz Deutschland zu bereichern, ganz Europa, inclusive Deutschland, und der zweite, Deutschland zwischen Oesterreich und Preußen zu theilen, gewiß Rußland, England und Schweden und alle Norddeutschen gegen sich haben wird".

Unter dem 1. Dezember 1812 hatte Stein an den Grafen Münster aus St. Petersburg geschrieben,[1]) wie folgt: „Es

---

*) a. a. O. S. 241.

ist mir leid, daß Ew. Excellenz in mir den Preußen vermuthen und in sich den Hannoveraner entdecken, — ich habe nur ein Vaterland, — das heißt Deutschland, und da ich nach alter Verfassung nur ihm und keinem besondern Theile desselben angehöre, so bin ich auch nur ihm und nicht einem Theile desselben von ganzem Herzen ergeben. Mir sind die Dynastien in diesem Augenblicke großer Entwicklung vollkommen gleichgültig, es sind bloß Werkzeuge, mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde, um seine Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Nationalität wieder zu erlangen und beides in seiner Lage zwischen Frankreich und Rußland zu behaupten, das ist das Interesse der Nation und ganz Europa's; es kann auf dem Wege alter zerfallener und verfaulter Formen nicht erhalten werden, dies hieße das System einer militairischen künstlichen Grenze auf den Ruinen der alten Ritterburgen und der mit Mauern und Thürmen befestigten Städte gründen wollen, und die Ideen Vaubans, Coehorns und Montalemberts verwerfen."

„Mein Glaubensbekenntniß finden Ew. Excellenz in der Anlage, es ist Einheit. Ist sie nicht möglich, doch ein Auskunftsmittel, ein Uebergang. Setzen Sie an die Stelle Preußens, was Sie wollen, lösen Sie auf, verstärken Sie Oesterreich mit Schlesien und der Churmark und dem nördlichen Deutschland, mit Ausschluß der Vertriebenen, reduziren Sie Bayern, Würtemberg und Baden, als die von Rußland begünstigten, auf das Verhältniß vor 1802 und machen Oesterreich zum Herrn von Deutschland, ich wünsche es, es ist gut, wenn es ausführbar ist, nur denken Sie nicht an die alten Montagues und Capulets und an diese Zierden alter Rittersäle. Soll sich der blutige Kampf, den Deutschland 20 Jahre unglücklich bestanden und zu dem es jetzt wieder aufgefordert wird, mit einem Possenspiel endigen, so mag ich wenigstens nicht Theil daran nehmen, sondern kehre in das Privatleben freudig und eilig zurück."

Nach solchen Aeußerungen erhellt es ganz klar, daß dem Freiherrn von Stein, dessen Geist ergriffen war von der Idee der Herstellung der Einheit Deutschlands, die jedem Staatsmanne nöthige Besonnenheit in Erwägung und in Berücksichtigung der historisch vorhandenen Zustände abging. In solchem Sinne über ihn zu urtheilen, hatte auch sein Freund Gneisenau, dem, ihn sehr genau kennen zu lernen, Gelegenheit genug sich darbot, Veranlassung, wie aus einem aus Burton unter dem 2. November 1812 an Münster geschriebenen Briefe [1]) erhellt. Es heißt in demselben: „Herrn von Steins Plan für die deutschen Angelegenheiten ist so vielköpfig, als das Interesse dabei vielseitig ist. Ich will nicht sagen, daß er einen bessern Plan hätte machen können, denn die Natur der widerstrebenden und sich wechselsweise vernichtenden Forderungen und Bedingungen und seine Stellung hat ihm die Erschaffung eines solchen Ungeheuers geboten, aber ausführbar wäre ein solcher Plan nimmermehr gewesen. Vor der Hand ist er vertagt, wenn nicht Wunder geschehen."

Gneisenau glaubte demnach, wie die Dinge sich einmal gestellt hätten und nach den historisch vorhandenen Zuständen, wie sie in das Licht seines Gesichtskreises fielen, dem Grafen von Münster einen einfacheren Plan vorlegen zu dürfen, dessen Ausführung er für möglich hielt. Dabei ward indeß der Gedanke an Deutschland und an das deutsche Volk gänzlich aufgegeben. Nur die eine Idee, von der auch Stein erfüllt war, die der Bekämpfung Napoleons auf Leben und Tod ward festgehalten. Gneisenau fährt in dem oben erwähnten Briefe unmittelbar nach den angeführten Worten in folgender Weise fort: „Wir müssen, nun die Dinge so sich gewendet haben, auf etwas Anderes denken. England muß nur sich erobern und allen Eroberungen seine Constitution geben, dieselben mit sich vereinigen, als einen mitgewinnenden Theil des brittischen

---

[1]) a. a. O. S. 271.

Reichs. Die so mit Britannien vereinigten Völker werden sich unter einer freien Verfassung höchst glücklich fühlen, und daß durch eine solche Amalgamation selbst die brittische Regierung an exekutiver Gewalt gewinnen würde, darf ich Ew. Excellenz nicht erst sagen." — Dieser Plan, den Gneisenau gegen das Ende des Jahres 1812 sich ausgedacht hatte, bestand nur in der weiteren Entwickelung einer Idee, mit der er sich schon früher zu verschiedenen Zeiten in seinem Geiste herumgetragen hatte. Dies erhellt aus einem von ihm an Münster unter dem 28. Oktober 1811 aus Berlin geschriebenen Briefe, [1]) in welchem es heißt: „Die Nachricht, die er (Obrist Perponcher) mir von den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten, unsere deutschen Angelegenheiten betreffend, gegeben hat, sind ganz geeignet, um mich mit neuen Hoffnungen zu beleben. Wenn der Mächtigste der Welfen so denkt, so kann es nicht fehlen, daß das Erbtheil dieses Hauses nicht dereinst wieder an seine rechtmäßigen Herren komme und den räuberischen Händen eines glücklichen und verwegenen Emporkömmlings wieder entrissen werde. Sogar meine ehemalige Idee, für das welfische Haus einen neuen Thron auf dem Continent zu gründen, der, mit Britannien als Secundogenitur verbunden, von diesem Reiche Schutz erhielte und ihm dagegen mannichfache Handelsvortheile gewährte, könnte jetzt verwirklicht werden. Wenn der Prinz-Regent in diesem höheren Sinne verfahren will, so hat die letzte Stunde unserer übermüthigen Feinde geschlagen und die Geschichte wird ihn als den Befreier des Continents nennen."

In diesem zuletzt angeführten Schreiben ist freilich die Idee einer eigentlich britischen Herrschaft auf dem Continent noch nicht in der Reife entfaltet, wie in dem Schreiben aus Buxton vom 2. November 1812. Man sieht jedoch auch aus demselben, daß es für Gneisenau nur auf den Gedanken an

---

[1]) a. a. O. S. 255. 256.

die Bekämpfung und Ueberwindung Napoleons ankam. An die Idee der Deutschheit und Einheit Deutschlands erinnert nichts. Diese letztere aber war es, von welcher der Geist Steins ganz und gar befangen war. Mag sich auch daran ein höherer Adel der Seele aussprechen, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß in der Art und Weise, wie diese Idee in seinem Bewußtsein lebte und wie er der Verwirklichung derselben in einer, fast möchte man sagen, krankhaften Weise in der früheren Zeit seines öffentlichen Lebens sich geopfert hatte, ein gänzlicher Mangel an Sinn für richtige Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse, in denen er lebte und in denen er sich des Wirkens unterzog, hervortritt. Deshalb sprach auch Niebuhr in einem unter dem 24. April 1813 von Dresden aus an Arndt erlassenen Schreiben [1]) ein sehr richtiges Urtheil aus, wenn er schrieb: „Sie können ungefähr wissen, wie ich hier sitze, nämlich an und nicht in der Sache, und eigentlich sitzen auch die nur so, welche darin zu sitzen glauben. O, wenn wir einen hätten, der recht darin säße. Stein thut es nicht, weil er bei redlicher Gesinnung immer nur Sprünge macht, zuweilen auch Stöße, im Allgemeinen kühner als die Kühnsten, im Einzelnen oft peinlich. Gott muß es machen und das Volk oder sonst gehen wir noch einmal recht tief unter, bis es von unten auf gährt. Mein Verhältniß zu Stein hat sich so gefunden und ich benutze es bloß als Firma, einige Ideen auszubreiten. Er ist fast immer gütig gegen mich, nie oder selten zutraulich, was er überhaupt wenig sein kann; dazu gehört doch die Geburt. Er könnte viel mehr, wenn er militärische Ansichten hätte und wenn seine Hitze überhaupt ein Ganzes in Uebersicht begreifen und festhalten könnte. Das kann er aber nicht und hat er nicht. Herb kann er sein und achtet nicht genug die stillen Kräfte und Tugenden. Doch wollen wir ihn sehr loben."

[1]) Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben von Arndt. 1847. Th. 2. S. 163. 164.

Aus dieser Schlußbemerkung Niebuhrs sieht man, wie wenigstens zum Theil Stein zu seinem Ruhme gelangt ist. Aus einer anderen Stelle des Briefes aber erhellt, daß Niebuhr sein Verhältniß zu Stein nur benutzte, um eine Firma sich zu verschaffen, einige Ideen auszubreiten. Dies erregt allerdings den Verdacht, daß Stein im Allgemeinen nicht abgeneigt gewesen wäre, unter Umständen fremden Ideen seine Firma zu verleihen. Ist aber dieser Verdacht erst rege geworden, so wird man von selbst dazu sich hingezogen fühlen, näher nachzuforschen, inwieweit derselbe wohl wirklich gegründet wäre oder nicht.

In Rücksicht auf diese Frage begegnet einem nun ein sehr merkwürdiges Verhältniß. Es ist dies das Verhältniß, in welchem die Grundsätze, die in dem ihm zugeschriebenen bekannten Sendschreiben ausgesprochen sind, zu den Grundsätzen stehen, die in vertraulichen Mittheilungen, in Schreiben von ihm, über deren eigenhändige Abfassung nicht der geringste Zweifel stattfinden kann, vertheidigt werden. Zwischen diesen und jenen Grundsätzen herrscht der offenbarste Widerspruch und der stärkste Gegensatz in den Ansichten. Tritt uns Stein in seinen vertraulichen Mittheilungen entgegen, so finden wir in ihm, wie ihn auch Niebuhr schildert, den schroffsten Aristokraten, und nicht bloß in geselligen, sondern auch in politischen Beziehungen. Dagegen preist Gervinus an Stein, daß er den Kampf der Stände habe vernichten, eine allgemeine Nationalrepräsentation auf die liberalste Basis habe stellen wollen. Die für diese lobspendende Behauptung gegebenen Beweise würden ganz richtig sein, wenn man nur dessen versichert wäre, daß die Grundsätze, die im Sendschreiben ausgesprochen sind, wirklich dem ureigenen Geiste Steins angehörten, er ihnen aber nicht etwa bloß seine Firma gegeben hätte. Lancizolle [1]) nennt den jetzigen Staatsminister außer Diensten, von Schön,

[1]) Ueber Königthum und Landstände in Preußen. Berlin, 1846. S. 156.

als den Concipienten dieses Schreibens. Inwiefern ein Autographon davon von Steins Hand, worüber mir dunkle Gerüchte zu Ohren gekommen sind,[1]) vorhanden sein mag, bin ich nicht im Stande zu entscheiden, wohl aber mehrfache Aeußerungen Steins beizubringen, aus denen seine politischen Ansichten und Gesinnungen ganz unzweifelhaft und klar ins Licht gestellt werden. In einer am 2. Januar 1818 von ihm abgefaßten und von Dorow[2]) bekannt gemachten Denkschrift heißt es: „Was nun die Form anbetrifft, die man der Verfassung zu geben sich entschließt, so kann man entweder sich zur Erschaffung ganz neuer oder zur Wiederherstellung der alten, einen geschichtlichen Grund habenden, mit zeitgemäßen Abänderungen, bestimmen, und dieser letztere Weg scheint mir der leichtere, der einfachere. Es ist ein Uebergang, keine Umwälzung, er stützt sich auf Erinnerungen, auf das Bekannte, er beseitigt die metapolitischen, weitführenden Fragen, mit denen sich unsere unpraktischen Gelehrten und Pamphletisten beschäftigen, und er beseitigt die durch den Lauf der Zeit unerträglich gewordenen Mängel."

„Wie dieses geschehen könne, und daß es geschehe, ist der Gegenstand der Anträge und Bemühungen der westphälischen Stände, so während der Anwesenheit des Staatskanzlers in Antrag gebracht worden."

Ich beziehe mich auf die Eingaben, welche meine westphälischen Freunde theils eingereicht haben, theils einreichen werden."

Ein anderes an Ernst Moritz Arndt, unter dem 5. Januar 1818 aus Frankfurt gerichtetes Schreiben spricht sich noch weitläufiger und bestimmter aus. Arndt hat es bekannt

---

[1]) Es würde von Interesse sein, wenn Jemand sich wirklich in dem Besitze eines solchen Autographons befände und durch lithographischen Abdruck desselben die zweifelhafte Frage entscheiden wollte.

[2]) Job von Witzleben u. s. w. Leipzig, 1842. S. 12.

gemacht. [1]) Es lautet, wie folgt: „Die Frage wegen landständischer Verfassung wird gegenwärtig von allen Seiten abgehandelt. Die Mehrheit will dergleichen Institutionen in das Leben gebracht haben; Manche, und leider die Machthaber, suchen sie zurückzuhalten und zu beseitigen. Ew. Wohlgeboren ist es nicht unbekannt, zu welcher Partei ich gehöre."

„Bei diesem Zustande der Dinge sollten doch alle Freunde einer gesetzlichen Freiheit sich vereinigen, um das gemeinschaftliche Ziel zu erringen und den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen, und nicht unter einander sich veruneinigen, nicht durch Unbesonnenheit Blößen geben und sich wechselseitig schaden."

„Die wahren Widersacher der guten Sache sind das Beamtenheer. Diese wünschen, gut besoldet, mit Bequemlichkeit, durch pensions pragmatiques für das Leben gesichert, ihr geheimnißvolles Schreiberwerk fortzutreiben; sie ahnen es, daß durch eine repräsentative Verfassung für sie eine wahre Verantwortlichkeit, nicht eine Schein-Verantwortlichkeit, wie jetzt, gegen ihre 70 Meilen entfernten, überladenen Oberen vorhanden sein wird, und daß ihre Zahl sich verringern muß. Statt nun die aus diesem Zustande der Dinge entstehenden Hindernisse zu beseitigen, spricht man gegen die Aristokraten, die ohne wahren Einfluß sind, und predigt den reinen Demokratism, begeht Narrheiten, wie die Oken und Jahn, und giebt den Widersachern Gelegenheit, das Ganze verdächtig und den Fürsten gehässig zu machen."

„So gehen wir blind in der Irre und hetzen uns auf die tollste Art gegen einander; der eine will das Volk in einen großen Brei auflösen, alle Gliederungen und Absonderungen zerstören; der andere will die Bauern in Tagelöhner, die Bürger in patentisirte Pfuscher und das Ganze in ein

---

[1]) Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben von E. M. Arndt. Th. 2. S. 150—153.

Aggregat von Gesindel, Juden, neuen Reichen, phantastischen Gelehrten verwandeln u. s. w."

„Der gegenwärtige Moment ist wichtig und verhängnißvoll, Männer, wie Ew. Wohlgeboren, die im Getümmel des praktischen Lebens und in mannichfaltiger Bewegung und Berührung gelebt, sollten ihre Stimme erheben und ihren Einfluß geltend machen."

„Wir leben in einer Zeit des Uebergangs, wir müssen also das Alte nicht zerstören, sondern es zeitgemäß abändern, und uns sowohl den demokratischen Phantasten, als den gemietheten Vertheidigern der fürstlichen Willkühr widersetzen. Beide vereinigen sich, um Zwietracht unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen in entgegengesetzten Absichten, die einen, um alle Versuche, eine repräsentative Verfassung zu bilden, zu vereiteln, die andern, um eine unhaltbare ins Leben zu bringen."

„Dieser Haß unter den Ständen, unter Bürger und Adel, bestand in den blühendsten Zeiten der deutschen Städte, im 13ten und 14ten Jahrhundert nicht; jeder Stand hatte seine Ehre, zwischen ihnen bestand ein wechselseitiges Band der Dienstleistungen, des Umgangs, durch Verfassung und Sitte geknüpft."

„Diese Stände müssen neben einander bestehen, nicht durch einander gemengt, ein Geschlechts- und Güter-Adel, kein Dienst-Brief-Adel, ein tüchtiger Bürger- und Gewerbestand, ein ehrsamer freier Bauernstand, kein Tagelöhnergesindel; und so steht der alte, durch den Lauf der Zeit geschwächte Stand der Freien wieder da, erscheint in der Gemeinde, am Amts- oder Kreistage, auf dem Landtage, auf dem Reichstage, zum Berathen und Beschließen und greift in gemeinsamer Noth zu Wehr und Waffen."

„Ein solcher Zustand läßt sich aus dem Bestehenden entwickeln, und selbst die alten Benennungen, in jedem Lande einheimisch und bekannt, und verständlich beibehalten, z. B. Erbentag, Kirchspielstag, Amtstag u. s. w."

„Auf diese Weise wird nicht Alles zertrümmert und ein neues, aus der Luft gegriffenes Gebäude ohne Festigkeit und Haltung aufgeführt."

„Gott gebe seinen Segen und schütze sein frommes, mildes und tapferes Volk gegen Anarchie, Willkühr, fremde Invasion!"

Wie Stein im Jahre 1818 in Rücksicht auf ständische Verfassung gedacht habe, erhellt aus den beiden mitgetheilten Bekenntnissen von ihm klar und deutlich. Es steht nicht mit dem in Uebereinstimmung, was in den Worten des oft erwähnten Sendschreibens enthalten ist, die also lauten [1]): „Wo Repräsentation des Volkes unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet."

„Mein Plan war daher: jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

„Mehrere, mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

Nicht gerade für die Erreichung praktischer Zwecke, wohl aber für den Zweck, die Persönlichkeit Steins in ihrer geschichtlichen Stellung zu den in den verschiedenen Zeiten verschieden gestalteten Verhältnissen richtig zu beurtheilen, wäre es, glaube ich, zu wünschen, wenn jene Pläne, auf die oben hingedeutet wird, aus dem preußischen Staatsarchiv bekannt gemacht würden. Es wird in jenen Worten, in welchen von denselben die Rede ist, in keiner Weise darauf hingedeutet, daß die Grundzüge oder Umrisse zu den Entwürfen derselben

---

[1]) Preußens Staatsmänner. I. Stein. Leipzig, 1841. S. 21. 22.

von Stein selbst vorgezeichnet wären. Es wird nur gesagt, er habe Pläne vorgelegt, die ihm eingereicht wären. Durch sein Vorlegen hat er ihnen also nur seine Firma verliehen. Daß er sich in seinen früheren Jahren viel mit Gedanken über Einführung ständischer Verfassungen und über dahin gehörige Formen beschäftigt habe, wird aus anderweitig herstammenden Nachrichten über die Geschichte seines Lebens unwahrscheinlich. Wenn es in dem Sendschreiben fast scheint, als ob die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung als Haupthebel dienen sollte, die Kraft des Volks für den Zweck der siegreichen Durchführung eines bevorstehenden Befreiungskrieges zu spannen, so ist nach dem, was darüber verlautet, in den Papieren Steins aus früherer Zeit eine Spur nicht zu entdecken gewesen, daß er bei seinen Bestrebungen, die Macht Napoleons zu brechen, ein Hauptgewicht auf jenes Moment gelegt habe.

Der Bericht, der in Rücksicht auf den Beweis des Behaupteten hierbei herangezogen werden muß, bezieht sich freilich nicht bloß auf die Ansichten von Stein, schließt sich jedoch so enge an sein Wirken an, daß man anzunehmen berechtigt ist, es hätte das Bereich der Thätigkeit der Vorkämpfer und Helfer der Befreiung und Wiederherstellung nicht unberührt bleiben können von den Ideen eines so kräftigen Geistes, wie der Steins ohne Zweifel war. Nun aber wird glaubwürdig berichtet: [1]) „Die zuerst und gelegenheitlich der Pertzischen Collectaneen über seinen unvergeßlichen Gönner, Freiherrn von Stein, (von dem Grafen von Münster und Hormayr) herdangenommenen Correspondenzen aus den Entwürfen und Planen der fünf auf einander gefolgten Coalitionen bezogen sich mit keiner Sylbe auf Repräsentativsysteme, auf wechselseitige Abgrenzung der Rechte, auf constitutionelle Haarspaltereien oder auf Berathungs- und Entscheidungsgegenstände des damals noch gar nicht existirenden deutschen Bundes. — Es wallte

---

[1]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. Abth. 3. S. 635. 636.

und glühte darin der Hannibals Römerhaß, der in den verschiedenen Vorkämpfern und Helfern der Befreiung und Wiederherstellung aufloderte."

Dieser Hannibals-Römerhaß war es auch nur allein, worin die Seele Steins während der Zeit, während welcher er in den auf den Kampf gegen Napoleon gerichteten Bestrebungen leidenschaftlich sich bewegte, durchglüht war. Darin war er bei sich selbst. Sonst aber wahrhaft zu sich selbst gekommen und insofern frei geworden ist Stein erst damals, als ihm nach einem sturmbewegten Leben und nach siegreicher Ueberwindung der Herrschaft Napoleons durch die verbündeten Mächte Europa's eine ruhige Heimath auf seinem freundlichen Landsitze bereitet ward.

Mit welchen Ideen zu Anfange der siegreichen Entwicklung des Kampfes gegen Frankreich, als er an die Spitze der Central-Verwaltung der Verbündeten gestellt war, in Bezug auf Deutschland Stein sich getragen haben mag, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen wollte er verfassungsmäßige Herstellung der Einheit Deutschlands. Das Prinzip der Volksthümlichkeit als das, von welchem das Maaß herzunehmen sei, schwebte seinem Bewußtsein vor, und damit verknüpfte er allerlei Erinnerungen an die abgestorbenen Formen des umgestürzten alten römischen Reiches deutscher Nation. Er scheint zu jenen Männern gehört zu haben, die, als nach der Schlacht von Leipzig der Sieg für Deutschland sich entschieden hatte, „aus der großen Bewegung der Völker und aus den durch Gott verliehenen Siegen ihr durch äußere Gewalt und inneren Verrath zerrissenes und zerstörtes Vaterland gern wieder hervorgehen und die von einander gelöseten Glieder in der Sehnsucht, welche sie durchdrungen, zu einer kräftigen Gemeinschaft wieder zusammen wachsen gesehen hätten." [1]) Der Möglichkeit

---

[1]) Vergl. die Central-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschland. 1814. S. 20. 21.

der Erfüllung solcher Wünsche entsprach indeß der Bestand der damaligen geschichtlichen Verhältnisse nicht. Besonders waren es die verschiedenen Fürsten der einzelnen deutschen Länder, die der Ausführung von Plänen, die nach jenen Wünschen entworfen waren, regsam und erfolgreich entgegenwirkten. Sie beriefen sich auf ihr theils in dem Fortgange geschichtlicher Entwickelungen der Vergangenheit erworbenes, theils durch neuerlich erst abgeschlossene Verträge wohlbegründetes Recht. [1]) Unterstützung fanden sie dabei von Seiten Oesterreichs und Englands, zweier Mächte, deren entscheidender Einfluß um so weniger aus dem Wege zu räumen war, da die Beherrscher beider mächtigen Reiche zugleich auch deutsche Fürsten waren. So mußten die Staatsmänner, welchen das gemeinsame deutsche Volk am Herzen lag, und zu denen auch Stein gehörte, [2]) „sich begnügen, mehr für die allgemeine Idee, als für ein in klarer Bestimmung vorläufig übereingekommenes Bild einer künftigen deutschen Verfassung die Clausel zu gewinnen: daß sich die deutschen Staaten alle die Modifikationen gefallen lassen müßten, welche die künftige Verfassung von Deutschland nöthig machen würde.“ [3])

Fand so schon bei der Vorbereitung zur Ausführung von Plänen, die Stein, wie sie auch im Einzelnen bestimmter gestaltet gewesen sein mögen, sich etwa gebildet hatte, dieselbe wirksamen Widerstand in den bestehenden Verhältnissen, so kann es auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß im endlichen Erfolge die Bildung des deutschen Bundes jenen Plänen nicht entsprochen habe.

Als Andeutungen in Rücksicht auf die Ausdehnung, die jene Pläne gehabt haben könnten, enthaltend, ist ein aus Chaumont am 13. März 1814 an Stein erlassenes Schreiben [4]) des

---

[1]) Die Central-Verwaltung. S. 23—25.
[2]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. Abth. 2. S. 70.
[3]) Die Central-Verwaltung. S. 26.
[4]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. Abth. 2. S. 156.

Grafen Münster merkwürdig. Da der Inhalt desselben nicht jedem Leser gegenwärtig vor dem Bewußtsein stehen möchte, so dürfte es nothwendig scheinen, es hier vor Augen zu legen. Es lautet aber wie folgt: „Ew. Excellenz danke ich gehorsamst für die hiebei zurückgehenden Papiere über den Landsturm. Die Sache ist allerdings durch den Widerstand der Fürsten jetzt in eine übele Lage gerathen."

„Es scheint mir aber, daß die Commissarien für die Bewaffnung zu weit gegangen sind, und daß es um so rathsamer sein werde, die Sache durch Nachgeben wieder ins Geleise zu bringen, als ich mir nicht denken kann, daß die alliirten Mächte die Verfügungen gut heißen sollten, wonach die ganze Organisation des Landsturms und dessen Befehl, mit Beiseitsetzung aller bestehenden politischen Grenzen, nach Flußgebieten und Gebirgszügen eingerichtet werden sollen?? Warum sollte sich beim Landsturm die Aufsicht der alliirten Mächte weiter erstrecken, als sie es bei der Errichtung der regulairen Armee und der Landwehr thut? Diese ist jedem Fursten vorbehalten; Niemand hat es versucht, für sie Generäle und andere Offiziere zu ernennen. Ich glaube, der Landsturm kann nur Regelmäßigkeit erlangen und nützlich werden, wenn er mit der Landwehr in Verbindung gesetzt wird. Die von dieser zurückbleibenden Depots können sich dann an die Landsturmmänner anschließen und diese leiten. — Mein aufrichtigster Wunsch, für Deutschlands Wohl und Freiheit mitzuwirken, verbindet mich einestheils zur aufrichtigen Darlegung meiner Meinungen gegen Ew. Excellenz, anderentheils aber zu dem Wunsche, daß wir, um das Erreichbare zu erlangen, uns nicht in Pläne einlassen mögen, welche durch den Widerstand, den sie finden müssen, uns der Gefahr aussetzen, auch jenes zu verlieren."

„Nach den eingegangenen Tractaten kann ich die deutschen Fürsten nicht bloß als amnestirte Feinde ansehen, oder glauben, daß die Landsturm-Einrichtung (wie mir Herr

Meyer schreibt) gegen die Fürsten beabsichtigt gewesen sein sollte."

Der Graf Münster scheint nach dem voranstehenden Schreiben den von dem Freiherrn von Stein ihm vorgelegten Plan über die Vertheidigungs-Zuzugs-Pflicht der deutschen, namentlich der hannöverschen Lande in einem solchen Sinne aufgefaßt zu haben, als ob es in der Absicht gelegen habe, durch die Einrichtung eines Landsturms nach jenem Plane [1]) der Central-Verwaltung ein allgemeines deutsches Volksheer zu Gebote zu stellen. In der That lag wirklich in jenem Plane die Idee der Herstellung einer allgemeinen deutschen einheitlichen Volksbewaffnung, die ihrem Geiste und ihren Formen, überhaupt ihrem Charakter nach unberührt bliebe von den in den politischen Verhältnissen, in welchen die deutschen Fürsten zu einander standen, waltenden trennenden Momenten. Das Landsturmheer sollte als eine selbstständige, in sich einheitliche Organisation unter einem obersten Führer stehen, der unter der unmittelbaren Aufsicht der deutschen Souveraine das Ganze zu leiten habe. In Rücksicht auf die spezielle Organisation sollte zwar in jedem deutschen Lande die Konkurrenz der überall bestehenden Landesbehörden zur Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Regierungen nicht ausgeschlossen sein, um jedoch das, was zum Gedeihen des Landsturms in gesetzlicher Ordnung hätte gereichen können, zu berathen und zur Ausführung zu bringen, sollten unter dem Namen von Schutzdeputationen eigene Landsturmsbehörden bestellt werden. Es lag in der Absicht, die Mitglieder derselben als höchst zuverlässige und patriotisch gesinnte Männer von dem Volke wählen zu lassen. Vorläufig war nur der Westen von Deutschland, zwischen Rhein, Weser und Elbe als das ganze für den Landsturm einzutheilende Land bestimmt. Dieses Gebiet sollte nach dem Lauf der Gebirge, Flüsse und Hauptstraßen, ohne alle

---

[1]) a. a. O. S. 102.

weiteren Beziehungen auf politische Eintheilungen, in Landsturmsbezirke getheilt werden.

Wenn irgendwo, so tritt in diesem Plane das Streben des in der Central-Verwaltung waltenden Geistes hervor, ohne alle Berücksichtigung geschichtlich bestehender Verhältnisse und selbst im schärfsten Gegensatze gegen die in diesen Verhältnissen wirksamen lebendigen Momente die Idee der Einheit Deutschlands zu verwirklichen. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß im vorliegenden Falle diese Idee allerdings nur in einer einseitigen Richtung und in Rücksicht auf Zustände des Augenblicks zur Sprache kam; denn es fragte sich dabei nur um die Wehrverfassung Deutschlands in Beziehung auf den damaligen Kriegszustand gegen Frankreich. Denn daran, Veränderungen in der Verfassung, wodurch etwaige, der künftigen bleibenden Staatsgewalt anheimzustellende positive Einrichtungen nöthig geworden wären, vorzunehmen, konnte wegen Ungewißheit der Dauer der provisorischen Verwaltung und des künftigen Schicksals der darunter begriffenen Länder die oberste Verwaltungsbehörde nicht denken.[1]) „Ihr Hauptaugenmerk ging dahin, die Hülfsmittel eines jeden Landes zureichend, verhältnißmäßig und schnell zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich zu entwickeln, das Einkommen treu und gewissenhaft verwalten zu lassen, besonders aber im Gegensatz gegen das bisherige Verderbniß und im tiefen Gefühl der großen Andeutungen der Zeit, den Geist des Volks für das deutsche Vaterland, dessen Ehre, Sitten und angestammte Verfassung zu erheben und zu beleben."[2]) Damit in Uebereinstimmung stand es, daß das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements es sich zum Berufe machte, „das Ansehen, welches ihm sein Ruf und sein Name verschafft und das nicht auf ein bestimmtes Geschäft beschränkte Vertrauen

---

[1]) Die Central-Verwaltung. S. 31.

[2]) a. a. O.

der edeln Monarchen, in deren Gefolge er war, überhaupt das Unbestimmte seines Verhältnisses zu benutzen, um im Namen dieser Wiederhersteller des Rechts und der wahren Freiheit unter den europäischen Völkern das vorgefundene Recht und die Verfassung deutscher Länder bis zur entscheidenden Anordnung der deutschen Angelegenheiten zu schützen und zu handhaben." [1])

Es erhellt hiernach, daß Stein mit der Vergangenheit nicht habe brechen wollen. Deutschland vielmehr, deutsche Geschichte und deutsche Sitte war es, was ihm vor Allem am Herzen lag. Doch war sein an das Prinzip der Volksthümlichkeit geknüpfter Begriff von Deutschland in dessen Einheit ein abstrakter geworden, um dessen Verwirklichung willen er sogar, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, in trüben Zeiten, als die Sonne Preußens sich verdunkelt hatte, das schicksalsvolle, bald hernach im herrlichen Lichtglanze wieder sich verklärende Dasein dieses Staats im Widerspruche mit dem mächtig in der Weltgeschichte waltenden Geiste völlig daran zu geben sich geneigt gezeigt hatte. Dies ist zu erklären aus den stürmischen Bewegungen der Zeit, in die er hineingezogen war, und aus den Verwickelungen, die in den Verhältnissen, und den Verwirrungen, die in den Ansichten in unmittelbarer Folge jener Bewegungen herrschten. Als jedoch der Hauptkampf seiner Zeit ausgefochten, er älter und zur Ruhe gekommen war, da klärte es sich auch in seinem Bewußtsein wieder heller auf. Deutscher geblieben und als solcher in seinem Verhältnisse zu Nassau und Preußen, zweier Herren Unterthan, erklärte er sich bald für das Reich, an welches ihn alle Ereignisse seines Lebens, seine Geschichte ihn angeknüpft hatten. Preußen, für dessen Schicksal er seit 40 Jahren Theilnahme gehabt hatte, von dessen Wohl, seiner Ueberzeugung nach, das Wohl von Deutschland abhänge, hielt ihn in

---

[1]) a. a. O. S. 47. 48.

Kappenberg fest [1]). Von hier aus suchte er kräftigst für das Aufblühen wissenschaftlicher Forschungen in den Gebieten der deutschen Geschichte zu wirken und warf außerdem auch seine Blicke über die preußische Grenze in nähere oder fernere Gegenden Deutschlands hinüber. Das Nassauische, wo für ihn jedes politische Interesse fehlte, war ihm immer fremd geblieben; auch mit dem, was im Hannöverischen vorging, vermochte er sich nicht zu befreunden. So erregte die daselbst geschehene Republikation der Censur-Edicte vom Jahre 1731, wonach man sogar Hochzeits-Carmina und Leichenpredigten bei dem königlichen Consistorium einreichen sollte, seine Verwunderung. [2]) Die Unthätigkeit und Scheinthätigkeit der Bundestagsgesandten in Frankfurt erregten in ihm Unmuth und Unwillen. Ganz besonderen Anstoß aber gab ihm das Streben der mittleren und kleinen Staaten, eine Selbstständigkeit gegen Oesterreich und Preußen zu behaupten, und wo möglich eine Spaltung und Reibung zwischen beiden zu veranlassen, die man dann, wie er meinte, zu seinem Vortheile auf irgend eine Art zu benutzen hoffe. Die Bitterkeit, die sich mehrfach in Deutschland gegen Preußen regte, schien ihm höchst tadelhaft, und, indem er sein Urtheil darüber aussprach, verwies er zugleich auf die glorreiche Geschichte Preußens, von der lichter Glanz auch über ganz Deutschland ausstrahle. [3]) Seine Begeisterung für Preußen wuchs in dem Maaße, wie die früher von ihm einseitig aufgefaßte Idee der Einheit Deutschlands in den Hintergrund seines Bewußtseins zurücktrat. Zugleich befestigte sich in ihm seine religiöse und kirchliche Gesinnung. Unter dem 9. Juni 1822 schrieb er an Gagern, wie folgt: [4]) „Ew. Excellenz finden

---

[1]) Die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern von 1815—1831. S. 76. 77.

[2]) Briefe des Freiherrn von Stein an Gagern. S. 84.

[3]) a. a. O. S. 76. 77. 112. 116. 118. 249.

[4]) a. a. O. S. 117.

uns getrennt durch Glauben und Preußenthum, das hieße geschieden für Zeit und Ewigkeit."

„Sie sagen mit vollem Recht, man nimmt den Glauben nicht wie eine Prise Taback, denn ich vermisse bei diesem Gleichniß irgend eine Aehnlichkeit, und es gehört zu denen, die nicht einmal hinken, sondern selbst nicht gehen."

„Den Glauben vernünftelt man, wie alle Metaphysiker und Theologen behaupten, so wenig herbei, als man ihn einschnupft, sondern man erbittet ihn von Gott in tiefer Demuth und mit gänzlicher Selbstverleugnung. Versuchen Sie dieses, da Vernünfteln und Schnupfen nichts geholfen."

„Was nun das Preußenthum anbetrifft, so finde ich hier 10 Millionen Menschen, die eine politische, militairische, intellektuelle Selbstständigkeit haben, denen die Vorsehung im 17ten und 18ten Jahrhundert drei große Regenten gab, durch die eine große Gegenwart und der Grund zu einer vielleicht größeren Zukunft gelegt wurde. — Hierdurch bildete und erhielt sich in dem Volk selbst, während der Napoleonischen Herrschaft, eine Kraft, ein innerer Unwille, während die kleinen und mittleren Mächte in Deutschland, und insbesondere ihr Militair, sich in dieser Nichtswürdigkeit gefielen, und für ihre Aufrechthaltung beharrlich fochten."

„Auch jetzt finde ich in der preußischen Verwaltung, trotz großer Mißgriffe, ein Fortschreiten in geistiger und militairischer Hinsicht. — Die Errichtung zweier großer Universitäten, Berlin und Bonn, so vieler Gymnasien, der Bau so vieler Festungen, welche Deutschland schützen, die Anschaffung großer Geschütz-, Gewehr- und Munitions-Vorräthe, die Entwickelung einer sehr vollkommen organisirten Streitkraft, beweisen dieses in großen Zügen und durch große Resultate."

„Und dennoch bezahle ich in Preußen 15 Prozent, im Nassauischen aber 20 Prozent."

Im Jahre 1827 schrieb Stein an Gagern: [1]) „Die deutschen Fürsten sollten doch bedenken, daß Deutschlands Unabhängigkeit gegen Rußland und Frankreich hauptsächlich auf den moralischen und materiellen Kräften Preußens beruht, und die läppische und verderbliche Opposition, die sich überall zeigt, aufgeben."

Wie Steins Bewußtsein aus der gespannten Abstraktion, in der es sich früher bewegt hatte, nach und nach zur lebendigen Auffassung wirklicher Verhältnisse sich durchgebildet hatte, sieht man klar und bestimmt aus den mitgetheilten Worten. Mit diesem Fortgange in der Entwickelung seines geistigen Lebens hatte sich auch eine tiefere und ernstere religiöse Entwickelung verknüpft. Davon aber war eine natürliche Folge, daß ihm das Prinzip, woran er im politischen Sinne früher mit einem fast bis zum Fanatismus gehenden Eifer gehangen hatte, fernerhin nicht mehr genügen konnte. Das natürliche Prinzip deutscher Volksthümlichkeit oder Nationalität war von ihm in solcher Art wenigstens heilig gehalten, daß er, dadurch begeistert, in seinem Gewissen keine Scheu davor gehabt hatte, manche Verhältnisse zu verletzen, die, gleichfalls heilig zu halten, ihm wohl obgelegen hätte. Aelter und ruhiger geworden, neigte er sich aber in seinem Bewußtsein wieder der Idee des preußischen Staates zu, und ward durch die Erfahrungen, die er hatte machen müssen, von selbst dazu gezwungen, seine frühere Idee von der Einheit Deutschlands aufzugeben. In Folge dessen mußte in seinem Geiste, konsequenter Entwicklung zufolge, zugleich auch ein Bedürfniß darnach entstehen, als das Prinzip der Staatenbildung ein höheres, als das natürliche der Volksthümlichkeit, ein weltgeschichtliches zu erfassen. Ein solches Prinzip nun konnte er allerdings in der heiligen Allianz finden, und was seine Ansicht über diese bestimmte, ging ohne Zweifel aus jenem Bedürfniß hervor. Sein Urtheil über die heilige

---

[1]) a. a. O. S. 200.

Allianz erhellt aber aus folgenden unter dem 19. April 1822 an Gagern geschriebenen Worten:[1]) „Wohl erkannten und ehrten die Vorfahren das Natur- und Völkerrecht, wohl verstärkten sie die Verbindlichkeit der Verträge durch Eide und durch Anrufen der Gottheit, aber es verschwand die Idee der großen christlichen Gemeinde, verbunden durch Papst und Kaiserthum, und die heilige Allianz spricht zuerst wieder nach Jahrhunderten die christliche Bruderliebe als das Band, so Nationen umschließt, als den Leitstern bei ihren wechselseitigen Berührungen und Verhandlungen aus; und diese christliche Idee ist milder, allgemeiner eingreifend, als es die Lehre der Grotiuse und der übrigen Coryphäen des Natur- und Völkerrechts sind."

Verfolgt man nach Maaßgabe des im Vorhergehenden Mitgetheilten den Gang der Entwicklung des innern geistigen Lebens von Stein, so wird man ihm die seinem Geiste gebührende Verehrung nicht versagen dürfen. Es spricht sich an der Geschichte dieser Entwicklung Kraft und lebendige Bewegung in hohem, reichem Maaße aus. Mag man sich auch manchmal verletzt fühlen, wenn die Erscheinungen seines Lebens unter verworrenen Zeitverhältnissen darauf hindeuten, daß er in Ueberfülle der Kraft nicht stets das rechte Maaß inne gehalten habe, so tritt doch aus dem Bilde seines ganzen, in steter Bewegung, in ernsten Kämpfen bis an sein Ende befangenen Lebens eine hehre, edle Gestalt dem Blicke entgegen.

Was die Katastrophe seines Lebens, die in dem Jahre 1808 sich zutrug, betrifft, so muß die Schuld davon auf die bekannte Schärfe seines Charakters zurückgeführt werden. Mit Recht darf behauptet werden, daß Stein als Minister in Königsberg in einem zu heftigen Drängen, in einem zu gewaltsamen, alle Regeln kluger Berechnung, an die ein wahrer Diplomat sich zu halten hat, bei Seite setzenden Vorgehen in seinen Versuchen zur Ausführung seiner Pläne gegen Napo-

---

[1]) a. a. O. S. 111.

leon sich bewegt habe. In seiner Kühnheit, in der er diese Pläne verfolgte, setzte er offenbar die Existenz des preußischen Staats aufs Spiel, und da dies wohl unzweifelhaft ist, so gewinnen auch mancherlei Gerüchte, die die Zukunft erst aufklären mag, eine gewisse Bedeutung. Es heißt nämlich, diesen Gerüchten zufolge, daß besonnenere Staatsmänner in der näheren Umgebung des Königs, der durch Steins Kühnheit bereiteten Gefahr entgegen zu wirken, für nöthig erachtet und selbst den Wunsch gehegt hätten, Stein aus seiner hohen, einflußreichen Stellung zu entfernen. Man hat dem Verdachte Raum geben wollen, daß nicht ohne alle geheime Mitwirkung von dieser Seite her die französischen Beamten veranlaßt worden wären, den Assessor Koppe, der von Stein mit dem bekannten, dessen Zurücktritt veranlassenden Briefe von Königsberg aus abgeschickt worden war, um nach Kassel zu gehen, auffangen zu lassen.

Gewiß ist, daß Stein, seinem ganzen, heftigen und rasch durchgreifenden Charakter nach, nicht im Stande gewesen sein würde, die äußeren Verhältnisse des preußischen Staats, besonders die zu Frankreich unter den gefährlichsten Umständen in einer so feinen diplomatischen Weise zu leiten, wie es dem Freiherrn nachherigen Fürsten von Hardenberg gelungen ist. Stein wollte nichts als Aufruhr und Krieg gegen Frankreich, und wäre er an der Spitze der Leitung der preußischen Angelegenheiten geblieben, so würde er ohne Zweifel zu einer Zeit, in welcher dem preußischen Staate aller nöthige Bedarf zu einer gehörigen Kriegsführung fehlte, Alles daran gesetzt haben, diesen Staat, selbst unter der Gefahr der Zernichtung desselben, in Kriegswirren zu verwickeln. Dazu hätte sich in dem Jahre 1809, als Oesterreich von dem von dieser Macht festgehaltenen Standpunkte der alten Zeit aus wieder zum Kriege gegen Frankreich schritt, die Gelegenheit darbieten können. Anders jedoch, wie Stein, dachte der König, wie es unter Anderem auch aus dem erhellt, was er dem im Jahre 1809 an ihn, um ihn zur

sofortigen Theilnahme am Kriege gegen Frankreich zu bewegen, abgesandten österreichischen Obristen von Steigentesch erklärte. Indem er auf den traurigen Zustand der Rüstungen in seinem Lande hinwies, sprach er zugleich die Hoffnung aus, daß er demnächst später, wenn die Verhältnisse in seinem Staate erst mehr geeordnet sein würden, an der Seite eines mächtigen Freundes aufzutreten im Stande sein dürfte. Dazu aber, wie der König Friedrich Wilhelm III., den richtigen Augenblick zum Handeln in Ruhe und Geduld abzuwarten, war Stein nicht gemacht. Zum Minister für jenen Herrn eignete er sich auch ebendeshalb nicht, und grade darin lag der Grund, daß er doch, sei es in Folge dieser oder jener äußeren Veranlassung, von der hohen Stellung, die ihm im preußischen Staate angewiesen war, früher oder später hätte zurücktreten müssen.

An seine Stelle trat, nach Verlauf einer Zeit von nicht völlig zwei Jahren, ein Mann, der mehr wie jener das Geschick dazu hatte, den preußischen Staat durch die schwierigsten Verhältnisse zu Frankreich hindurch zu führen, der aber in Rücksicht auf die innere Organisation des Staats die Bahn nicht verließ, die Stein einmal betreten hatte. Er fuhr fort, die Gesetzgebung des preußischen Staats im Geiste der von Stein unterzeichneten Verordnung vom 9. Oktober 1807 zu leiten.

In Folge dessen hat man wohl die Gesetzgebung, die durch Stein und Hardenberg ins Leben gerufen worden ist, die Stein-Hardenbergische genannt. So wenig von jenem indeß, wie von diesem, stammte der Geist her, in welchem dieselbe geschaffen worden ist. Sie war länger schon vorbereitet, ehe Stein und Hardenberg ans Ruder kamen. Steins Geist stand sogar mit dem in ihr herrschenden Geiste in Widerspruch, wie es aus einem aus Steglitz unter dem 18. Januar 1827 von Beyme an Varnhagen von Ense geschriebenen Briefe [1])

---

[1]) Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Literatur (von Dorow). Bd. 4. S. 28. 29.

mit Bestimmtheit erhellt. Beyme berichtigt in diesem Briefe das, was Varnhagen in seiner Lebensgeschichte von Blücher in folgenden Worten gesagt hatte: „Der Minister von Stein u. s. w. legte in durchgreifenden Verordnungen den Grund zu einem ganz neuen gesellschaftlichen Zustande, wie ihn schon gleich nach dem Frieden von Tilsit Hardenberg angerathen hatte." Beyme macht gegen diese Worte folgende Ausstellung: „Diese Stelle enthält, wie Ihnen auch unser würdiger Freund von Staegemann bezeugen kann, einen doppelten, eben so allgemein verbreiteten, als grundlosen Irrthum" — — — „Unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden, lange vor der Ankunft von Steins und vor der noch spätern Arbeit des Fürsten Hardenberg ward die Verordnung vom 9. Oktober 1807, durch die Immediat-Commission in Memel, bei der Hr. von Klewitz den Vorsitz führte und von der Hr. von Schön, Niebuhr und unser Staegemann Mitglieder waren, selbst ohne Theilnahme des Hrn. von Altenstein, der dem Fürsten von Hardenberg nach Riga gefolgt war, völlig ausgearbeitet. Sie war schon lange vor Steins Ankunft zur Vollziehung gekommen und letzterem nur, auf mein Anrathen, die Contrasignatur und die Publikation vorbehalten, zu der er sich sogar nicht ohne alles Widerstreben bei seiner Ankunft verstanden haben soll. Ganz anderen, außer den Genannten, gebührt die Ehre, zu dieser Verordnung, die den Grund zu allem Nachfolgenden legte, mitgewirkt zu haben; nämlich den beiden Ministern von Schrötter und dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten Morgenbesser."

Nach diesem bestimmten Berichte von Beyme erhellt es ganz klar, daß die Keime und geistigen Richtungen, aus denen die neue Gesetzgebung des preußischen Staats sich entwickelt hat, ihrem Ursprunge nach in eine unbestimmte Vergangenheit sich zurückverlieren. Aus der Fülle des in der Geschichte des preußischen Staats waltenden geistigen Lebens haben sich jene Keime und Richtungen nach einfachen Entwicklungsgesetzen

herausgeboren und entfaltet. Man kann wohl die Zeitpunkte der Einführung durch die Gesetzgebung und somit der rechtlichen Verwirklichung der jenen Keimen und Richtungen entsprechenden Ideen oder Prinzipien angeben; ihre Ursprünge aber liegen im Unbestimmten und sind nicht an diese oder jene einzelne Person geknüpft. Sie stehen überhaupt auch mit der Vergangenheit nicht außer Zusammenhang, sondern haben sich unter der sorgsamen Pflege des Königs Friedrich Wilhelm III. als eine aus der Verpuppung hervorgehende naturgemäße Entwicklung in Umgestaltung entfaltet.

Daß bei den ersten Versuchen zur gesetzlichen Einführung von Prinzipien, deren Zeit gekommen war, mancherlei Mißgriffe geschehen sind, ist nicht zu läugnen. Eben so wenig aber auch ist zu läugnen, daß das, was in der ersten Bewegung hatte zu Stande gebracht werden können, nicht ganz dem entsprach, was eigentlich in der Richtung jener Prinzipien lag. Wenn auch den Geist des Königs das Moment der Befreiung des Bauernstandes und das der staatsrechtlichen Hebung des Bürgerstandes ganz besonders beschäftigt zu haben scheint, so ward doch die Gesetzgebung einseitig in zwei nach anderen Seiten hingekehrte Richtungen hineingezogen, woran vorläufig die wirkliche Vollendung einer neu hervorzurufenden politischen Schöpfung zu abgerundeter Gestalt sich brechen mußte. Die eine Richtung bewegte sich in dem Bestreben, die Einheit in der Verwaltung herzustellen. Es wurden für diesen Zweck unter dem 16. und 26. December 1808 und dann auch wieder unter dem 27. Oktober 1810 Gesetze erlassen, durch die die Einsetzung eines Staatsraths, die Aufhebung der bisherigen Provinzial-Ministerien und die Einführung von Ministerien, die nach den Gegenständen die Verwaltung zu führen hatten, vorgeschrieben und demnächst dann auch in den Provinzen anstatt der bisherigen Krieges- und Domainenkammern Regierungen eingeführt wurden. An diese neue Organisation schloß sich zwar schon der Gedanke an eine landständische

Repräsentation an; die Versuche indeß, eine solche herzustellen, blieben ohne gedeihliche Erfolge.

In der unter dem 26. December 1808 erlassenen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden ward vorgeschrieben, [1]) daß bei den neu eingeführten Regierungen außer dem Präsidium und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren auch landständische Repräsentanten an den Geschäften Antheil nehmen sollten. „Ihre Bestimmung," heißt es, „ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen, die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen."

Wenn auch diese Anordnung von keinem praktischen Erfolge gewesen ist, so ersieht man doch aus ihr, wie das Gouvernement sich schon im Jahre 1808 mit dem Gedanken beschäftigte, die Selbstthätigkeit der Nation in Rücksicht auf öffentliche Angelegenheiten anzuregen. Die Form indeß, die man für diesen Zweck gewählt hatte, trug noch gar zu sehr den Charakter des alten Beamtenwesens an sich, und in anderer Weise die an dieselbe geknüpfte Richtung zu verfolgen, daran ward man durch die damaligen Umstände verhindert.

Außer in die Richtung, die Einheit in der Verwaltung herzustellen, ward man auch noch durch das schwer und hart drückende Geldbedürfniß, in welchem sich der preußische Staat in Folge der im tilsiter Frieden gegen Napoleon übernommenen

---

[1]) §§. 17. 18.

Verpflichtungen befand, in eine andere hineingezogen. Diese könnte man sagen, hätte fast die Hauptthätigkeit der Regierung in Anspruch genommen, und in der Art, daß dadurch bis zum Beginn des Krieges, um dessentwillen alles Andere zur Seite geschoben ward, die Ausbildung mancher Verhältnisse, die in der Absicht lag, zurückgehalten wurde.

Die Nothwendigkeit einer Umwandlung in allen staatlichen Verhältnissen hatte man längst erkannt. Die Ideen, nach denen diese Umwandlung vorgenommen werden sollte, hatten sich über ganz Europa verbreitet und aller Geister bemächtigt. Die Frage war weniger die gewesen, ob es, als die, wie es geschehen solle. Zu läugnen ist freilich nicht, daß die Ideen, nach deren Verwirklichung man strebte, im Prinzip viel Verwandtschaft hatten mit denen, die sich in der französischen Revolution hatten geltend machen wollen. Der preußische Staat aber bot diesen Ideen einen anderen Boden dar, als Frankreich es vermocht hatte, und in einer ganz anderen Art auch, als es hier geschehen war, griff man in Preußen das Werk der Umgestaltung an. Darum darf davon nicht die Rede sein, als ob man in Preußen sich laut für die Prinzipien der französischen Revolution erklärt habe, und es verdient eine Rüge, daß Gervinus,[1]) so etwas zu sagen, sich nicht entblödet hat. Worin das Wesen der Revolution besteht und zugleich das Verdammungswerthe derselben, das ist die blutige Gewaltthat, in deren Wüthen man vergeblich sich abmühte, das, was man für das Heil der Menschheit hielt, zu verwirklichen. Gervinus weiß es so gut wie jeder Andere, daß aus solchem Wüthen kein Heil erwachsen konnte, sondern nur der furchtbarste Militairdespotismus in Napoleon. Preußen hat sich nicht damit befleckt. Wohl aber hat es sich in Entwicklungskämpfen bewegt, die allerdings nicht leicht zu überwinden waren.

---

[1]) S. 18.

Weder unmittelbar vor, noch nach dem Befreiungskriege war überhaupt die Zeit so ruhig und klar in sich, daß aus ihr eine vollendete Schöpfung eines in sich abgerundeten Staatsgebäudes hätte hervorgehen können. In dem Werke der Fortbildung der inneren Verhältnisse durch die neue Gesetzgebung war man in Folge des Ausbruches des Krieges gestört worden. Nach glorreicher Beendigung dieses Krieges schritt man nun zunächst in jenen beiden, im Vorhergehenden erwähnten Richtungen vor. Zur Herstellung der Einheit in der Verwaltung wurde der durch den Kongreß in Wien festgestellte Besitzstand des Staats in Provinzial- und Regierungsbezirke getheilt, und dem Bedürfnisse gemäß die Verwaltung gleichförmig geordnet. Zur Berathung über die Zweckmäßigkeit einzelner zu erlassender Gesetze und um im Allgemeinen die Einheit der Prinzipien in der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, wurde der längst auf gesetzlichem Wege verheißene Staatsrath eingesetzt und in seiner am 31. März 1817 gehaltenen ersten Sitzung eröffnet. Die in der unter dem 16. December 1808 erlassenen Verordnung über die Einsetzung eines Staatsraths verliehene Theilnahme an der obersten allgemeinen Leitung der ganzen Staatsverwaltung ward bei der wirklichen Einsetzung des Staatsraths auf Berathung innerhalb des Bereiches der Gesetzgebung beschränkt.

Was die zweite Richtung, in der man sich unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges in Rücksicht auf die Ordnung des Finanzwesens besonders beschäftigt hatte, betrifft, so waren damals freilich im Drange der Noth schwierige Verhältnisse zu überwinden gewesen. Mancherlei, dem Sinne des besteuerten Volks nicht entsprechende Maaßregeln waren ergriffen worden. Dazu gehörte unter Anderem die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer, wie die einer Abgabe vom Werth verarbeiteter und verkaufter Silberwaaren und Juwelen und der Stempelung derselben, auch die Einführung einer Luxussteuer.

Die Verhältniſſe hatten ſich indeß nach dem glorreich beendigten Kriege ſehr geändert, und viele Schwierigkeiten, die ſich der Einführung eines neuen und einfachen Steuerſyſtems früher entgegengeſtellt hatten, waren verſchwunden. Es fragte ſich nunmehr um eine Hauptſache, nämlich darum, ob die von allen Seiten, von Fremden ſowohl als von Einheimiſchen ſo vielfach und ſtark angegriffene, ſeit langen Jahren in preußiſchen Landen beſtandene, allen freien Verkehr hemmende, und bekanntlich perſönlich jeden Reiſenden ſo unangenehm berührende Thoraciſe beibehalten oder aufgehoben werden ſollte, und wie für den Fall der Aufhebung, der eigentlich als ein nothwendiger anzuerkennen war, der dadurch entſtehende Ausfall in den öffentlichen Einnahmen zu decken wäre. Für die Erreichung dieſes letzteren Zweckes kam die Einführung einer allgemeinen Verbrauchsſteuer, welche für die auswärtigen Waaren auf der Landesgrenze und bei den inländiſchen bei der Fabrikation zu erheben wäre, in Frage. Als der Gegenſtand im Staatsrath zur Sprache kam, erhoben ſich die verſchiedenſten Meinungen. Gegen das von dem Finanzminiſter von Bülow vorgelegte Projekt trat lebhaft und ſiegreich W. von Humboldt auf. Zu irgend einer Entſcheidung kam es jedoch nicht. [1]) Der König ließ nach dem, um dieſe Zeit von Seiten des Gouvernements faſt ſtets überhaupt geltend gemachten Prinzip, die verſchiedenen Meinungen eine Zeit lang mit einander kämpfen, damit ſie ſich in Hinſicht der Stärke ihrer Begründung gegen einander abwögen, und die beſtbegründete ſich Bahn bereite. Nachdem die Sache im Staatsrathe lange war berathen worden, entſchied ſich der König für die Aufhebung der Thoraciſe und für die Einführung eines völlig freien Verkehrs im Innern. Durch das Geſetz vom 26. Mai 1818 wurden alle inneren Zoll- und Acciſelinien aufgehoben. In Verbin-

---

[1]) Erinnerungen an Wilhelm von Humboldt von Guſtav Schleſier. Th. 2. S. 352.

dung damit stand die unter dem 8. Februar 1819 erlassene Verordnung, durch welche die Besteuerung von vier inländischen Gegenständen angeordnet wurde: nämlich von Branntwein, Bier, Weinmost und Tabaksblättern. In Uebereinstimmung damit, daß die Zoll- und Acciselinien im Innern aufgehoben worden waren, stand es, daß die Salzpreise, die in den verschiedenen Theilen der Monarchie auf den königlichen Niederlagen bis dahin verschieden gewesen waren, unter dem 17. Januar 1820 auf einen gleichförmigen Satz gesetzt wurden. Endlich erschien unter dem 30. Mai 1820 das Gesetz, durch welches das indirekte Steuersystem in den Landesgebieten des preußischen Staats nach einfachen Grundsätzen vollendet wurde. Als direkte Steuern schlossen sich an dasselbe die durch besondere Gesetze vom 30. Mai 1820 geordneten Klassen- und Gewerbesteuern, so wie die noch unverändert gebliebene Grundsteuer an. Ein einfaches Steuersystem trat an die Stelle des in den einzelnen Provinzen vielfach verschiedenen Abgabenwesens. Für große und mittlere Städte wurde eine allgemeine Mahl- und Schlachtsteuer angeordnet; weil indeß eine solche Steuer auf dem flachen Lande und in offenen Orten sich nur mit großer Beschwerlichkeit erheben läßt, so wurde für diese eine allgemeine Klassensteuer eingeführt. Die Reform der Grundsteuer wurde noch verschoben und darüber in der Einleitung zu dem Gesetze Folgendes gesagt: „Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unseren getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor allem eine Revision der Grundsteuer in Unseren sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten."

Aus der auf Einfachheit in den Prinzipien des Steuersystems überhaupt und auf Gleichförmigkeit in der Erhebung

der Abgaben soviel wie möglich hingehenden Gesetzgebung aus den Jahren 1818, 19 und 20 sucht Gervinus in einer ganz unbegreiflichen Weise auch Gift zu ziehen. Man erstaunt, wenn man in seiner Schrift Folgendes liest:[1]) „Die legislatorischen Einflüsse der Reaction begannen in den Steuergesetzen von 1820, unmittelbar nach dem Austritte Humboldts. Als der Finanzminister Bülow 1817 die Besteuerung von Mehl und Fleisch vorschlug, verwarf eine Commission, in der fast lauter Namen der guten alten Schule erschienen, diese Steuer; noch das Gesetz über die Verbrauchssteuer von inländischen Gegenständen vom 8. Februar 1819 ließ Brod und Fleisch steuerfrei; gleich 1820 aber ward die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt, neben der Klassensteuer, deren Modalität ganz zu Gunsten der höheren Stände war, namentlich in der Rheinprovinz, wo sie an die Stelle der viel gerechteren Personal- und Mobiliarsteuer trat."

Gervinus scheint gar keine Ahnung davon zu haben, welche Bewandtniß es eigentlich mit der Gesetzgebung vom 30. Mai 1820 über die Steuern hatte. Darum mag es ihm hier nochmals gesagt werden, daß es dabei auf die Erreichung eines gedoppelten Zwecks ankam: einmal darauf, den Ausfall in der öffentlichen Einnahme zu decken, der aus der Aufhebung der inneren Zollinien entstanden war, und dann weiter ganz besonders auf die Vereinfachung der Prinzipien des ganzen Steuersystems. Hat die gute alte Schule, wie Gervinus sie nennt, etwa die Stadt- und Thoraccise, von welcher das großentheils vom Adel bewohnte flache Land befreit war, beibehalten wollen. Glaubt Gervinus, daß bis und nach dem Erlaß der Verordnung vom 8. Februar 1819 Brod und Fleisch in Preußen steuerfrei gewesen sei. Dann würde er in einem sehr großen Irrthume sich befinden. Denn an die Stelle der von Friedrich II. unternommenen Umwandlung der alten

---

[1]) S. 61.

Accise in die so sehr verhaßt gewordene Regie hatte Friedrich Wilhelm II. durch ein Reglement vom 3. Mai 1787 diejenige Verfassung eingeführt, welche ohne wesentliche Aenderungen bis zur gänzlichen Umgestaltung des indirekten Steuersystems in den preußischen Staaten bestanden hat. Dieser Verfassung nach bildete „die Hauptabgabe und zugleich die Grundlage des ganzen Systems die Consumtions-Accise, welche überhaupt von jedem in eine accisepflichtige Stadt eingeführtem oder darin erzeugten Gegenstande erhoben wurde. Dahin gehörte namentlich die Eingangs-Accise oder das Umschütte-Geld von allem in die Städte eingehenden Getreide, wovon demnächst, sobald es zur Mühle ging, noch die Mahlaccise nach verschiedenen Sätzen, jenachdem es zum Brodbacken oder zum Branntweinbrennen bestimmt war, erhoben wurde. Zur Consumtions-Accise gehörte ferner: die Accise auf das Scharren- und Hausbacken, die Weizenmehl- oder Fabrikensteuer und die Accise vom Vieh, welche wiederum zwiefach, nämlich als Schlacht-Accise, von dem zur Schlachtung bestimmten, und als Handlungs-Accise von demjenigen fremden und einheimischen Vieh erhoben wurde, welches zum weiteren Verkauf gelangte. Der Viehhandel auf Jahrmärkten war noch besonders besteuert.“ [1]) Im preußischen Theile von Westphalen, wo eine eigene Form der Besteuerung bestand, waren Getreide, Gemahl, Schlachtvieh, Victualien und Gegenstände des Handels auch der Besteuerung unterworfen. [2])

Als man bei Reorganisation des Staats auch die Ordnung des Finanzwesens näher ins Auge gefaßt hatte, wurde durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 die Vereinfachung und wesentliche Umgestaltung des bestehenden Abgaben-

---

[1]) Steuer-Gesetzgebung, bearbeitet von A. Villaume. Breslau, 1838. S. XII.

[2]) a. a. O. S. XIII.

systems unter Aufhebung der Thoraccise angekündigt und die Einführung völliger Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer verheißen. Durch eine am folgenden Tage darauf, also unter dem 28. Oktober erlassene Verordnung wurde zwar die Accise im Allgemeinen noch nicht aufgehoben; es wurden jedoch nicht nur Ermäßigungen für mehre der bisherigen Accisesätze eingeführt, sondern auch einige der drückendsten von den bisher unter der Accise begriffenen Abgaben ganz beseitigt. Dagegen sollten von nun an die zum Theil erhöhten Consumtions-Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, welche bisher nur in den Städten erhoben wurden, auch vom platten Lande gezahlt werden. Es stieß jedoch die Gleichstellung sämmtlicher Städte mit dem platten Lande rücksichtlich der Besteuerung bei dem Versuche zur Ausführung der Absicht auf mannigfaltige Schwierigkeiten und man fühlte sich daher bewogen, durch eine Verordnung vom 7. September 1811 das platte Land den Städten wieder entgegen zu setzen und zwischen den Städten selbst einen Unterschied nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, ihres Gewerbes- und Handelsverkehrs in der Art zu machen, daß die kleineren Städte dem platten Lande gleich gestellt wurden. Für sie und das platte Land ward zugleich die Mahlaccise ganz aufgehoben, und die Fleisch- und Branntweinsteuer ermäßigt. Statt der hiedurch für das platte Land und die kleinen Städte eingetretenen Befreiungen und Ermäßigungen ward dagegen eine neue Personensteuer von 12 gGr. jährlich für den Kopf eingeführt, welche auch bis zum Jahre 1820 entrichtet worden ist." [1])

In diesen allgemeinen Angaben über die Hauptmaaßregeln, die in Rücksicht auf die Steuerverfassung während der Jahre 1810 und 1811 getroffen worden sind, findet man schon das angedeutet, was in höherer und bestimmterer Ausbildung durch die Steuergesetzgebung der Jahre 1818, 19 und 20

---

[1]) a. a. O. S. 14.

verwirklicht worden ist. Durch das Gesetz über Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 ward der Schlußstein zu der im Jahr 1810 begonnenen Reform der Steuergesetzgebung gelegt. Von legislatorischen Einflüssen einer Reaktion ist aber in jenem Gesetze keine Spur zu finden.

Eine Menge verschiedener einzelner Provinzial-Steuern wurde durch den §. 9 des Gesetzes aufgehoben. So wurden die verschiedenen Verbrauchsteuern, wie sie bisher in den einzelnen Provinzen erhoben worden waren, beseitigt. In den westphälischen und rheinischen Städten fiel von nun an die Oktroi weg. Daß die Erhebung einer Schlacht- und Mahlsteuer auf dem platten Lande nicht zweckmäßig sei, hatte man durch die Erfahrung im Jahre 1811 gelernt und deshalb an deren Stelle eine Personensteuer gesetzt, die schon deshalb Tadel verdient, weil sie den Armen wie den Reichen gleich besteuert. Eine Reaktion des Reichthums gegen die Armuth wird doch wohl kein vernünftiger Mensch in der Einführung einer Klassensteuer anstatt der Personensteuer, an die sich im Herzogthum Sachsen eine Charaktersteuer anschloß, finden können.

Für die Armen, von denen, als solchen, die nicht als Almosenempfänger überhaupt frei sind, bei der hier vorliegenden Frage doch nur die Rede sein kann, ward ohnehin der Steuersatz durch die Klassensteuer nicht nur nicht erhöht, sondern in einzelnen Fällen sogar ermäßigt. Der Satz der Personensteuer hatte sich auf 12 Groschen jährlich belaufen; mehr bezahlt der Steuerpflichtige in der untersten Klasse auch nicht, da er monatlich einen Groschen zu entrichten hat. Eine Erleichterung für die Armen tritt aber durch eine Bestimmung des §. 4 des Gesetzes wegen Einführung einer Klassensteuer ein, indem durch dieselbe festgestellt wird, daß in der untersten Klasse die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer zu bezahlen ist, jedoch aus

einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen sollen.[1])

Weder die Einflüsse einer oligarchischen, noch die einer aristokratischen Reaktion sind in der Steuergesetzgebung des preußischen Staats irgendwie zu finden. Daß im Uebrigen schon seit dem Tode Friedrichs II. ein lebendigerer Parteienkampf unter uns erwacht ist, und daß derselbe seitdem durch alle die großen Schicksale, denen der Staat unterlegen ist und aus denen er sich siegreich wieder emporgerungen, fortgedauert hat, ist eine Sache, die eben so gewiß wie das ist, daß er sich mit Nothwendigkeit aus dem Gange und dem Kampfe der geschichtlichen Entwicklungen hat erzeugen müssen. So lange noch nicht das Ende aller Tage herangekommen ist und damit zugleich der Zustand des ewigen Friedens, wird die Vergangenheit und Zukunft in jeder Gegenwart mit einander im Kampfe begriffen sein. Wo dies nicht ist, da bewegt sich der Geist der Geschichte nicht lebendig. Die in den Bereichen des lebendigen an und für sich vorhandenen und in stetiger Umwandlung begriffenen Gegensätze müssen überall den Kampf erzeugen. In staatlicher Form tritt ein derartiger Kampf als Kampf politischer Parteien auf. Wie nun in allem Zeitlichen, in der Bewegung und Gährung der Verhältnisse des Augenblicks, Mancherlei in einseitigen und verschrobenen Formen hervortritt, so mag es auch nicht geläugnet werden, daß gegen die mit dem 9. Oktober 1807 begonnene neue Gesetzgebung der märkische Adel in einer ungebührlichen Art und Weise zu reagiren versucht habe. Auf der anderen Seite läßt es sich aber auch nicht läugnen, daß diese neue Gesetzgebung vielfach in alte rechtlich bestehende Verhältnisse des adligen Güterbesitzes sowohl wie des bürgerlichen Gewerbes zerstörend eingegriffen habe. Dies konnte wohl zu allerlei Reaktionsversuchen gegründete Veranlassung geben. Ehe aber der so ent-

[1]) a. a. O. S. 10.

zündete Parteienkampf einer Ausgleichung sich hatte nähern können, brach der Krieg aus, in welchem in der Begeisterung für die heilige Sache, für die er geführt ward, alle Rücksichten und unwichtigern Parteiinteressen in den Hintergrund zurückgeschoben wurden und nur der eine Gedanke an die Befreiung von dem Drucke der französischen Herrschaft Alle beseelte. Als aber dies Werk vollzogen war, traten die in der Zeit liegenden zwiespaltigen Gegensätze wieder hervor und als ein Hauptanführer der von Gervinus bezeichneten Reaktionspartei trat der von ihm als Heros verehrte Stein auf. Dies folgt mit Bestimmtheit aus dem, was im Vorhergehenden [1]) schon aus Steins im Jahre 1818 abgefaßten Denkschrift im Auszuge und in dem merkwürdigen Briefe an Arndt beigebracht worden ist. In Beziehung auf das, was seine Ansicht und wie die derselben entsprechenden Prinzipien zur Ausführung zu bringen wären, verweist in der Denkschrift Stein auf die Eingaben, welche seine westphälischen Freunde theils schon eingereicht hätten, theils noch einreichen würden. Zu einer der wichtigsten dieser Eingaben gehört aber die im Namen des ritterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark im Jahre 1818 überreichte, die Verfassungs-Verhältnisse der genannten Lande betreffende Denkschrift. In ihr heißt es, nachdem §. 1 und §. 2 auf die Wiederherstellung einer möglichst den Prinzipien der alten Landesverfassung entsprechenden Provinzialverfassung gedrungen ist, §. 2 und §. 3 wie folgt: [2]) „Die Weise, auf welche, mit angemessener Veränderung, die Verfassung dieser Lande aufs neue ins Leben zu rufen, scheint, im Allgemeinen, höchster Leitung mit Ruhe und Vertrauen anheim zu stellen. Können einerseits die Verträge, auf welche diese Verfassung gegründet ist, in ihren ge-

---

[1]) Siehe oben S. 20 ff.

[2]) Denkschrift, die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen. 1818. S. 6.

setzlichen Vertretern nicht als erloschen angesehen werden, so mögen andererseits, insofern von wesentlicher Veränderung in ihrer Anordnung, und in Bestimmung der sie konstituirenden Elemente, gehandelt werden soll, die früheren Vertreter derselben dazu nicht ausschließend geeignet erscheinen. Es bliebe daher ein Verhältniß auszumitteln, kraft dessen, ohne daß der Faden aus Vergangenheit und Zukunft gewaltsam durchschnitten würde, nebst rechtsgemäßer Zustimmung der vorhandenen Vertreter, mit Berathung anderer landeingebohrner, das öffentliche Vertrauen genießender Männer, nach Maasgabe allgemeiner alle Bestandtheile der Königl. Preußischen Monarchie umfassender Grundsätze, was die Gegenwart gebietet, und für die Gesammtwohlfahrt, nach ruhiger Prüfung, ersprießlich scheint, erneut für die Folgezeit anzuordnen wäre. Ein solches Geschäfte würde in keinem Sinne mit den Zwecken der gewöhnlichen landtäglichen Berathungen zu verwechseln sein. Es würde, ohne in Beseitigung einzelner vorliegender, vielleicht dringender Landesbedürfnisse einzugehen, vielmehr den nur für diesen Augenblick Statt findenden Zweck haben, die Landesvertretung selbst, insofern sie Abänderung fordert, zeitgemäß zu ordnen, und in ihren wesentlichen Elementen herzustellen. Die landtäglichen Berathungen würden dann bald, auf eine rechtlich zugesicherte, den Verhältnissen des Tages angemessene Weise, aufs Neue sich mit den ihrer Bestimmung entsprechenden Bedürfnissen beschäftigen können."

Weiter heißt es §. 12: „Was das Verhältniß dieser Lande, als Theile der Königlich Preußischen Monarchie, folglich das Verhältniß derselben als Provinzialstände zu den gemeinsamen Ständen des Königreiches angeht, so kann darüber erst dann mit Ueberzeugung gesprochen werden, wenn allgemeine, von den höchsten Staatsbehörden, diesen Gegenstand betreffende Aeußerungen zu näherer Kunde gekommen sind. Zweckmäßige Anordnung der Provinzialstände wird von selbst eine schickliche Form darbieten, sich der gemeinsamen Vertretung

des Königreichs anzuschließen, das Interesse der Provinz in dem Interesse des Ganzen zu wahren, und mit ihm in Gleichgewicht zu halten. Sie wird, wo die aus den Provinzialständen zu der gemeinsamen Berathung gezogenen Vertreter durch freie Wahl erkohren sind, das öffentliche Vertrauen auch denjenigen Gegenständen gewinnen, welche, ihrer Natur nach, immer das Geheimniß eines engeren Kreises bleiben müssen; und so die natürliche Grenze ziehen, auf welcher Regierungsangelegenheiten von den Verwaltungsangelegenheiten, allgemeine Gesetzgebung von ihrer Anwendung auf das Besondere, Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse von den nur einzelne Provinzen betreffenden, daher auch nur aus den Hülfsquellen dieser Provinzen zu bestreitenden, zu scheiden sind."

Im §. 13 heißt es: „Welch eine wohlthätige Stellung kräftig und würdig verwandte Provinzialstände in dem Ganzen eines Landes, vorzüglich für die Verwaltung desselben, einzunehmen bestimmt seien, darüber hat uns die letzte, die Wirkungen derselben lähmende, allzerstörende Zeit, hinlänglich, und nicht ohne tief empfundenen Nachtheil, belehrt. Indem sie die gesetzlichen Organe auflöste, welche das Einzelne dem Ganzen einverleiben, und so ein geordnetes Ganze erst denkbar machen, brachte sie, als nothwendige Folge davon, und an die Stelle derselben, jene Systeme des Centralisirens, jene Verwirrung der Regierungs- mit den Verwaltungs-Kräften hervor, welche, wo sie Eingang gewonnen, praktischen Sinn, und geordnete, auf freie Selbstständigkeit gegründete Theilnahme untergraben, Beachtung der Natur und Eigenthümlichkeit eines Landes unmöglich machen, den Gang der Verwaltung der Schlaffheit und Willkühr Preis geben, letzlich eine Spannung zwischen Land und Regierung hervorrufen, die kaum zu vermeiden ist, wo, durch Anordnung der Geschäfte selber, den Geschäftsführenden aufgebürdet wird, was sie, weder durch Einsicht, noch durch Thätigkeit, noch durch treuen Willen, zu leisten vermögen. Wirkung von Provinzialständen hat

freilich nicht in die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte hemmend einzugreifen; wohl aber ist sie, nach Scheidung der Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte, geeignet, die allgemeine Verwaltung zu begränzen, und von einem Herüberschweifen in Einzelnheiten abzuhalten, in welchen sie ebenso wenig sicher thätig sein, als sich eines sicheren Unterrichtes erfreuen kann. Von jeher gingen die zweckmäßigsten Einrichtungen jedes Landes aus der Fähigkeit hervor, gefühltes und verstandenes Bedürfniß, in angemessener Sphäre, selbst zu befriedigen. So lange dieser Fähigkeit nicht der geziemende Spielraum gegönnt ist, ist auch der inneren Wohlfahrt eines Landes keine sichere Begründung zuzuschreiben, mag sie collegialischer Berathung, mag sie dem Scharfblicke und dem Gutdünken Einzelner anvertraut sein. Künstliche Theorien und im Leeren schwebende Begriffe, werden, wo die innere Landesverwaltung von dem Lande nicht vertrauten und verknüpften, blos im Allgemeinen dem Geschäfte zugebildeten Beamten geführt wird, überall eben so leicht die Stelle der Erfahrung einnehmen, als, wo sie an die ständischen Behörden geknüpft ist, dem Dauernden und Bewährten Handhabung in ihr wird zu Theile werden. So wie aber für die Provinz, welcher sie angehört, Provinzialverwaltung, sammt den von ihr nicht zu trennenden Grundlagen, Kreis-Municipal-Kommunal-Verfassung, mit den Provinzialständen in zweckmäßige Verbindung gesetzt, von der segensreichsten Wirkung ist, ganz so wird sie für das Ganze des Staates, dessen Theil sie belebt, von segensreicher Folge sein, und ihm eine Haltung sichern, die es auf andere Weise schwerlich dauernd würde behaupten mögen."

Im §. 17 und 18 werden folgende allgemeine Betrachtungen angestellt: „Der Begriff und das Wesen der ständischen oder das Landganze vertretenden Verfassung überhaupt, führt mit sich, daß in ihr alle wesentlich in das Landganze eingehenden Interessen, ohne Auslassung oder

Hintenansetzung irgend eines derselben, sollen dargestellt sein. In dem Maaße ein neues Interesse in einem Landganzen wesentlich Grund gefaßt hat, ist es fähig, in die Vertretung desselben aufgenommen zu werden. Daß solche Interessen nun sich bilden, oder daß längst vorhandene Interessen dieser Art einer veränderten Stellung zu dem Staatsganzen entgegen reifen mögen, wird keiner, der mit der Entwickelung geselliger Verhältnisse vertraut ist, zu verneinen wagen. Wohlgeordnet kann man die ständische Verfassung eines Landes nennen, wenn die in ihm vorhandenen Interessen zugleich richtig gefaßt, und in dem Wirkungskreise, der ihnen bei Berathung des Ganzen anzuweisen ist, zweckmäßig gestellt wird. Durch das Erste wird wahrhafte Eintracht der Glieder des Ganzen auf das sicherste gefördert; so wie, wo sie falsch gefaßt sind, leicht sich Parteigeist und Zwietracht zwischen ihnen erzeugen. Durch das Zweite wird wahre Gleichheit der sämmtlichen landbetheiligten Glieder hervorgerufen. Diese ist vorhanden, wo jedes Glied sich an der Stelle findet, die ihm gebührt, und so viel Spielraum zu seiner Wirkung hat, als, für die Wohlfarth des Ganzen, von seiner Stelle aus, ihm nothwendig wird. Eine solche Gleichheit ist den Gesetzen der Natur und der Vernunft ganz eben so angemessen, als eine die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, ihre Stellung und ihre Bedeutung zernichtende allverwirrende Gleichheit, der Vernunft und der Natur, so wie den ernsten Lehren der Geschichte, zuwider ist."

„Die französische Revolution vergriff sich eben so sehr, indem sie die erworbenen Rechte, und den Gang des Alterthums in den verschiedenen Landen, zu Gunsten oberflächlicher Begriffe des Tages nicht achtete, als indem sie, ohne Rücksicht auf die wesentlichen Interessen jedes Landganzen, und deren gegenseitiges Verhältniß zu nehmen, alle einer erträumten, nirgends gegen Willkühr und Gewalt Schutz bietenden Gleichheit zum Opfer brachte. Durch beides bildete sie die berathenden

Versammlungen, Zusammenschaarungen Einzelner aus der Menge, die ohne Unterschied ihres Standes und Berufs, ohne Kunde des Vorhandenen und verständiges Beruhen auf ihm, oft vom Parteisinne vorgedrängt, um diesem Parteisinne zu fröhnen, in der ersten Zeit überall wesentliche Wohlfarth des Ganzen durch Rednerkünste und den Dünkel der Unerfahrenheit sich blenden ließen, in der letzten Zeit die Befehle eines unumschränkten Gebieters unbedingt bejahten. Beides ist dem Begriffe ständischer Verfassung sowohl als der Denkart einer edeln und ruhigen Nation fremd. Denn diese erkennt die Unverbrüchlichkeit der Verträge an, und den Werth der Vergangenheit, welche Gesetz und Freiheit ihr in die Gegenwart überliefert. Ständische Verfassung aber beruht auf nothwendiger Verschiedenheit der ein lebendiges Ganze konstituirender Glieder. Sie unterscheidet die wesentlichen und geordneten Interessen des Ganzen, sagt keinesweges aus, daß wer von dem einzelnen Interesse zur allgemeinen Berathung berufen sei, eigensüchtig nur dieses Interesse in ihr im Auge haben solle, sagt dagegen aus, daß ihm die Stelle, welche er in allgemeiner Berathung einnimmt, nur gebühre, weil er von dem besonderen ihm eignenden Interesse zu ihr berufen ist."

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird in der Denkschrift zu Betrachtungen über die Umänderungen, welche die ständische Verfassung bei ihrer Wiederherstellung zunächst in den Landen Jülich, Kleve, Berg und Mark zu erleiden haben würde, übergegangen. Es wird eine allgemeine Vertretung des Bürgerstandes, als des gewerbetreibenden, des Bauerstandes, als eines bedeutenden Gliedes des landbauenden Interesses, in sittlicher sowohl als bürgerlicher Rücksicht empfohlen. In ganz allgemeiner Vertretung sollen beide dem landsässigen ritterschaftlichen Adel zur Seite stehen. Ueber den Adel wird §§. 21. 22 in folgender Weise gesprochen: „Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz, — ein Besitz also, welcher von dem Wohle und Wehe des Landes nur mit großer

Unbequemlichkeit geschieden werden kann, — zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend, als daß es von jemand sollte bestritten werden. Daß der große, erblich untrennbare Grundbesitz, zur allgemeinen Wohlfarth des Landes, gegenüber dem zerstückbaren, beweglichen, in einem gewissen Verhältnisse müsse erhalten werden, ist eine den einsichtsvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu sein, blos auf das Maas des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhanges mit sittlicher Würde und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht erblicher Vertreter in ihr zu werden sogleich dem Emporkömmlinge zuspräche, wenn er, vielleicht durch ruchtbar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammen zu kaufen und ungetheilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche, neben dem Besitze einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes Verdienst der Vorfahren, oder lange Dauer eines im Wohlstande erhaltenen Geschlechtes, und zwar beides im zweckmäßig bestimmten Maaße, — um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland, forderte. — Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das Letzte stimmt, so kann natürlich in Zukunft nicht die Frage sein, ob, neben gebührendem Grundbesitze, eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes ausschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwerben, oder ob, neben ihm, ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter die Glieder desselben gleichfalls befähigen solle. Der Adel wird, indem er solches Verdienst in sich einschließt, in seiner wahren Würde befestigt werden. Eine

Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entscheidung über solches Verdienst solle angeordnet sein; und es ist zu wünschen, daß eine Bestimmung für sie aufgefunden werde, welche, vor allem, ihr selbst die geziemende Würde sichert, den landständischen Adel von einem zu weiten Offenstehen, ganz eben so sehr als von einer zu engen Abgeschlossenheit ferne hält, ihn in sich selbst stark macht, und gegen das Oberhaupt des Landes, so wie gegen die übrigen Stände desselben, ihm eine wohlthätige Stellung vermittelt."

„In unseren Tagen steht man, ganz so, wie es zu den Zeiten der einbrechenden französischen Umwälzung geschah, den Werth erblicher Vertretung in ständischer Verfassung häufig verkennen; den mit ihr innig verbundenen Begriff ächter Freiheit aber mit dem Begriffe sogenannter Gleichheit, das heißt, der Auflösung aller fest geordneten Rechte und Dauer versprechenden Einrichtungen, verwechseln. Würde, bei Erneuerungen der deutschen Verfassungen, diesem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten französischen Zeit aber blutig widerlegten Irrthume Raum gegeben, so würden wir bald die Festigkeit des geselligen Baues in unserem Vaterlande steigend in Schwanken gerathen, die neuen Einrichtungen aber, statt segensvoller Dauer entgegen zu reifen, aus Wandel in Wandel stürzen sehen. Wir würden jenem Geiste selbstischer und unruhiger Betriebsamkeit, welcher, allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichheit feind, das vorhandene Gute undankbar geringschätzt, nach einem vorgespiegelten, selten Probe bestehenden Besseren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu setzen wissen. Auch bei uns würde der Wahn überhand nehmen, daß die nach Zeit und Bedürfniß ruhig gegründeten Einrichtungen unserer Väter nicht, wie es wahr ist, in Manchem und Wesentlichem zu verbessern, und daß neue, nach keinem anderen Maaßstabe als dem eigener und augenblicklicher Ueberzeugung geschaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen seien. Der

Denkart dieser Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie enge und ausschließend das Alte begünstige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß gestatten wolle. Ebenso wenig wollen sie erblicher Vertretung eine ihr nicht gebührende und sie vereinzelnde Stellung in der Verfassung erwerben, oder auch zukünftigen Gliedern der Verfassung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den Zugang zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswerth sein, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung furchtsam in ihnen zu verschweigen, die nämlich, Dauer in das Ganze zu bringen, und als vermittelnde Kraft des Staates, eben so sehr den Wogen ungestümer Neuerung, als denen alle Schranken überschreitender Herrschsucht, ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sei, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätiget; denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen lüsten, als die, welche widerstandslose und Freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten."

Die ganze Denkschrift schließt mit folgenden Worten: „Daß, was unzweckmäßig in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt, ihr rechtlicher Bestand aber anerkannt, und was nützlich in ihnen erprobt ist, festgehalten werde, scheint das zuverlässigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Baue aber, den wieder herzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren. Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat eben so sehr gelehret, keinem neues Leben gewinnenden Guten sich abzuschließen, als er gelehret hat, den Werth des schon vorhandenen dankbar zu fühlen, und einer Anmaßung des Besten zu mißtrauen, welche damit beginnt, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat, unbeachtet zu lassen."

Den, in den hier gegebenen Auszügen sich aussprechenden Grundsätzen huldigte Stein nicht nur, sondern es ist auch im höchsten Maaße wahrscheinlich, daß die im Jahre 1818

abgefaßte Denkschrift nicht ohne seine unmittelbare Theilnahme zu Stande gekommen ist. Diesen Grundsätzen entsprechen die Richtungen, die nach Beendigung des Befreiungskrieges allerdings, wie nicht geläugnet werden kann, in der Geschichte des preußischen Staats sich geregt haben. Es sind solche, die Gervinus als Werk der Reaktion bezeichnet. Wie sehr aber zeigt sich der gute Mann im Irrthume, wenn er der Ueberzeugung lebt, Stein wäre, wenn man ihn wieder an die Spitze der Verwaltung und Gesetzgebung des preußischen Staats gestellt hätte, im Stande gewesen, einer Reaktion solcher Art vorzubeugen. Er sagt in dieser Rücksicht [1]) Folgendes: „Wäre Stein nach den Befreiungskriegen an die Spitze der preußischen Verwaltung zurückgetreten, hätte er die Militairorganisation vor sich gehabt, die jene alte Maschinerie gesetzlich abstellte, welcher der 14. Oktober 1806 ihr factisches Ende bereitet hatte; hätte er jenes Verwaltungssystem auf dem Grundsatz freier Bewegung durchgeführt, den Geist des „Buralismus", den ewigen Gegenstand seines unversöhnlichen Grolls und Widerwillens, getilgt, oder, nach seinen Worten, auch der Schreibmaschinerie ihren 14. Oktober bereitet; hätte er den Adel reformirt und ihm politische Rechte gegeben, nachdem er ihm persönliche und sociale Vorrechte genommen, nachdem er eine Fusion der Stände angebahnt hatte; hätte er dann Alles in den Rahmen seiner Verfassung gefaßt, die auf den Grundsatz allgemeiner Wahlberechtigung gebaut war, wie dankbar könnte Preußen von ihm berathende Stände hingenommen haben, in deren Constitution er diese Beschränkung auf bloßen Beirath nur darum vielleicht aufgenommen hätte, um der Reibung aller kleinlichen Lokalinteressen bei seinem großen Staatswerke aus dem Wege zu gehen, um eine gemeinsame Gewöhnung sicher zu haben, ehe die freiere gemeinsame Action begänne, ja selbst um die Popularität der Maaß-

[1]) S. 19.

regeln mehr auf die Regierung zu schieben, ein Augenmerk, das weder ihm noch Hardenberg fremd war."

Die Unklarheit, die in dieser ganzen Stelle herrscht, so wie auch ganz besonders in dem, was über die Reform des Adels gesagt wird, kann hier ungerügt bleiben. Es muß aber die Frage aufgeworfen werden, ob anzunehmen wäre, daß ein Mann, dessen Grundsätze denen in der angeführten Denkschrift enthaltenen entsprachen, in der Art seine Hoffnung auf eine freiere gemeinsame Aktion in Verfassungsangelegenheiten habe stellen können, wie Gervinus es andeutet. In dem Sinne, wie dieser die Worte Aktion und Reaktion nimmt, gehörte Stein seit der Ueberwindung Napoleons offenbar der Partei der letzteren, nicht aber der der ersteren an. Dies würde Gervinus ohne Zweifel eingesehen haben, wenn er einige Worte, die Stein im Mai 1820 an Gagern geschrieben hat, gehörig berücksichtigt hätte. Sie lauten folgendermaaßen:[1] „Mir scheint, daß um seine landständischen Pflichten gewissenhaft und mit Erfolg zu erfüllen, muß man Geschichte, Verfassung und Zustand des Landes, dessen Vertreter man ist, genau studiren, durch Akten-Lesen, Reisen, Besprechen mit denen Verständigeren und Gutgesinnten." — „Indem man aus den oberen Regionen der Politik in die unteren Luftschichten des öffentlichen Lebens tritt, beseitigt man die fratzenhaften Radikalen, und wirkt wohlthätig auf die Wirklichkeit und die große Menschenmasse." Im August 1825 schrieb Stein an seinen Freund: „Ueber Jahn und Consorten werden uns die Resultate der Untersuchung zu seiner Zeit bekannt werden. Unterdessen halte ich es für nöthig, daß unsere Professoren in Ordnung gehalten werden; ein hoffärtiger, unruhiger und seichter Geist beseelt sie, sie verbreiten verderbliche Grundsätze unter der Jugend."[2]

---

[1]) Die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern. S. 89.

[2]) a. a. O. S. 153.

Wie es nicht zu erwarten ist, daß Gervinus in seinem Sinne einen freien Geist in diesen Worten Steins erkennen wird, so wird er ohne Zweifel auch in den im Jahre 1828 an Gagern über die ständischen Verhandlungen in München geschriebenen Worten nur den Mann der Reaktion erkennen. Sie lauten also: [1]) „Aus der Anlage werden Ew. Excellenz ersehen, daß man 25 Gesetzentwürfe dem Landtage zur Berathung übergeben und unter diesen Gegenständen, die allein eine ganze Landtagsperiode vollkommen beschäftigen könnten, z. B. Prozeßordnung, Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch. — Ein Folge dieser Anhäufung ist Seichtigkeit der Entwürfe und Neologism, starr und schroff, auf Erfahrung und Recht rücksichtslos. — Unter der schwankenden Benennung Kulturgesetz versteht man ein Gesetz über Zersplitterung der Bauernhöfe, Ablösung der Reallasten an Renten und Zehenten, Abfindung der Dienstbarkeiten. — Alles dieses wird auf 29 Seiten und 72 §§ abgemacht; und wie? — unbedingte Zersplitterung und Anbau, ohne Rucksicht auf das, aus der Erfahrung sich ergebende fürchterliche Uebel der Vermehrung der Proletarien, des Gesindels, der durch den willkührlichen Anbau entstehenden Unsicherheit. — Ablösung der Grundrenten, partiell bis zu einem Gulden, — also keine Achtung für Eigenthum, Auflösung eines Kapitals in eine Menge kleiner, werthloser Kapitälchen, Aufhebung der Servituten und Gemeinheiten auf summarischem und tumultuarischem Weg, ohne zu bedenken, daß hier Fragen des Rechts, Formen, landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Untersuchungen vorhergehen müssen; — ohne sich zu berathen, in dem, was in dem Hannöverschen und Preußischen seit 50 Jahren über diesen Gegenstand geschrieben, verhandelt, gesetzlich beschlossen, praktisch ausgeführt worden, — mit einem Wort: seichter, chaotischer, rechtloser Neologism!!"

---

[1]) a. a. O. S. 221. 222.

In dieser von Stein ausgesprochenen Beurtheilung der in Bayern gemachten Versuche, die bäuerlichen Verhältnisse in einem freieren, dem Geiste der neueren Zeiten angemesseneren Weise zu ordnen, ist nur auf Grundsätze hingewiesen, die von der preußischen Regierung während ihrer jahrelangen Bestrebungen, einen freien Bauernstand zu schaffen, festgehalten hat. Es sollte dem Herrn Gervinus sehr schwer werden, nachzuweisen, daß man in Preußen, fortschreitend in Rücksicht auf die bäuerliche Gesetzgebung anders verfahren sei, als nach Grundsätzen, die aus Achtung für Eigenthum und bestehendes Recht und aus Berücksichtigung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Verhältnisse sich gebildet hatten. Von keiner Bedeutung sind leicht hingeworfene Behauptungen, wie solche:[1] „Man verdrängte frühere Gesetze über Ablösung des Zehnten, Sterbfalls u. dgl., die den Bauern günstig waren, mit einem anderen, das den Adel begünstigte; die ursprünglich stipulirte Norm der Ablösung stieg allmählig auf den zwei- bis dreifachen Belang. Bei Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwerte die Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens das Geschäft dermaßen, daß die anfängliche gute Absicht, das bäuerliche Grundeigenthum in freies Eigenthum umzuwandeln, vielfach vereitelt wurde, vielfach selbst in das Gegentheil umschlug."

Mit welchen schwierigen Verhältnissen die Gesetzgebung für die bäuerlichen Verhältnisse in Preußen zu kämpfen hatte, ist Gervinus wohl kaum zu ahnden im Stande. Koch in seinem Werke über die Agrar-Gesetze des Preußischen Staats schließt die Einleitung,[2]) in welcher allgemeine Andeutungen über den Gang jener Gesetzgebung gegeben sind, mit folgenden Worten: „Dieser Ueberblick über die Ergebnisse der Preußischen Agrarischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1811 zeigt,

---

[1]) S. 61.

[2]) S. XIII.

wie in keinem legislativen Zweige mit gleicher Beharrlichkeit und raſtloſer Thätigkeit alle Schwierigkeiten überwunden worden ſind, um zu einem Ziele zu gelangen, welches bereits die erfreulichſten Reſultate geliefert hat, und noch erfreulichere für die Zukunft verheißt, ſobald die Wunden geheilt ſein werden, welche nothwendigerweiſe die Umwandelung des Beſtehenden und insbeſondere die Koſten der Ausführung in ihrem Gefolge haben mußten. Preußen iſt auch hierin, wie in ſo vielen großartigen Unternehmungen, dem übrigen Deutſchland vorangegangen, und nicht bloß Preußens Bewohner, ſondern die Nationen aller deutſchen Länder werden, wenn die beglückenden Folgen der Entfeſſelung des Eigenthums in ihrem vollen Maaße der Landeskultur geworden ſind, die Geſetzgebung ſegnen, durch welche das große Werk begonnen und vollendet wurde."

Sollte es etwa Jemandem einfallen, zu behaupten, daß aus dieſem Urtheile eines Rechtsgelehrten, der ſich vielfach und gründlich mit der Geſchichte der preußiſchen Agrar-Geſetze beſchäftigt hat, erhelle, wie derſelbe als verſtockter Ariſtokrat der Reaktions-Partei angehöre, ſo bedürfte eine ſolche Behauptung doch erſt, ehe man darauf eingehen könnte, eines weitläuftig ins Einzelne gehenden, gründlichen Beweiſes.

Was Gervinus noch in Rückſicht auf die agrariſche Geſetzgebung gegen die in neueren Zeiten erlaſſenen Geſetze, durch welche die Einführung von Familien-Fideikommiſſen begünſtigt werden, einzuwenden hat, [1]) ſo iſt darauf zu erwidern, daß es in Beziehung auf dieſen Gegenſtand hauptſächlich auf die Frage ankommt, ob die Grundelemente der Gemeinſchaft des Staats in den Einzelnen nach Köpfen, oder in den Familien geſucht werden ſollen. Allerdings iſt es in gewiſſem Sinne eine ariſtokratiſch zu nennende Anſicht, nach welcher die Familien als die Grundelemente der Gemeinſchaft des

---

[1]) S. 61. 62.

Staats betrachtet werden. Und in solchem Sinne kann man mit Recht sagen, daß im Gegensatze gegen die in dem bekannten Sendschreiben, welches dem Freiherrn von Stein zugeschrieben wird, ausgesprochenen Grundsätze die Gesetzgebung des preußischen Staats, einem aristokratischen Geiste Vorschub zu leisten, sich geneigt gezeigt hat. Bei der Klassensteuer, deren Vertheilung der allgemein aufgestellten Regel zufolge nach den Haushaltungen vorgenommen wird, kommt das Prinzip des Familienwesens in Anwendung, und nur in der untersten Klasse tritt eine Kopfsteuer ein. Den vergeblichen Versuchen, die von Seiten der Regierung zu verschiedenen Zeiten und neuerdings wiederholt sind, dem bäuerlichen Landeigenthume eine gewisse Festigkeit des Familienbesitzes zu verleihen, liegt allerdings auch das aristokratische Prinzip der Aufrechthaltung der Familien als solcher zu Grunde. Damit steht in Uebereinstimmung, daß auch dem Landeigenthume von größerem Umfange die Festigkeit eines Familienbesitzes zu gewähren, die Gesetzgebung sich geneigt gezeigt hat. Tritt daran auch eine aristokratische Richtung hervor, so liegt in derselben doch immer noch nicht mit Nothwendigkeit ein reaktionäres Bestreben. Die Berechtigung, die das Familienprinzip an und für sich in sich hat, wird sich für alle Zukunft hinaus in jedem einzelnen Zeitalter in selbstständiger Frische und Lebendigkeit je nach Maaßgabe des Geistes der verschiedenen Zeitalter erhalten. Die Familien aber geben der Gemeinschaft des Staats in allen Verhältnissen eben dadurch eine höhere Festigkeit, daß sie kleinere geistige Gemeinden sind und, als solche, in geistigen Banden fester zusammengehalten, engere Bereiche eines, das Leben eines einzelnen sterblichen Menschen überdauernden Bestandes bilden. Dem Bestehen einer Familie, als einer Gemeinde von Menschen, liegt überdies schon eine weit höhere Dignität zu Grunde, als dem natürlichen Dasein eines einzelnen Menschen. Darin liegt es, daß das Familienwesen in seiner Macht sich stets geltend macht und geltend

machen wird. Die Form des Daseins der Familie nähert sich schon in einem weit höheren Maaße, als die Form des Daseins eines vereinzelten Menschen, den Bereichen geistig-geschichtlicher Entwicklungen. Den vereinzelten Menschen kann man sich wohl im Kampfe mit der Natur als in einer geistigen Bewegung begriffen denken; aber zu einer Bewegung von wahrhaft geschichtlicher Bedeutung kann er sich nur im Verkehr mit anderen Menschen erheben. Um zu dieser Bedeutung zu gelangen, ist er eines Anderen, als was in ihm selbst schon gegeben ist, bedürftig. Jede Familie kann dagegen schon eine eigene Geschichte für sich haben, und grade darin liegt es, daß die Form ihres Bestehens den höheren Bereichen geschichtlicher Entwicklungen sich nähert.

Daß aber überhaupt der Mensch dazu berufen ist, in den geistigen Kreisen eines höheren geschichtlichen Daseins sich zu bewegen, dies ist es, worin sein eigentliches, wahres Wesen besteht, und was ihn über das Thier erhebt. In der Geschichte erst kommt das ganze, volle geistige Dasein der Menschheit zur Verwirklichung. Doch auf der anderen Seite steht sich der Mensch seiner Stellung zur Natur nach im Kampfe mit ihr begriffen. So wird sein Leben nach zwei Hauptrichtungen auseinander gezogen. In der einen ist es gebunden an den Kampf mit den Mächten der Erde: in der anderen erhebt es sich frei in die Bereiche der geistigen Entwicklungskämpfe der die Welt- und Staatengeschichte die Seele einhauchenden Ideen.

Beide Richtungen müssen in jeder besonderen menschlichen Gemeinde, in jedem Staate und in jedem Reiche ihre eigene Darstellung finden. So aber ergiebt sich mit Nothwendigkeit überall Verschiedenheit der Stände. Wie die Ameisen bewegt sich in betriebsamer Hastigkeit ein Haufe im Erdwühlen herum, und daraus entwickelt sich die eine Seite ständischer Formen. Wie aber aus dem Geschlechte der Myrmidonen Achill sich erhob, und ihm ein lang dauerndes Leben im Hause des

Vaters, aber ein ruhmentblößtes, oder im Kampfe vor Troja ein frühzeitiger Tod, aber ein ruhmvoller, beschieden war; er das Letztere wählte und Schutzherr den Achäern im verderbenden Kriege ward, Hauptheld des Heeres, dem ewiger Nachruhm nicht fehlte: so auch erhebt sich und wird sich in jedem Zeitalter aus den im Erdewühlen befangenen Geschlechtern der geistige Mensch erheben, in dem der mit wahrer Menschlichkeit begabte Mensch zu wirklicher, lebendiger Darstellung gelangt. So muß sich aus dieser Bewegung stets und überall ein Adel bilden, dessen besonderer Charakter bestimmt wird nach den besonderen Bestimmungen des Geistes, in welchem die Geschichte jeder besonderen Staatsgemeinde sich bewegt. Es kann dabei nicht von Gelehrsamkeit und Wissenschaft, sondern nur von einer im Sinne lebendigen, innigen Verwandtschaft mit dem, was in den innersten geistigen Momenten der Staatsgemeinde, der Jeder angehört, sich bewegt, und von einer gesinnungsvollen Tüchtigkeit im Handeln in den höhern Bereichen des Lebens jener Staatsgemeinde, die Rede sein. Daß dergleichen unter unabhängigen Verhältnissen, auf die der Druck irdischer Bedürftigkeit nicht niederbeugend einwirkt, in der Regel in den Familien, vermittelt durch Ueberlieferung vom Vater auf den Sohn, sich erhält, ist so sehr eine durch die Erfahrung aller Zeiten hinlänglich bestätigte Wahrheit, daß es darüber gar keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Von selbst jedoch leuchtet es ein, daß in erblichen Monarchien, in Reichen, die auf dem Prinzip der Persönlichkeit und des in Erblichkeit in der Art stets sich wiedergebärenden Geistes, daß in dieser Wiedergeburt bei allen Umwandelungen nach den verschiedenen Zeiten dennoch in der innersten Tiefe der Seele der Kern derselbe bleibt, beruhen, es leuchtet ein, sage ich, daß in solchen Reichen es politischer Weisheit unbedingt entspricht, den königlichen Thron mit Adelsgeschlechtern zu umgeben. Während der eine Theil der Nation als der den Acker bebauende, im Walde verkehrende, die übrigen Schätze

der Erde herausschaffende und sie ans Tageslicht bringende, oder alle die gewonnenen rohen Stoffe für den Bedarf verarbeitende, oder im Verkehr den Austausch durch Kauf und Verkauf vermittelnde, in die Richtung versunken ist, die auf Erden gewonnene Heimath stets behaglicher auszubauen, steht jenem gegenüber der andere Theil der Nation in der nähern Umgebung des Thrones demselben zur Seite, um das, um was diejenigen, deren ganzes Dasein und ganze Kraft in eifriger Betriebsamkeit und Gewerbthätigkeit sich bewegt und ganz davon in Anspruch genommen wird, ihren Lebensverhältnissen nach, zu denen sie sich einmal in ihrer Lust am Erwerbe hingezogen fühlen, nicht kümmern können, die höheren Ideen, in denen das weltgeschichtliche Leben des Reichs sich bewegt, in lebendiger Weise darzustellen. Die Geschichte eines jeden Volkes, in welcher nicht in dem Bedürfnisse lebendiger Darstellung höherer Richtungen ganz von selbst der Drang zur Schöpfung eines Adels sich regte, müßte einen sehr traurigen, dürftigen Charakter angenommen haben. Die Herren des Geldes und der Fabriken können für den Sinn eines edlen Volkes unmöglich jenem Bedürfnisse genügen. Die adligen Familien eines jeden Reiches müssen vielmehr dem Volke als die lebendigen Erinnerungszeichen an seine Geschichte dienen.

Nach dem Charakter der verschiedenen Jahrhunderte und der verschiedenen Zustände in den einzelnen Ländern hat sich auch überall der Adel in verschiedener Art und Weise ausgebildet. Manchmal ist er in trüben, verworrenen Zeiten hier oder dort tief gesunken. Doch dies kann sein Wesen, wie es an sich ist und nothwendig in seinem Dasein stets sich wiedergebären muß, nicht berühren. Seine Bedeutung freilich verlöre der Adel gänzlich in der Ansicht, die sich in späteren und auch in den neuesten Zeiten wieder geltend zu machen gesucht hat, in der nämlich, wonach der Ursprung desselben in eine ferne, dunkle Vergangenheit zurückversetzt und an einen ursprünglichen Gegensatz natürlicher, volksthümlicher Abstammung geknüpft

wird. In dieser Ansicht wird dem Adel seine einzig wahrhafte, seine ethische Bedeutung genommen. Die aus allen Jahrhunderten der christlich-germanischen Geschichte nachweisliche Verleihung des Adels und die damit vorgekommene Aufnahme neuer Mitglieder in den Adel stellt auch schon für den modernen Adel die Falschheit jener Ansicht gehörig ins Licht. In der Geschichte welches Volkes oder Reiches noch ein lebendig sich fortentwickelnder Geist sich bewegt, wird auch stets der bestehende Adel sowohl Umwandlungen unterworfen sein, als auch ganz neue Elemente in sich aufnehmen müssen. Seinem inneren Wesen nach aber in der Art ganz und gar untergehen, daß ein Reich ohne Adel bestände, kann derselbe nirgends, wo noch frische, geschichtliche Bewegung sich befindet.

Niemals auch ist es während der Jahre 1807 bis 1815 dem Könige Friedrich Wilhelm III. in den Sinn gekommen, den Adel in seinem Reiche aufzuheben. Sonst würde er nicht Blücher und Hardenberg in den Fürstenstand, York und Bülow nebst Anderen in den Grafenstand erhoben haben. Hatte aber das Wesen des Adels im Laufe des Krieges seine Anerkennung gefunden, so kann unmöglich darin, daß auch nach dem Kriege der Adel unter veränderten Bestimmungen in seiner Berechtigung aufrecht erhalten ward, eine Reaktion gefunden werden. Ueberhaupt befindet sich Gervinus in einem sehr großen Irrthume, wenn er der Ansicht ist, daß die mit der Verordnung vom 9. Oktober 1807 begonnene Gesetzgebung aus einem Geiste hervorgegangen sei, der unwiederbringlich mit der Vergangenheit habe brechen wollen. Daß dieser Geist weder an die Person von Stein, noch an die von Hardenberg geknüpft gewesen sei, erhellt aus dem, was im Vorhergehenden beigebracht worden ist. Im Mittelpunkte dieser Gesetzgebung stand der Wille des Königs. Daß aber ein König von Preußen jemals den Gedanken gehabt haben könne, mit seiner Vergangenheit unwiederbringlich zu brechen, wird Herr Gervinus doch wohl nicht behaupten wollen. Es verhält sich auch in

Rücksicht auf den hier vorliegenden Fall nicht so. Die Nothwendigkeit einer Umwandlung in den Verhältnissen und einer daran sich anknüpfenden Umbildung in der Gesetzgebung des preußischen Staats hatte sich längst vor dem Jahre 1807 vorbereitet und war auch von dem Könige Friedrich Wilhelm III. erkannt worden. Als Bedürfnisse, denen zunächst abzuhelfen war, zeigte sich erstens das der Befreiung des Bauernstandes aus den drückenden Verhältnissen und Fesseln, in die er besonders seit späteren Jahrhunderten gerathen war, und daneben auch das der Hebung der Bürgerstandes im politischen Sinne; dann auch weiter noch das Bedürfniß, Einheit in die Verwaltung zu bringen. Dies waren, mit Ausnahme der mehr nur augenblicklich vorhandenen Geldbedürfnisse, die Hauptgegenstände, um die die Gesetzgebung vom Jahre 1807 bis zum Ausbruche des Krieges sich bewegte. Was die Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse betrifft, so schienen wenigstens in dem Sinne, wie sie zum Theil aufgefaßt und verstanden worden war, mancherlei alte Rechte durch sie verletzt. Mögen solche alte Rechte ursprünglich gehörig begründet gewesen sein, oder mag ein Theil der am schwersten den Bauernstand bedrückenden Verhältnisse erst im Laufe der letzten vier Jahrhunderte in Folge von Verkümmerung der Verhältnisse des Bauernstandes durch Uebergriffe von Seiten ritterlicher Gutsbesitzer, vor denen diese sich nicht scheuten, seitdem sie das Schwerdt an die Wand gehängt und den Pflug in die Hand genommen hatten, ursprünglich keine gehörig gesetzliche Begründung gehabt haben: so hatte doch auch dieser Theil kraft Verjährung Rechtsbeständigkeit gewonnen. Ueberdies war es in sehr vielen besonderen Fällen höchst schwierig, den ursprünglichen Rechtszustand mit Sicherheit auszumachen. Dies Alles hat allerlei Erläuterungen nöthig gemacht, aus denen sich wiederum Mißverständnisse ergeben konnten, und in Folge deren die Fortbildung der Gesetzgebung, von der hier die Rede ist, sich in die Länge ziehen konnte, und selbst heutiges

Tages noch nicht in jeder Rücksicht als vollendet angesehen werden darf. Daneben auch hat man niemals die Absicht haben können, es zu verhindern, daß zwei Privatparteien vermittelst freien Vertrages auf irgend ein, älteren Rechtsverhältnissen verwandtes eingingen, wenn sie, dies zu thun, ihrem beiderseitigen Vortheile gemäß erachteten. Es hatte der neueren Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt keine andere Absicht zu Grunde gelegen, als die, einen freien Bauernstand mit freiem Grundeigenthume zu schaffen und den Druck älterer Verhältnisse, der auf diesem Stande ruhte, aus dem Wege zu räumen. In der freien Verfügung über sein Eigenthum sollte aber Jeder nur insoweit beschränkt werden, wie Rechte Dritter dabei in Frage kamen. Nach diesen Grundsätzen sind auch die neuesten Gesetze in Rücksicht auf den hier in Frage gekommenen Gegenstand abgefaßt; aber von einer Einwirkung reaktionärer Grundsätze kann dabei für den Kundigen die Rede nicht sein. Daß es im Uebrigen dem Staate nicht geziemt, da, wo es, ohne dem Ganzen Nachtheil zu bringen, geschehen kann, der Autonomie einzelner Familien hemmende Fesseln anzulegen und so ohne Noth die Freiheit der Einzelnen zu beschränken, ist eine Sache, die von selbst einleuchtet. So gut wie den Mitgliedern eines jeden Standes die freie Verfügung über das von ihm besessene freie Eigenthum ohne Benachtheiligung Dritter gestattet sein muß, mußte auch 1837 den Familien des rheinischen Ritterstandes, die den Wunsch hegten, Befugniß zu autonomischer Disposition über Erbfälle in ihren Familien zu erhalten, dieselbe gestattet werden. Es wäre eine Beschränkung ihrer Freiheit, ein Eingriff in die ihnen zustehenden Rechte gewesen, wenn man ihren geäußerten Wunsch hätte zurückweisen wollen. Eine dem Reiche gefährliche aristokratische Richtung, wie sie Gervinus in dem Zugeständniß jenes Verlangens zu entdecken glaubt, [1]) ist aber

---

[1]) S. 62.

so wenig darin zu finden, wie in den Anordnungen über die gesetzlich näher bestimmten Formen, unter denen Fideikommisse und Majorate zu errichten wären.

Giebt man zu, was jedenfalls zugegeben werden muß, daß Familien als Grundlagen der Staatsgemeinden denselben sicherere und festere Haltung geben, als ungeschaarte, ungegliederte, hordenhaft sich zu einander gesellende Haufen einzelner Menschen, so muß man doch auch zugeben, daß Fideikommisse und Majorate dem Staatsleben nicht Nachtheil bringen können, inwiefern sie zur Erhaltung des Familienbesitzes dienen. Der Behauptung von Gervinus [1]) aber, daß die Absicht vorgewaltet habe, den Adel mit dem Grundbesitze neu zu identificiren, dem steht dies entgegen, daß man bis auf den heutigen Tag mit Eifer für den Bauernstand Sorge zu tragen in einer Weise bemüht gewesen ist, die geradezu die Berechtigung giebt, die Behauptung aufzustellen, daß vielmehr die Absicht vorgewaltet habe, den Bauernstand mit dem Grundbesitz zu identificiren. Man hat überhaupt in Preußen durch die neuere ständische Gesetzgebung den Grundbesitz als Bedingung aller und jeder Ausübung ständischer Rechte aufgestellt, und man könnte eben deshalb in dem Sinne von Gervinus sagen, es habe sich die Absicht verathen, die ganze ständische Verfassung Preußens mit dem Grundbesitze neu zu identificiren.

In dem Gedanken der Identifikation eines Standes oder der Stände mit dem Grundbesitze liegt indeß etwas höchst Unklares. Im Allgemeinen soll überhaupt der Mensch und so auch jede einzelne Staatsgemeinde sich auf Erden ansiedeln und sich hier eine Heimath erbauen; aber was Identifikation des Menschen oder eines Standes oder aller Stände mit dem Grundbesitze heißen soll, versteht man nicht recht. Soll indeß im Adel vorzugsweise der geschichtliche Geist aufblühen und sich darstellen, soll so jener mit diesem sich identificiren, so ist

---

[1]) S. 62.

es auch nothwendig, daß er in einer gewissen äußeren Unabhängigkeit von irdischen Bedürfnissen bestehe, und diese ist ihm jedenfalls am festesten und sichersten gewährt durch Familienbesitz an Grundeigenthum in einem gewissen, dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange. Es könnte nun freilich vielleicht die Behauptung aufgestellt werden, daß natürlicher Eigenthümer von Grund und Boden nur der wäre, der ihn durch seiner eigenen Hände Arbeit ertragsfähig mache. Dann aber würde, wenn überhaupt ein Adel bestehen soll, und er muß unter jedem Volke edeln Geistes, welches in die Entwicklungen der Weltgeschichte hineingezogen ist, bestehen, es würde, sage ich, jener natürliche Eigenthümer noch weit mehreren Verpflichtungen verhaftet sein, als er es regelmäßig dem Staate ist. Denn außer dem, was er für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums dem Staate zu zahlen hätte, wäre er auch noch der Reichsgemeinschaft, der er angehörte, den Zoll für seine Gebundenheit an die Natur schuldig. Nur der, dem die Wohlbehaglichkeit auf Erden Alles ist, kann der Ansicht leben, daß Ackerbauer und Gewerbsleute, als Ernährer der Genossen des Reichs, Alles wären. So gewiß ein jedes edle Volk zu geistig-geschichtlicher Bewegung berufen ist, so gewiß auch ist jeder aus diesem Volke dazu verpflichtet, von dem Standpunkte aus, den er in der Staatsgemeinschaft einnimmt, wie viel an ihm liegt und er zur Theilnahme befähigt ist, den allgemeinen geistigen Bewegungen seinen Zoll abzutragen. Danach aber müßte, wenn dem Ackerbauer allein das Recht auf Eigenthum an Grund und Boden zuerkannt würde, dies Recht selbst mit Verpflichtungen belastet werden, die in höherem Maaße dasselbe verkümmerten, als es geschieht, wenn dem Adel auch das Recht auf den Besitz eines gewissen Theiles des Grundeigenthums zugestanden wird.

Die Verhältnisse dieses Eigenthums waren im preußischen Staate nach dem Umsturze des alten Gebäudes desselben zu ordnen, der Ackersmann aufzunehmen gewesen in die freie

Gemeinschaft des Reichs. Niemandem in Preußen aber hatte es einfallen können, dies in der Art bewerkstelligen zu wollen, wie es in Frankreich in jener Nacht vom 4. auf den 5. August des Jahres 1789 geschehen war. Darum zogen sich die Verhandlungen über die Umwandlungen in jenen Verhältnissen in die Länge, und besonders ward dabei über die Aufrechthaltung des Grundsatzes gewacht, daß kein Recht, weder der unmittelbar bei der Auseinandersetzung betheiligten Parteien, noch dritter Personen verletzt werde. Schon am 7. September 1811 erklärte der Staatskanzler Freiherr von Hardenberg in seiner Rede an die Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin in Beziehung auf den Sinn der neuen Gesetzgebung, daß es nicht der Wille Sr. Majestät sei, den beabsichtigten Zweck durch gewaltsame Zerrüttungen herbeizuführen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte; er sei vielmehr auf langsamerem, aber sichererm Wege zu erreichen.

Daß etwa in Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der Städtebewohner nach dem Kriege Reaktionen eingetreten wären, davon kann die Rede nicht sein. Man könnte aber allerdings wohl in Zweifel ziehen, ob nicht in Rücksicht auf die Form der gesammten Staatsverwaltung reaktionäre Richtungen sich hätten geltend machen wollen. Es ist wirklich von Seiten des Ober-Präsidenten von Vincke im Jahr 1821 die Einführung von Provinzial-Ministerien anstatt der Sach-Ministerien in Vorschlag gekommen. Nach Vincke's Ueberzeugung sollten fast aller Tadel, welcher die preußische Regierung traf, die meisten Uebel, welche dieselbe wirklich drückten, in der Verfassung der Ministerien, in deren Sonderung nach Gegenständen ihren Grund haben. [1]) Der General von Witzleben erbat sich über eine in Rücksicht auf diesen Gegenstand eingegebene Denkschrift von Wilhelm von Humboldt und

[1]) Erlebtes von Dorow. Th. 4. S. 285. Vergl. Th. 3. S. 296.

v. Hippel Gutachten.[1]) Beide sprachen sich gegen die von v. Vincke vertheidigten Ansichten aus. Es hielt v. Hippel dafür, daß die Rückkehr zu den Einrichtungen vor dem Jahre 1806 einer der gewaltsamsten Rückschritte sein würde, der in der preußischen Verwaltung vorkommen könnte. Er meinte auch, daß Kampf, der zwischen Provinzial-Ministern und Sach-Ministern, die für gewisse Zweige der Verwaltung jenen zur Seite stehen müßten, ausbrechen werde, bei dem Vorhandensein von Provinzialständen, die sich an ihre Minister anschlössen, verderblich werden könnte.

Früher hatte sich der General von Witzleben, dessen Ansicht, als die eines Freundes und vertrauten Rathgebers des Königs, allerdings von großer Bedeutung war, sehr günstig für die Erneuerung von Provinzial-Ministerien ausgesprochen. Nachdem er sich jedoch mit den von Humboldt und von Hippel dagegen gemachten Einwendungen vertraut gemacht hatte, ließ er von diesem Plane ab und gab auch seinen Freunden die Versicherung, daß es entschieden sei, daß es bei den Sachministerien bleiben werde.[2]) Es widersprach ohnehin der Absicht des Königs, von neuem wiederum bedeutende Umwandlungen in der Verfassung, sei es durch ein Zurückgehen auf alte abgeschaffte Einrichtungen, oder durch ein Eingehen auf neue wesentliche Veränderungen, vorzunehmen.[3])

Hätte man sich auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten von Vincke eingelassen, so würde man allerdings eines argen Rückschrittes sich schuldig gemacht haben. „Die Eigenthümlichkeit der Provinzen war" in der Behördenverfassung, wie v. Witzleben mit Recht bemerkte, „durch die Provinzialbehörden gesichert, und die Einheit in der Verwaltung — die Basis

---

[1]) a. a. O. Th. 4. S. 275—285. Dorow's Job von Witzleben S. 13—34.

[2]) Erlebtes von Dorow. Th. 3. S. 206.

[3]) a. a. O. Th. 4. S. 303.

jedes monarchischen Staats — kann allein auf die bisherige Weise erhalten werden. Man müßte denn den preußischen Staat für das halten, wofür ihn jüngsthin ein Schriftsteller in seinem Buche über ständische Verfassung ansah, der heillos genug behauptete, derselbe sei eigentlich kein Staat im gewöhnlichen Sinne, sondern den nordamerikanischen Freistaaten zu vergleichen, — daher sei auch der Schlesier kein Preuße und der König sei nur in Preußen König, in Magdeburg aber Herzog, in Minden Fürst und in der Grafschaft Mark gar nur Graf. Es ist betrübt" — setzte v. Witzleben hinzu — „daß ein sonst gut gesinnter Mann, der Geheimerath Schmalz, auf solche Abwege gerathen kann, wodurch dem monarchischen Prinzipe eben so geschadet wird, als durch demagogische Grundsätze." [1])

Witzleben gehörte, wie weltbekannt ist, zu der im ächten Sinne des Worts liberal zu nennenden Partei. Dennoch hatte er sich anfangs von der Idee einnehmen lassen, daß durch die unter dem Ministerium von Stein zuerst vorbereitete Verfassung der Verwaltungsbehörden dem Vortheile und den Berechtigungen der Provinzen keine gehörige Genüge geschehen könne. Der Ober-Präsident von Vincke, ein Heros der damaligen und jetzigen Ultraliberalen, war Hauptvertheidiger des Systems der Provinzial-Ministerien geworden. Sollte er etwa schon im Jahre 1816 jenem Systeme angehangen haben, als er jene Worte an Arndt schrieb, die Gervinus als die des Trefflichen anführt? [2]) Sie lauten: „Ich werde wahrscheinlich bald außer Dienst gehen; ich habe mich hier lebhaft überzeugt, daß ich in das jetzige Verwaltungssystem nicht passe, aber auch von der völligen Unhaltbarkeit desselben."

Ungeachtet seiner in diesen Worten ausgesprochenen Drohungen ist der treffliche Mann doch noch viele Jahre hindurch

---

[1]) a. a. O. Th. 4. S. 307.

[2]) Deutsche Zeitung Nr. 3. S. 23.

dem preußischen Staatsdienste erhalten worden. Er wird wahrscheinlich von Witzleben und von Humboldt in Rücksicht auf seine Ansichten über das herrschende Verwaltungssystem sich eines Besseren haben belehren lassen. Aber höchst bedeutend ist und bleibt es, daß gerade er an Provinzialverfassungen im Gegensatze gegen die allgemeine Staatsidee eine so große Theilnahme hat beweisen können. In seiner Denkschrift über die Herstellung von Provinzialministerien wird auch darüber geredet, was man dagegen erinnert habe, und unter Anderem auch ihr Verhältniß zu ständischer Verfassung näher ins Auge gefaßt. Da werden nun die Schwierigkeiten, auf die man in dieser Rücksicht aufmerksam gemacht hatte, in folgender Weise erwogen: — „Sie würden sich nicht vertragen mit den durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 versprochenen Reichsständen, welche durchaus Sachminister, eine Sonderung des Ausgabebudgets nach dem Bedarf der Hauptgegenstände erfordern, — allein der letztere wird aus den Provinzial-Etats ohne Schwierigkeit zusammengestellt werden können, die Reichsstände auch mit Provinzial-Ministern wohl verhandeln, von diesen alle erforderliche Auskunft noch viel zuverlässiger gewärtigen können, wenn sie einmal kommen werden; noch sind sie nicht vorhanden, auch wie es scheint zunächst nicht, wohl aber Provinzialstände zu gewärtigen, welchen bei dergleichen Aufgabe, die Provinzial-Interessen zu sichern, sehr viel besser die Provinzial-Minister zusagen werden, welche aber mit Sach-Ministern und ohne allgemeine Stände wohl schwerlich dürften bestehen können.“ [1])

Man sieht aus diesen Worten, daß der treffliche Mann im Jahre 1821 nicht die Absicht gehabt habe, etwa deshalb, weil er die Einführung von Reichsständen nur erst in weiter Ferne erblickte, aus dem Staatsdienste zu scheiden, sondern daß die Aussicht auf die Einführung von Provinzialständen einen

---

[1]) a. a. O. Th. 4. S. 292.

ganz angenehmen Eindruck auf ihn gemacht hatte. Sein Freund, der Freiherr von Stein, der gleich ihm, wenn auch nicht ohne Veranlassung, doch ohne eigenes Verdienst, ein Heros der Ultraliberalen geworden ist, dachte in Rücksicht auf die für Preußen zu wählende Form ständischer Verfassung, wie er. Dies erhellt hinlänglich aus dem, was im Vorhergehenden beigebracht worden ist. Auch Wilhelm von Humboldt verkannte in Beziehung auf Verwaltung und ständische Verfassung die Bedeutung der Verschiedenheit provinzieller Verhältnisse und die Nothwendigkeit der Beachtung derselben nicht. Doch hält er in beiden Rücksichten fester an dem Prinzip der Staatseinheit, wie Vincke und Stein. Stein ist nämlich hier in seiner eigensten Natur, seinem ihm eigenthümlichen persönlichen Charakter nach zu nehmen, nicht wie er sich in der Spannung des heftig entzündeten Kampfes weltgeschichtlicher Verhältnisse zeigt. Der wahre Stein ist der, wie er in der Zeit, nachdem Napoleon von den verbündeten Mächten Europa's überwunden war, oder, bestimmter noch die Zeit angegeben, seit dem Jahre 1818 geschichtlich hervortritt. Alles, was man seitdem von ihm erfährt, zeigt darauf hin, daß der Begriff des modernen Staats, an den die Idee der Staatseinheit, wie sie Wilhelm von Humboldt in seinem wissenschaftlich ausgebildeten Bewußtsein festhielt, sich knüpft, keineswegs in gleicher Art in seinem Bewußtsein wie in dem Humboldts zur Klarheit durchgebildet war. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte er nicht in seinem unter dem 5. Januar 1818 aus Frankfurt erlassenen Schreiben an Arndt sagen können: „Die wahren Widersacher der guten Sache sind das Beamtenheer;" oder: „Wir leben in einer Zeit des Ueberganges, wir müssen also das Alte nicht zerstören, sondern es zeitgemäß abändern, und uns sowohl den demokratischen Phantasten, als den gemietheten Vertheidigern der fürstlichen Willkühr widersetzen." — Wie oft er auch noch sonst seinen Haß gegen das Beamtensystem, besonders in seinen Briefen an Gagern, in unwilligen

Aeußerungen gegen die Bureaukratie im Uebermaaße ausgegossen hat, ist bekannt genug. Und doch war er es, der im Jahre 1808 dagestanden hatte als der, der die Ausbildung der neuen, dem Begriffe des modernen Staats und der an denselben geknüpften Idee der Staatseinheit entsprechenden Form der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie vorzubereiten schien. Denn auf den Geist, der in seinem Bureau herrschte, ist jedenfalls die unter dem 16. Dezember 1808 erlassene Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung jener Staatsbehörden zurückzubeziehen. Hat er so zur höheren Entwicklung der Formen des Beamtensystems im preußischen Staate den Namen hergegeben, ungeachtet der Haß gegen dieses System ihn bis zu seinem Tode nicht verließ, so fällt auch das auf, daß es in der ganzen Geschichte des preußischen Staats kein Beispiel eines ärger geübten Beamtendespotismus giebt, als dessen sich Stein in der Zeit, während welcher er an der Spitze der Beamten im preußischen Staate stand, Allem zufolge, was darüber erzählt wird, schuldig gemacht hat.

Sein Verhältniß zum Beamtenwesen mag indeß hier bei Seite gesetzt und nur hervorgehoben werden, daß er die Idee des Systems, worauf es beruht, niemals wahrhaft erkannt habe. Wissenschaftlich weit durchbildeter war dagegen das Bewußtsein von Wilhelm von Humboldt, und darin ist auch offenbar der Grund davon zu suchen, daß er mit seinen Ansichten nicht durchaus mit Stein und Vincke übereinstimmte. Gegen die Ansichten des Letzteren äußerte er, wie es seine Ueberzeugung sei, daß es sehr bedenklich sein würde, Provinzialstände, ohne allgemeine, zu errichten, und daß, wenn man beide, aber in einem Zwischenraum, wolle, der Zwischenraum gleich bei der Einführung der ersteren unwiderruflich bestimmt und nur sehr kurz, auch bei dieser Einführung, der Plan für die allgemeinen schon vollkommen festgesetzt sein müsse. Provinzialstände könnten nur für Provinzialzwecke dienen, und Allgemeines könne der Staat nicht durch sie erreichen wollen.

Hierin wäre die erste Lücke. Denn wenn der Staat einmal Stände für nothwendig hielte (und ohne dies müsse er sie nicht bilden), so wäre es consequenterweise unmöglich, daß in der Nothwendigkeit nicht auch Dinge liegen sollten, die nur durch allgemeine Stände erreichbar wären, und für die man sich nur mit Provinzialständen behülfe. Doch wäre dies nur ein Mangel. Noch andere Uebelstände würden sich ergeben. Da nämlich Provinzialstände, worauf strenge gehalten werden müßte, nur über Provinzialgegenstände zu reden hätten, so würden sie die ihnen angewiesenen Grenzen auf künstliche Weise zu überschreiten suchen, um allgemeinere Gegenstände mit in das Bereich ihrer Berathungen hineinzuziehen. Dadurch aber erwachse der Regierung ein ungeheures Hinderniß, indem sie alsdann mit mehreren einzelnen Versammlungen zu verkehren habe, die von verschiedenen Standpunkten aus die Gegenstände behandelten und beurtheilten. Da mit allen nicht einig zu werden wäre, so erzeugten sich daraus dumpfe Stimmungen und Unzufriedenheit. Ja es entstände mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staats, da die Provinzialstände nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein würden. Der Regierung gegenüber in sich getheilt, würden sie an ihren verschiedenen Ansichten festhalten, gegen die Pläne der Regierung aber leicht sich gegenseitig unterstützen. Hierzu käme noch dies, daß es sehr schwierig wäre, die Grenzen zwischen dem zu ziehen, was bloß Provinzial- und was allgemeine Angelegenheit sei. Der Staat würde sich hierüber die Entscheidung im Einzelnen vorbehalten müssen; daraus aber ergäbe sich theils eine Quelle von Unzufriedenheit und Mißtrauen, theils Veranlassung zur Beschwerdeführung. Jede Provinzialversammlung werde die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben wäre schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollten.

„Dies sind Nachtheile," bemerkt Humboldt, „die ich nebst anderen geringern von allein dastehenden Provinzialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden jetzt nur zu laut gewordenen Parteien sich darüber freuen. Die eine wird froh sein, daß wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die andere wird sich Glück wünschen, daß es wenigstens nun Provinzialstände giebt und denken, daß die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird Recht haben. Sie wird, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden sein, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen; die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provinzialständen finden wird, werden das Gefühl ihrer Nothwendigkeit erregen. Aber es wird sehr bedenklich sein, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben, ihre Grenzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Instituts ist alsdann schon verdorben und es ist schwer, ihn zu verbessern."

Diese letzteren Bemerkungen über das Verhältniß von Provinzialständen und allgemeinen Ständen haben sich freilich nicht an der Geschichte der preußischen Stände bewährt; aber es war wichtig hier, an diesem Orte sich ins Gedächtniß zu rufen, wie geistreiche Staatsmänner im Jahre 1821 über die Entwicklung der ständischen Verhältnisse dachten, und zugleich aus der Art und Weise, wie sie darüber sprachen, zu entnehmen, wie wenig fest und bestimmt schon die Pläne für die Fortbildung des ständischen Wesens in Preußen damals ausgebildet waren.

Andere an jene vorstehenden Betrachtungen Humboldts sich anschließende mögen, wenn sie auch weniger für das heutigestages bestehende Verhältniß der Provinzial- und allgemeinen Stände zu einander Bedeutung haben, doch deshalb

hier in Erinnerung gebracht werden, weil ihnen in mancherlei anderer Hinsicht eine gewisse Bedeutung nicht fehlt. Es wird gesagt: „Der Ausspruch des Staats, daß er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volks ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich dieselbe nie zu groß denken kann, und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, so wie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, so viel möglich, die Vortheile geerndtet, die Gefahren vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen sein. Ihre Lage muß so bestimmt werden, daß ein Versuch, die Grenzen derselben zu überschreiten, gar nicht vor der Vernunft und dem Gefühl zu entschuldigen sein würde, und daß die sträfliche, aus Leidenschaften entstehende, Lust dazu weder Vorwände noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen, scheint es mir unmöglich, bei Provinzialständen ohne allgemeine zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt, und dadurch, daß es nur Provinzialstände sein sollen, auf einen Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie sollte stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten. Die wahren Schwierigkeiten, Collisionen, Unbequemlichkeiten, Gefahren würden sich erst bei der Ausführung finden. Provinzialstände mit Provinzialministern verbunden, schienen mir gar einen Zustand der Dinge herbeizuführen, in dem ich verzweifeln würde, daß die oberste aller Verwaltungsbehörden, die auch nur im Mittelpunkte stehen muß, noch die Zügel zu halten, im Stande sein würde." —

„Da es bei ständischen Angelegenheiten sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurückzugehen,

so ist es Ew. Hochwohlgeboren gewiß auch nicht entgangen, daß in den Ländern, wo es Provinzialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, daß der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehene Provinzen erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in einem Staate absichtlich und auf Einmal Provinzialstände ohne allgemeine geschaffen hätte, muß ich bezweifeln. Die Frage: ob man Provinzialstände ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen (was gewiß sehr nützlich und gut sein würde), oder ohne dieselben, einrichten will, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden, oder Ein Staat bleiben soll?"[1]).

Man sieht, daß auch Wilhelm von Humboldt der Ueberzeugung lebte, daß es sehr nützlich und gut sein würde, neben allgemeinen Ständen auch Provinzialstände zu schaffen. Nur wollte er gegen Vincke vorzugsweise die Idee der Staatseinheit aufrecht erhalten wissen. Im Uebrigen behandelte der von Allen zu jeder Zeit als höchst liberal verehrte Mann den Gegenstand vom Standpunkte der bestehenden Verhältnisse des preußischen Staats. Um diese Ueberzeugung Jedem einzuflößen, der den hier angestellten Betrachtungen folgt, war es nothwendig, durch Angabe des Inhalts seiner Denkschrift und durch einige Auszüge aus derselben sie näher zu charakterisiren. Obgleich diese Denkschrift erst nach der Erscheinung der Verordnung vom 17. Januar 1820 abgefaßt worden ist, so findet sich in derselben doch keine Spur einer Hinweisung auf etwaige erworbene Rechte des Volks. Der Gegenstand wird lediglich von dem Standpunkte einer Ansicht aus behandelt, nach welcher es sich fragen konnte, ob die Regierung es überhaupt für nützlich oder gar nothwendig halten würde, in Rücksicht auf das ständische Wesen vorzuschreiten. Von

---

[1]) Denkschrift von W. von Humboldt, in Dorow's Job von Witzleben. S. 29—33.

dem seiner Liberalität wegen berühmten Manne, dem geistreiche Beobachtungsgabe kein Mensch abzusprechen wagt, wird sogar noch im Jahre 1821 behauptet, daß die Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, im Volke wirklich gar nicht vorhanden sei und nur etwa sich regen würde, wenn man sie absichtlich durch Errichtung von Ständen wecke. Dabei wird auch noch auf die gefährliche Möglichkeit der Erregung der sträflichen, aus Leidenschaften entstehenden Lust, die Grenzen des richtigen Verhältnisses der Stände gegen die Regierung zu überschreiten, hingewiesen. Zwischen Stimme des Volks und Stimme der Presse hat im Gedanken Wilhelm von Humboldt, während er jene Andeutungen niederschrieb, gewiß und das mit vollem Recht einen großen Unterschied machen müssen. Doch die liberale Presse erklärt ihn für einen von den Ihrigen und wird deshalb diese Behauptung nicht zugeben.

Sonst noch von irgend welchen Ideen, die als anregende Prinzipien in den Bewegungen der französischen Revolution sich wirksam erwiesen haben, kommt auch in der Denkschrift keine Spur vor, keine Andeutung darauf. Er gilt aber als der damalige Führer der liberalen Partei. Vincke und Stein werden ihm in Rücksicht auf ihre Parteistellung von den Ultraliberalen allgemein zur Seite gestellt, und doch grade ist es in dem Bereiche des geistigen Verkehrs dieser drei Männer, in welchen die innersten Prinzipien des geistigen Kampfes der damaligen Zeit in ihrem Gegensatze erscheinen. Steins Brust ward wenigstens wohl noch bis zum Jahre 1818 [1]) von einer ebenso unbefriedigten als unklaren Sehnsucht nach der Herstellung der Formen des alten römischen Reiches deutscher Nation bewegt; Vincke neigte sich der Ueberschätzung provinzieller Verhältnisse hin; Wilhelm von Humboldt dagegen hielt sich in

---

[1]) Vergl. die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern. S. 76.

der rechten Mitte. Er hielt fest an der Idee des im preußischen Staat zur Ausbildung gediehenen modernen Staats und erkannte dabei zugleich als sehr gut und nützlich die Berücksichtigung und die Beachtung der provinziellen Verhältnisse. Alle drei aber müßten im Sinne von Gervinus und nach dem Maaßstabe, den dieser für die Beurtheilung des Parteienkampfes im preußischen Staat gewählt hat, der Reaktionspartei zugezählt werden. Denn nach dem Urtheile von Gervinus [1]) bestand der erste offene Sieg, den der Adel erfocht, in der Einführung der provinzialständischen Verfassung vom Jahre 1823.

Provinzialständischen Verfassungen war Humboldt nicht entgegen gewesen, [2]) noch selbst auch provinzialständischer Wahlordnung und Zusammensetzung. Es stand dies mit jenem in einem sehr engen, untrennbaren Zusammenhange. Von den weniger liberal Gesinnten unterschied er sich nur dadurch, daß er einestheils scharf und strenge an der Idee allgemeiner Landstände festhielt und anderntheils lebhaft darauf drang, daß die allgemeinen Landstände gleichzeitig eingeführt würden oder wenigstens nicht in einer sehr fernen Zeit nachher. Daß diesem seinem Verlangen nicht Genüge gethan worden, ist der Sache nach wesentlich nicht von einer sehr großen Bedeutung für die Entwicklung des ständischen Wesens in Preußen gewesen; es hat nur in zeitlicher Beziehung Bedeutung und ist gegen die Jahrhunderte, in denen sich die geschichtlichen Entwicklungen bewegen, nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Frage über die Form der ständischen Verfassung Preußens kann doch eigentlich nur für das geachtet werden, woran wirklich und wesentlich das Interesse des Fortschrittes gebunden gewesen. Nur was verfassungsmäßig dauernd in

---

[1]) S. 61.

[2]) Vergl. Erinnerungen an Wilhelm von Humboldt von Gustav Schlesier. Th. 2. S. 377—387.

die inneren Entwicklungen des preußischen Staats eingegriffen hat, kann in Frage kommen, wenn von dem Eingreifen reaktionärer Mächte die Rede ist. Zeitliche, im Kampfe begriffene Bewegungen dagegen, die, durch vorübergehende Verhältnisse angeregt, auf der Oberfläche spielen, und die, wie die Spannung irgend einer bestimmten Gegenwart sich aufhebt, auch wieder verschwinden, sind nur von geringerer Bedeutung. Was aber nun jenes betrifft, so trug in dem Kampfe der Parteien, von denen Wilhelm von Humboldt in den angeführten Worten spricht, die liberalere Partei den Sieg davon. Der Gedanke an Einführung von Provinzialministerien ward gänzlich bei Seite geschoben. Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 war, und durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände ward die Einführung allgemeiner Reichsstände verheißen. Des jetzt regierenden Königs Majestät haben in der am 11. April dieses Jahres bei Eröffnung des ersten vereinigten Landtages gehaltenen Thronrede erklärt, daß Sie seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit den Mangel an Einheitspunkten des ständischen Lebens in Preußen erkannt und Sich die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt hätten: wie dem abzuhelfen sei? Schon seit langer Zeit sind die Entschlüsse darüber zur Reife gediehen. Welche Ansichten denn auch etwa v. Vincke oder sonst wer über die Form des zukünftigen Bestehens ständischer Verfassung in Preußen gehabt haben mag, die in gesetzlicher und in königlicher Erklärung urkundlich vorliegenden Zeugnisse bestätigen es, daß jene niemals im Mittelpunkte der gesetzgeberischen Wirksamkeit Anhalt gefunden haben. Daß aber die Ansicht, nach welcher die provinzialständische Verfassung zur Grundlage des gesammten Verfassungsgebäudes gemacht worden ist, keine war, die etwa aus der Zeit hergestammt wäre, die Gervinus als die der Reaktion bezeichnet, für diese Behauptung finden sich in den preußischen Gesetzen die allerbestimmtesten Beweise.

In der unter dem 27. Oktober 1810 erlassenen Verordnung über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben heißt es am Schlusse: „Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze, zu geben, deren Rath Wir gern benutzen, und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen, gern Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserem treuen Volke immer fester knüpfen.“ [1]).

In die durch jene Verordnung angekündigte General-Kommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden wurden auch durch die unter dem 7. September 1811 erlassene Verordnung über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem ständische Mitglieder nach den Provinzen erwählt. In dieser Verordnung heißt es außerdem §. 14: „Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehr erwähnten Edikt vom 27. Oktober v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen,

---

[1]) Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen, von Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle, Prof. Berlin, 1847, S. 3.

Uns früher, und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen Unserer Mitbürger haben, und das Unsrige verdienen: so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Kommission ausmachen werden, auch vorerst die Nationalrepräsentation constituiren, und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen." [1])

In der Kabinets-Ordre an den Staatskanzler vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii heißt es: „Es ist fortwährend meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme u. s. w. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, sowie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation, nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen."

Ueber den gesetzlichen Charakter der im Februar 1811 zusammenberufenen Versammlung einzelner Personen aus allen Provinzen des Landes ist nichts zu sagen, weil darüber nichts Näheres verlautet. Es scheint nicht, daß die dabei Betheiligten von den Ständen der Provinzen gewählt worden sind; [2]) von einer anderen Wahlform, als von einer solchen, kann aber ohnehin die Rede nicht sein. Mit Wahrscheinlichkeit jedoch ist anzunehmen, daß sie auf Vorschlag der höheren Provinzialbehörden vom Staatskanzler für den Zweck der Berathung einberufen worden sind. Der gewaltige Drang der damaligen Verhältnisse hatte von Seiten der Regierung den Wunsch erregt, mit der Nation in einen näheren berathenden Verkehr zu treten. Darum wurde im Februar 1811 eine Anzahl Männer aus den verschiedenen Provinzen nach Berlin beschieden und mit dieser Versammlung von „Einberufenen" oder „Con-

[1]) a. a. O. S. 4.

[2]) Vergl. Ueber Königthum und Landstände in Preußen, von Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle, Professor. Berlin, 1846. S. 170.

vocirten," als einer Art „interimistischer National-Repräsentation," über verschiedene, den Zustand und die Bedürfnisse des Staats, und namentlich die Ausführung der neuen Finanzgesetze berührende Fragen verhandelt. Ergebnisse von eingreifender Wirksamkeit hat diese Maaßregel nicht zur Folge gehabt; es ist aber die Art und Weise, wie Hardenberg in der am 23. Februar 1811 bei der Eröffnung der Versammlung gehaltenen Rede über die damaligen ständischen Verhältnisse Preußens sich äußerte, nicht ohne Bedeutung. Er sagte in derselben: — „Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse an die Stelle, ihrer Natur nach, immer einseitiger Provinzial-Ansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen, Mittel auswärts zu finden, so würde der König die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gern gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können."

In diesen Worten spricht sich das Bedürfniß der Krone aus, sich ein Organ zu bilden, welches in Vertretung der Gesammtheit der Nation dazu geeignet wäre, in der damaligen bedrängten Lage des Landes auf Berathungen einzugehen, um dann auch um so bereitwilliger zu Hülfsleistungen sich zu erweisen. Demnächst ist aber auch eine Anerkennung des Bestehens von Provinzialständen, wenn auch als in einer nicht genügenden Weise, in den Worten des Staatskanzlers enthalten.

Es findet sich also schon seit einer Zeit von 36 Jahren im Verkehr der Krone mit der Nation, wenn auch freilich nur in einer sehr embryonischen Form, die Idee der Gedoppeltheit ständischer Verfassung, wie sie sich heutigestages zum

festeren verfassungsmäßigen Bestande der Provinzial-Landtage und des vereinigten Landtages lebendig ausgebildet hat, ausgesprochen. Der Bemerkung nicht unwerth mag es sein, daß fast um dieselbe Zeit, um welche der Staatskanzler jene Worte sprach, ihm eine von Adam Müller unter dem 11. Februar 1811 abgefaßte Denkschrift vorgelegt ward, die angeblich die Ansichten der brandenburgischen Ritterschaft enthalten sollte, und in der auch jene Idee sehr bestimmt und scharf hervorgehoben ward. Es heißt nämlich in dieser Denkschrift: „Wir begehren die Beibehaltng, Wiederherstellung und weise Modificirung der Provinzial-Verfassungen dieses Landes. Die Umstände in den Provinzen sind zu verschieden, als daß sie in finanziellen und legislativen Rücksichten ganz in einander verschmolzen werden könnten. Sie müssen besondre ständische Berathungen haben, damit die Bedürfnisse aller Landschaften und Kreise in die allgemeine ständische Rathsversammlung und so vor den Thron des Königs gebracht werden können. Aber alle diese Provinzialverfassungen müssen so modificirt, und, wo sie bisher fehlten, aus der Lokalität der Provinz so berechnet werden, daß ihnen allen die Richtung nach immer festerer nationaler Vereinigung inwohne, wozu denn die allgemeine ständische Rathsversammlung das beste Mittel sein wird." Dann noch heißt es weiter: „Ew. Excellenz können jetzt unter veränderten Umständen, und bei dem Nationalgeist, den sie erweckt haben, unmöglich Bedenken tragen, die bisherige Suspension der vorhandenen Verfassungen aufhören zu lassen, in neue freie Negociation mit den Provinzen dieses Reichs einzugehen, um dergestalt auf der Basis der alten Verfassungen des Landes vollständigere und zeitgemäßere Provinzialverfassungen, darauf eine Centralverfassung, und so einen vollkommen rechtlichen Zustand zu errichten." [1])

---

[1]) Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur. Bd. 3. S. 231—233.

Daß nach der Bestimmung des §. 3 der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks, vom 2. Mai 1815, die Versammlung der Landes-Repräsentanten aus den Provinzialständen gewählt werden sollte, ist bekannt genug. Ueberall sonach und von allem Anfange an tritt die Idee der Provinzialstände hervor; es ist eine aller Geschichte widersprechende Behauptung von Gervinus, daß die durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmte provinzialständische Wahlordnung und Zusammensetzung als Folge einer aristokratischen Reaktion zu betrachten sei. Welche Macht überhaupt die Richtungen des provinziellen Volkslebens in ihrer Mannigfaltigkeit auf Sinn und Geist des Deutschen ausüben, erhellt mit der größten Bestimmtheit aus der ganzen deutschen Geschichte. Nur in den Bewegungen dieser Richtungen liegt der Grund des Zerfallens des deutschen Reichs. Die Geschichte dieses Zerfallens belehrt darüber, wie nothwendig es sei, bei dem lebhaft neu erwachten Streben deutscher Stämme, sich wieder zur Einheit zusammen zu finden, der Macht dieser Richtungen in ihrer Mannigfaltigkeit Beachtung und Würdigung für den der Zukunft anheimgestellten Bau zu Theil werden zu lassen. Ganz besonders aber liegt noch für den preußischen Staat, dessen Ländergebiet so sehr auseinander fällt, die Nothwendigkeit vor, die mannigfaltigen Richtungen des Lebens der einzelnen Provinzen anzuerkennen und gehörig zu würdigen. Darum kann ihn deshalb, weil er eine provinzialständische Grundlage bei der Aufrichtung seines neuen Verfassungsgebäudes gewählt hat, ein Vorwurf nicht treffen.

Gewiß hat Gervinus Recht, wenn er sagt: [1]) „Der Sinn, aus dem die Verordnungen vom 3. Februar geschrieben sind, ist keinesweges einer einzigen persönlichen Sinnesart entlehnt; der Geist, der sie beherrscht, ist keinesweges ein zufälliger Wind, der seit gestern oder heute wehte und sich morgen

---

[1]) S. 46.

wieder ändern müßte; es ist ein Geist vielmehr, der in der Geschichte unserer Tage weit zurückreicht." Er reicht aber auch noch weiter in eine fernere Vergangenheit zurück und hat sich in eigenthümlicher Gestalt als Geist der Gegenwart aus den geschichtlichen Entwicklungen früherer Jahrhunderte hervorgerungen. Nicht mit der Vergangenheit ist unwiederbringlich gebrochen worden, sondern vielmehr nach Steins, Vincke's und Humboldts Rath hat man in Anknüpfung an geschichtlich bestehende Verhältnisse das Neue aus dem Alten sich entfalten lassen wollen. Daß ein Hauptmoment der Fortbildung, die Zusammenberufung des vereinigten Landtages, nicht früher eingetreten ist, dies hatte seinen ganz einfachen Grund darin, daß die Zeit überhaupt in sich unklar, mit sich selbst uneinig war. Für den Zweck der Aufregung des deutschen Volks zum Kampfe um die Befreiung von der tyrannischen Fremdherrschaft war vor dem Kriege überall in einer überspannten Weise die abstrakte Idee von einer Einheit Deutschlands gepredigt worden, wie sie im Geiste der deutschen Stämme noch zu keiner Zeit wirklich lebendig gewesen war. Nach Beendigung des Krieges mußten die auf dem Kongresse zu Wien gepflogenen Unterhandlungen und der Ausgang derselben hinlänglich darüber belehren, daß die Zeit noch lange nicht gekommen wäre, um auf eine innerlich im Geiste und äußerlich in Verfassungsform zu vollziehende Herstellung der Einheit Deutschlands hoffen zu dürfen. Ob das zu bedauern war und für die Gegenwart noch ist, darauf kann es hier gar nicht ankommen. Es war eben so, und daß es so war, dies zu erkennen und anzuerkennen, davor muß man keine Scheu im Geiste tragen, wenn man ein richtiges Urtheil über die damalige Zeit sich bilden will. Man suchte ein außerhalb Deutschlands belegenes Deutschland. Ein solches aber war nirgends zu finden, und doch unterließ man nicht, einem solchen Abstraktum in einer Weise nachzuspüren, die endlich sogar in eine Art von wilder Jagd ausartete. Dies ist das eigentliche

Verhältniß dessen, woran sich etwa Betrachtungen anknüpfen lassen über einen in der Zeit entstandenen Kampf, in welchem Viele Momente reaktionärer Bestrebungen zu erkennen glauben.

Nur das indeß, was in einem Kampfe solcher Art wirklich in historischer Macht mit dauerndem, ausgedehntem Erfolge sich geltend macht, kann als wirklich vorhanden gewesen geachtet werden. Was in den extremen Richtungen des bewegten, lebhaft entzündeten Kampfes einer bestimmten Zeit äußerlich augenblicklich auf der Oberfläche erscheint, das kann niemals als ein wahrhaft Geschichtliches, auf den inneren Fortgang der Entwicklung weltgeschichtlicher Ideen sich Beziehendes betrachtet werden. Zugestanden, daß nach Beendigung des Krieges junkerhafte Mächte im Uebermuthe sich geltend zu machen bestrebt gewesen sein mögen, so haben doch wohl die Ergebnisse des ersten Vereinigten Preußischen Landtages hinlänglich darüber belehrt, daß Mächte der Art keine wahre Lebenskraft mehr in sich haben. Jenen Mächten gegenüber regten sich in turbulenter Weise andere mit ihnen im extremen Gegensatze stehende. Wollte man dies läugnen, so müßte man die Worte von Stein zu Schanden machen, den vielgefeierten Helden Lügen strafen, der in seinem Schreiben vom 5. Januar 1818 gegen Arndt die Klage darüber erhob, daß man den reinen Demokratism predige, und Narrheiten begehe, wie die Oken und Jahn. Man könnte noch auf Fries und De Wette, der jetzt auf die andere Seite übergeschlagen ist, wie auch auf andere Männer hinweisen und auf's Wartburgfest und auf die Ermordung Kotzebue's. Jene genannten Männer waren keine Jünglinge mehr; auch weiß Jeder, der die damalige Zeit mit frischem Sinne durchlebt hat, daß die Jugend nicht allein in überspannten Zuständen sich befunden habe, und daß vielerlei Ideen damals im Umschwunge gingen, wie sie heutigestages noch im deutschen Tribunen gepredigt werden. Doch was soll von diesen Dingen noch viel geredet werden. Sie

sind bekannt genug, und wer sie läugnet, lebt entweder in einer absichtlichen oder unabsichtlichen Verblendung.

Das Wesen des geistigen Kampfes, der nicht ohne mannigfaltige Entzündung geführt ward, bestand darin, daß man aus einer Traumwelt, in die man sich zum Theil absichtlich hinaufbeschworen hatte, zum Theil hinaufgeschroben war in Folge der Anstrengungen des Krieges, zu erwachen anhub und nach und nach mehr in einer wirklichen, durch die ganze Vergangenheit der deutschen Geschichte bestimmten Welt sich fand. Man erwachte wie aus einem Rausche, und die lebendige Gegenwart, wie sie wirklich bestand, trat dem Blicke klarer und bestimmter gegenüber.

Schon ist bemerkt, daß es sich hinlänglich auf dem Wiener Kongreß bewährt habe, wie das allgemeine, in sich einige Deutschland nirgends auf Erden zu finden gewesen sei. Ein solches zu machen aber, dies lag außerhalb aller Bereiche dessen, worin möglicherweise menschliche Wirksamkeit erfolgreich hätte thätig sein können. Wollte man es dennoch versuchen, so mußte man in seinem Geiste von selbst nothwendig aus dem Gebiete der Wirklichkeit in die des Wahnsinnes sich verirren. Jede List und Schlauheit, jeder künstliche oder gewaltsame Versuch, historische Zustände und Verhältnisse, wie sie einmal wirklich bestehen, in Willkühr umzustoßen, wird und muß sich stets rächen. Darum ergab sich denn auch in einer ganz naturgemäßen Weise der Kampf gegen die, die in einer Traumwelt lebten und in dem Gelüste, diese in die Wirklichkeit hinüberzuversetzen. Die wesentliche Bedeutung dessen, was so häufig als Reaktion, die sich nach den Freiheitskriegen erhoben hätte, bezeichnet wird, besteht in nichts Anderem, als in dem, worin jener Kampf beruhte. So auch nur wird in Zukunft der, der dereinst die Geschichte dieser Zeit zu schreiben unternimmt, die Sache ansehen und darstellen können. Wie viel übrigens in dem, was wuchernd sich regend bekämpft werden mußte, weil es ungeberdig sich stellte, an Andeutungen

auf gesundere Keime, die in frischerem Wuchse in Zukunft sich entfalten mögen, enthalten war, darüber weiter zu reden, ist hier nicht der Ort. Es kam hier nur darauf an, das, was stets in Beziehung auf jene Zeit unter dem Namen Reaktion im Munde geführt wird, geschichtlich zu würdigen.

Gervinus sagt:[1]) „Die Verhandlungen in Karlsbad bilden bekanntlich den Wendepunkt, der in Preußen die Männer der alten Schule beseitigte und antiquirte. Hier trat unter östreichischem Vorgang und Antrieb der Beschluß zuerst zu Tage, mit den Versprechungen in den Freiheitskriegen zu brechen." Was die Behauptung, die in dem ersten der hier angeführten Sätze aufgestellt ist, betrifft, so ist theils auf das zu verweisen, was im Vorhergehenden über Humboldt's Stellung zur Geschichte der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse beigebracht worden ist, theils auf das, was im Folgenden noch näher erläutert werden wird. Was aber die im zweiten Satze ausgesprochene Behauptung betrifft, so entsteht die Frage, was für Versprechungen in Beziehung auf die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung denn in den Freiheitskriegen gegeben worden sind. In der Bekanntmachung aus Breslau vom 3. Februar 1813, durch welche die Errichtung von Jäger-Detaschements befohlen wurde, ist von Verfassung keine Rede. Es wurde den Freiwilligen nur bei Beförderungen, sowohl während der Dauer des Krieges, als auch, wenn sie dereinst die bürgerliche Laufbahn wählen würden, eine vorzugsweise Berücksichtigung versprochen. In den Aufrufen des Königs an sein Volk und sein Heer kommen auch keine Hindeutungen auf ständische Verfassungsformen vor; es wird nur auf das Vaterland verwiesen, auf dessen Unabhängigkeit und auf die große Vergangenheit der Geschichte Preußens. Eben so wenig wird in der Verordnung über die Organisation der Landwehr, vom 17. März 1813, von einer zukünftigen Re-

---

[1]) S. 50.

präsentation gesprochen, wohl aber von dem besonderen Schutze, in den Gott die Völker nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

Zwar ist allerdings dabei von Ständen die Rede, mit denen in Berathung zu treten, die Zeit nicht erlaube; doch sind damit die Provinzialstände in ihrer damals bestehenden Form gemeint, die in der Provinz Preußen schon vorher, gleich bei dem Herannahen der Russen, der Verwaltung des Landes und der Wehrhaftmachung desselben sich angenommen hatten. In anderen Provinzen waren es auch die Stände, denen, als man auch hier zur Bildung der Landwehr schritt, das Werk unter der Aufsicht Königlicher Beamten in die Hände gelegt ward. Es gedieh, und dies gab Veranlassung dazu, daß nach glorreich vollendetem Kriege, im Jahre 1815 das Comité der ostpreußischen Stände sich über das Verhältniß der Provinzialverfassungen zu einer die gesammte Monarchie begreifenden ständischen Institution in folgenden Worten aussprach: „Die wahrscheinlich bevorstehende Einführung einer allgemeinen landständischen Verfassung dürfte die plötzliche Zerstörung einer jetzt bestehenden löblichen provinzialständischen Verfassung nicht nothwendig und dringend begründen, und zwar um so weniger, da vertrauungsvoll vorausgesetzt werden muß, daß die künftige allgemeine landständische Verfassung nicht das Produkt einer bloßen Arbeit des Geschäftszimmers sein und der Nation gegeben werden, sondern daß jene künftige allgemeine landständische Verfassung, eben grade im schärfsten Gegensatz gegen irgend eine zufällige willkührliche Entstehung, vielmehr überall und ganz eigentlich aus der innersten Eigenthümlichkeit und aus dem lebendigsten Geiste der Nation hervorgehen werde. Ein einmüthig von den Sachkennern aller Völker und besonders von den würdigsten Deutschen anerkannter und durch die merkwürdigsten Erscheinungen durchgängig erwiesener Satz ist es, daß die lebendige Liebe zum

Ganzen blos aus der lebendigen Theilnahme an allen einzelnen Verhältnissen hervorgehet, und daß es ein Irrthum ist zu glauben, das Allgemeine werde gewinnen durch die Vernichtung aller individuellen Verhältnisse. Bei einer naturgemäßen Entwicklung einer künftigen echt vaterländischen, allgemeinen landständischen Verfassung wird dieselbe sich daher stets innigst an die provinzialständischen Verfassungen anschließen und nur aus denselben, als aus ihren Wurzeln, frisches und wahrhaft heilbringendes Leben ziehen."

„Die Provinzialstände in allen Provinzen der preußischen Monarchie haben in den verhängnißvollen Augenblicken des Jahres 1813 den kräftigsten und edelsten Vaterlandsgeist auf eine für die Gesammtheit des Staats rettende und heilbringende Weise bethätigt. Nach diesen neuesten Erfahrungen von der edlen Neigung zum freudigen Fortschreiten in Allem, was wirklich recht und gut vaterländisch ist, und nach dieser löblichen Einrichtung kann wohl nicht deren Verrichtung befürchtet werden." [1])

Man ersieht aus diesen Worten, welche Ansichten in Rücksicht auf ständisches Verfassungswesen unmittelbar nach Beendigung des Befreiungskrieges gehegt wurden, und aus dem, was über die Landwehr beigebracht worden ist, erhellt es, inwieweit das, was das ständische Wesen betraf, zu dem, was in den Befreiungskriegen wirkte, in Beziehungen stand. Bestimmte Verheißungen aber, die etwa eine Forderung auf Abrechnung nach vollendetem Kampfe hätten begründen können, sind nirgends gegeben. Die Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und die vom 7. September 1811 standen zu den Freiheitskriegen in gar keiner Beziehung. Die Verordnung vom 3. Juni 1814 ist erst erlassen worden, nachdem die Freiheit errungen war, und die Verordnung vom 22. Mai 1815 ist

---

[1]) Ueber Königthum und Landstände in Preußen von v. Lancizolle. S. 225.

keinem der Kämpfer bei Ligny und Belle-Alliance, als sie muthig in die Schlacht gingen, bekannt gewesen. Die in den Patenten wegen Besitznahme der nach den Freiheitskriegen theils wieder, theils neu gewonnenen Provinzen enthaltenen Verheißungen können in keiner Weise nach dem Manchem beliebten Ausdruck, als durch Blut besiegelt geachtet werden. Am wenigsten aber hatte zur Zeit der Kriege, die für die Befreiung und Herstellung Deutschlands geführt wurden, der Gedanke Raum gewinnen können, Verfassungen fremder Länder auf deutschen Boden zu verpflanzen. War dieser Gedanke in Anwendung gekommen in falscher Deutung des 13. Art. der deutschen Bundesakte, und hatten sich daraus Mißverständnisse und Irrthümer erzeugt, so hatte man wohl bei Eröffnung des Kongresses zu Karlsbad Veranlassung genug, darauf aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen ist, kann die Behauptung nicht begründen, daß in Karlsbad ein gänzlicher Umschwung in Rücksicht auf früher gehegte Absichten zu Tage getreten sei. Auffallen auch konnte es nicht, wenn besser als Philosophen und Gelehrte über die wirklich in Deutschland vorhandenen Zustände unterrichtete Diplomaten, gegen die vielfach in absolutem Sinne vorgetragene Lehre von der Einheit Deutschlands zu reden, Veranlassung nahmen, und daher von überhand nehmender Neigung zu unfruchtbaren und gefahrvollen Theorien sprachen. Unfruchtbar ist jede Theorie, die im Widerspruch mit den vorhandenen Verhältnissen steht, und gefährlich wird sie, sobald man sie jenen Verhältnissen zum Trotz mit der Gewalt ins Leben rufen will. Die Geschichte der damaligen Zeit giebt hinlängliches Zeugniß von dem Einflusse selbst irregeführter oder jedem Volkswahne schmeichelnder Schriftsteller, und daß man darüber in Karlsbad sich berieth, ist eine einfache Sache, über die sich zu wundern ein Besonnener keine Veranlassung finden kann.

Ob im Uebrigen die Maaßregeln, die in Karlsbad für den Zweck der Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffent-

lichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes, so wie in Rücksicht auf die Universitäten, die Censur und Dämagogie getroffen worden sind, durch politische Nothwendigkeit unbedingt vorgeschrieben gewesen wären oder nicht, dies kann allerdings in Frage gestellt werden. Darauf kommt aber gar nichts an: denn es könnte blos etwa sich darum fragen, ob die in Karlsbad repräsentirten Mächte das Recht dazu gehabt hätten, solche Maaßregeln zu treffen, wie es ihrerseits geschah, und darüber kann doch gar kein Zweifel sein. Ihrer Beurtheilung hatten sich Fragen aufgedrängt, die sich auf die Erfüllung ihrer fürstlichen Pflichten bezogen. Der rechtliche Bestand des Deutschen Bundes, wie er nun einmal aus verworrenen, aber durch keine menschliche Macht abzuwendenden Umständen sich gebildet hatte, schien bedroht, und die dadurch entstandene Gefahr abzuwehren, darin bestand sowohl nach allen allgemein gültig anerkannten publicistischen Grundsätzen, als auch nach dem Princip der eigenen Selbsterhaltung die heiligste Pflicht der deutschen Fürsten. Offen und grade heraus gesprochen, muß man gestehen, und seinen eigenen Ansichten nach wird es auch Gervinus zugeben müssen, daß ein Kampf zu führen war gegen ein verkehrtes Bestreben, nach unklaren, phantastischen Vorstellungen für Deutschland eine Verfassung herzustellen, in welcher, der Verschiedenartigkeit der Gesinnung der einzelnen deutschen Stämme, den Rechten der einzelnen Fürstenhäuser zuwider, ein in sich einiges Deutschland dargestellt werden sollte. Man hatte schon damals von solchen Dingen reden gehört, zu denen noch heutigestages das Volk durch den im Dunkeln schleichenden Betrieb der Presse aufgefordert wird, wie es nach folgenden Worten lautet: „Nein, nicht in Dynastien, nicht in Fürsten, nicht in Ministerien, nicht in Diplomaten darf das Volk sein Heil mehr suchen. Es suche sein Glück einzig in sich selbst, das deutsche Volk wird eine Revolution machen, eine gründliche; es wird alle seine Unterdrücker aus dem Lande jagen

und eine Föderativrepublik errichten. Erst dann wird es ein deutsches Volk, eine deutsche Freiheit, eine deutsche Einheit, ein deutsches Leben, eine deutsche Ehre, ein deutsches Glück geben.“ [1])

Man wollte die Deutschheit verdeutschen zum deutschen Unsinn. Denn was in jenen angeführten Worten enthalten, ist nicht erst eine Ausgeburt unserer Tage; in seinen Umrissen mehr oder weniger klar schwebte vielmehr ein demselben entsprechendes Traumbild dem Bewußtsein derer vor, gegen die die Karlsbader Beschlüsse gefaßt wurden. Daß es nothwendig war, der Beschwörung Beschwöruug entgegen zu setzen, ist doch wohl eine Sache, die sich von selbst versteht.

Was in Karlsbad vorging, stand in dem innigsten Zusammenhange mit dem, wovon die damalige Zeit überhaupt bewegt ward. Eine kräftige und endlich siegreiche Rückwirkung gewisser in der Unterdrückung gehaltener Elemente zeigte sich allerdings damals. Es war aber das, was hervortrat, inwieweit es sich wirklich mächtig hat machen und im Siege geschichtlich durchringen können, wesentlich nicht eine Reaktion von Mächten vergangener, abgestorbener Zeiten. Es war eine Rückwirkung lebendiger, naturkräftiger Momente gegen todte Abstraktionen. Von allem Anfange an hatte die neue Gesetzgebung des preußischen Staats seit dem Jahre 1807, mit Ausnahme dessen, was des Willens des Königs gewesen war und auf die Befreiung des Menschen im Bauer, auf die Hebung des Bürgerstandes, auf die Umformungen im Heere sich bezogen hatte, zum Theil in Abstraktionen sich bewegt, wovon die sogenannte Gensdarmerie-Ordnung das klarste Zeugniß ablegt. Gegen derartige Abstraktionen, wie gegen die Hauptabstraktion, in welcher die gespenstische Gestalt des abstrakten Deutschlands in die Vorstellung herauf beschworen war, trat, nachdem der Sieg über die Fremdherrschaft errun-

---

[1]) Der deutsche Tribun. Mühlhausen 1847. H. 1. S. 33.

gen, man nach dem Kampfe zur Ruhe gekommen war, die Rückwirkung der bestehenden Zustände, der wahrhaft lebendigen Verhältnisse ein. In dieser Rückwirkung fand sich in dem Bewußtsein der Deutschen Deutschland in seiner Zersplitterung. Jedenfalls lag darin ein Fortschritt, daß das Bewußtsein der Deutschen zu sich selber kam und die Wahrheit, wie sehr sie auch schmerzen mochte, zu erkennen und anzuerkennnn sich nicht scheute. Wahrheit ist immer besser wie Lüge und Phantasterei; vorzugsweise aber sind diejenigen, denen die unmittelbare Leitung der Verhältnisse des staatlichen Lebens obliegt, dazu berufen, über den wahren Stand derselben sich zu unterrichten, und auf eine demselben angemessene Weise zu handeln.

Bei allem Geschrei über die Einheit Deutschlands war man doch inne geworden, daß dessen Gebiet in mehrere Provinzen zerfalle, deren Landesnatur und deren geschichtliche Verhältnisse charakteristisch verschieden wären. Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung solcher Verschiedenheiten ward nicht nur in der oben schon erwähnten, die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffenden, im Jahre 1818 im Namen des ritterlichen Adels dieser Provinzen überreichten Denkschrift auseinandergesetzt, sondern auch in der, im Februar 1818 eingereichten Bittschrift des Bürger- und Bauernstandes der Grafschaft Mark eingereichten Bittschrift dringend hervorgehoben. In dieser wird ein ganz besonderes Gewicht auf die Bestimmung gelegt, daß die Provinzialstände nach den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen der Provinzen eingerichtet werden sollten. Früher schon waren Gesuche in ähnlichem Sinne von der Stadt Trier, [1]) von Köln [2]) und Koblenz [3]) an den König gelangt. In der Bitt-

---

[1]) Anrede des Bürgermeisters von Trier an den König während des Aufenthaltes desselben zu Trier im August 1817.

[2]) Denkschrift des Stadtraths von Köln dem König am 11. September 1817 in dieser Stadt überreicht.

[3]) Bittschrift der Stadt Koblenz an den König vom 18. Oktober 1817.

schrift der letzteren Stadt hieß es sogar, daß die Wünsche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf die Wiederherstellung der Freiheiten der Landschaft und der uralten wahrhaft deutschen Verfassung gingen.

Die Erklärungen, die der Fürst Staatskanzler über den hier fraglichen Gegenstand abgab, lauteten dahin, daß der Bau einer ständischen Verfassung für Preußen eine schwierige und nicht leicht zu vollendende Sache sei. „Bei so vielfach streitenden Interessen" (ward gesagt), „bei so mannigfaltigen Formen und Ansprüchen, die als Ueberreste so verschiedener Zeiten und Bildungsstufen zurückgeblieben; bei einer so weiten geographischen Verbreitung und so großer Kulturverschiedenheit, wo, was z. B. im äußersten Litthauen gut und nützlich sei, am Rhein als völlig unpassend, unschicklich und schädlich sich bewähre, und wieder, was hier ersprießlich sich bewiesen, dort verderblich werde, sei keine Zeit verloren, die zum Ausgleichen und Abwägen streitender Meinungen verwendet werde, und jede nothwendige Zögerung zugleich gerechtfertigt und erklärt. Darum haben Seine Majestät für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths sein, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstande seiner Berathung genommen. Seien diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheim falle, was allen Provinzen gemein, und allen passend sei."

Diese im Jahre 1818 gesprochenen Worte des Staatskanzlers zeigen deutlich an, wie sicher, klar und mit sich selbst einig man von Seiten der Krone schon damals in Rücksicht

auf die Hauptgrundsätze, nach welchen das preußische Verfassungsgebäude zu errichten sei, geworden war. Dabei wurden aber die Schwierigkeiten, die mit der Ausführung des Baues verbunden waren, nicht verkannt. Hierüber sich zu erklären, nahm auch in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 der preußische Gesandte Veranlassung, indem er zunächst darauf hinwies, wie sehr bisher seit dem Eintritt des Friedens die ganze Thätigkeit der preußischen Regierung in Anspruch genommen gewesen, durch die ihr gestellte Aufgabe, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. „Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannigfachen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte sich" (ward gesagt) „die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht zur Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl für nothwendig erkannt, aus den Augen verloren." — — — — — — „Es wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende

Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt."

Die Schwierigkeiten, die sich im Einzelnen der Errichtung des Verfassungsgebäudes entgegenstellten, zeigten sich denn auch bald. Schon im Jahre 1817 am 30. März, am Tage vor der Eröffnung des Staatsraths, war aus Mitgliedern desselben durch eine königliche Kabinetsordre eine Kommission von 21 höheren Staatsbeamten unter dem Vorsitze des Staatskanzlers ernannt. „Diese Kommission," hieß es, „soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrathe vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will."

Um in den Provinzen die nöthigen Nachforschungen über die in denselben bestehenden Verhältnisse, wie sie sich geschichtlich gemacht hatten, anzustellen, und zugleich die Meinungen der bedeutendsten Männer zu vernehmen, wurden noch im Laufe des angegebenen Jahres die Staatsminister von Altenstein nach den Rheinprovinzen, von Klewitz nach den Marken und Pommern, von Beyme nach Schlesien entsandt. Die Regierungen wurden bald darauf zu Berichten und Vorschlägen veranlaßt. Sie erhielten im folgenden Jahre Anweisungen, ausführliche Nachrichten über die Geschichte der früheren Verfassungen der Länder einzuziehen und darüber zu berichten.

Es leuchtet aus diesen Maaßregeln, die ergriffen wurden, sehr bestimmt ein, wie ernstlich man an dem Gedanken festhielt, den Neubau, an dessen Errichtung man dachte, an geschichtliche Verhältnisse anzuschließen. Was im Uebrigen die Zusammensetzung der gedachten Kommission betrifft, so erhellt aus derselben eben so bestimmt, daß man bei der Wahl der Mitglieder derselben bedacht gewesen, den verschiedensten politischen Richtungen und Ansichten ihr Recht angedeihen zu lassen. Außer dem vermittelnden Staatskanzler, der den Vor-

ſitz führte, trat neben dem Fürſten zu Wittgenſtein der Graf von Gneiſenau auf, der damals noch als ein Hauptführer der liberalen Partei galt; von Brockhauſen und von Humboldt ſaßen neben einander; von Beyme und Ancillon konnten ihre verſchiedenen Anſichten gegen einander vertheidigen, wie die Generale von dem Kneſebeck und von Grollmann. Als mehr oder weniger nach dieſer oder jener Richtung ſich neigend, oder als in der Mitte ſtehend, konnten von Altenſtein, von Kirch=eiſen, der Graf von Bülow, von Schuckmann, von Klewitz, von Stägemann, von Rehdiger, von Savigny und Eichhorn gelten. Als Vertreter der Katholiken trat der Domdechant Graf von Spiegel und als der der Polen des Großherzog=thums Poſen der Fürſt Radziwill auf. Zu welcher Farbe das noch zukünftige Mitglied aus der Rheinprovinz, welches noch in den Staatsrath eintreten werde, ſich bekannt haben würde, dies liegt freilich im Dunkeln.

Auffallend und wenn es, woran übrigens ſehr zu zwei=feln, auch gegründet wäre, doch ſicher nicht als begründet ge=achtet werden kann, iſt das, was von Lancizolle [1]) über das Ergebniß der Thätigkeit jener Kommiſſion und der zum Bericht=erſtatten aufgeforderten Provinzial=Regierungen in folgenden Worten ſagt: — „Ueber die auf ſolchen Wegen gewonnenen Materialien und die Arbeiten der Kommiſſion ſelbſt iſt zwar bisher nichts näheres öffentlich bekannt geworden, doch unterliegt keinem Zweifel, daß in den letzteren eine von ſehr bedeutenden Notabilitäten unter den Staatsmännern jener Tage eifrig gepflegte und verfolgte Richtung ſich hervorthat, welche der König mit Recht Bedenken trug, zu billigen und ſelbſt einzu=ſchlagen, wenn auch nicht ſofort der Entſchluß reifte und zur That wurde, einen andern und welchen andern Weg zu betreten, und wenn auch nicht zu verkennen war, daß in der vorangegangenen Zeit, ſeit dem Jahr 1807, die Zuſtimmung

[1]) Ueber Königthum und Landſtände in Preußen. S. 212.

des Königs zu manchen tiefgreifenden, mit jener Richtung innerlich nahe verwandten Rechtsänderungen war erwirkt worden."

„Bevor die Sache, nach Feststellung der königlichen Willensmeinung, die Wendung nahm, welche zu der gegenwärtig im ständischen Wesen bestehenden Ordnung der Dinge geführt hat, schien eine Zeitlang der Plan dem Gelingen nahe, Preußen in eine sogenannte constitutionelle oder repräsentative Monarchie in bester Form zu verwandeln, ja wie nachmals verlautete, es dem Ideal, was die politische Tagesweisheit für den vermeintlichen „Rechtsstaat" oder „Vernunftstaat" sich auszumalen pflegt, noch sehr viel näher zu bringen, als es bei irgend einem anderen deutschen Staat versucht worden ist; ein Streben, wobei natürlich über die Verordnung vom 22. Mai 1815, wie auch immer dieselbe gedeutet werden mochte, weit hinaus gegangen werden mußte."

Es ist kaum zu bezweifeln, daß von Lancizolle bei der Beurtheilung der Parteikämpfe in Berlin vom Jahre 1817 bis 1820 sich in Folge dessen hat irre führen lassen, daß er von dem Standpunkte einer bestimmten Partei aus seinen Blick auf dieselben geworfen hat. Daß um die angegebene Zeit unter den im Staate höher gestellten Personen heftige Spannungen in leidenschaftlicher Entzündung stattgefunden haben, daß diese Spannungen auch in weitere Kreise wirksam übergriffen, und daß dabei gewisse liberale oder solchen entgegengesetzte Stichwörter Zeichen der Vereinigung oder der Geschiedenheit abgaben, dies Alles kann nicht geläugnet werden. Daß aber in den höheren Kreisen des Staatslebens wirklich in solcher Art, wie von Lancizolle andeutet, die Gegensätze sich bewegt hätten, dürfte schwer zu beweisen sein. Eine nähere Betrachtung des Gegenstandes, eine genauere Forschung belehrt vielmehr sehr bestimmt darüber, daß die in jenen höheren Kreisen lebendigen, sich bewegenden Momente bei weitem mehr persönlichen Charakters waren, als daß sie sich wesentlich auf

Hauptverschiedenheiten in den Ansichten darüber bezogen hätten, wie gewisse Fragen von der höchsten Wichtigkeit und Bedeutung zu behandeln wären.

Bei der Bildung seines Urtheils über diesen Gegenstand hat man sich an die Persönlichkeiten derer zu halten, die zu Mitgliedern der Verfassungs-Kommission ernannt worden waren. Das Prinzip, woran die Krone sich hielt, ward durch den Staatskanzler vertreten und ist im Vorhergehenden hinlänglich auseinander gesetzt. Es war in seinen Grundzügen vollkommen festgestellt, und in diesen war schon die ganze Anlage vorgezeichnet, nach welcher die gegenwärtig im ständischen Wesen bestehende Ordnung der Dinge sich entwickelt hat. Eine neue Wendung, in Folge deren jenen Grundzügen andere Grundbestimmungen hinzugefügt worden wären, durch die der Gang der Entwicklungen im Verfassungswesen einen denselben wesentlich berührenden und ihm eine neue Richtung gebenden Anstoß bekommen hätte, ist nicht eingetreten. Es war auch, um die späteren Entwicklungen sich entfalten zu lassen, eine neue Wendung der Art gar nicht vonnöthen. Zur Charakteristik des Geistes, in welchem die ursprüngliche Anlage gleich Anfangs gebildet worden war, kann auch noch das hervorgehoben werden, daß den Provinzial-Regierungen die Anweisung gegeben war, in ihren Berichterstattungen über die Geschichte der früheren Verfassungen in den einzelnen Provinzen zugleich eine genaue Statistik über die in jedem Regierungsbezirk befindlichen adeligen Familien, über ihren Grundbesitz und ihre Steuern einzusenden. [1])

Daß gegen das vom Staatskanzler festgehaltene und in der, in den letzten Tagen, während welcher der Staatsrath im Jahre 1817 versammelt war, gehaltenen Sitzung der Verfassungs-Kommission entwickelte Prinzip Einwendungen von

---

[1]) Vergl. (Benzenbergs) Friedrich Wilhelm der Dritte. Leipzig, 1821. S. 171.

Seiten einzelner Mitglieder dieser Kommission gemacht worden wären, ließe sich allerdings denken. Da jedoch darüber bestimmte Nachrichten gänzlich fehlen, so muß man auf Vermuthungen zurückkommen und die Wahrscheinlichkeit dieser oder jener einzelnen, die man aufstellen könnte, näher erwägen. Wilhelm von Humboldt wäre nun als der, welcher von Allen als der Hauptführer der sogenannten Freisinnigen angesehen worden ist, und jedenfalls der thätigste, geschickteste und gebildetste unter diesen war, derjenige, der zunächst die Aufmerksamkeit auf sich ziehen müßte. Im Vorhergehenden ist jedoch schon nachgewiesen worden, daß er der Hauptsache nach mit dem von der Krone aufgestellten Prinzipe einig war, und nur in der einen Rücksicht abweichender Meinung war, in welcher er auf eine gleichzeitige Einführung ständischer Provinzialverfassung und allgemeiner Ständeverfassung drang. Ueber seine Ansichten in dieser Beziehung, und was er im Allgemeinen wollte, giebt sein Biograph ein vollgültiges Zeugniß ab. Dieser sagt von ihm:[1]) „Er forderte von einer preußischen Constitution nichts, was unter den gegebenen Umständen unmöglich war. Er wollte nur die Anfänge des constitutionellen Lebens gegründet, und — sofern es durchzusetzen — den Weg bezeichnet wissen, auf dem sich einst weitere Rechte daran knüpfen ließen. Er war im Wesentlichen mit berathenden Ständen zufrieden gestellt; aber nur durch Reichsstände sah er den Zweck erfüllt. In jenem vielbesprochenen Minimum von Rechten, die sein Bundesplan von 1815 sämmtlichen deutschen Landständen verbürgen wollte, war zwar in zwei bestimmten Fällen — bei Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der schon vorhandenen — den Ständen eine mitbeschließende Stimme zuerkannt, es sind dies aber Fälle, in denen die Regierung auch nur dem Rathe der Stände sich

---

[1]) Erinnerungen an Wilhelm von Humboldt von Gustav Schlesier. Th. 2. S. 376.

nicht leicht entziehen dürfte." — — „Humboldt wollte keinen Sprung in den preußischen Verhältnissen gemacht wissen; aber einen entschiedenen Schritt, und keinen halben. Hier war von keiner Schwächung der Staatsgewalt die Rede; sie sollte nur ein Mittel an die Hand bekommen, die Wünsche des Volks besser kennen zu lernen. Die Rechte, die dem Volke eingeräumt werden sollten, waren gering; dadurch aber, daß ein bestimmter Antheil am Allgemeinen eröffnet wurde, konnte der praktische Sinn gestärkt, der Nationalgeist gebildet, politische Selbstbefähigung begründet werden."

Daran, einen „Vernunft=" oder „Rechtsstaat" in dem Sinne, wie von Lancizolle den Begriff desselben faßt, gründen zu wollen, hat Wilhelm von Humboldt nie gedacht. Ob aber sonst noch Jemand von den Mitgliedern der Verfassungs=Kommission Ideen, die auf die Herstellung eines solchen Staates abzielten, vorgebracht habe, darüber verlautet auch nichts. Daß von Stägemann den Ansichten des Staatskanzlers nicht entgegen getreten ist, kann mit Sicherheit angenommen werden. Für Schlechtunterrichtete könnte in Rücksicht auf die hier vorliegende Frage indeß nur etwa noch von Gneisenau und von Grollmann die Rede sein. Gneisenau indeß beschäftigte sich in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, mit den kürzlich erst herausgekommenen ersten Bänden des unter dem Titel „Restauration der Staatswissenschaft" von Haller herausgegebenen Werke; wie weit v. Grollmann in seinen Ansichten gegangen sein könnte, dies zu bestimmen, dazu fehlen freilich die nöthigen Nachrichten; angenommen darf aber mit Bestimmtheit werden, daß er die Verfassungsangelegenheiten hauptsächlich unter militairische Gesichtspunkte gefaßt haben wird, und demnach schwerlich ultraliberalen Ansichten unbedingt habe huldigen können.

Daß vielerlei unklare phantastische Ideen über Verbesserungen und Umwandlungen im Staatsleben in der damaligen Zeit sich geltend zu machen suchten, ist freilich nicht zu läugnen.

Sie hatten aber so wenig verständigen Zusammenhang in sich oder mit den wahrhaft geschichtlich wirksamen Prinzipien, daß sie in die Bereiche amtlicher Thätigkeit, in welchen man bei jedem Schritt, den man thut, auf Widerstand von Seiten der bestehenden Verhältnisse stößt, schwerlich jemals mit irgend einem Erfolge hätten eindringen können. Was indeß auch in der zuerst ernannten größeren Verfassungs-Kommission vorgenommen oder vorgekommen sein mag, von den Ergebnissen ihrer Thätigkeit weiß man weiter nichts, als daß durch sie vielerlei Material zusammengeschafft, für die Verarbeitung desselben aber zur Entwerfung eines einfachen Planes für die Errichtung des Verfassungsgebäudes kaum etwas gethan worden ist. [1])

Im Herbste des Jahres 1819 fühlte sich der König bewogen, eine aus wenigeren Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen, die einen vollständigen Verfassungsentwurf bearbeiten sollte. Dieser engere Ausschuß war aus der Mitte jener größeren Kommission genommen. Den Vorsitz in derselben führte der Staatskanzler Fürst von Hardenberg; sie zählte fünf Mitglieder, nämlich die beiden Minister des Innern, von Humboldt und von Schuckmann, den wirklichen Geh. Legationsrath Ancillon, den Geh. Staatsrath und Präsidenten des Appellationshofes zu Köln, Daniels, und den Geh. Legationsrath Eichhorn.

Ueber die Wirksamkeit dieser Kommission fand der jetzige Minister Eichhorn in der Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages am 1. Juni dieses Jahres Veranlassung, sich näher zu äußern. [2]) Der Abgeordnete Grabow, Kriminalrath und Oberbürgermeister in Prenzlau hatte sich, um angebliche Widersprüche zwischen den Gesetzen vom 3. Februar 1847 und denen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 379.

[2]) Allgemeine Preußische Zeitung vom 6. Juni 1847. Nr. 155. Beil. I.

1820 nachzuweisen, auch auf einen Verfassungsentwurf berufen, der, wie er fälschlich dafür hielt, als Ergebniß der Thätigkeit der unter dem 30. März 1817 ernannten Verfassungs-Kommission zu Stande gekommen sein sollte. Um den Irrthum, worin Herr Grabow sich bewegte, zu widerlegen, ergriff der Staats-Minister Eichhorn das Wort, und brachte außer dem, was er über die oben erwähnte Kommission sagte, noch manches Andere über die Entwicklungsgeschichte der Verfassungsideen in Preußen bei, was großes Licht über dieselbe wirft, und deshalb auch hier der Erwähnung in hohem Maaße werth ist.

Die Rede lautet, wie folgt: „Der geehrte Redner, der zuletzt gesprochen, hat einige Thatsachen in den Zusammenhang seiner Rede aufgenommen, um seine Ansichten zu unterstützen, daß bei Abfassung des Gesetzes vom Jahre 1820 schon vorgeschwebt habe eine gewisse Einrichtung der centralständischen Verfassung, ferner auch bestimmte Attribute eines solchen centralständischen Organs. Er hat deswegen zurückgewiesen auf Vorschläge und Verfassungspläne, die durch die preußischen Bevollmächtigten auf dem wiener Kongresse vorgelegt worden; vorher aber hat er noch erwähnt einer Kommission, die des höchstseligen Königs Majestät hier niedergesetzt, um die Verfassungsfrage zu berathen und den Entwurf einer Verfassung auszuarbeiten. Was den Vorgang auf dem wiener Kongreß anbelangt, so ist derselbe überall bekannt. Der verstorbene Publicist Klüber hat die Verhandlungen des wiener Kongresses in Druck gegeben; in diesen Verhandlungen sind auch alle Vorschläge, die von dem preußischen Bevollmächtigten ausgegangen sind, enthalten. Ein großer Theil der Mitglieder der hohen Versammlung wird Kenntniß davon haben, andere können sich solche sehr leicht verschaffen. Diese Vorschläge in Beziehung auf ständische Verfassung standen im Zusammenhang mit Plänen über die politische Rekonstruktion von Deutschland, welche nicht zu Stande gekommen sind. Im Zusammenhange mit der politischen Rekonstruirung des ganzen deutschen Vater-

landes hatten auch die preußischen Bevollmächtigten über eine ständische Verfassung Vorschläge gemacht. Die Geschichte dieser Verhandlungen kennt Jedermann. Das Ergebniß war der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte. Späterhin ist allerdings die Frage wegen Einführung ständischer Verfassungen beim Bunde wieder zur Berathung gekommen, indessen die deutschen Staaten haben für angemessen gehalten, ihren eigenen besonderen Gang zu gehen. Aus jener Zeit des wiener Kongresses datirt sich wesentlich auch die bekannte Verordnung vom 22. Mai 1815, worin des Höchstseligen Königs Majestät verheißen, eine Verfassung zu geben. Se. Majestät der hochselige König, immer bereit, Alles zu erfüllen, was er verheißen, hatte, nachdem diese Verheißung von ihm ausgegangen war, eine Kommission in Berlin niedergesetzt, und sein hohes Vertrauen hatte auch mich zum Mitgliede dieser Kommission berufen. Sie bestand unter dem Vorsitze des verstorbenen Fürsten von Hardenberg. Ein Anderer meiner Kollegen" (von Savigny) „den das geehrte Mitglied namhaft gemacht hat, gehörte nicht dazu, dies ist ein Irrthum. Diese Kommission und alle Mitglieder derselben hegten den dringenden Wunsch, Alles anzuwenden, damit die Verheißung Sr. Majestät so bald als möglich in Erfüllung gehen könne; aber Alle, als erfahrene Männer, Alle fühlten die große Schwierigkeit der Aufgabe, und daher kam es, daß unter den Mitgliedern der Kommission selbst eine große Differenz der Meinung darüber war: was frommt dem preußischen Vaterlande? Die Schwierigkeit war damals um so größer, weil die Monarchie eben erst wieder neu gebaut war; ältere abgetreten gewesene Provinzen waren wieder mit ihr vereinigt worden, neue waren hinzugekommen, die Zustände waren unendlich verschieden. Dort war eine fremdherrliche Gesetzgebung nach französischen Formen, hier gab es Abschnitte von anderen Staaten, die ihre eigenthümliche Verfassung mitgebracht hatten, die Provinzen, die bei der Monarchie geblieben, waren in der Zwischenzeit in eine neue

Entwicklung getreten. Es war eine immense Aufgabe, und als gewissenhafte Männer fühlten die Mitglieder der Kommission, die Sache dürfe nicht übereilt werden. Aus der Kommission ist auch kein gemeinsamer, ich sage kein gemeinsamer Plan, kein gemeinsamer Entwurf zu einer Verfassung hervorgegangen. Jedes Mitglied hatte seine Ansichten, es hat Vota gegeben, wie die Sache nach seiner Auffassung der Zustände einzurichten sei. Die meisten der Mitglieder, mit denen ich damals wirkte, sind späterhin im Laufe der Zeit unter den Erfahrungen, welche solche herbeigeführt, unter dem Eindrucke großer politischer Vorgänge in Europa im Ganzen und in Deutschland insbesondere zu Ueberzeugungen gelangt, die in ihren Ansichten, in ihrer Auffassung dessen, was dem Vaterlande Noth thut, sehr bedeutende Modificationen hervorbrachten."

„Es wurden bei Erwähnung der Kommission durch den geehrten Redner Männer genannt, die ich hochehre, und mit denen ich so glücklich war, in enger Verbindung zu stehen, es wurden Stein und Hardenberg genannt. Es sind große Namen! In dem, was man Männern, die ich genau gekannt, beimißt über ihr Streben, ihre Tendenz, giebt sich aber oft ein großer, ein gewaltiger Irrthum kund. Sie waren immer für den Fortschritt, sie liebten das Volk und waren treu dem Könige. Sie waren aber nur für den wahren Fortschritt, nicht für das Ueberstürzen. Diese Männer, die, als nur mit großer Kraft-Anstrengung gewaltige Hindernisse für das Heil des Vaterlandes überwunden werden konnten, rücksichtslos vorwärts schritten, und die deshalb Vielen als solche erscheinen, die in der Sprache der Zeit als revolutionär bezeichnet werden, waren im innersten Grunde durch und durch konservativ. Als später bedenkliche Erscheinungen eintraten, wurden sie ihrem Charakter nie untreu; immer wollten sie den Fortschritt, aber sie waren eben so ernstlich bedacht, nichts zu übereilen, nie die Weisheit zu verläugnen, nie die Erfahrungen der Zeit aus den Augen zu setzen."

„Ich komme nun auf die Thatsache zurück, nämlich, daß durchaus aus dem Schoße der von dem geehrten Redner erwähnten Kommission kein Entwurf einer Verfassung hervorgegangen ist, daß also bei Abfassung des Gesetzes vom Jahre 1820 kein Schema, kein Entwurf einer Verfassungs-Urkunde oder ein Plan über die Einrichtung eines centralständischen Organs vorgelegen hat. Wie des hochseligen Königs Majestät im Jahr 1815 den Willen hatte, eine centralständische Verfassung zu geben, so hatte der König diesen Willen auch noch im Jahre 1820; aber ausgebildet, organisirt in der Bestimmtheit eines Planes existirte der Wille durchaus nicht."

In dieser Rede ist von einem Manne, der während der ganzen Zeit, die hier besprochen wird, bei Allem, was von amtlicher Seite in Bezug auf die Entwicklungen im politischen Leben in Preußen ausging, auf die thätigste Weise mitwirkte, der Gang jener Entwicklungen ganz nach der, den vorhergegangenen Betrachtungen zu Grunde liegenden Auffassung bezeichnet. Von Seiten Preußens war man bei den Verhandlungen des wiener Kongresses von der Idee der politischen Rekonstruirung des ganzen deutschen Vaterlandes ausgegangen; diese Idee aufzugeben aber ward man gezwungen, weil sich die verschiedenen Interessen der einzelnen deutschen Mächte in zu mannigfaltigen Richtungen entfalteten. Man kann ohne Zweifel der preußischen Regierung selbst den Vorwurf machen, daß sie zur Zeit des wiener Kongresses zu sehr in Abstraktionen sich bewegt habe. Sonst würde sie sich nicht mit Plänen beschäftigt haben, deren Ausführung ihr unmöglich blieb. Da die einzelnen deutschen Staaten es für angemessen hielten, ihren eigenen Gang zu gehen, so ward auch Preußen auf sich selbst zurückgewiesen, und während dieses Vorganges sind im Laufe der Zeit unter den Erfahrungen, welche solche herbeigeführt, unter dem Eindrucke großer politischer Vorgänge in Europa und in Deutschland insbesondere viele preußische Staatsmänner zu Ueberzeugungen gelangt, die in ihren

Ansichten, in ihrer Auffassung dessen, was dem Vaterlande Noth thut, sehr bedeutende Modificationen hervorbrachten. Dies ist es, was von gewissen Seiten her als Werk der Reaktion bezeichnet wird; es beruhte aber doch in nichts Anderem, als in der Anerkennung der Macht wirksam in der Geschichte waltender Prinzipien, in einer Anerkennung, die dem Bewußtsein eines Jeden als Nothwendigkeit sich aufdrang. An die Stelle abstrakter Theorien trat die Geschichte als leitende, maaßgebende Führerin. In diesem Prozesse bewegte sich der Kampf, von dem allerdings auch die Gesetzgebung des preußischen Staats berührt worden ist.

Gegen die Auffassung eines angeblich daraus sich ergebenden Gegensatzes aber, wie sie in den in der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages laut gewordenen Aeußerungen sich ausgesprochen hat, ist es nothwendig, Einspruch zu thun. Der Freiherr von Mylius, Abgeordneter der rheinischen Ritterschaft, sprach in der Sitzung am 1. Juni folgende Worte: „Es besteht in dem innern Staatsrechte der preußischen Monarchie ein Konflikt, dessen Grund in der Entstehungsgeschichte dieses Staatsrechts zu suchen ist. Er ist dadurch entstanden, daß dieses Recht nicht aus einem Guß gearbeitet, auch nicht aus einem System heraus entwickelt, sondern daß auswärtige Zeitereignisse bei dessen Bildung mitgewirkt haben. Das erste der dem posttiven Recht zum Grunde liegenden Systeme ist das, welches man gewöhnlich bezeichnet als das Ergebniß der Stein-Hardenbergschen Verwaltung, wie es das Volk nennt, der großen preußischen Zeit, der Zeit von 1807 bis 1820. Es hatte dieses System keinen Abschluß erlangt aus sich selbst heraus, es ist vielmehr die spätere Gesetzgebung von wesentlich anderen Grundlagen ausgegangen. Die Ursache hievon ist nach meiner Ansicht die, daß für Deutschland und für Preußen es eine Wahrheit geworden ist, was sein größter Feldherr, der in der letzten Zeit die Armee zum Siege führte, im Augenblicke, als ihn der Lorbeer krönte,

was Blücher sagte: indem er fürchtete, daß die Diplomaten mit der Feder verderben, was die Armeen mit dem Schwerdte gutgemacht haben. Es war eine Zeit in Europa, es war dies die Zeit nach dem Siege, in der die Meinung galt, daß es möglich sei, eine jede volksthümliche Regung, ein jedes Element volksthümlicher Selbstständigkeit zu unterdrücken. Das war die Zeit der Kongresse von Verona, Laibach, Troppau, in Deutschland suchte diese Meinung sich geltend zu machen auf den Ministerial-Konferenzen zu Karlsbad. Ihr Zweck war der, auf ewig, was wir eben in unserer Mitte jetzt aufleben sehen, in Deutschland unmöglich zu machen."

Es sollte dem Freiherrn von Mylius sehr schwer werden, seine Behauptung zu bewähren und im Einzelnen nachzuweisen, daß an der Gesetzgebung des preußischen Staats seit dem Jahre 1820 die Meinung sich kund gäbe, daß es möglich sei, eine jede volksthümliche Regung, ein jedes Element volksthümlicher Selbstständigkeit zu unterdrücken. Im Uebrigen aber widerspricht er sich auch selbst gradezu in den unmittelbar folgenden, in einem Athem, möchte man sagen, ausgesprochenen Worten. Er sagt nämlich: „Daß dieser" (bei den Ministerial-Konferenzen zu Karlsbad verfolgte) „Zweck nicht erreicht wurde, dafür haben wir der wohlwollenden väterlichen Fürsorge des hochseligen Königs Dank zu sagen, die ja durch die Gesetze vom Jahre 1823 in dem engen Kreis der Provinzialstände das schirmte, was jetzt durch die Centralverfassung einen neuen und gedeihlicheren Aufschwung erhalten hat. Innerhalb dieser angewiesenen Grenze hat die Provinzial-Verfassung, sofern es ihr möglich war, zu der großartigen Entwicklung, zu den bedeutenden Erfolgen mitgewirkt, denen wir vielleicht für die Zukunft entgegen gehen."

Nach diesen Worten geht der Redner über auf die Erwägung der nur zu viel besprochenen Frage über das Verhältniß des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar 1847 zu den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 17. Januar 1820.

Ein Eingehen auf die Betrachtung der Art und Weise, wie er seine Ansicht über den im inneren Staatsrecht der preußischen Monarchie bestehenden Konflikt bei Behandlung jener Frage in Anwendung bringt, würde hier zu weit führen. Nur möge das hier schärfer hervorgehoben werden, daß doch offenbar ein Widerspruch darin liegt, wenn einerseits die preußische Gesetzgebung seit dem Jahre 1820 bescholten und andererseits wieder gesagt wird, daß durch die mit dem Jahre 1823 beginnende provinzialständische Gesetzgebung die Freiheit Schutz und Schirm gewonnen habe. Außerdem ist auch noch in Rücksicht auf die Behauptung, daß die Reaktion von Karlsbad ausgegangen sei, darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 erst nach Abhaltung des Kongresses daselbst und während der Zeit erlassen ist, in welcher vom 25. November 1819 bis zum 15. Mai 1820 die Verhandlungen zu Wien betrieben wurden, die den Zweck hatten, die endliche Entscheidung aller in der Bundesakte zweifelhaft gebliebenen Gegenstände über die innern und äußern Verhältnisse Deutschlands zu bewirken, und die als Ergebniß die am 8. Juni 1820 zu Frankfurt als allgemeines Gesetz innerhalb der deutschen Staaten angenommene und bekannt gemachte Schlußakte zur Folge hatten.

Der Gang der Verhandlungen in Rücksicht auf die Entwicklung des preußischen Verfassungswesens ist freilich in mancherlei äußerlichen und unwesentlicheren Beziehungen nicht unberührt geblieben von Verhältnissen Preußens zu Deutschland und Oesterreich. Im Wesentlichen jedoch hat er seinen eigenen, selbstständigen, einfachen und graden Gang genommen, ohne auf Irr- oder Kreuz- und Querwege sich zu verlieren. Die Ansicht, nach welcher das Gegentheil behauptet wird, ist nur aus Unkenntniß der Geschichte, sowie aus falscher Beurtheilung der Charaktere von Stein und Hardenberg hervorgegangen. Auf das, was in dem sogenannten Testament von Stein enthalten ist, kann gar kein historisches Gewicht gelegt

werden; es hat auch, eben weil es keine wirkliche, lebendige Beziehung zu irgend einer amtlichen Wirksamkeit hat, sondern nur in den allgemeinen Regionen idealer Pläne sich bewegt, keine staatsrechtliche Bedeutung. Weitläuftig ist im Vorhergehenden auseinandergesetzt, daß von allem Anfange an die Idee da gewesen wäre, provinzialständische Verfassungen mit allgemeinen ständischen zu verbinden. In dieser Idee liegt das Hauptprinzip, worauf das Verfassungsgebäude errichtet ist.

Wesentliche Umwandlungen in den Grundprinzipien, nach welchen die Verfassungsangelegenheiten in Preußen behandelt worden, sind in Folge der Karlsbader Beschlüsse nicht eingetreten. Höchstens nur kann man sagen, daß das, was die Veranlassung zu den verschiedenen berathenden Versammlungen, zu denen auch die von Karlsbad gehört, gegeben hat, auch dazu Veranlassung geworden ist, daß die Einführung der allgemeinen ständischen Verfassung in Preußen Aufschub erlitten. Daß deshalb Humboldt sich bewogen gefühlt hat, zu Hardenberg in einen Gegensatz zu treten, mag sein; die Behauptung aber, es hätte mit dem darauf erfolgenden Rücktritt Wilhelm von Humboldts die Reaktion, in dem Sinne wie Gervinus dies Wort nimmt, einen vollständigen Sieg davon getragen, muß durchaus zurückgewiesen werden. Das, was bei diesem Vorgang den Sieg davon trug, fällt bei weitem mehr auf die Seite der Büreaukratie als auf die der Aristokratie. Antheil daran hat auch ohne Zweifel der aristokratische Freiherr von Stein genommen. Ihm war Humboldt innigst befreundet, und wie er über Hardenberg nicht nur dachte, sondern sich auch zu äußern nicht scheute, ist aus seinem Briefwechsel mit v. Gagern bekannt genug. Als im Jahre 1818 Humboldt zurückgesetzt schien durch die Berufung des Grafen Bernstorff in den preußischen Staatsdienst, ergriff Stein sogleich diese Gelegenheit, seiner Freundschaft gegen Humboldt und seiner Feindschaft gegen Hardenberg zu gedenken. Unter dem 16. September 1818 schrieb er über jene Angele-

genheit aus Kappenberg Folgendes: — „Bernstorff ist ein vortrefflicher, edler Mann. Welche Stellung er hat gegen den König, gegen den Staatskanzler, weiß ich nicht, ob er Kraft habe, den Stall des Augias auszumisten, ist eine Frage, die seine Geschäftsführung erst beantworten wird. An Geist und Wissen übertrifft ihn Humboldt unendlich, und ich bewundre die Geschicklichkeit des Staatskanzlers, alle tüchtige talentvolle Männer lahm zu legen. — Der Geist des Herrn ist von ihm gewichen, der Segen des Himmels fehlt dem alten Sünder, nichts gedeiht unter ihm, nichts gelingt ihm.“ [1])

Zu Anfang des für Wilhelm von Humboldts Stellung zum preußischen Staatsdienst so merkwürdigen Jahres 1819 standen beide Staatsmänner in einem sehr lebhaften Verkehr miteinander. [2]) Im Januar waren sie in Frankfurt zusammen, im Mai in Nassau. Nach Humboldts Berufung zur Verwaltung des ihm übertragenen Theiles des Ministeriums des Innern äußerte sich darüber Stein unter dem 5. August 1819 in folgender Weise: „Von Humboldts Einwirkungen auf die Geschäfte erwarte ich mir sehr vieles; er hat hinlängliche Beharrlichkeit und Gewandtheit, um Hindernisse zu beseitigen.“ [3])

Aus diesen Aeußerungen ersieht man, welchen Antheil Stein in seinem Geiste an Humboldts öffentlicher Wirksamkeit nahm. Diese Theilnahme kann aber, nach der politischen Gesinnung, von welcher er in den Jahren 1818 und 19 erfüllt war, unmöglich an den Wunsch sich angeschlossen haben, daß im Sinne der sogenannten Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung dem Wirken einer aristokratischen Reaktion entgegen getreten werde. Was er damals wollte, bezog sich auf einen

---

[1]) Briefe des Freiherrn von Stein u. s. w. S. 64.

[2]) Erinnerungen an Wilhelm von Humboldt von Schlesier. Th. 2. S. 369. Briefe des Freiherrn von Stein. S. 69. 75.

[3]) a. a. O. S. 77.

zu erringenden Sieg der Aristokratie über die Büreaukratie. Dies hat er klar genug in einem unter dem 29. September 1819 an v. Gagern geschriebenen Brief ausgesprochen, in welchem es heißt: [1]) „Etwas Befriedigendes und Tüchtiges erwarte ich mir nicht von der Zusammenkunft (in Karlsbad) und den Berathungen mittelmäßiger und oberflächlicher Menschen. Das Wichtigste, was zur Ruhehaltung in Deutschland geschehen kann, ist, dem Reich der Willkühr ein Ende zu machen und das einer gesetzlichen Verfassung zu gründen und zu beginnen; — an die Stelle der Büralisten und der demokratischen Pamphletisten, von denen die Ersteren das Volk durch viel und schlecht Regieren drücken, die Andern es reizen und verwirren, — aber den Einfluß und die Einwirkung der Eigenthümer zu setzen." — Diese Worte erhalten noch eine nähere Erläuterung durch das, was Stein an seinen Freund unter dem 24. August 1821 in folgenden Worten schrieb: [2]) — „Sie sehen, daß ich nicht vieles über die Zeitereignisse zu sagen weiß, als, daß ich auf ihre unmittelbaren Lenker wenig Vertrauen, dagegen ein unbedingtes auf die Vorsehung habe, daß ich selbst von einer für den preußischen Staat so nothwendigen, so wohlthätigen Verfassung nichts erwarte, der die nächsten Umgebungen des K., die Einflüsse des D. Hofes entgegenwirken, und daß wir fernerhin von besoldeten Buchgelehrten, interessenlosen ohne Eigenthum seienden Büralisten regiert werden."

Stein faßte den Gegensatz gegen Hardenberg und dessen Verwaltung auf seine Weise auf; in Berlin fehlte es dem Letzteren auch nicht an Gegnern. Selbst in den Ministerien hatten sich, seitdem der Krieg siegreich beendet war, diejenigen gemehrt, die ihm feindlich gegenüberstanden. Dies hatte seinen natürlichen und einfachen Grund darin, daß Hardenberg in

---

[1]) a. a. O. S. 79.

[2]) a. a. O. S. 90.

einer Stellung zur Verwaltung des Staats stand, die ihm zu geben im Jahre 1810 als den Umständen angemessen hatte erscheinen können, in der ihn aber fernerhin noch unter ganz veränderten Umständen verbleiben zu lassen, nicht nothwendig schien. Ihm war bei seiner Anstellung eine Art von Machtvollkommenheit übertragen, in der er, alle Ministerien, mit Ausschluß der Justiz und des Kriegswesens, in seiner Person vereinigend, mit mancherlei Attributen der Königlichen Gewalt war ausgerüstet worden. So stand er als Zwischenbehörde zwischen dem Throne und den Ministern. Eine solche Stellung entsprach aber den nach dem Kriege gänzlich umgestalteten Verhältnissen nicht, und Hardenberg scheint dies auch selbst gefühlt zu haben, ohne doch, daß er sich hätte bewegen lassen, um den in Folge dessen sich erzeugenden Uebelständen abzuhelfen, durchgreifende Maaßregeln in Anregung zu bringen. [1]) Er harrte in seiner Stellung aus, und einzelne Minister, wie ganz besonders auch der Minister von Altenstein, fanden bei ihrem Verhältnisse zu ihm im Laufe des Geschäftsganges vielfache Veranlassung, sich verletzt zu fühlen.

Außerhalb der Bereiche der Ministerien hatte sich auch mancher Anstoß dargeboten in Folge von Umständen, die an die Persönlichkeit des Fürsten sich knüpften. Hauptsächlich freilich betrafen dieselben die Persönlichkeit des Fürsten, blieben aber dennoch nicht ohne allen Einfluß auf die von ihm geführte Verwaltung. Weiter auf diese Verhältnisse einzugehen, dürfte hier nicht angemessen scheinen; doch zu charakteristisch in der angegebenen Beziehung ist eine Geschichte, die Dorow beibringt, als daß sie nicht hier in Erinnerung gebracht werden sollte, zumal da sie wohl nicht sehr bekannt sein mag.

Der Bericht bezieht sich auf ein Verhältniß des Dr. Koreff, früheren Leibarztes des napoleonischen Königs Joseph von Spanien. Der Fürst hatte ihn in Paris kennen lernen und

---

[1]) Erlebtes von Dorow. Th. 4. S. 299.

ihn an seine Person geknüpft, auch eine Kabinetsordre zu seiner ehrenvollen Anstellung in preußischen Diensten erwirkt. Darauf ward bekannt, daß Koreff nicht getauft sei, und dies setzte den Staatskanzler in eine nicht geringe Verlegenheit. Bei einer Reise, die im Jahre 1816 in Begleitung der Frau Fürstin und des neulich in Dienst genommenen Arztes durch Sachsen unternommen ward, erhielt der damalige preußische Legationssekretair in Dresden, Dorow, den Auftrag, den jüdischen Arzt so lange bei sich zu behalten, bis er Mittel und Wege gefunden haben würde, ihn mit dem Zeugnisse, daß er Christ sei, zu entlassen und nachzusenden. Die Sache war bald abgemacht. Dorow begab sich eines Morgens mit seinem bekehrten Freunde nach einem Städtchen nahe bei Dresden, ließ daselbst von einem Prediger die nothwendig gewordene Taufe vollziehen, und nahm darauf in Gemeinschaft mit dem so eben Getauften das heilige Abendmahl. Darauf ward von dem Kirchenvorstand das Zeugniß ausgestellt: „Daß im August 1816 der preußische Geschäftsträger am k. sächsischen Hofe, Herr Dorow, mit Herrn Koreff in der Kirche zu . . . das heilige Abendmahl empfangen habe.“ [1])

Koreff stieg später sehr in der Gunst des Fürsten und erhielt auch nicht unbedeutenden Einfluß auf manche Kreise der Angelegenheiten der Staatsverwaltung. Dergleichen ward nicht in Berlin allgemein gebilligt, und Aehnliches wußte man sonst noch mancherlei zu erzählen. Außer Acht ließen es die Feinde des Staatskanzlers nicht, zu denen außer Niebuhrs Freunden auch die v. Naglers gehörten. Hardenberg war überdies auch älter geworden, und die Folgen, die dies auf Körper und Geist haben mußte, hatten nicht ausbleiben können. So war Veranlassung genug dazu gegeben, daß sich von verschiedenen Seiten her Reaktionen gegen ihn und seine Verwaltung regten, die jedoch in ihrer Mannigfaltigkeit keines-

---

[1]) a. a. O. Th. 1. S. 173. Th. 3. S. 205. 207.

weges auf den einfachen Gegensatz der Prinzipien fortschreitender Bewegung und beharrlichen Festhaltens am Alten sich zurückführen lassen. Wäre es den, dem Staatskanzler feindlich gegenüberstehenden Parteien gelungen, Wilhelm von Humboldt als einen noch in jugendlicher Frische blühenden Mann an seine Stelle zu bringen, so würde auch er in der damaligen aufgeregten Zeit sehr wohl davor sich gehütet haben, eine sich überstürzende Bewegung in die Verhältnisse zu bringen.

In Rücksicht auf die Ausbildung der ständischen Verfassung Preußens stimmten, wie im Vorhergehenden auseinandergesetzt worden ist, seine Ansichten im Allgemeinen mit den Grundprinzipien, nach denen sie später eine Wirklichkeit geworden ist, überein. Ueber die Bestimmungen im Einzelnen war man aber freilich noch nicht mit sich einig geworden.

Nachdem nun eine erfolgreiche Wirksamkeit der im Herbste des Jahres 1819 ernannten Verfassungskommission an der unendlichen Verschiedenheit der Zustände in den dem preußischen Staate theils wieder zu- theils angefallenen Ländern sich gebrochen hatte, wurde eine neue unter dem Vorsitze des Kronprinzen gebildet. Von dieser Kommission, die die ihr gestellte Aufgabe unter Zuziehung nach und nach von besonders dazu ausersehenen und nach Berlin beschiedenen Einsassen der verschiedenen Provinzen löste, kann man freilich in gewissem Sinne mit v. Lancizolle sagen, daß sie wesentlich anders als die früheren Verfassungskommissionen gebildet gewesen wären.[1]) Wesentlich andere Grundprinzipien, als welche man schon früher als maaßgebend anerkannt hatte, haben sich jedoch nicht in den Verhandlungen dieser Kommission geltend gemacht. Von jeher hatte es im Plane gelegen, die provinzialständischen Verhältnisse unter dem Beirathe von Notabeln der Provinzen zu ordnen. Mit diesem Plane hatte die im Jahre 1817 unter-

---

[1]) Vergl. v. Lancizolle Ueber Königthum und Landstände in Preußen. S. 217. und Die schlesischen Stände von Wuttke. S. 63—138.

nommene Reise der drei Minister in die Provinzen in Zusammenhang gestanden. Ueberhaupt war man ja von jeher bedacht gewesen, genaue Erkundigungen über die provinziellen Zustände und Verhältnisse einzuziehen, da es niemals die Absicht gewesen war, Luftschlösser zu erbauen.

Die Einsetzung der neuen Verfassungskommission ist offenbar weniger bedeutend durch einen daran etwa hervortretenden Prinzipienwechsel als durch den Personenwechsel. Daß bei einer keinesweges bedeutenden Umwandelung in den Grundprinzipien, nach welchen als Basis des ganzen Gebäudes die provinzialständischen Verfassungen geordnet werden sollten, das Verfassungswerk dem Staatskanzler und seinen Umgebungen aus den Händen genommen und zur ferneren Fortbildung dem Thronfolger übergeben ward, darin beruht die wesentliche Bedeutung der Einsetzung der neuen Kommission. Damit war zugleich die Nothwendigkeit einer wesentlich anderen Zusammensetzung gegeben.

Die Sache war allerdings von einer nicht geringen Bedeutung und erscheint als eine mit Nothwendigkeit aus dem Fortschritt der geschichtlichen Entwicklungen hervorgegangene. In den fünf Jahren nach dem Umsturze der in Kriegerherrschaft erwachsenen Macht Napoleons hatte sich ein bedeutender Umschwung in den europäischen Staatenverhältnissen ergeben. Die von dem Korsen durch das Schwert gebändigt gehaltene revolutionäre Gesinnung war im Süden und Westen von Europa, in Italien und Spanien, da, wo keine geistigen Bande mehr als heftende walten, wieder hervorgebrochen. In Süddeutschland waren in den einzelnen Ländern, wo ständische Verfassung eingeführt worden, in den Kammerverhandlungen allerlei verworrene Erscheinungen hervorgetreten, die dem Sinne Friedrich Wilhelms III. durchaus nicht hatten entsprechen können. Allgemein bekannt ist, welchen Anstoß sowohl diese Erscheinungen als die Versuche zu gewaltsamen Umwälzungen auf der pyrenäischen Halbinsel und in Italien ihm gegeben

haben. Er lebte in der Erinnerung eines in großartigem Geiste vollzogenen Kampfes und leicht mochte wohl in ihm, der das funfzigste Jahr seines Lebensalters überschritten hatte, der Gedanke sich regen, daß durch das von ihm in einer für alle Zeiten denkwürdigen Weise von ihm durchgeführte Heroenleben den ihm obliegenden Pflichten hinlänglich Genüge gethan sei. Diesem Gedanken mochte leicht auch die Ueberzeugung sich anschließen, daß in dem durch ihn vollzogenen Werke die ihm von Gott ertheilte Lebensaufgabe gelöst sei, und daß er in seinem Alter die Ueberwindung des Kampfes der in neuen Stürmen von neuem angeregten Wogen geschichtlicher Bewegungen der Zukunft und der Jugend zu überlassen habe.

Der Kronprinz hatte das fünf und zwanzigste Jahr überschritten. Angemessen konnte es wohl erachtet werden, dem Thronfolger eine werkthätigere Theilnahme an den Entwicklungen des Staatslebens, zu dessen späterer Leitung er berufen war, zu eröffnen. Seiner Wirksamkeit ward daher das Hauptmoment der Bewegungen zukünftiger geschichtlicher Entwicklungen übertragen. In Rücksicht auf die Leitung von Angelegenheiten, die das innere Leben des Staats aufs Tiefste berührten, deren Entwicklungen aber er zu einem gewissen Abschluß zu bringen sich nicht mehr für berufen hielt, zog sich der König zurück und stellte dagegen seinen Nachfolger in den Vordergrund.

In solchem Sinne auch, wie der Gegenstand hier erläutert worden ist, faßte ihn, wie aus Allem hervorgeht, das Volk auf. Wie vielerlei Zeichen davon ergeben sich aus der Zeitgeschichte, daß das Volk der Preußen, in Liebe und Verehrung dem Könige anhangend, auch der Ueberzeugung lebte, er habe sein Werk vollendet, die ihm von Gott ertheilte Aufgabe gelöst, und daß das, was für spätere Entwicklungen noch zu erwarten wäre, der Zukunft anheim zu stellen sei. Dies Andere nun, in zeitgemäßer Weise in Bewegung zu bringen, hat sich des jetzt regierenden Königs Majestät zur Aufgabe gemacht.

Die Phantasien des Herrn Gervinus über die Verfassung Preußens.

In dem vorhergehenden Abschnitt ist der gewiß nicht erfolglos gebliebene Versuch gemacht worden, nachzuweisen, wie sehr Gervinus über den Charakter von Staatsmännern, wie Stein und Hardenberg, die in neueren Zeiten an den Entwicklungen im preußischen Staatsleben einen bedeutenden Antheil genommen haben, über preußische Zustände und über die geschichtliche Entwicklung derselben in Irrthümern befangen ist. Den einleitenden Worten zufolge liegt indeß auch noch die Pflicht vor, nachzuweisen, daß in den hier zur Sprache gebrachten Betrachtungen des Herrn Gervinus logischer Zusammenhang vermißt werde.

Dieser Vorwurf kann im vorliegenden Fall in verschiedener Weise begründet werden: einmal durch den Nachweis, daß bei versuchter Beweisführung für irgend eine Behauptung in völlig einseitiger Weise verfahren worden ist, und wichtige, die Hauptsache betreffende Momente, die vorlagen, gänzlich unberücksichtigt geblieben sind; außerdem aber auch kann die Begründung durch den Nachweis geschehen, daß die Beweisführung sich auf Irrwege hat ableiten lassen, indem sie die verschiedene Bedeutung vieldeutiger Worte nicht scharf und bestimmt genug aufgefaßt und auseinander gehalten hat. Man kann beide hier erwähnte Mängel in Rücksicht auf Art und

Weise der Beweisführung auf bewußte Absichtlichkeit zurückführen; doch soll eine solche Absichtlichkeit hier nicht vorausgesetzt werden. Dies hieße gegen Herrn Gervinus einen Vorwurf erheben, den man ihm zu machen durchaus nicht berechtigt ist. Nur der Irrthum soll hier nachgewiesen werden, nicht aber Böswilligkeit.

Was nun die Behauptung von einer einseitigen Art und Weise der Beweisführung betrifft, so ist sie eigentlich schon durch das, was im vorhergehenden Abschnitte enthalten ist, begründet. Denn die geschichtlichen Irrthümer, in denen Gervinus, wie nachgewiesen, sich befindet, beruhen in einer ganz einseitigen Auffassung der Gegenstände, von denen er handelt; die Ueberzeugung, die an diese Auffassung sich anschließt, beruht also in einer ganz einseitigen Behandlung dessen, worauf sie sich stützt. In dieser Rücksicht darf indeß Unkenntniß geschichtlicher Zustände eher vorausgesetzt werden, als Mangel an logischer Umsicht. Wo aber Unkenntniß jener Art nicht anzunehmen ist, und doch eine fast parteiisch erscheinende, durchaus einseitige Auffassung hervortritt, da wird man sich dies nur erklären können, indem man es als Folge eines logischen Mißgriffs nimmt. Es findet sich aber nun zunächst ein solcher Fall in der Schrift von Gervinus [1]) da, wo er Worte aus einer von Stein abgefaßten kurzen Denkschrift [2]) in Betrachtungen mit hinein verwickelt, die zwar den Ansichten seines Helden, wie er ihn einmal aufgefaßt hat, entsprechen könnten, die jedoch mit dem, was am Schlusse der Denkschrift mit klaren Worten ausgesprochen wird, im grellsten Widerspruche stehen.

Daß Stein im Jahre 1818 höchst unwillig über die in Rücksicht auf die Entwicklungen im Verfassungswesen eingetretenen Zögerungen war, ist allerdings richtig; wenn man

---

[1]) S. 22.

[2]) Dorow's Job von Witzleben. S. 7.

aber seine leidenschaftlichen Aeußerungen hierüber mit Betrachtungen über die Verfassungsformen in Verbindung bringt und so die Fragen über das Wann und das Wie in einander hinüberzieht und mit einander vermischt, so wird die Stellung Steins zur Entwicklungsgeschichte der ständischen Verfassung Preußens der Betrachtung gegenüber in ein ganz schiefes Licht gesetzt. Um zu zeigen, in welcher sich verwickelnden Weise Gervinus mit dem Wann und dem Wie herumspielt, und in diesem Spiele zu Schlüssen gelangt, denen Alles, was schon im vorhergehenden Abschnitt über die Geschichte der Jahre 1818, 1819 und 1820 nachgewiesen ist, widerstreitet, ist es nothwendig, die ganze hier berührte Stelle aus der Schrift von Gervinus wiederzugeben. Sie lautet, [1]) wie folgt:

„W. von Humboldt's Ansichten über den Umfang der ständischen Rechte sprechen seine Entwürfe der Bundesverfassung beim Wiener Congresse aus; hätte er sie auch später unter dem Einfluß der Zeiten eingeschränkt gehabt, als er mit seinen Freunden Boyen und Beyme aus dem Ministerium (Ende 1819) trat, so bürgte doch eben die unabhängige, constitutionelle Haltung dieser Männer in ihrer Opposition gegen die Carlsbader Beschlüsse für den volksfinnigen Charakter, den sie bei jeder Gestaltung der Verfassung ihrer Verwaltung aufgedrückt haben würden."

„Was die Männer und die Gesetze und die Zeiten, aus denen dieser Geist spricht, unter Repräsentation, unter Constitution, unter berathenden Ständen verstanden haben können, das ist jedem halbwegs Verständigen von selber klar. In ihren allgemeinen Grundsätzen war das Ob der Verfassung entschieden, das Wann nahegelegen, das Wie, wie es auch ausfallen mochte, gänzlich ohne Gefährde."

„Aber dies änderte sich bald. Als der König bei Gelegenheit der Coblenzer Adresse (1818) es für einen Frevel

---

[1]) S. 21 ff.

erklärte, an der Ausführung seiner Zusage zu zweifeln, behielt er sich das Wann der Ausführung schon unbestimmt vor; und als er dies letztere in dem Gesetze über die Provinzialstände im Jahr 1823 wiederholte, war schon in dem Wie eine entscheidende Veränderung vorgegangen."

„Wie aber die Männer jener ersten Versprechungen schon über diesen ersten Schritt urtheilten, in dem der unverfänglichste Theil der Frage, das Wann, in ungewisse Ferne gerückt ward, das spricht ein Brief von Stein (in Dorow's Witzleben) aus dem Jahre 1818 mit der reizbarsten Empfindlichkeit aus, die über seine Ansicht wenigstens keinen Zweifel läßt."

„„Sie erröthen nicht," schreibt er, „mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellism auszusprechen und zu verbreiten; die Bundesakte, sagen sie, verspricht im Art. 13 den Ländern Landstände, die Bestimmung des Zeitpunkts, der Art, überläßt sie der Weisheit, das heißt der Willkühr der Regierungen; die Unterthanen haben nur ein Erwartungsrecht, der Bund keine Befugniß, sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet, wenn Unruhen entstehen, diese zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, den Grund der Klage zu kümmern. Diese Grundsätze sprechen Fürst und Graf aus; sie dienen zum Leitfaden der österreichischen und baierischen Bundesgesandtschaften, man versichert, Preußen und Hannover werden ihnen beitreten. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob ein Cabinet überhaupt, und das österreichische insbesondere, klug handele, zu solchen Sophistereien seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unabläßig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem sich seit Jahrhunderten ein großes, vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freien Untersuchung entwickelt hat; dieser läßt sich weder unterdrücken, noch durch elende Sophismen irre leiten; man wird auch nicht den Dummsten aus dem Volke glauben machen, daß es von meiner

Willkühr abhänge, wann und wie ich eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe. Er wird sagen: die Obrigkeit fordert von mir Gehorsam; ich bin dazu bereit, aber zu einer Zeit und in einer Art, die in meinem Ermessen steht.'"

„So empfand Stein, zur Zeit als der verstorbene König nur die Zeit der Erfüllung seiner Zusage hinausschob. In unseren Tagen ist man aber viel weiter gegangen; das Decret von 1815 ist durch das Provinzial-Stände-Gesetz von 1823 erledigt erklärt worden, welches das Wie der Verfassung bereits nach österreichischen Prinzipien umgemodelt hatte; und ganz im Geiste dieses Gesetzes von 1823 sind jetzt die Verordnungen vom 3. Februar über die Einrichtung des vereinigten Landtags erlassen."

„Hier ist fast kein Zug mehr, der auch nur den knappen Umrissen der alten gesetzlichen Verheißungen entspricht."

Inwieweit Gervinus in dem, was er hier behauptet, Recht hat oder nicht, diese Frage wird Gegenstand der späteren Betrachtung sein. Hier muß billig nur die Frage aufgeworfen werden, wie er dazu habe kommen können, in einem und demselben Satze den Prinzipien von Stein Prinzipien als angeblich österreichische gegenüberzustellen, die in eigenen klaren Worten Stein in derselben Denkschrift, aus welcher die in Bezug genommene Rede ist, ausgesprochen hat. Schon in dem ersten Abschnitt dieser Schrift sind die Worte angeführt; doch ist es nothwendig, sie hier wieder in Erinnerung zu bringen. Sie lauten: „Was nun die Form anbetrifft, die man der Verfassung zu geben sich entschließt, so kann man entweder sich zur Erschaffung ganz neuer, oder zur Wiederherstellung der alten, einen geschichtlichen Grund habenden, mit zeitgemäßen Abänderungen, bestimmen, und dieser letztere Weg scheint mir der leichtere, der einfachere. Er ist ein Uebergang, keine Umwälzung, er stützt sich auf Erinnerungen, auf das Bekannte, er beseitigt die metapolitischen, weitführenden Fragen, mit denen sich unsere unpraktischen Gelehrten und Pamphletisten

beschäftigen und er beseitigt die durch den Lauf der Zeit unerträglich gewordenen Mängel."

„Wie dieses geschehen könne, und daß es geschehe, ist der Gegenstand der Anträge und Bemühungen der westphälischen Stände, so während der Anwesenheit des Staatskanzlers in Antrag gebracht worden."

„Ich beziehe mich auf die Eingabe, welche meine westphälischen Freunde, theils eingereicht haben, theils einreichen werden."

Ueber den Charakter der Eingaben, auf die Stein hier verweist, ist schon in dem ersten Abschnitte vorliegender Schrift die Rede gewesen. Aus den angeführten Worten aber erhellt, daß Stein die Grundsätze, nach welchen das Gesetz von 1823 abgefaßt worden ist, durchaus gebilligt habe. Gervinus hätte dies, da er die Denkschrift kannte, aus denen sie entnommen sind, wissen müssen. Daß er, wenn er logisch richtig auffaßte, was seinem Bewußtsein entgegentrat, bei dem Lesen jener Worte stutzig hätte werden müssen, und daß Zweifel in ihm aufgetreten wären in Rücksicht auf die von ihm aus Unkenntniß festgehaltene Ansicht über den politischen Charakter Steins ist eine Sache, die sich ganz von selbst versteht. Böswilligkeit kann ihn hier schon darum nicht irre geführt haben, weil er es einsehen mußte, daß im vorliegenden Falle ein Verhehlen der Wahrheit zu gar nichts führen könne. Darum hätten die angeführten Worte, wenn sie von ihm wohl verstanden worden wären, unbedingt ihn auf ernstere geschichtliche Forschungen über die Stellung, die Stein seiner Zeit gegenüber einnahm, führen müssen. Dann auch würde eine Thatsache, die ihm nicht unbekannt geblieben sein kann, von ihm mit mehr Ernst gewürdigt worden sein. Er würde nämlich erwogen haben, daß aus der lebhaften Theilnahme, die Stein an den Verhandlungen der westphälischen Landtage nach deren Einführung als Marschall bewiesen hat, hinlänglich erhelle, wie er die Form derselben und also auch die Grundsätze,

nach welchen das Gesetz vom Jahre 1823 abgefaßt ist, durchaus gebilligt habe. Außerdem hätte es ihm, wenn er zu geschichtlicher Nachforschung ernstlichen Willen gehabt hätte, nicht unbekannt bleiben können, daß Stein oft in leidenschaftlicher Aufregung lebhaft in einer Art sich äußerte, mit der es nicht immer so ganz ernstlich gemeint war. Einen merkwürdigen Gegensatz zu dem, was Gervinus aus der Denkschrift hervorhebt, bildet das, was Stein in Beziehung auf einen Vorgang, der auf dem dritten, zu Ende des Jahres 1830 und Anfangs 1831 gehaltenen westphälischen Landtag vorgekommen war, an Gagern sechs Monate vor seinem Tode schrieb. Wie Stein bei jenem Vorgang sich benahm, dies gewinnt ganz besonders deshalb an Bedeutung, weil es am Ende seiner politischen Wirksamkeit wie seiner Lebenstage sich zutrug.

Die Sache verhielt sich so. Es hatte sich eine Zahl Landtagsabgeordneter der westphälischen Stände an Stein als Landtagsmarschall mit einer Vorstellung gewandt, in welcher sie ihren Wunsch ausdrückten, daß es Sr. Majestät gefallen möge, die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheißene reichsständische Verfassung ins Leben treten zu lassen. In Uebereinstimmung damit hatten die Wähler der Stadt Münster ein offenes Schreiben an ihren Abgeordneten erlassen, worin er aufgefordert wurde, diese Angelegenheit (Einführung von Reichsständen) zur Sprache und eine hierauf bezügliche Adresse an des Königs Majestät in Antrag zu bringen. Stein fühlte sich indeß als Landtagsmarschall nicht veranlaßt, dem ihm gestellten Ansinnen zu willfahren und irgend eine derartige Petition zu unterstützen. Wie er darüber dachte, sieht man aus folgenden Worten eines Briefes von ihm an Gagern vom 17. Februar 1831.[1]) Es heißt: „Die Frage, ob man den König um Vorbereitung zu einem Reichstag bitten sollte, kam in Antrag. Die verständige und gemäßigte Partei

---

[1]) Briefe des Freiherrn von Stein u. s. w. S. 338.

hielt unter den gegenwärtigen Umständen den Antrag für unzeitig und unzart; man vereinigte sich endlich dahin: den Prinz Wilhelm zu bitten, Sr. Majestät den Wunsch der Stände, daß das Nöthige zur Bildung veranlaßt werde, vorzutragen, und ihn zu bevorworten; da das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs und der höchst bewegte Zustand der Zeit die Stände hindere, ihn unmittelbar auszusprechen."

Welch eine ganz und gar andere Gemüthsstimmung spricht sich in diesen Worten aus, als in jenen von Gervinus aus der Denkschrift angeführten. Was aber sonst noch diese Denkschrift betrifft, so hätte Gervinus außerdem, daß Stein an Prinzipien ganz entgegengesetzter Verfassungsformen, als welche er wünscht, festhielt, auch noch ersehen können, daß jener Staatsmann, der von dem, was in Berlin damals vorging, gewiß sehr gut unterrichtet war, im Jahre 1818 von keiner Art der Entscheidung über das Wie der Form der einzuführenden Verfassung irgend etwas wußte. Es bestätigt sich dadurch nur das, was schon als auf andere Weise erwiesen vorliegt, nämlich dies, daß man mit Ausnahme des Grundprinzips, worüber man schon lange mit sich einig gewesen war, und nach welchem es feststand, daß der Verfassungsbau an die geschichtlich gegebenen Verhältnisse sich anschließen und aus dem Boden der Provinzialverhältnisse und Provinzialverfassungen sich erheben sollte, in Rücksicht auf alles Uebrige noch keine festen Entschlüsse gefaßt hatte. Daß Herr Gervinus dies nicht aus der ihm vorgelegenen Denkschrift entnommen und gehörig erwogen hat, um seine ganze Ansicht über die Entstehungsgeschichte der ständischen Verfassung Preußens zu berichtigen, sondern daß er nur von einem einzigen Punkte, an den sein Bewußtsein sich angeklammert hat, Kunde genommen, dies auch ist ihm zum Vorwurf zu machen.

Es dient der hier hervorgehobene Fall zu einem ganz vorzugsweise sich herausstellenden Beispiele davon, wie Gervinus

überall in seiner Betrachtung die Gegenstände, die er derselben unterzieht, auffaßt. Stets läßt er sich dabei verblenden durch irgend einen ihm schärfer ins Auge fallenden Punkt und die anderen Seiten des Gegenstandes, die oft von einer höheren Wichtigkeit und Bedeutung sind, werden von ihm übersehen. Es würde hier zu weit führen, wollte man diese Behauptung an anderen Beispielen aus der hier beleuchteten Schrift noch stärker zu bewähren suchen. Sie bewährt sich von selbst durch den ganzen Charakter, der in der Schrift herrscht, und durch viele Einzelnheiten, die Jedem, der das Buch in die Hand nimmt, in hinlänglicher Anzahl begegnen. Gern freilich mag zugestanden werden, daß nicht überall grade Mangel an logischer Umsicht die Schuld trägt. Manches ist darauf zu schieben, daß die Schrift überhaupt von dem Standpunkte einer bestimmten Partei ausgearbeitet worden ist; doch tritt oft, wie namentlich dies in dem oben gegebenen Beispiele, welches genügen mag, der Fall ist, der gerügte Fehler in solcher Schärfe hervor, daß, um zu begreifen, wie er habe begangen werden können, die Annahme einer von einseitiger Parteiansicht herrührenden schiefen Auffassung nicht hinreicht.

Außer in der angegebenen Beziehung wird aber auch ganz besonders noch, wie schon angedeutet worden ist, logische Schärfe in der Art und Weise vermißt, wie mit der Vieldeutigkeit gewisser Worte ein Spiel getrieben wird. In Rücksicht auf die leitenden Artikel in der Deutschen Zeitung ist schon anderswo [1]) darauf aufmerksam gemacht worden, in welcher unbestimmten Bedeutung in ihnen das Wort Konstitutionalismus gebraucht werde. Darauf antwortet die Deutsche Zeitung: [2]) das Prinzip des Konstitutionalismus beruhe in Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung. Sie geräth aber sofort in denselben Fehler, dessen Gervinus in seiner Schrift

---

[1]) Allgemeine Preußische Zeitung vom J. 1847. Nr. 201.

[2]) Nr. 28.

sich schuldig gemacht hat, und der gerade hier gerügt werden sollte. Sie fährt nämlich mit folgenden Worten fort: „Wenn wir darnach im Prinzip einig wären, so sollten wir es auch in der Anwendung sein. Der preußische Staat ist im Uebergange in die konstitutionellen Formen begriffen, darum der Jubel seiner freisinnigen Freunde; er wagt aber nicht, das Prinzip mit einem runden Entschlusse zu ergreifen, darum die Verstimmung seiner eigenen Vertreter. Der Thron hat 1815 die Konstitution in Aussicht gestellt; er hat 1820 ein wesentliches prinzipielles Recht gegeben, aber ohne eine ausübende Versammlung anzuordnen; er hat jetzt diese Versammlung angeordnet, aber indem er ihr ein wesentliches Stück jenes prinzipiellen Rechtes wieder entzog. Und er hat dies Alles gethan, einseitig, ohne das Volk zu befragen. Das heißt, er hat das Wesen des Wesens alles Konstitutionalismus, er hat das Prinzip in seinem Kerne verletzt. Denn die Theilnahme des Volks an seiner Gesetzgebung existirt nicht eigentlich, wenn es bei dem Gesetz der Gesetze, wenn es bei dem Fundament aller Gesetzgebung, wenn es bei seinem Grundgesetze nicht mitreden und rathen darf."

In diesen Worten, worauf aufmerksam zu machen, es hier ankommt, ist ein offenbares Spiel mit der Vieldeutigkeit des Wortes „Konstitution" getrieben. Obgleich das Wort in der Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht vorkommt, so kann man doch wohl sagen, daß durch dieselbe eine Konstitution in Aussicht gestellt worden sei; dann aber darf man dies Wort nicht in der Bedeutung nehmen, die demselben in neueren Zeiten vielfach beigelegt worden ist, und in welcher es auch Gervinus nimmt. Was Gervinus unter diesem Worte verstanden wissen will, spricht sich hinlänglich klar in folgenden Worten seiner Schrift [1]) aus, in denen es heißt: „Dem englischen Volke war es vorbehalten, in beneidenswerther Gesetz-

---

[1]) S. 80.

mäßigkeit die Entwicklungen germanischer Staatsbildung gleichsam vorzuzeichnen! Nirgends ist jene freie Verfassung unter einem patriarchalischen Königthum so ausgebildet erschienen, wie unter den Angelsachsen; nirgends ist die Feudalverfassung früher und vollständiger durchgeführt worden, als unter den Normannen; nirgends ist das Beispiel der absoluten Staatsgewalt systematischer und früher, als von Heinrich VII., nirgends wohlthätiger gegeben worden, als von Elisabeth; und so wissen wir, daß die junge Freiheit der Staaten, und die volksthümlichen Verfassungen der neuen Zeit von England ausgegangen und nach Westen und Osten erobernd weiter gedrungen sind. Seit der französischen Revolution ist die Idee dieser Verfassung Gemeingut in Europa geworden, ihre Form aber strebt es zu werden. Die wichtigste Erklärung, die in Preußen neuerer Zeit gefallen ist, die Erklärung, daß eine 25jährige Erfahrung diese Staatsform als unzweckmäßig für Preußen gezeigt habe, ist eine Kriegserklärung gegen die Zeit und ihre lebendigsten Kräfte; sie ist eine geschichtliche Abstraktion, die sich gegen den Sinn und Zug aller laufenden Geschichte setzt. Der allmählige Sieg der freieren Staatsordnungen ist seit 30 Jahren geradezu der Kern und Mittelpunkt aller geschehenden Dinge."

Auf einen Streit über die in diesen Worten aufgestellten Behauptungen mit Herrn Gervinus sich einzulassen, ist hier nicht nöthig. Es kommt nur darauf an, bemerklich zu machen, daß das, was für Preußen von Seiten des Thrones im Jahre 1815 in Aussicht gestellt worden ist, in ganz und gar keiner Verwandtschaft zu dem steht, dessen sich Frankreich in seiner Konstitution rühmt, und worin, die französische Geschichte zu preisen, die preußische aber bitter zu tadeln, Gervinus Veranlassung findet. Allerdings ist im Jahre 1815 die Verheißung einer Konstitution und in einem anderen Sinne, als in welchem dies Wort Jahrhunderte hindurch in der Bedeutung einer gesetzlichen Staatsordnung in Gebrauch gewesen ist, in

dem Sinne einer Repräsentativverfassung nämlich gegeben. Daß aber dabei nicht an eine Konstitution im französischen Sinne gedacht worden sein kann, folgt schon daraus, daß es im §. 3 der Verordnung vom 22. Mai heißt: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt." In dieser Bestimmung lag es schon wesentlich, daß das, wovon im §. 6 der genannten Verordnung als von einer nach den aufgestellten Grundsätzen auszuarbeitenden Verfassungsurkunde die Rede ist, in zwei Haupttheile zerfallen mußte, von denen der eine Theil die Bestimmungen über die Verhältnisse der Provinzialstände, der andere die Bestimmungen über die Verhältnisse der Landesrepräsentanten enthielte. Jener erste Theil ist als allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände unter dem 5. Juni 1823 erschienen, und daran schließen sich die acht Grundgesetze für die Provinzialverbände an. Den zweiten Theil bildet das Patent vom 3. Februar 1847 mit den an dasselbe sich anschließenden, unter demselben Tage erlassenen Verordnungen, in denen nähere einzelne Bestimmungen gegeben werden.

Sonach ist das Konstitutionswerk in Preußen in einer einfachen, mit sich und mit der Geschichte des preußischen Staats übereinstimmenden Weise vorgeschritten. Was Herr Gervinus von der angeblich im Begriffe des Konstitutionalismus liegenden nothwendigen Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung in dem Sinne, in welchem er von dieser Theilnahme redet, träumt, das findet auch nirgends anderswo Begründung, als nur in seiner ganz willkührlichen Bestimmung des Begriffs von Konstitution. Ihm schwebt dabei stets das Bild der französischen Konstitution vor. Wohl liegt es allerdings in dem Begriffe und in dem Wesen einer jeden Repräsentativverfassung, daß, wo eine solche besteht, dem Volke eine gewisse Theilnahme an allen, das Leben der Volksgemeinde berührenden Angelegenheiten gewährt werde. Diese Theilnahme bezieht sich aber nicht bloß auf die Kreise gesetzgeberischer

Thätigkeit, sondern auch auf die der Verwaltungsangelegenheiten und in den meisten Fällen, wie die Geschichte lehrt, ganz besonders auf das Bereich der Finanzangelegenheiten. Das Mehr oder Minder dieser Theilnahme, die Ausdehnung des Rechtes an derselben kann sich aber sehr verschieden bestimmen. Es liegt in dem einfachen Begriffe der Repräsentativverfassung gar keine Bestimmung, durch welche ein sicheres Maaß für die Ausdehnung jenes Rechtes gegeben wäre. Wie viel oder wie wenig in den verschiedenen Kreisen des Staatslebens nach jeder besonderen Richtung hin jenes Recht begreift oder umfaßt, dies hängt stets davon ab, wie sich in der Geschichte dieses oder jenes Volkes die Verhältnisse geschichtlich entwickelt haben. In dieser Beziehung tritt die Heiligkeit des historischen Rechts auf, in welchem allerdings da, wo das Volksleben noch in Frische sich bewegt, in eben dem Maaße, wie dies der Fall ist, Keime neuer Entfaltungen sich regen werden, welches aber an und für sich das ist, wonach der Rechtsboden sich bestimmt.

Von einem anderen Standpunkte, als von dem eines historisch gegebenen Rechtszustandes, der gesetzlichen Staatsordnung oder Konstitution einer bestimmten Gegenwart kann man, in welchem staatsbürgerlichen Bereiche es sei, nicht ausgehen, wenn man einen im rechtlichen und nicht im revolutionären Sinne unternommenen Fortschritt will. Der rechtliche Zustand einer bestimmten Gegenwart in einem bestimmten staatsbürgerlichen Bereiche ist ein Erzeugniß der ganzen Vergangenheit, der geschichtlichen Entwicklungen von Jahrhunderten. Daß er dies ist, darin beruht die Heiligkeit der an denselben sich anknüpfenden Verhältnisse. Wer diese verachtet und in irgend einer Zeit den Versuch zu machen wagt, mit der ganzen Vergangenheit unwiederbringlich zu brechen, der verläßt den Rechtsboden und betritt den Weg der Revolution. Welcher freieren Staatsordnung etwa oder welchen höheren politischen Entwicklungen Preußen auch noch für die Zukunft entgegensehen

mag, den Rechtsboden für diese Entwicklungen kann es sich nur dadurch erhalten, daß es in seinem Fortschreiten und in seiner Bewegung die naturgemäß sich ergebenden Umwandlungen anknüpft an den in jeder bestimmten Zeit vorhandenen Rechtszustand, wie derselbe sich aus seiner ganzen vergangenen reichen Geschichte entwickelt hat. In dieser seiner Geschichte liegt das Fundament seiner Gesetzgebung. Eines völlig willkührlichen, durchaus gewaltsamen Sichablösens von diesem Fundamente seiner Gesetzgebung würde es sich in frevelhafter Weise schuldig machen, wollte es den im Laufe der Geschichte geschlossenen ewigen Bund zwischen dem königlichen Hause und dem Volke entheiligen durch einen zeitlich abgeschlossenen Vertrag, und so das preußische Reich von weltgeschichtlicher Bedeutung in einen Verein willkührlich handelnder Menschen [1]) verwandeln. Von Jedem, der unter den ersten versammelten Ständen mit Theil daran genommen hat, den erfolglosen Versuch zu machen, dem in der Deutschen Zeitung [2]) als auferlegt bezeichneten Grundgesetze den Charakter eines Vertrages aufzudrücken, kann nur gesagt werden, daß er aus dem Mittelpunkte der Bewegungen jener Geschichte, an welche das Fundament der Gesetzgebung des preußischen Staats sich knüpft, gewichen ist.

Wenn Gervinus in einem ganz anderen Sinne sein Urtheil abgiebt, so hat das seinen Grund darin, daß seinem Bewußtsein ein eben so dürftiger, wie unklarer Begriff von Konstitutionalismus vorschwebt. Theils faßt er das Wesen der Repräsentativverfassung viel zu eng, indem er das Prinzip derselben bloß auf Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung zurückführt; theils faßt er es zu weit, indem er die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung zum Fundamente der

---

[1]) Vergl. Carl Welikers Grundgesetz und Grundvertrag. Altona, 1847. S. 2.

[2]) Nr. 28.

Gesetzgebung selbst erhebt. Die Ansicht, nach welcher dies geschieht, beruht offenbar in einer Abstraktion, die sich gegen den Sinn und Zug der preußischen Geschichte setzt. Das Fundament aller gesetzgeberischen Thätigkeit hat im preußischen Staat seit der Gründung desselben in der königlichen Machtvollkommenheit beruht. In solchem Sinne erklärte Friedrich Wilhelm III. in dem von ihm unter dem 5. Juni 1823 erlassenen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, daß die weiteren Bestimmungen darüber, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein würde, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollten, der landesväterlichen Fürsorge vorbehalten blieben. Auf diese Erklärung hinweisend, erließ des jetzt regierenden Königs Majestät kraft des in königlicher Machtvollkommenheit beruhenden Fundamentes aller Gesetzgebung im preußischen Staat das Patent vom 3. Februar 1847, durch welches die Form bestimmt ward, in welcher die Krone mit den vereinigten Ständen des gesammten Landes des Raths pflegen werde. In der Art und Weise, wie dies geschehen ist, liegt durchaus nichts, wodurch der geschichtlich bestehende Rechtszustand in Preußen, die gesetzliche Ordnung oder Konstitution des Staats hätte verletzt werden können. Am allerwenigsten konnte in Folge dessen das Wesen des Wesens der eben dadurch erst ins Leben gerufenen allgemeinen preußischen Ständeverfassung, das Prinzip derselben in seinem Kerne verletzt werden. In der Behauptung, daß solches geschehen, spricht sich nur das aus, was schon im Vorhergehenden gerügt ist, nämlich die falsche Deutung, die man den Worten Konstitution und Konstitutionalismus giebt, indem man sich nur nach dem, dem Bewußtsein vorschwebenden Bilde der französischen Konstitution den Begriff davon abstrahirt. Beschränkte man sich darauf, den hier der Betrachtung vorliegenden Gegenstand einfach in seiner geschichtlichen Entwicklung aufzufassen, so würde man nicht auf so seltsame Weise in Traumwelten sich verlieren.

Ist, wie Gervinus [1]) meint, der allmählige Sieg der freieren Staatsordnungen seit 30 Jahren geradezu der Kern und Mittelpunkt aller geschehenden Dinge, so ist gar nicht einzusehen, wie er nach dieser seiner Ansicht daran zweifeln kann, daß nicht auch die in der neuesten Zeit geschehene Herstellung einer repräsentativen Verfassung in Preußen ihrem Ursprunge nach an diesen Kern und an diesen Mittelpunkt sich anknüpfe, und daß die in ihr aus jenem Kern hervorgebrochene Wurzel in eigenthümlicher Entfaltung kräftig und stammhaft erwachsen werde. Besser, als nach falschen und aus der Fremde hergenommenen Urbildern jenes Moment, welches doch auch ein geschehenes und ein geschichtliches ist, in feindlicher Stimmung zu beurtheilen, wäre es gewesen, dem Anknüpfungspunkte desselben an jenen Kern und Mittelpunkt aller seit 30 Jahren geschehener Dinge nachzuforschen und dies ganze Verhältniß näher im Einzelnen aus der preußischen Geschichte zu erläutern.

In einer ganz anderen Weise hat sich die Geschichte Englands und Frankreichs entwickelt, als die Preußens. Mit Blut befleckt sind die Verfassungen beider Völker. Darin jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied in beiden Verfassungen, daß die englische in hundertjährigen Kämpfen ihre Ausbildung gewonnen hat, die französische dagegen, wie luftig sie eben jetzt dasteht, zu ihrer Aufrichtung nur eines etwa vierzigjährigen, wenn auch blutigen Kampfes bedurft hat. Bekannt ist, daß die der französischen Verfassung zu Grunde liegende Idee in einer falschen Abstraktion beruht, die Montesquieu nach dem Bilde der englischen Verfassung machen zu dürfen geglaubt hatte. Unmittelbar aus den Bewegungen einer selbstständigen Entwicklung von lebendigen Prinzipien, die in den geschichtlichen Verhältnissen Menschenalter hindurch wirksam waltend in jedem späteren Zeitalter reichere Keime, die in ihnen verhüllt

---

[1]) S. 80.

gelegen, entfaltet hätten, ist die französische Verfassung nicht hervorgegangen. Das französische Volk hatte vielmehr unwiederbringlich mit seiner ganzen Vergangenheit gebrochen, als es daran ging, sich politisch neu wieder zu organisiren. Im Zeitalter Ludwigs XIV. hatte der Geist des französischen Volks den Höhepunkt seiner Entwicklung, auf den der ganze Gang der französischen Geschichte seit dem Mittelalter hingedeutet hatte, erreicht. Im achtzehnten Jahrhundert bis gegen das Ende desselben bot diese Geschichte nur das Bild eines Ermattens, eines Verkommens dar, bis ein neues Leben wieder erwachte. Dies neu erwachte Leben aber bewegte sich in Prinzipien, denen die Anknüpfungspunkte an die Vergangenheit fehlten, und denen eben aus diesem Grunde der Rechtsboden abging. In Beziehung auf die höhere Idee nothwendiger weltgeschichtlicher Entwicklungen kann man wohl sagen, daß ein unheilbringendes Schicksal über das französische Volk gekommen sei. Die Einsicht von der in einem gewissen Sinne anzuerkennenden geschichtlichen Nothwendigkeit dessen, was geschah, berechtigt aber noch nicht dazu, all den Gräuel der Revolution, die dann folgende militärische Gewaltherrschaft Napoleons um dessentwillen zu billigen, weil am Ende daraus für Frankreich eine Verfassung hervorgegangen ist, deren Idee angeblich Gemeingut in Europa geworden, deren Form aber strebe, es zu werden. Erst seit der Juli-Revolution hat die Charte dieser der Geschichte in blutigen Zügen überlieferten Verfassung eine Wahrheit werden sollen, und doch läugnet noch bis zu diesem Augenblick die Stimme des französischen Volks, daß sie eine Wahrheit sei. Wir, die wir von einem entfernteren Standpunkte aus die neueste Geschichte Frankreichs ins Auge fassen, sind auch nicht im Stande, das, was da vorgeht, in einem anderen Sinne aufzufassen,, als in dem der Umtriebelei der mannigfaltigsten Parteien, die von den verschiedensten Seiten her sich befeinden, einander entgegenwirken und dabei weder von einer großen weltgeschichtlichen Idee, die

sie durch das Organ des französischen Volks durchzuführen bestrebt wären, begeistert, noch um des Volkes wahres Wohl bekümmert sind, sondern nur den eigenen Vortheil oder höchstens den der Rotte, an die sie sich anschließen, verfolgen.

Die Herausgeber der Deutschen Zeitung verkennen selbst nicht das Gift, von welchem die Adern des französischen Reichskörpers durchdrungen sind. Eine Stimme hat sich kürzlich in jener Zeitung erhoben, die über die neuerdings an den Tag getretenen Zustände in den höheren Kreisen des Staatslebens der Franzosen sehr ernste und wahre Worte spricht. Sie spricht Folgendes aus: [1]) „Der Proceß Teste-Cubières, so tragisch und lehrreich er sein mag, ist unter allen Aergernissen der neuesten Zustände Frankreichs das größte und letzte noch nicht. Wenn die Oeffentlichkeit einst die geheime Geschichte aller Kollegen Teste's, von Soult und Thiers an bis weiter hinauf, unerbittlich ans Licht ziehen, wenn sie über alle Ministerien seit 1830 strenges Gericht halten wird, dann möchten Entdeckungen gemacht werden, neben denen die beiden Verurtheilten der letzten Tage mehr Bedauern als sittliche Empörung erwecken würden."

Nach diesen Worten geht der Stimmführer über zu einer Schilderung der französischen Zustände, die in schwärzeren Farben aufzutragen, kaum Jemand im Stande ist. Wenn er mit dem größten Rechte Anspruch auf völlige Zustimmung zu Allem, was er in dieser Rücksicht sagt, machen kann, so dürften doch die Schlußworte seiner Rede Veranlassung zu allerlei Einwendungen geben. Sie lauten, wie folgt: „In einer absoluten Monarchie würde sich der kranke Körper kümmerlich fortschleppen bis zur Erschöpfung; in einem Verfassungsstaat, auch wenn er so verkümmert ist, wie Frankreich, ist zu viel selbstständiges Leben, zu viel Oeffentlichkeit, als daß man über das bedenkliche Uebel scheu die Augen schlösse. Was in Ruß-

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 31.

land vielleicht ungestraft geblieben wäre, was selbst in Deutschland gelegentlich ungestraft vorgekommen ist, findet in Frankreich wenigstens Ankläger und Richter. Der Segen einer jetzt wohl verderbten, aber in ihren Grundlagen auf Recht, Sitte und Oeffentlichkeit beruhenden Staatsverfassung wird sich auch in solcher Krisis bewähren, und gesunde Lebenskraft genug bleiben, um sich gegen die unreinen Säfte zu regen." — Vorher war gesagt worden: „Die Korruption ist das große Thema, um das sich jetzt alle Besprechung der öffentlichen Zustände Frankreichs dreht; sie ist die böse Krankheit, die von den mittleren Schichten der Gesellschaft an aufwärts Alles ergriffen hat bis zu jenen Höhen, die nach dem Buchstaben des Gesetzes von jeder Verantwortlichkeit frei sind. Ein Theil dieser Krankheit entspringt gewiß aus dem Charakter des ganzen Volks. Jene Züchtigkeit in öffentlichen Dingen, die sich bei anderen Nationen findet, war dem französischen Wesen von jeher fremd, und schon in alter Zeit galt bei der großen Mehrheit der Franzosen äußere Andacht mehr als Religion, politische Routine mehr als politischer Grundsatz, äußere Sitte mehr als wahre Sittlichkeit."

Man möge mir erlauben, in Beziehung auf die angeführten Worte hier zunächst die Frage aufzuwerfen, wie von einer Staatsverfassung, in der die Möglichkeit sich ergeben hat, daß eine böse Krankheit von den mittleren Schichten der Gesellschaft aufwärts Alles bis zu jenen Höhen, die nach dem Buchstaben des Gesetzes von jeder Verantwortlichkeit frei sind, hat ergreifen können, wie, sage ich, von einer solchen Staatsverfassung Heil und Segen zu erwarten stehe. Diese Frage dürfte in Anwendung auf Frankreich um so schwieriger zu beantworten sein, da von dem Gegner selbst zugestanden wird, daß ein Theil der Krankheit aus dem Charakter des ganzen Volks entspringe, und schon in frühen Zeiten den Franzosen die Form mehr als das Wesen, äußere Sitte mehr als sittliche Gesinnung gegolten habe, auch in späterer und neuerer

Zeit zwei Regenten Frankreichs, Ludwig XIV. und Napoleon, nicht ohne Erfolg „mit Kraft und Ausdauer all ihr Thun und Trachten darauf gewandt haben, jene äußerliche Richtung des Volkes bis zur höchsten Höhe zu steigern, jeden idealen Aufschwung mit materiellen Interessen zu erdrücken und in dem Volkscharakter jenen dämonischen Keim der Genußsucht, der Habgier und des Egoismus ganz ins Große auszubilden."

Was ist wohl, muß man billig fragen, von einer Charte, die nie eine Wahrheit gewesen, für ein Volk zu erwarten, welches nur von einem unruhigen Treiben nach Besitz und Genuß beseelt ist, von der Leidenschaft ärnten zu wollen, wo nicht gesäet war, welches getrieben wird von einem dämonischen Jagen nach unverdientem Erwerb, dessen furchtbare Folgen jetzt wie böse Geschwüre an dem Körper der französischen Gesellschaft hervorbrechen.

Solchem Uebel kann kein beschriebenes Blatt abhelfen; nicht der dem Papier eingeprägte Buchstabe vermag neue Lebenskräfte in Gesundheit und Frische zu schaffen, um sich gegen die unreinen Säfte zu regen. Gerne mag zugestanden werden, daß der Konstitutionalismus nicht die Schuld des Uebels trage, daß die Krankheit nicht eine Folge desselben sei. Umgekehrt muß vielmehr behauptet werden, daß die Einführung der Konstitution in Frankreich nur in Folge der daselbst vorhanden gewesenen kranken Zustände möglich geworden ist. Weil eben kein wahrhaftes Rechtsgefühl in der Gesinnung waltete, konnten sich auch nicht aus ihr heraus, wie aus einem frischen, gesunden Boden, in lebensvoller Kräftigkeit die Verhältnisse emporbilden. Der todte Buchstabe des Gesetzes vielmehr ward dem Papier anvertraut und ohne inneres Leben wurde die Regel hingestellt, in der aber keine Bindung war. So geschah es, daß in leerer Abstraktion ein luftiges Verfassungsgebäude sich in die Höhe erhob, dem aber der Rechtsboden in der Gesinnung des Volks und ein schützendes Rechtsdach in dem Geiste derer, denen die Herrschaft anvertraut war, fehlte.

Wenn wirklich die in ihren Grundlagen angeblich auf Recht, Sitte und Oeffentlichkeit beruhende Staatsverfassung Frankreichs Keime frischer Lebenskraft in sich trüge, wie ist es denn überhaupt nur möglich geworden, daß dieselbe 17 Jahre hindurch in einer so furchtbaren Weise, wie es der Verfasser des Aufsatzes in der Deutschen Zeitung so lebhaft schildert, hat gehandhabt werden können. Daran hat es sich bewährt, daß diese Verfassung keine Garantie in sich selbst hat. Eine Verfassung aber, die keine Garantie in sich selbst hat, kann auch sonst keine anderen Garantien gewähren. Auf Menschen und auf die Art und Weise der Behandlung gesetzlicher Vorschriften durch Menschen wird man doch stets und überall zurückgewiesen.

Welche Kraft haben Konstitutionen? Diese Frage beantwortet der, den Gervinus zu seinem Heros verfassungsmäßiger Ideen erhoben hat. Stein schreibt unter dem 17. Februar 1831 an von Gagern: „Ew. Excellenz sagen, nichts sei leichter, als die Vortheile einer constitutionellen Regierung mit einer kraftvollen Verwaltung zu verbinden. Ich sage aber: wo hat man die Constitution gehalten? Wo bestand nicht der Kampf der Partheien? Warum zeigen sich in England Unvollkommenheiten, die höchst verderblich sind, fehlerhafte Repräsentation (rotten boroughs), Anhäufung des Eigenthums in den Händen Weniger, daher theure Getreide-Produktion, Kornbill, Ueberzahl der Proletarier, kostbare Rechtspflege wegen des Mangels von Landgerichten, verworrene Gesetzgebung über Grundeigenthum und seine Veräußerbarkeit, Unterrichtsanstalten nach veralteten Formen, eine erstarrte Kirche? — Im constitutionellen Staat soll der Minister die Majorität des R. Tages haben — wie erlangt er sie? Kauft er sie, wie in England? oder werden die Minister durch eine Faction dem Könige aufgedrungen, wie in Frankreich? — Was war das Resultat der französischen constitutionellen Partheien-Regierung? Zerrüttete Finanzen, gesunkener Wohlstand, Kirchen-

erschütterung, Irreligion vorherrschend; Habsucht, Selbstsucht, Gemüthlosigkeit an der Tagesordnung — Erziehung? Das Régime universitaire, 14,000 Gemeinden ohne Schulen! — Mußte nicht das achtbare Ministerium Richelieu-Deserre und Lainé dem intriganten, aber gescheuten Villéle, das gemäßigte Ministerium Martignac dem beschränkten Polignac weichen? — Soll eine Verfassung dauerhaft, veredelnd wirken, so beruhe sie auf väterlicher Liebe des Regenten, der sie ertheilt, auf kindlicher Treue des Volks, das empfängt, auf religiöser, sittlicher Entwicklung des Einzelnen; einem beständigen Wechsel wird sie unterworfen seyn in einem selbstsüchtigen, habsüchtigen, gemüthlosen, irreligiösen Volke."

Ueber die Franzosen sagt Stein in einem Schreiben vom 25. Februar 1830: „Sind die Franzosen einer Constitution fähig? Sind sie besonnen? Frei von Eitelkeit? Anhänglichkeit an Grundsätzen? Religion? Feind der Intrigue? Alle diese Fragen beantwortet ihre Geschichte verneinend. Sie gestehen selbst in ihren öffentlichen Blättern, daß sie Vieles in ihrem Charakter von dem Weiblichen haben. — Ist aber in einem Hause, wo Weiber durch Weiber regiert werden, Ruhe, Ordnung?" — Ferner in einem Schreiben vom 31. Mai 1830: „Auf den gesunden, praktischen Menschenverstand des französischen Volkes vertraue ich nicht, denn es ist beweglich, selbstsüchtig, eitel, gemüthlos und politisch abgestumpft, auch nur oberflächlich gebildet." — Ferner in einem Schreiben vom 16. Juni 1830: „Der Zustand der Dinge in Frankreich ist höchst betrübend — — — — hauptsächlich wegen der gänzlichen Unfähigkeit, die sich bei den Franzosen ausspricht, eine freie Verfassung zu besitzen, zu erhalten."

In Rücksicht auf die Frage, worin die Kraft konstitutioneller Formen zu suchen sei, äußerte sich Stein in einem Schreiben vom 3. März 1831 in folgender Weise: „Unsere neueren Publicisten suchen die Vollkommenheit der Staatsverfassung in der gehörigen Organisation der Verfassung selbst,

nicht in der Vervollkommnung der Menschen, der Träger der Verfassung. — Die mit dem Praktischen des constitutionellen Lebens innig vertrauten Alten forderten unerläßlich zu seinem Bestehen Religiosität und Sittlichkeit, — der Charakter, das Wollen, muß gebildet werden, nicht allein das Wissen."

Ohne Zweifel ist man nach dem, was von Steins Ansichten in den gegebenen Auszügen beigebracht worden ist, zu der Behauptung berechtigt, daß der Verfasser des erwähnten Aufsatzes in der Deutschen Zeitung mit dem Heros von Gervinus in Rücksicht auf die Ansichten über das, was zum Bestande eines konstitutionellen Lebens Bedürfniß ist, in Widerspruch steht; er scheint aber auch mit sich selbst nicht recht einig gewesen zu sein, wenigstens nicht gehörig überlegt zu haben, was er sagte, als er seine Worte niederschrieb. Nicht nur spricht er von der inneren Lebenskraft der französischen Charte, während er zugleich auch tadelnd auf den Buchstaben des in derselben enthaltenen Gesetzes hinweist, sondern er redet auch von der durch diese Charte verliehenen Oeffentlichkeit und zugleich dabei von einer geheimen Geschichte der Ministerien der letzten 17 Jahre, die die Oeffentlichkeit einst unerbittlich ans Licht ziehen werde, um strenges Gericht zu halten. Eine Oeffentlichkeit solcher Art aber, die erst gegen 20 bis 30 Jahre nachgehinkt kommt, kann doch offenbar in Beziehung auf praktische Verhältnisse, deren Uebelständen durch Alles, was zur Verfassung gezählt werden mag, unmittelbar abgeholfen werden soll, von keiner Bedeutung sein. Käme es hier auf Phrasen oder Tiraden an, so möchte man sich versucht fühlen, seinen Seelenschmerz in herzbrechenden Aeußerungen darüber zu ergießen, daß eine Nation bei einer angeblich in ihren Grundlagen auf Recht, Sitte und Oeffentlichkeit beruhenden Staatsverfassung dem Unheile einer Verwaltung unterlegen sei, der es möglich geworden, auf Schleichwegen im Dunkeln, zum Verderben des Volks, der Habsucht ihrer Mitglieder Thür und Thor zu öffnen. Die Lehre aber, die aus

dieser, freilich zu trüben Betrachtungen Anlaß gebenden Thatsache zu ziehen, ist die, daß nicht in Kraft äußerlicher Gesetzlichkeit, sondern nur in Kraft redlicher Gesinnung Rechtsgeltung in Achtung und Bestand erhalten werden kann.

Ist in der Deutschen Zeitung aus Veranlassung der in Betracht gezogenen neuesten französischen Zustände auf russische hingewiesen worden, so ist darauf zu erwidern, daß Vergleiche in der hier vorliegenden Beziehung kaum zu machen sind. Das französische Volk hält sich selbst für das kultivirteste der Erde; das russische Volk dagegen steht in seinem Halborientalismus noch auf einer niederern Stufe der Kultur, als die anderen europäischen Völker. Die Reichsherrschaft in Rußland ist noch in einem in heftiger Spannung sich bewegenden Kampfe begriffen mit der Rohheit der Masse des Volks. In diesem Kampfe hat sich der äußeren Form nach die Absolutie der russischen Regierung entwickelt. Doch ungeachtet dieser Absolutie ist doch der Kaiser nicht im Stande, frei zu herrschen und seinen Willen überall geltend zu machen. Wie sehr in diesem Kampfe Alexander geistig persönlich angegriffen, und in welchem noch weit höheren Maaße der jetzt regierende Kaiser Nikolaus davon berührt worden ist, sollte Jeder wissen und nach Maaßgabe dessen sein Urtheil über russische Zustände bilden. In dem kaiserlichen Willen haben ohne allen Zweifel in Rußland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in einer sehr bewußten Weise ethische Prinzipien kräftigst gelebt. Daß es aber den Beherrschern Rußlands immer noch nicht möglich geworden ist, im Reiche einen Geist nach ihrem Willen herrschend zu machen, davon tragen sie nicht die Schuld, sondern diese liegt vielmehr darin, daß der weltgeschichtliche Geist Rußlands nur noch im Aufkeimen begriffen und in seiner Entfaltung in Kämpfen mit zum Theil sehr rohen Naturzuständen, aus denen sich zu erheben es ihn treibt, befangen ist. Von Frankreich dagegen scheint der weltgeschichtliche Geist gewichen zu sein.

Die vorstehenden Zeilen waren geschrieben; da ward die Deutsche Zeitung [1]) gebracht. In ihr steht zu lesen: „Die neueren Zustände Frankreichs, die ihre Konsequenzen mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit auch gegen außen immer mehr entwickeln müssen, lassen uns befürchten, daß noch einmal von Frankreich her eine gefährliche Krisis für Europa kommen wird. Die fortwährenden Kriege in Nordafrika mit ihrem Aufwande an Blut und Geld, die wachsende Last der Steuern und Staatsschuld dünken uns nur trügerische Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens in Europa. Am leichtesten stürzt sich ja der dem Bankerott nahe Spekulant in die gewagtesten Unternehmungen und der verzweifelte Spieler, der Alles verloren hat, sogar die Achtung vor sich selbst, er wagt doch noch einen letzten Wurf zur Rettung seiner Existenz und des Scheins einer äußerlichen Ehre. Dieses Frankreich der Julirevolution ist dem grellsten Widerspruche mit der Geschichte seines eigenen Ursprungs verfallen; das ist der scharfe Sporn, der es seinem Verhängnisse entgegentreibt, das ist die Eumenide, die es mit Schlangen peitscht, bis es noch einmal auf Europa sich stürzen muß. Wie man sonst auch die Julirevolution beurtheile, die Erhebung und der Kampf des Volks an jenen drei Tagen hatten einen großartigen sittlichen Charakter der Uneigennützigkeit und der Aufopferung für die Idee der Freiheit; er (?) hatte ihn bis zu dem Grade, daß man sich nach allen Täuschungen der ersten Revolution einer neuen und größern Illusion in die Arme warf, die endlich nach vieljährigen Erfahrungen dem bittersten Gefühle der Enttäuschung weicht. Als das unter der Herrschaft der älteren Bourbonen bestandene Wahlsystem nur wenig abgeändert wurde, ist eine an Herz, Geist und Zahl verhältnißmäßig unbedeutende Aristokratie des Reichthums sanktionirt, ist ein armseliger Bruchtheil

---

[1]) Nr. 38.

der Nation zur Herrschaft über die souverän geheißene Nation erkoren, ist der Mammon zum Götzen gemacht und selbst durch den eigensten Inhalt der Gesetzgebung ist die Selbstsucht auf den Thron gehoben worden. Wie dürfte man sich wundern, daß immer mehr die Korruption alle Reihen des offiziellen Frankreichs durchfressen hat? Wohl ist diese Korruption nicht geringer im Beamtenstaate absoluter Monarchien, wo nur der Mangel an Oeffentlichkeit die augenfälligen Beispiele der Bestechlichkeit und Demoralisation seltener zum Tageslichte bringen läßt. Aber dort, wo das Volk von vornherein nur als passive Masse behandelt wird, das sich in gewohnheitsmäßig blinder Unterwürfigkeit von oben herab muß ausbeuten lassen, steht wenigstens die Korruption der herrschenden Beamtenhierarchie nicht in so schneidendem Gegensatze mit dem Staatsprinzip selbst. Anders ist es in Frankreich, wo die Nation in der Theorie zur Selbstherrschaft berufen und in der Praxis einer kleinen Minorität zur Aussaugung überwiesen ist; wo alle Privilegien abgeschafft sind, während faktisch von derselben Minorität das Privileg der Unredlichkeit mit wachsender Schamlosigkeit geübt wird. Hier ist Alles nicht bloß zur bewußten, sondern auch zur allseitig erkannten Lüge geworden, und zur größten Lüge jene Phrase, daß die Charte eine Wahrheit sein werde. Darum hat aber das jetzige Regiment in dem Maaße, als die das Eigenthum bedrohenden Straßenemeuten aufgehört haben, immer mehr seine Stütze in der (ihm nicht mehr mit lebendigem Interesse zur Seite stehenden) Bourgeoisie verloren; während ein finster grollendes Proletariat auf den Tag seiner Gewalt und seiner Rache harrt. Nur die Ausdehnung der staatsbürgerlichen Rechte, nur die Berufung des noch gesunden Kerns der Nation zur Mitherrschaft als Wähler und Wählbare, könnte noch den klaffenden Zwiespalt bewältigen. Aber die gleiche verhärtete Selbstsucht, welche die Zügel der Herrschaft führt, wacht in ihrer Selbstverblendung eifersüchtig darüber, daß sie

ihren Händen nicht entwunden werde. So sind seit 17 Jahren alle Versuche einer Wahlreform gescheitert. Und weil es dem jetzigen officiellen Frankreich an der moralischen Kraft gebricht, die öffentliche Meinung zu befriedigen, so bleibt ihm nur übrig, sie zu blenden."

In diesen Worten ist der Fluch über jenes Land ausgesprochen, von dem es in der Schrift von Gervinus über die preußische Verfassung heißt,[1]) daß daselbst in den Zeiten der Julirevolution die Staatsform gesichert worden sei, deren Idee, als die volksthümlicher Verfassungen, seit der französischen Revolution Gemeingut in Europa geworden, und deren Form es zu werden strebe. Von dieser sonst gepriesenen Staatsform wird jetzt gesagt, daß in derselben der Mammon zum Götzen gemacht und daß durch den Inhalt der an dieselbe sich anschließenden Gesetzgebung die Selbstsucht auf den Thron gehoben worden sei, so daß man sich nicht wundern dürfte, daß immer mehr die Korruption alle Reihen des offiziellen Frankreichs durchfressen hätte. Wenn hiernach schon die grellsten Widersprüche in den Ansichten derer, zu deren Stimmführer Gervinus sich gemacht hat, hervortreten, so darf man sich auch nicht wundern, daß ein fast noch grellerer Widerspruch in dem sich findet, was aller Wahrscheinlichkeit nach von einem und demselben Schriftsteller unter dem 31. Juli und unter dem 7. August für die Deutsche Zeitung zu Papier gebracht worden ist. In dem Aufsatze vom 31. Juli heißt es: „Wir sind über diese Vorgänge ganz anderer Meinung, als unsere Absolutisten, die den Konstitutionalismus für die Wurzel dieser Uebel ansehen. Man verarge es uns nicht, wenn wir diesen Entstellungen aller miterlebten Geschichte, diesen Verschiebungen von Ursache und Wirkung gegenüber, den Grund des Unheils hier und an anderen Orten mit etwas starkem Nachdruck genannt haben." Es war zugleich auch

---

[1]) S. 80. 81.

auf den Segen hingewiesen worden, den man von der jetzt wohl verderbten, „aber in ihren Grundlagen auf Recht, Sitte und Oeffentlichkeit beruhenden französischen Staatsverfassung erwarten dürfe.“ Dagegen wird in dem Aufsatze vom 7. August die ganze Schuld des Uebels, die Ursache, der Grund, auf die aus den Tagen der Julirevolution hervorgegangene Charte, auf die Form, unter welcher nach früherer Behauptung der Konstitutionalismus in Frankreich gesichert worden sei und festen Boden gewonnen habe, geworfen. Wie läßt sich in dem Allen, was hier zusammengestellt worden ist, logischer Zusammenhang und Uebereinstimmung finden? Was aber das Uebelste von Allem ist, es leuchtet nirgends eine weltgeschichtliche Idee durch, die doch als Fundament das Bestimmende jeder politischen Ansicht sein müßte. Als merkwürdig fällt auf, daß in derselben Nummer, in welcher über Frankreich der Stab gebrochen wird, das kleine Belgien als Muster verfassungsmäßiger Zustände den Völkern vor Augen geführt wird. „Das kleine Belgien,“ heißt es daselbst, „hat Großes gethan.“ — — „Warum immer auf Frankreich verweisen, das der besten Grundlagen einer freien Verfassung entbehrt, warum nicht Belgiens gedenken, welches unter den modernen Staaten die Aufgabe der Freiheit in Verbindung mit der Ordnung und dem materiellen Wohle so glänzend gelöst hat, wie dies nur in Betracht der äußeren Umstände möglich war?“

Mag Belgien auch, müssen wir auf diese Frage erwidern, in Wohlstand aufblühen, so ist doch unter keiner Bedingung zu behaupten, daß die belgische Verfassung der Träger dieses Wohlstandes sei. Belgiens materielles Wohl hängt ab von den ausnehmend reichen Hülfsquellen, die das Land in seinem Schooße trägt. Im Uebrigen aber, wenn es auch wahr wäre, daß in Belgien die Aufgabe der Freiheit in Verbindung mit der Ordnung und dem materiellen Wohle in einer musterhaft glänzenden Weise gelöst wäre, so darf von der Lösung dieser Aufgabe allein doch nicht der Maaßstab zur Beurtheilung der

Bedeutung eines Volkslebens genommen werden. Die welt-geschichtliche Bedeutung vielmehr ist es, wonach sich das Maaß bestimmt; welche Rolle ein Volk in der Weltgeschichte spielt, darauf kommt es an. Das äußere Wohl darf freilich auch nicht unberücksichtigt bleiben; auch die Sicherung persönlicher Freiheit nebst rechtlicher Ordnung bieten wichtige Aufgaben dar; doch in diesem Allen liegt doch lange noch nicht die Hauptsache. Der Mensch ist, weil er eben Mensch ist, seinem innersten Wesen nach an ein Höheres, an ein Geistiges ge-wiesen; und dies Höhere, dies Geistige erfüllt sich nicht schon im religiösen Leben der Kirche. Die Kirche nimmt das Innerste der Seele in Beziehung auf ewiges Leben in Anspruch; aber der menschliche Geist wendet sich auch dem lebendigen Dasein zu, ohne jedoch demselben zu verfallen. Hierin nun liegt das eigentliche Moment des staatlichen Lebens. Das auf der Erde angesiedelte, in verschiedene Völker und Stämme zerfallene Menschengeschlecht ist darauf hingewiesen, in den geschichtlichen Kämpfen sich wieder zusammenzufinden zur geistigen Gemeinde. In dem Mittelpunkte dieser Kämpfe steht freilich der Geist des ewigen Friedens, durch den die Kirche beseelt wird und von welchem her die Kirche ihr Leben hat; aber in den Ent-faltungen der Zeitlichkeit tritt der menschliche Geist in den verschiedenen Formen seines Daseins hinaus in die Welt, in die Bereiche dessen, was die Kreise des rechtlichen Lebens umfaßt. Die Einzelnen schaaren sich zusammen, die Geschlechter wachsen zu Völkern heran, und bilden nach den Bestimmungen ganz besonderer geschichtlicher Entwicklungsverhältnisse ihre Gemeindeordnungen aus, in denen das Leben des Staats sich entfaltet. Dieser, der Staat, ist nicht bloß vorzugsweise hin-gewiesen auf Geltendmachung des Rechtsgesetzes im Bereiche der äußeren Erscheinung, umfaßt und regelt nicht nur die Er-scheinungen des äußern Lebens, die Handlungen; er umfaßt vielmehr auch die ideellen Richtungen und ideellen Bestrebun-gen, in denen das geistige Leben jeder unter seinem Schutze

erwachsenden Gemeinde sich bewegt. Eine mehr oder weniger reiche, außerhalb der Kreise des kirchlich-religiösen Lebens fallende Mannigfaltigkeit jenes geistigen Lebens erzeugt sich je nach Maaßgabe der Kräftigkeit und Tiefe, von welcher dasselbe getragen, und der Bewegung, von welcher es die Zeitalter hindurch getrieben wird. Diese Kräftigkeit, Tiefe und Bewegung des Lebens einer bestimmten Gemeinde ist es aber, was jedem besonderen Staate die Seele einhaucht, durch die der eigenthümliche Charakter desselben bestimmt ist. Nach diesem Charakter, worin die geschichtliche Bedeutung eines jeden einzelnen Staates liegt, bilden sich die Formen desselben aus. In Uebereinstimmung mit jenem Charakter müssen auch je nach Maaßgabe dessen, wie die in demselben enthaltenen Keime in der Bewegung der Zeiten sich reicher entfalten, diese Formen umgebildet werden.

Dies ist das Prinzip, an welches die wahrhaft lebendige geschichtliche Ansicht sich hält. Sie ist der Bewegung, fortschreitender Entwicklung nicht feind und muß sehr von jener anderen historischen Ansicht unterschieden werden, die an die Form um ihres Bestehens willen sich hält, und bloß deshalb, weil sie besteht, Scheu davor trägt, sie zu zerbrechen, wenn sie auch todt und abgestorben ihre Bedeutung verloren hat. Die wahre geschichtliche Ansicht ist nur der Willkühr feindlich gesinnt, die in dem Bestreben sich abmüht, den aus der Fülle der in der Geschichte nach nothwendigen Gesetzen wirksam waltenden Prinzipien sich erzeugenden Verhältnissen nach Maaßgabe abstrakter Theorien die Richtung vorschreiben zu wollen. Im eigentlichen Sinne machen kann doch Niemand etwas in der Geschichte, und wer da glaubt, daß es im Absehen von dem in diesem oder jenem Verhältnisse geschichtlich waltenden Prinzip ihm hier oder da gelungen wäre, die Anlage zu irgend einer neuen Reihe von geschichtlichen Entwicklungen geschaffen zu haben, der wird bald die Erfahrung machen, daß ihm unter seinen eigenen, im Schaffen begriffenen Händen

ein anderes Werk hervorgeht, als wie er es sich ursprünglich gedacht hatte. Die Macht der Verhältnisse wird ihm entgegentreten und ihn belehren, daß in der Geschichte ein höherer und mächtigerer Geist waltet, als der ist, der in dem Verstande eines einzelnen Menschen wohnt. Wahre Schöpfungen im geschichtlichen Leben gelingen entweder nur dem, dessen Sinn unmittelbar auch ohne eigenes Bewußtsein darüber ihn leitet, in Uebereinstimmung mit den in den Verhältnissen waltenden Prinzipien zu handeln, oder dem, der im klarem Geiste die Bedeutung, die Idee der Verhältnisse, in deren Bereich er zu handeln berufen sich fühlt, erkannt hat.

An die bestehenden Verhältnisse muß alles schöpferische Wirken in den Bereichen der menschlichen und volksthümlichen Gemeinden sich anschließen. Werth und Gehalt aber kann dem Leben solcher Gemeinden nur zugeschrieben werden, inwiefern es von ideenvollem Gehalte getragen wird. Man spricht heutigestages viel von den Rechten des Volks in einem Sinne, in welchem es fast scheint, als ob nur von der äußeren, der rein natürlichen Seite des staatlichen Lebens die Rede sein könnte. Nicht aber das natürliche oder kreatürliche Dasein kann schon den eigentlichen Grund zu Berechtigungen abgeben. Dieser muß tiefer gesucht werden in dem Wesen des Gemeinschaftlichen, in dem Wesen dessen, worin die Kraft der heftenden Bande, die die Gemeinschaft zusammenhalten, beruht. Diese Kraft und jenes Wesen ist indeß nicht in dem Volke seinem natürlichen Dasein nach zu suchen, sondern nur in der geschichtlichen Idee der zum Staat vereinigten Gemeinde zu finden.

Diese, nach Maaßgabe der natürlichen Bedingungen der Heimath, in der ein Volk angesiedelt ist, und nach Maaßgabe der Bedingungen der Entfaltungsstufe, auf welcher es in den weltgeschichtlichen Entwicklungen des Geistes der Menschheit steht, besonders bestimmte Idee in seiner Geschichte darzustellen, das ist die Aufgabe eines jeden Staats. In dieser Idee, je

wie sie sich in ihren verschiedenen Entwicklungsmomenten zeitlich auseinanderfaltet, beruht das Prinzip aller Berechtigung und aller Verpflichtung. Von einer Volkssouveränität kann in Rücksicht auf sie nicht die Rede sein, so wenig, wie von dem Wohlstande des Volks. Muß auch auf diesen, als auf einen wichtigen, einen bedeutenden Hauptgegenstand der Verwaltung, der Staat seine besondere Aufmerksamkeit richten, so kann doch nie nach der Idee der Behaglichkeit des Lebens der Menschen auf Erden das Prinzip des Rechts abgemessen werden. Dies ist eine Sache, die sich so ganz von selbst versteht, daß es darüber keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Aber es fragt sich, ob die Idee der durch gesetzliche Ordnung gebändigt gehaltenen persönlichen Freiheit nicht dem Wesen des Rechtsprinzips entspreche. Darauf steht zu antworten, daß, wenn der Begriff der persönlichen Freiheit im staatsbürgerlichen Sinne als der der Selbstbestimmung gefaßt wird, alsdann der ganze Kreis dessen, was das Wesen der Staatsbürgerlichkeit betrifft, in demselben unberücksichtigt bleibt. Wird freilich noch von der Bändigung durch gesetzliche Ordnung geredet und kommt durch dies Moment das der Staatsbürgerlichkeit hinzu, so fehlen doch wiederum dem ganzen Begriffe des freien Staatsbürgerthums die vollen, lebendigen Momente, durch die ein freier Bürger erst Mitglied einer besondern, geschichtlich wirklich bestehenden Gemeinde sein kann. Auf eine solche Mitgliedschaft und auf das Leben in einer solchen Gemeinde kommt es doch in Rücksicht auf alles politische Dasein, inwiefern es sich nur auf unmittelbar praktische Verhältnisse bezieht, hauptsächlich an. Nur als Mitglied einer bestimmten Gemeinde kann ein Mensch überhaupt Bürger sein. Indem er als solcher derselben seiner ganzen staatsrechtlichen Stellung nach angehört, gewinnt diese erst Bedeutung. Nicht in seiner eigenen Persönlichkeit beruht das Prinzip des Rechts, wonach zu leben er angewiesen ist und

worauf er Anspruch hat; es stammt vielmehr her aus der ganzen Fülle des Lebens der Gemeinde, und dies Leben erfüllt sich nicht bloß in dem, was die gesetzliche Ordnung im Staat betrifft, die doch nur ein Aeußerliches, in der Erscheinung sich Bewegendes ist; es erfüllt sich nur durch das, was in der gesammten Geschichte des bestimmten Staats, von dessen Bürger im Einzelnen die Rede sein mag, als Idee von der Vergangenheit her und auf die Zukunft hinweisend sich bewegt. Als von einem staatsrechtlichen Prinzip kann überhaupt nur von einem an eine solche Idee sich anschließenden die Rede sein.

Von Menschenrechten hat man geträumt; aber der Mensch ist noch nicht unmittelbar auch Bürger; obgleich es seinem Wesen entspricht, daß er es werde. Von Naturrecht spricht man; aber mit Grund darf man dies doch nur thun, wenn man dies Wort in einer Bedeutung nimmt, in welcher dabei an das der Vernunft entsprechende Recht gedacht wird. Das der Vernunft entsprechende Recht ist jedoch kein anderes, als das den Ideen der werkthätig in den Bereichen der weltgeschichtlichen Entwicklungen des Geistes der Menschheit schaffenden Prinzipien entsprechende. Nur an die Fülle dieser Prinzipien in ihren mannigfachen Entfaltungen schließt sich überhaupt die Schöpfung des Rechts an und nur durch das Mittel ihrer Erkenntniß lassen sich die Bestimmungen des Rechtsbegriffs von dem Bewußtsein auffassen.

Je nach dem Maaße einer höheren oder niederen Entwicklungsstufe, auf welcher die Bürger eines bestimmten Staats stehen, bestimmen sich auch die Modifikationen in ihren Rechtsverhältnissen, und dies entspricht ganz dem Rechtsbegriff, welchem gemäß das in irgend einem Staate bestehende Recht nur als Ausdruck des lebendigen, von der Gesinnung getragenen Rechtsbewußtseins seiner Bürger wahre Bedeutung hat.

Daß dies wirklich lebendig zu erkennen, Gervinus schon auf dem Wege ist, darf man hoffen, inwiefern man berechtigt ist, aus den in der Deutschen Zeitung seit Kurzem herrschend

gewordenen Ansichten über die französische Konstitution auf seine eigenen Ansichten zurückzuschließen. Allgemeine Hindeutungen auf jenen Gedanken sind allerdings schon in seiner Schrift enthalten; sie sind aber theils sehr unbestimmt ausgesprochen, theils mit andern Gedanken in einer Art verflochten, in welcher die Wahrheit, die in ihnen liegt, wieder aufgehoben scheint. Es heißt: [1]) „Es geht die Zeit mitten durch republikanische, kommunistische und absolutistische Gegenwirkungen in ungeirrter Richtung auf die Durchfechtung konstitutioneller Formen aus. In die iberischen und lusitanischen Völker bis nach Amerika hin, haben sie ihren Weg gefunden, wo sie zwar weder der Natur der Stämme, noch der Reife ihrer Bildung angemessen sind; in Italien sind die Waffen dafür erhoben worden, in Ungarn werden sie mehr und mehr die feudalistischen Ordnungen verdrängen und in Griechenland bewegt sich ein fremdartiges Volk in diesen fremdartigen Formen. In den Zeiten der Julirevolution ward diese Staatsform in Frankreich gesichert, in Belgien, in Spanien und Portugal gefördert, in England geläutert, in mehreren Theilen Deutschlands neu begründet."

In diesen Worten ist es anerkannt, daß das, was Gervinus unter dem Ausdruck — „konstitutionelle Formen" — versteht, weder der Natur der amerikanischen Stämme, noch der Reife ihrer Bildung entspreche. Dennoch wird es mit Emphase hervorgehoben, daß es auch dorthin seinen Weg gefunden habe. Ob nicht jetzt, da das, was vor kaum noch einem halben Jahre in Frankreich durch die Julirevolution gesichert schien, nunmehr als unbewährt sich erwiesen hat, zugegeben wird, daß es auch der Natur der iberischen und lusitanischen Völker wie der Griechenlands und der Reife ihrer Bildung nicht entspreche, diese Frage muß dahin gestellt bleiben.

---

[1]) S. 81.

Festgehalten werden muß dagegen an der Wahrheit, daß nicht für alle Völker und für alle Zeiten überall gleiche staatsrechtliche Prinzipien in Anwendung gebracht werden können. In jeder Staatsgemeinde bestimmen sich die Prinzipien und die Verhältnisse nach der Idee, die in der Geschichte jener lebt. Auch das Recht jedes Einzelnen geht von dieser Idee aus und stützt sich auf sie. So liegt die Wurzel alles Rechts nicht in dem Volke, in dessen Naturdasein; es liegt vielmehr in der geschichtlichen Entwicklung des geistigen Lebens desselben.

Nur auch inwiefern jeder Einzelne, seiner Gesinnung und seinem Bewußtsein nach, Theil hat an jenem höherm Leben der Gemeinde, ist er für wahrhaft frei zu achten. Wie der Christ nur dadurch frei ist, daß er in der geistigen Gemeinde der Kirche lebt, so ist der Bürger nur dadurch frei, daß er in der geistigen Gemeinde des Staats lebt.

Nur in der die Geschichte dieser Gemeinde beseelenden Idee beruht das Prinzip des Rechts und die Heiligkeit desselben. Die Gemeinde selbst aber kann in ihrer Lebendigkeit nur in gegliederter Form bestehn. Denn mannigfach entfalten sich die Richtungen des Lebens einer auf Erden angesiedelten Gemeinde, und daß diese Richtungen, indem sie sich auseinander wickeln nebeneinander organisch sich gestalten müssen, dies entspricht dem Gesetze der im Leben waltenden Ordnung. Daraus aber erwächst in den einzelnen Kreisen des Gemeindelebens die Gliederung in Stände. Ohne eine solche organisch gestaltete Gliederung fehlt jeder in einzelne Haufen zerfallenen Volksmenge alle rechtliche Bedeutung. Das Rechtsprinzip entwickelt sich erst im Staatsorganismus und nur in Beziehung auf diesen und auf die einzelnen Glieder desselben kann von Rechten die Rede sein. In dem Sinne, wie man in neueren Zeiten vielfach von Volksrechten geredet, hat dies Wort eigentlich keine wahre Bedeutung. Die Rechte der historisch bestehenden Gemeinde und der einzelnen Organe derselben aufrecht zu erhalten und zu beschützen, darin beruht allerdings

die Aufgabe des Staats; aber sonst von einem außerhalb seines eigenen, in der Idee, von der sein Leben geschichtlich getragen wird, beruhenden Prinzips liegenden allgemeinen Rechte des Volks wird er nicht berührt. Der Staat ist ein in sich organisches Wesen, in dessen Innerstem das Prinzip der Regierungsgewalt mit dem des Gemeindelebens zusammenfällt.

Man spricht wohl von dem Volke in solchem Sinne, daß man den Theil der Mitglieder einer Staatsgemeinde darunter versteht, dem die Organe der Regierungsgewalt gegenüberstehen. Wenn man aber alsdann dem Volke, in solchem Sinne genommen, ausschließlich alle Berechtigung beilegt, und jenen Organen keine eigenen, selbstständigen Rechte beigelegt wissen will, so scheidet man nicht nur in irrthümlicher Weise das Prinzip der Regierungsgewalt von dem des Gemeindelebens, sondern man schneidet sogar den Körper, in welchem als in einem Gesammtorganismus die Gemeinde sich äußerlich darstellt, auseinander. Die Organe der Regierungsgewalt gehören so gut zu dem Volke, wie jeder andere Theil der Staatsgemeinde und sie stehen innerhalb der Lebenskreise derselben mit gleich ursprünglicher und selbstständiger Berechtigung da. Alles einzelne Recht, die Stellung eines jeden einzelnen Organs zum Gesammtorganismus leitet sich überhaupt nur aus der geschichtlichen Entfaltung der Idee ab, in welcher eine bestimmte Staatsgemeinde ihre Bedeutung hat. Darin aber beruht eben die Heiligkeit jedes staatsrechtlichen Verhältnisses und darin auch liegt das Moment, nach welchem mit Recht die christlichen Könige ihre Macht von Gottes Gnaden ableiten.

Weder hat irgend Einer im Volke sein Recht aus sich selbst, noch das gesammte Volk. Alles vielmehr, was die Prinzipien des Rechts betrifft, ist zurückzuführen auf höhere geistige Momente, die in der Geschichte walten. Diese machen sich geltend in den Kämpfen geschichtlicher Entwicklungen und von ihnen werden die Einzelnen und die Völker mit fortgerissen.

Sie selbst bestimmen sich nach allgemeinen, in der Weltgeschichte herrschenden Gesetzen. Je klarer und je umfangreicher sie sich in dem Bewußtsein einer bestimmten Gemeinde in nächster Beziehung auf die besonderen Verhältnisse des Lebens dieser Gemeinde entwickeln, eine um so höhere Entwicklungsstufe im politischen Sinne gewinnt das Leben und um so freier steht jedes einzelne Mitglied in der Gemeinde da. Immer mehr wird so dieser Genosse der Bedeutung seines staatsbürgerlichen Handelns sich bewußt und empfängt auch dadurch die Regel für sein zukünftiges Handeln. Nicht aus eigenwilliger Selbstbestimmung wird diese ihm geboten, sondern aus der Erkenntniß der Idee, die in dem geschichtlichen Leben der Gemeinde, der er angehört, sich bewegt.

Politisches Bewußtsein zu fördern, das ist auf der Stufe politischer Bildung, auf welcher die europäischen Völker heutigestages stehen, zunächst der Hauptzweck der repräsentativen Verfassungsformen. Schon in vergangener Zeit hieß es in Deutschland: „Sollen wir denn thaten, so wollen wir auch rathen." An die Bedeutung dieses Sprichworts knüpfte sich nun freilich eine Wendung des Gedankens an, nach welcher nicht bloß auf einfaches Berathen, sondern auch auf Willensbestimmung hingedeutet ward. Aber was soll und darf anders in repräsentativen Gemeindeversammlungen den Entschluß bestimmen, als der vernünftigste Rath. Dieser muß sich stets im einzelnen Falle ergeben aus der Betrachtung des vorliegenden Verhältnisses im Lichte des in der Gesammtidee des Staats verklärten Gemeindebewußtseins. Hat sich aber so der vernünftigste Rath herausgestellt, so sollte es wenigstens in der Regel an einer demselben entsprechenden Willensbestimmung nicht mangeln. Tritt jedoch eine solche nicht ein, so lassen sich als Grund davon nur zwei Fälle voraussetzen. Entweder hat sich das Bewußtsein der Mehrhett der Mitglieder der Gemeindeversammlung nicht klar genug ausgebildet, um die Vernünftigkeit des ertheilten Raths zu erkennen, oder eine

eigenwillige, dem, worin das Leben der Gemeinde seinen seelenvollen Halt hat, nicht entsprechende Gesinnung beherrscht die Mehrheit. Im letztern Falle kann die Art und Weise der zutage tretenden Selbstbestimmung unmöglich als eine dem Geiste eines dem Rechtsprinzipe gemäß geordneten Verfassungswesens entsprechende angesehen werden. Sie kann daher auch bei allgemeinen Betrachtungen über die Idee repräsentativer Verfassungen nur in Betracht kommen, inwiefern darauf hingewiesen wird, als auf eine Verkehrtheit, in welcher ein Frevel gegen das Gemeindeleben geübt wird. Im ersteren Falle aber, nach welchem der vernünftigste Rath an Mangel an Einsicht sich bricht, kommt es nur darauf an, daß höhere Ausbildung des politischen Bewußtseins gefördert werde. Förderung des politischen Bewußtseins bleibt also stets Hauptzweck und Hauptaufgabe repräsentativer Verfassungen.

Daß alle Richtungen des Staatslebens, selbst die vereinzeltsten und äußerlichsten, mit in die Berathungen der Gemeindeversammlungen zu ziehen sind, ist eine Sache, die sich von selbst versteht. Da kommen denn auch die irdischen Interessen des Ganzen, wie die der einzelnen Organe des Staats und selbst die der einzelnen Mitglieder zu ihrer Bedeutung und zur Sprache. Doch dürfen um irdischer Interessen willen nie die geistigen Momente des Lebens der Gemeinde, die in demselben waltenden höheren Ideen übersehen werden. Ist es allerdings auch die Aufgabe des Staats, Alles dafür zu thun, daß in Verbindung mit der Selbstthätigkeil seiner Mitglieder diesen eine so behagliche Heimath, wie möglich, auf Erden geschaffen werde, so dürfen doch niemals die materiellen Interessen als die vorwaltenden auftreten. Der Mensch ist zum geistig geschichtlichen Leben auf Erden berufen und darin besteht seine Würde, daß er, jenem Berufe nachzukommen, mit Eifer in kraftvoller Anstrengung bestrebt ist. Nicht an die Erdscholle ist er gebunden, sondern zum Leben in geistiger Gemeinschaft auf Erden.

Eines solchen aber wird in dem engeren Kreise des Staatslebens, dem der Einzelne angehört, ein Jeder in dem Maaße sicher, in welchem in gemeinsamer Berathung ein lebendigerer geistiger Verkehr unter den Mitgliedern der Staatsgemeinde erwacht. Hierin liegt die Hauptbedeutung der repräsentativen Verfassungsform; nicht aber darin, daß, wie Gervinus überall voraussetzt, Volksrechte durch sie sich geltend machen sollten. Oeffentlichkeit ist es, was vorzugsweise gefordert wird; Oeffentlichkeit aber ist gleich der Verbreitung allgemeineren Bewußtseins über Gemeinde-Angelegenheiten. Dieser steht in selbstthätiger Verwaltung eigener Angelegenheiten, die nur in entfernteren Beziehungen zu den allgemeineren Angelegenheiten des Staats stehen und in Rücksicht welcher nur dessen Aufsicht erforderlich ist, öffentliches Handeln zur Seite. Mitwissen in Rücksicht auf die Verwaltung der allgemeineren Regierungsangelegenheiten, inwieweit überhaupt die Verbreitung eines solchen die augenblicklichen Umstände gestatten, und Mithandeln in Rücksicht auf die Verwaltung der mehr die Privatinteressen berührenden Angelegenheiten engerer Kreise des Staatslebens, darin ist, wenn man noch das Steuerbewilligungsrecht hinzuzählt, eigentlich das Ganze gegeben, worauf die so laut sich aussprechenden Wünsche der Neuzeit in Rücksicht auf Umwandlungen in den Verfassungsformen gerichtet sein können.

Gervinus freilich [1]) will Kronrechte veräußert, Konstitution und Theilung der Gewalt dem monarchischen Prinzip gegenüber getreten wissen. Klar spricht er freilich nicht über das Maaß der zu veräußernden Kronrechte, der abzutretenden Gewalt; jedoch darf angenommen werden, daß ihm bei seiner Rede die falsche, fast möchte man sagen, gespensterhafte Abstraktion vorgeschwebt habe, die weiland Montesquieu von der englischen Verfassung machte, und darnach den Grundsatz von

---

[1]) S. 59.

der Theilung der drei Gewalten, der gesetzgebenden, der richterlichen und der ausführenden aufstellte. Daß diese Lehre in der englischen Verfassung keinen Boden hat, ist längst erwiesen; es kann sich in Rücksicht auf sie nur darum fragen, welches Gewicht ihr in allgemeiner Vernunftbetrachtung beigelegt werden kann. Da wirft sich aber die Frage auf, wie es überhaupt möglich sei, in der lebendigen geschichtlichen Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Kreise der drei Gewalten, von denen gesprochen wird, auseinander zu scheiden.

Was zunächst die gesetzgebende Gewalt betrifft, so kann doch von ihr in Rücksicht auf die vorliegende Frage nur die Rede sein, inwiefern darunter die in den Bereichen der rechtsbildnerischen Thätigkeit waltende Macht verstanden wird. Das Gesetz ist nur das zum Bewußtsein gekommene Prinzip irgend eines wirklich historisch gegebenen rechtlichen Verhältnisses. Daß man die Wahrheit, die in dieser Behauptung liegt, vielfach verkannt hat, darin liegt die Schuld der von Allen zugestandenen historischen Thatsache, daß sehr viele Gesetze todtgeboren zur Welt gekommen sind und dem zufolge für die Praxis niemals Gültigkeit gewonnen haben. Allen Gesetzen, denen wirklich lebendige Wirksamkeit einwohnen soll, müssen auch lebendige Rechtsverhältnisse entsprechen. Diese letzteren werden nicht eigentlich durch die Gesetze geschaffen, sondern erhalten nur dadurch, daß ihr Prinzip zum Bewußtsein erhoben wird, festere und sicherere Bestimmungen. Veranlassungen, daß Gesetze gegeben werden, bieten in der Regel vorgekommene Verletzungen bestehender rechtlicher Verhältnisse dar. Wo dies nicht der Fall ist, sondern wo aus irgend einem doktrinären System heraus die Gesetzgebung betrieben wird, da werden in der Regel die Gesetze keine gesunde Wurzel in einem fruchtbaren Boden gewinnen; es wird sich vielmehr die Hoffnung auf Früchte, die aus den in sie gelegten Keimen hervorgehen sollten, vereitelt sehen.

Die gesetzgebende Thätigkeit ist somit keine in sich selbstständige, ursprüngliche; sie stützt sich vielmehr auf die rechtsbildnerische und setzt diese voraus. Wo aber wäre diese letztere wohl an einen bestimmten begrenzten Kreis innerhalb der Bereiche des Gesammtorganismus des Gemeindelebens zu knüpfen? Sie ist eine Kraft, die ausgegossen ist durch alle Glieder dieses Gesammtorganismus, innig der Lebensseele desselben verknüpft, und in ihrer Urquelle befruchtet von der Idee, die in der Geschichte der Staatsgemeinde lebt. Von einer Begrenzung, von einer Festsetzung irgend welcher Punkte in Rücksicht auf die Frage, wo sie begönne, wo sie aufhöre, kann gar die Rede nicht sein. Dagegen kann allerdings wohl die Frage über die Organisation der Form der Erhebung der in den einzelnen rechtlichen Verhältnissen waltenden Prinzipien in das Bereich der Gesetzlichkeit aufgeworfen werden. Die Antwort hierauf muß jedoch auch wieder auf die mannigfaltigen Verschiedenheiten, wie sie sich in diesem oder jenem Bereiche geschichtlicher Entwicklungen ergeben haben und ergeben, hinweisen. Allgemein und aus der Theorie heraus kann jene Frage nicht beantwortet werden, sondern nur nach bestimmten historisch gegebenen Verhältnissen, die hier in diesem Augenblicke nicht weiter zu berühren sind. Hier kam es nur darauf an, die gesetzgebende Gewalt in der Art auf die rechtsbildnerische Thätigkeit zurückzuführen, daß es erhelle, wie es unmöglich sei, das Bereich der gesetzgebenden Gewalt von anderen Bereichen der Regierungsgewalt durch bestimmte Grenzen auszuscheiden. Die rechtsbildnerische Thätigkeit bewegt sich in unendlichen Schwingungen, in den umfassendsten wie in den beschränktesten, in den innersten wie in den äußersten Kreisen des Gemeindelebens. Darnach verschlingen sich denn auch ihre Richtungen so sehr in die allgemeinen Bewegungen des gesammten Staatsorganismus, daß bei einer Verklärung der diesen Richtungen inwohnenden Prinzipien durch die Gesetzgebung eine Ausscheidung dessen, was dem Bereiche der gesetz-

gebenden Gewalt und dagegen anderen Bereichen der Regierungsgewalt angehört, eine völlige Unmöglichkeit wird.

Dies zeigt sich bestimmter auch noch, wenn man auf den Versuch eingeht, die Grenzen der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt auseinanderzuscheiden. Der Gedanke, daß in der richterlichen Gewalt nur die Macht liege, allgemein erlassene Gesetze auf einzelne besondere Fälle, wie sie sich im Leben erzeugen, durch Urtheilsspruch anzuwenden, ist durchaus nicht haltbar. In der richterlichen Gewalt verhüllt sich selbst auch eine gesetzbildende Thätigkeit. So nannten die alten Deutschen Rechtsprechen Rechtsfindung und das Prinzip, welches in dieser Rechtsfindung ausgesprochen war, gewann gesetzliche Gültigkeit. Es ist aber auch noch heutigestages so, daß einem unter allen gesetzlichen Formen gültig gewordenen Richterspruch in höherem oder geringerem Grade Einwirkung auf die Gesetzgebung beigelegt wird. Davon legt die Art und Weise, wie der Gerichtsbrauch richterlich in Anspruch genommen wird, hinlängliches Zeugniß ab. Es ist auch nach dem ganzen Wesen der richterlichen Gewalt nicht anders möglich.

Was aber das Verhältniß der ausführenden oder vollstreckenden Gewalt zur gesetzgebenden und richterlichen betrifft, so beruht die in Rücksicht auf dasselbe gemachte Scheidung auch nur auf einer leeren Abstraktion, der die Wirklichkeit nie entsprechen kann. Wohl sind berathende, gesetzgebende Versammlungen als selbstständige Behörden, es sind Gerichtshöfe als Urtheil sprechende denkbar, aber in der Verwicklung der lebendigen Verhältnisse sich die an der Spitze der Verwaltung stehende Macht als den Schergen jener Behörden zu denken ist unmöglich. In jedem Augenblick seines Wirkens in der Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Bewegungen muß der Vollstrecker auf Widerstand stoßen, auf Verhältnisse, die zu überwinden ihm unmöglich bleiben wird, wenn ihm nicht das Recht gesetzgeberischer Selbstbestimmung, das richterlicher Beurtheilung zusteht. Wie viel des Maaßes staatsbürgerlicher Rechte

und Freiheiten auch der Römer in seiner Republik sich erkämpft hatte, wie scharf sich die Gewalten in ihr gegenüberstanden, es traten auch dort Zeiten ein, in denen in rechtlicher Macht die Diktatorengewalt eintreten mußte, und der in der Geschichte Roms in gewaltigen Erschütterungen sich bewegende Kampf der getrennten Gewalten löste sich endlich auf in imperatorische Tyrannengewalt.

Der auf den Kampf verwiesene und nur im Kampfe sich bewegende Geist, der in der Römergeschichte waltete, trug ursprünglich das Prinzip der Entgegensetzung getrennter Gewalten in sich. Darum kam es aber auch in der römischen Republik nie zur Ruhe, nie zum inneren Frieden. Stets und zu jeder Zeit auch brachen im Laufe der in ihr sich bewegenden Entwicklungen tyrannische Gewalten vor, deren Macht nur in harten Kämpfen zu dämpfen war, und die endlich doch den Sieg davon trugen. Auf den Zwiespalt ist kein dauerndes Recht zu gründen, und schon aus diesem Grunde müßte, wenn sie nicht schon an und für sich völlig gehaltlos wäre, die Vorstellung von der Trennung der Gewalten zur Seite geschoben werden.

Da, wo als Zweck der Wirksamkeit einer Repräsentativverfassung das Streiten um Rechte erscheinen kann, ist das nationale Leben nicht mehr gesund. Es beruht aber grade darin das Eigenthümliche der verfassungsmäßigen Anlage zu den neuen Entwicklungen im preußischen Staatsleben, daß durch sie ein Fortschreiten im friedlichen Sinne vorbereitet worden ist. Nicht in blutigen Kämpfen wie in England und Frankreich hat die Entwicklung begonnen, und so auch wird sie sich nicht, wie es in England Jahrhunderte hindurch geschehen ist, und wie es in Frankreich noch geschehen kann, in solchen Kämpfen fortsetzen. Sollte aber statt einer freien Berathung über die, die inneren Angelegenheiten des preußischen Staats betreffenden Gegenstände ein leerer, gehalt- und erfolgloser Streit über Formen, über Fest- und Sicherstellung

gewisser Rechte getrennt einander gegenüberstehender Gewalten in dauernder Weise sich erheben, und so die ganze Entwicklung in ein rabulistisches heilloses Rechten ausgehen, dann freilich würde wenig wahrhaft Fruchtbringendes von ihr zu erwarten sein.

Gervinus will in der Gemeinde, die in ihrem organischen Zusammenhange doch nur dann bestehen kann, wenn sie in einem in sich übereinstimmenden seelenvollen Leben einen geistigen Mittel- und Einheitspunkt in sich hat, dem monarchischen Prinzip das demokratische gegenübergestellt wissen. Aus dem Gegensatze und dem Kampfe beider Prinzipien soll das Recht hervorgehen. Dieser Gegensatz schließt sich aber doch nur an ein äußerliches, durch die Zahl bestimmtes Verhältniß an, wie auch so Dahlmann diesen Gegensatz faßt, indem er sagt: [1]) „Von Alters her fing gleichwie in unseren Tagen jede Rede über bestehende Verfassungen gern mit der Frage an: Wer regiert im Staate? Alle? oder Einer? oder eine Anzahl? und nach diesem Theilungsgrunde unterschied man drei Regierungsformen, Demokratie, Monarchie und Aristokatie."

Es wird indeß in dieser Art und Weise, die Staatsformen zu unterscheiden, gänzlich der Gedanke an das vermißt, was eigentlich jeden besondern Staat, wie er lebendig historisch bestanden hat, zu einem organischen Gliede des gesammten Bereichs des politischen Lebens der Menschheit auf Erden macht. Die Fülle dieses Bereiches entwickelt sich in der Weltgeschichte, die in sich als organisches Ganze die besonderen Staaten als einzelne Glieder umfaßt. Das Prinzip, der Charakter und das Wesen eines jeden besonderen Staats beruht nun in der Art und Weise, wie er in seiner Entwicklung zu einer bestimmten Zeit und unter einem bestimmten Volk in den Gesammtorganismus der weltgeschichtlichen Entwicklungen eintritt.

---

[1]) Die Politik. §. 19.

Darnach sind auch seine Verfassungsformen zu beurtheilen. Der an ein durch die Zahl bestimmtes Verhältniß sich anschließender Theilungsgrund erscheint aber als höchst unzureichend, wenn es auf die Betrachtung des inneren Geistes, durch welchen das Leben eines bestimmten Staats beseelt wird oder ward, ankommt. Dieser Geist erst ist es, welcher seiner Geschichte und den Verfassungsformen, in welchen er besteht, ihre wahre Bedeutung giebt. Die Allheit oder die Einheit oder die Vielheit der Regierenden wird eben auch nur durch diesen Geist bestimmt. Was aber das Wirkende, das Rechtsbildnerische in den Verhältnissen der unter seinem Schutze lebenden Gemeinde ist, das ist, wie es von ihm ausgeht, auch nur wieder auf ihn zurückzuführen.

Der Charakter monarchischer Regierungsformen kann sehr verschieden sein, wie auch der demokratischer oder der aristokratischer. Die inneren Bestimmungsgründe zur lebendigen Charakteristik einer besonderen Regierungsform sind noch nicht dadurch, daß man weiß, wie Viele Theil an der Regierung haben, gegeben. In einem hausväterlichen, priesterlichen, feldherrlichen, heroischen oder auch im despotischen Sinne regiert können Monarchien bestehen. Was dagegen die Verschiedenheit der Demokratien betrifft, so wird sie sich außer aus Anderem auch schon aus der Verschiedenheit der Art und Weise des Lebens der Mitglieder verschiedener Gemeinden ergeben. Die Formen demokratisch regierter Gemeinden werden sich anders da gestalten, wo das Leben auf friedlichen Ackerbau gegründet ist, anders da, wo werkthätiger Kunstfleiß und lebendiger Handelsverkehr Bewegung anregen. Ein Hauptgegensatz in Rücksicht auf die Prinzipien der sogenannten aristokratischen Verfassungsformen ergiebt sich aus dem Gegensatze hierarchischer, heroischer oder oligarchischer Elemente, in denen sich auf verschiedene Weise das Leben sogenannter Aristokratien bewegen kann.

Man sieht hiernach leicht ein, daß der gewöhnlich zur

Anwendung gekommene Theilungsgrund zur Unterscheidung verschiedener Staatsformen als demokratischer, monarchischer und aristokratischer die inneren lebendigen Prinzipien des Staatswesens gar nicht berührt. Tiefer erfaßt wird das innere Leben desselben, wenn man den Unterscheidungsgrund an ethische Prinzipien knüpft. Das Grundprinzip alles sittlichen Lebens knüpft sich aber an die Lehre unserer Religion vom Naturstande, dem Leben unter dem Gesetze und dem der Freiheit in Liebe an. Angewandt auf die Verhältnisse des Staatslebens muß jenes Prinzip freilich mannigfaltigen Modifikationen unterliegen, auf die indeß näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Hier kann nur ganz im Allgemeinen auf jenes Prinzip hingewiesen werden, nach welchem die verschiedenen Formen des Gemeindelebens in solche zerfallen, in denen das Naturprinzip vorwaltet, in solche, in denen die Gesetzlichkeit herrschen soll, und in solche, deren Leben in dem Prinzipe freier sittlicher Persönlichkeit seinen Boden hat.

Die reinste Form des in Naturprinzipien sich bewegenden Gemeindelebens findet sich in der Familie ausgeprägt. Sie besteht in monarchischer Form und in ihr ist der Hausvater Herr und König. Eine andere Form des Königthums erzeugte sich dagegen im Mittelalter.

In der Richtung darauf hin, die Verfassungsformen nach dem Prinzipe freier sittlicher Persönlichkeit auszubilden, bewegten sich im ritterlichen Geiste die Entwicklungen des staatlichen Lebens während der früheren Jahrhunderte des Mittelalters, bis später damit im Gegensatze andere Elemente auftauchten. In den ritterlichen Reichen des Mittelalters waren den in denselben herrschenden sittlichen Prinzipien nach der Fürst der in Treue und Freundschaft zusammengehaltenen Waffengenossen ursprünglich Herr und König gewesen. Doch in Folge der längst geschehenen Ansiedlung, wie eines Einflusses von Seiten der Kirche her und selbst auch von Prinzipien, die als überlieferte aus dem alten römischen Imperatorenreiche von den

Germanen, die sich in den Gebieten des Römerreichs niedergelassen hatten, angenommen worden, waren schon frühe in das Leben der Feudalstaaten, als sie sich zu bilden begannen, verschiedene Elemente eingedrungen, durch deren Einfluß die Einfachheit des ursprünglichen Prinzips, worin es beruhte, sich aufhob. Die Kriegerlichkeit, die das Prinzip des Lebens der Reiche des Mittelalters charakterisirt, hatte übrigens zur Ritterlichkeit, da wo sie wirklich in ihrer sittlichen Reinheit erschien, sich verklärt im christlichen Geiste. In dem hergestellten Urbilde des ritterlichen Königthums würde die reinste Form des in dem Prinzipe freier sittlicher Persönlichkeit sich bewegenden Gemeindelebens sich darstellen.

Dem Prinzipe der Gesetzlichkeit dagegen entspricht als reinste Darstellung die Form der Republik. In diesem Prinzipe ist alles Königthum aufgehoben. Wo allein das Gesetz herrscht, darf der Einzelwille nirgends sich regen, sei es auch in welcher Form es wolle. Vor dem Gesetze hat die häuslich väterliche oder die freie sittliche Persönlichkeit keine Macht. Alles vielmehr unterliegt, wo das Prinzip der Gesetzlichkeit folgerecht durchgeführt wird, ohne Gnade der Strenge der allgemeinen Regel, gegen die die Eigenthümlichkeit sich nicht erheben darf. Der heftigste Kampf in der Geschichte, dies Prinzip zur reinsten Darstellung zu bringen, hat sich im Alterthum in Rom bewegt. Es hat sich aber in diesem Kampfe in sich selbst verzehrt und in Willkühr Cäsarischer Tyrannenherrschaft sich aufgelöst.

An die Stelle römischer Herrschaft trat in Europa die durch den Geist des Christenthums verklärte germanische. In dieser kam die sittliche Persönlichkeit wieder zu ihrer Berechtigung, nachdem es früher der entheiligten in Rom gelungen war, die Schranken der Gesetzlichkeit zu zerbrechen. Doch in der Geschichte der Feudalstaaten und in deren Verfall erwies es sich später, wie nothwendig dem persönlichen Walten eine durch Gesetzlichkeit gegebene Stütze sei. Aus dieser Nothwen-

digkeit heraus haben seit der Zeit, seit welcher der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ermattete, die modernen Staaten in einem neuen Geiste sich hervorzubilden begonnen.

Der Charakter der modernen Staaten liegt offen zu Tage. Er beruht wesentlich in dem Bestreben, das Prinzip der Gesetzlichkeit und das der sittlichen Persönlichkeit mit einander in Ausgleichung zu bringen. An dies Bestreben knüpft sich auch der in neueren Zeiten so oft und laut ausgesprochene Gedanke von der gemäßigten monarchischen Verfassungsform. Das Prinzip der gemäßigten oder beschränkten Monarchie beruht in der Idee, daß der freien Persönlichkeit zu ihrer sittlichen Haltung eine durch Gesetzlichkeit vermittelte Stütze verliehen werden müsse. Das Prinzip der Persönlichkeit soll nicht aufgehoben, sondern es soll der in demselben sich bewegenden Macht nur ein Halt dargeboten werden.

Anders freilich fassen diesen Gegenstand diejenigen auf, die nach den gewöhnlichen Begriffen von Demokratie, Monarchie und Aristokratie reden. So sagt in dieser Rücksicht Dahlmann: [1]) „Es ergiebt sich, daß Demokratie, Monarchie und Aristokratie, jede für sich allein genommen, keine gute Verfassung versprechen, vielmehr eine um so schlechtere, je mehr jede ganz ungemischt nur sich selber gelten läßt. Daneben zeigt indeß jede dieser Verfassungen ihre eigenthümlichen Vorzüge. Die erste sucht das Wohl des Ganzen in der Theilnahme Aller an der Regierung; die zweite setzt die Einheit des Willens Allem voran, ohne die kein Staat stark und sicher sein kann, und keine Verfassungsform hat als Zwischenzustand so kräftig den Staat gefördert, als die gesteigerte monarchische Gewalt, vorausgesetzt, daß sie, wie im größten Theil von Europa, über Unterthanen, nicht über Knechte geführt wird; die dritte tritt in die Mitte zwischen beiden, indem

---

[1]) Politik. §. 23. 24. 25.

sie eine Herrschaft im Volk aufstellt, welche mehr Einheit verspricht als die Herrschaft des ganzen Volks, und minder Willkühr, als die unumschränkte Hand eines außerdem zweifelhaft für die Herrschaft ausgestatteten Einzelnen."

„Es scheint daher eine Verbindung einer und der andern Form, auch etwa von allen dreien, zur guten Verfassung führen zu können. Eine solche Verbindung ist nun auf mancherlei Weise möglich; nur steht gleich von Anfang her fest, daß, sobald die monarchische Gewalt mit aufgenommen ist, diese auch in der ersten Linie der Macht zu stehen kommt, denn sie darf nach keiner Seite hin sich dienend verhalten."

„Dunkel aber bleibt bei dem Allen die Art des Zusammenwirkens mehrerer Gewalten, wofür Maß und Zahl auch wohl nicht anders, als aus den lebendigen Beschaffenheitsverhältnissen zu gewinnen sein werden. Denn was von den einzelnen Menschen gilt, daß keiner dem andern gleicht, und wieder jeder sich selbst ungleich ist, das tritt noch gebieterischer in dem kräftigen Bau der selbstständigen Volksindividuen hervor. Dieselbe Verfassung wird nicht allein für verschiedene Völker, sie wird auch für verschiedene Entwicklungsperioden desselben Volks nicht allein unpassend, sondern häufig, weil die Elemente dazu noch fehlen oder schon verschwunden sind, ganz unmöglich sein."

Dahlmann will, wie man sieht, ein Aehnliches von dem, was Gervinus will. Auch er will demokratische und aristokratische Mächte in Theilung der Gewalt der Macht der Krone gegenübergetreten wissen. Der nöthigen Aufrechthaltung der Einheit wegen soll freilich die monarchische Gewalt in die erste Linie der Macht gestellt werden. Indem indeß Maaß und Zahl für die Art des Zusammenwirkens mehrerer Gewalten nach den lebendigen Beschaffenheitsverhältnissen bestimmt werden sollen, aber das Prinzip der durch Mischungsverhältnisse beschränkten Monarchie auf das Verhältniß, nach welchem entweder Alle, Einer oder Mehre Theil an der Regierung haben, zurückgeführt wird, tritt auch hier die Menge in ihrer natürlichen

Zerspaltenheit auf, und die Idee der geistigen Einheit, durch welche das Gemeindeleben innerlich nur wahrhaft zusammengehalten wird und seine höhere geschichtliche Bedeutung gewinnt, wird aufgegeben.

In dem Prinzip, welches an äußerliche Verhältnisse sich anknüpft, ist nichts Geistiges, nichts Wesentliches gegeben. Es läßt sich auch auf sehr viele verschiedene Staatsformen, die historisch, jede aber in einer eigenen Idee, einer eigenen Bedeutung und einem eigenen Geiste bestanden haben, anwenden. So spiegelt sich auch, wenn die Unfreien unberücksichtigt bleiben, das Prinzip ab in der Geschichte der Feudalstaaten zur Zeit ihres Verfalls, und in demselben lag grade der Grund ihres Verfallens. Drei Mächte traten in ihnen einander gegenüber: die monarchische Macht in der der Krone, die aristokratische in der der Kronvasallen und die demokratische in der der niedern Vasallen. Dazu kam nun auch noch in dem Aufblühen des städtischen Lebens eine vierte als die bürgerliche Macht hinzu.

Diese letztere Macht lebte und bewegte sich in ganz anderen Prinzipien, als in welchen die Feudalstaaten aufgeblüht waren, und leitete ihre Berechtigung überhaupt und ihre Berechtigungen im Einzelnen nicht ab nach dem Maaße der Anzahl derer, durch die sie äußerlich vertreten ward. An die Menge ist, man kann dies nicht oft genug wiederholen, überhaupt kein Rechtsprinzip zu knüpfen. Was aus ihr hervorgeht in Theilungs- und Mischungsverhältnissen kann daher auch keine Rechtsverhältnisse begründen. Die Prinzipien der Rechts- und Verfassungsverhältnisse beruhen in ideellen Momenten, die in den geschichtlichen Entwicklungen walten und wirken, und durch welche diese letzteren lebendig getragen werden.

Das in dem Prinzipe freier sittlicher Persönlichkeit beruhende Königthum hat sich in dem ganzen Bereiche der Geschichte der germanischen Völker als innerhalb desselben berechtigt

bewährt. Es ist, gestützt auf den Geist dieser Geschichte, aus ihm in seiner germanischen Form hervorgegangen und abgeleitet, sonst aber in seinem eigenen Rechte ursprünglich und selbstständig da. Dem, der es hier oder dort zu verwalten berufen ist, sind somit die daran geknüpften Rechte für das Bereich seines Waltens von jener höhern Macht, die die Geschicke der Menschheit leitet, übertragen. Diese Rechte beruhen aber nicht in der Nothwendigkeit einer Einheit äußerer Machtverhältnisse, um die Verwaltung zu kräftigen und zu stärken. Sie beruhen vielmehr in der Darstellung der geistigen Einheit, deren heftende Bande in sich verschlingendem Gewebe das Gemeindeleben durchwürken, und die in ihrer seelenvollen Kraft aus der Idee, die über der Geschichte der Gemeinde schwebt, wie aus ihrem Urquell sich ergießt. Die Darstellung der welthistorischen Idee der Reichsgemeinde, an deren Spitze ein königliches Haus steht, ist das Werk, wozu es in seiner Geschichte berufen ist. So wird das von dem an der Spitze desselben stehenden Fürsten und Herrn verwaltete Königthum ein heroisches. Vom bürgerlichen oder hausväterlichen Könige sollte man billig in Bezug auf den Fürsten eines Reiches von weltgeschichtlicher Bedeutung nicht reden.

Der heroische König bildet in der zeitlichen Wirklichkeit den in die Erscheinung heraustretenden Mittelpunkt aller geistigen Beziehungen eines geschichtlich bestehenden Reichs. Darin beruht das Wesen der Heiligkeit, die ihn umgiebt. Wer gegen die geheiligte Person frevelt, der begeht nicht einen Frevel gegen einen einzelnen Menschen; er frevelt vielmehr gegen das geistige Leben des ganzen Reichs. Auch die Innigkeit, die Liebe und Treue, mit der irgend Einer der Person eines heroischen Königs anhängt, ist nicht solcher Art, mit welcher man in gewöhnlichen Verhältnissen an Menschen sich anschließt; sie beruht vielmehr in Begeisterung für die hohe Bedeutung des geistigen Lebens, welches sich in der Geschichte des Reichs, dem man angehört, entwickelt. Menschliche Verhältnisse

gewöhnlicher Art treten in diesen Beziehungen gänzlich in den Hintergrund zurück.

Diese Begeisterung auch ist es, in welcher allein das Vertrauen beruhen kann, welches als nothwendiges Bindungsmittel in allen menschlichen Verhältnissen unbedingt und schlechthin die Voraussetzung für alles gesunde Staatsleben ist. In der Republik bedarf es dieses Vertrauens eben so wohl, wie in der Monarchie, wenn es auch in der letzteren in schöneren Blüthen wärmer sich entfaltet. Es ist ein großer historischer Irrthum, der in einem gänzlichen Verkennen der Art und Weise der Wirksamkeit der in den geschichtlichen Kämpfen waltenden Mächte beruht, nach welchem man meint, daß durch formelle Einrichtungen auf gesetzlichem Wege Garantien geschaffen werden könnten. Daß mit dem Wesen der Gesetzlichkeit Heuchelei innigst verbunden, ist eine Jedem bekannte Thatsache. Wirksam kann das Gesetz, welches sich nicht selbst bewegt, nur sein, inwiefern es von Menschen gehandhabt wird. Welche Früchte es bringt, dies hängt von der Art und Weise ab, wie es von Menschen gehandhabt wird. Diese ist aber nicht zu überwachen. Denn der Ueberwachende müßte wieder einen Bewacher haben und so ginge es ins Unendliche zurück. Glaubt man aber in der Oeffentlichkeit und in sogenannten konstitutionellen Formen Sicherheit finden zu können, so spricht einem solchen Glauben doch wohl das, was in diesem Jahre in Frankreich an den Tag getreten ist, auf die furchtbarste Weise Hohn.

Das Maaß der Gesundheit jedes Gemeindelebens hängt lediglich ab von der in demselben allgemein herrschenden, durch die in der Geschichte desselben waltenden Idee getragenen Gesinnung. Diese aber wurzelt nicht in Gesetzlichkeit und ist nicht durch Gesetze zu beleben. Man kann sie sogar in einem gewissen Sinne der Gesetzlichkeit gradezu gegenüberstellen, inwiefern nämlich in eben dem Maaße reichere Ausbildung der Gesetzlichkeit Bedürfniß wird, in welchem lebendige Fülle und

Tüchtigkeit der Gesinnung dahinschwindet. Ein bekannter Satz ist: Das Gesetz ist eine Frucht der Sünde.

Wo das Gesetz herrscht, waltet das Mißtrauen vor; wo die Gesinnung lebensvoll und tüchtig ist, da blüht das Vertrauen auf. Wo aber, mag es auch durch welchen oder wessen Frevel es wolle, verschuldet sein, das Vertrauen geschwunden ist, da wird, den geschehenen Bruch zu heilen, dem dadurch entstehenden Schaden und Nachtheil zuvor zu kommen, die Gesetzlichkeit nicht in vollem Maaße genügen. Nehme man die Sache in staatsrechtlicher Beziehung und betrachte zugleich dabei das, worüber die Geschichte, besonders die Englands und Frankreichs belehrt. War hier das Vertrauen geschwunden, und stellten im Mißtrauen dem monarchischen Prinzipe andere sich feindlich gegenüber, so ging sofort die Gliederung des ganzen Staatsorganismus aus ihren Fugen, und blutige Kämpfe waren die Folgen davon. Es können ausnahmsweise Fälle eintreten, daß es, wie im siebzehnten Jahrhundert in England, eine staatsrechtliche Nothwendigkeit, selbst eine religiöse Pflicht wird, der Macht der Krone in offener Gewalt gegenüberzutreten, oder daß dazu, wie zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich, ein allgewaltiger, unüberwindlicher Schicksalsdrang treibt. Aber während friedlicher Zustände und für friedliche Verhältnisse von solchen Fällen, die durchaus nur zu ungewöhnlichen und sehr seltenen Ausnahmen gezählt werden dürfen, staatsrechtliche Prinzipien, Regeln und Maximen entnehmen zu wollen, dies kann doch wohl nichts anders heißen als ein Bestreben, alle Prinzipien gradezu umzukehren. Solche Ausnahmsfälle sind bedingt durch Zustände, die an und für sich wesentlich den Charakter der Ungerechtigkeit an sich tragen, und es ist doch eine Sache, die sich ganz von selbst versteht, daß, wenn auch das Gesetz die Frucht der Sünde ist, die Gerechtigkeit nicht aus der Ungerechtigkeit sich erzeugen kann. Aus dem Prinzip der Sünde geht das Gesetz nicht hervor, sondern es kommt nur wegen des Frevels als

die fesselnde Gewalt der ewigen Ordnung über den Frevler. Anders dagegen verhält es sich mit jenen Zuständen, durch die Ausnahmsfälle, auf die angedeutet worden ist, bedingt werden. Die Kämpfe, die in ihnen sich erzeugen, beruhen unmittelbar nicht, sondern höchstens nur mittelbar in Prinzipien der Gerechtigkeit, und darin besteht eben der gefährliche Mißverstand, daß man aus dem, was in jenen Kämpfen waltet und worin doch sicherlich nicht das Wesen der Gerechtigkeit sich kund thut, Prinzipien zu entnehmen sucht, die als Maaß für das Werk rechtlicher Ordnung dienen sollen.

Im rechtlichen oder gesetzlichen Sinne werden dem Begriffe nach in der englischen Verfassung Fälle der Art, von denen die Rede war, gar nicht als möglich gedacht. Blackstone sagt hierüber: „Was Gewaltthaten betrifft, die darauf hingehen, die Konstitution zu verletzen, und die Grundpfeiler der Regierung umzustoßen, so sind das Fälle, die, des zarten Verhältnisses wegen, vom Gesetze nicht vorausgesetzt werden, da es einer Macht nicht mißtrauen kann, der es irgend einen Antheil an der höchsten Gewalt verliehen hat. Denn ein Mißtrauen der Art würde die Ausübung der Macht unsicher und unthunlich machen. Würde das Gesetz ein Mißtrauen wegen Mißbrauchs der Macht aussprechen, so würde es eine höhere beschränkende Autorität in eine andere Hand legen, um der Möglichkeit des Mißbrauchs zuvorzukommen, und dann würde die Idee der Souveränität aufgehoben. Wenn dem Ausspruche des Gesetzes nach die beiden Häuser des Parlaments, oder das eine oder das andere, ein Recht hätten, gegen den König zu verfahren, oder wenn der König dies Recht gegen eins der beiden Häuser hätte, so würde der Zweig der Gesetzgebung, der der Verantwortlichkeit ausgesetzt wäre, unmittelbar aufhören, Theil der höchsten Gewalt zu sein; das Gleichgewicht in der Konstitution höbe sich auf, und der Zweig oder die Zweige, auf die die richterliche Gewalt übertragen würde, wäre vollkommen souverän. Die Voraussetzung des

Gesetzes ist daher, daß weder der König noch eins der Häuser des Parlaments oder beide zusammengenommen Unrecht begehen können, weil für solche Fälle das Gesetz sich außer Stande sieht, ein angemessenes Auskunftsmittel zu finden. Jede Gewaltthat daher, welche möglicherweise von irgend einem Zweige der souveränen Gewalt ausgehen möchte, muß nothwendig außerhalb des Bereiches einer festen Regel oder besonderer gesetzlicher Vorsorge liegen, wenn aber ein solches Unglück sich zutragen sollte, dann müßte die Klugheit der Zeit gegen den neuen Drang neue Auskunftsmittel zu finden suchen." [1])

Es würde jedoch in diesem Falle, von welchem Blackstone spricht, immer nur Sache augenblicklicher politischer Maaßregeln sein können, die, um den Uebelständen abzuhelfen, zu treffen wären. Ist aber rechtliche Ordnung wieder hergestellt, dann auch muß das Rechtsprinzip, welches an Unrecht sich nicht anschließen kann, wieder in seiner ganzen vollen Reinheit als maaßgebend anerkannt werden. In Frankreich hat man, um eine Garantie gegen die Macht der Krone zu haben, die Verantwortlichkeit auf die Minister geworfen; was es aber damit für eine Bewandtniß hat, hat sich hinlänglich erwiesen in der Julirevolution, in deren Veranlassung nicht bloß die Rathgeber der Krone verantwortlich gemacht worden sind. In England hält man an dem Prinzip fest: „Der König kann nicht Unrecht thun." Macht gegen irgend etwas, was den Gesetzen oder der Wohlfahrt des Landes zuwider von der Krone ausgehen könnte, hat man dort nicht eigentlich durch ein in der englischen Verfassung ausdrücklich ausgesprochenes Prinzip der Verantwortlichkeit der Rathgeber derselben, als vielmehr theils dadurch, daß die Gerichte vorkommenden Falles die Gesetzlichkeit aufrecht erhalten, theils dadurch, daß das Parlament das Recht ausübt, Jeden der der Krone in Rücksicht

---

[1]) Blackstone. London, 1793. p. 243.

auf Handlungen, die den Gesetzen oder der Wohlfahrt des Landes zuwider sind, Beistand geleistet hat, öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen. [1]) In Rücksicht auf das Prinzip, was hierbei vorwaltet, kommt es auf eine übernommene Verantwortlichkeit für die Krone gar nicht an, sondern jeder Einzelne muß seine eigenen Handlungen vertreten. Auf die Krone oder auf den König kann das Prinzip der Verantwortlichkeit gar nicht bezogen werden, weil, wie Blackstone sagt, in jedem Systeme positiver Gesetzgebung die Annahme eines möglichen Unrechts da, wo mögliche Abhülfe nicht zu treffen wäre, einen Widerspruch in sich enthalten und absurd sein würde.

In dem Streben der heutigen Zeit, überall nach Garantien zu suchen, liegt überhaupt ein großer Irrthum. Die Aufrechthaltung rechtlicher Ordnung unter Menschen und im menschlichen Verkehr ist als wirklich lebendig gar nicht denkbar ohne die Voraussetzung, daß sie im vorherrschenden Vertrauen ihre Stütze habe. Wie viel oder wie wenig auch in beschränkten Monarchien der Macht des monarchischen Prinzips die Macht anderer Prinzipien abgerungen haben mag, wenn nicht stets wiederholte Versuche zu gewaltsamen Uebergriffen aus den Bereichen der einen Macht in die der anderen stattfinden sollen, so wird eine friedliche, vertrauensvolle Gesinnung allein im Stande sein, den Streit gedämpft zu halten, und möglicherweise in dieser Rücksicht drohende Kämpfe abzuwehren. Wenn gar kein Vertrauen vorhanden wäre, so müßten die Häscher und Aufpasser jeder Partei als Vertheidiger ihres Prinzips in ewiger Bewegung herumschweifen, um die Grenze, die sie zu bewachen hätten, erst aufzusuchen. Denn welche verschiedenen Prinzipien auch in sogenannten gemischten Verfassungsformen Macht gewonnen haben mögen, die Grenzen ihrer Macht müssen sich stets dergestalt ineinander

---

[1]) a. a. O. p. 243. 251. The English Constitution of George Bowyer. London, 1841. p. 215.

verschlingen, daß die Scheidung derselben in den Verhältnissen nirgends zu finden ist. Waltet dabei nicht friedlicher und vertrauensvoller Sinn vor, so muß es nothwendig zum Ausbruche gewaltsamer Kämpfe kommen. Was auch in England, wo doch immer noch aus dunklem Abgrunde die Hydra des Streites hervorgähnt, die Ruhe erhält, ist nur ein solcher Sinn, der, aus der Kultur der neueren Jahrhunderte erblüht, wilderen Gemüthsregungen, wie sie dem Charakter des Mittelalters entsprachen, Mäßigung verleiht. Den englischen Verfassungsformen dagegen ist die Erhaltung der Ruhe in Großbritannien nicht zuzuschreiben.

Auf die Form kommt es überhaupt weniger an, als auf den Geist, der in ihnen lebt und in dem sie erzeugt sind, wenn auch freilich kein Geist formlos in die Welt treten kann. Die Form aber ist durch den Geist bedingt und es liegt ein merkwürdiger, Alles verwirrender Mißverstand in der so oft wörtlich und thatsächlich sich äußernden Meinung, als ob der Geist durch die Form sich bestimmen ließe. An diesem Irrthume leidet das ganze moderne Bestreben, das Völkerleben durch Einführung sogenannter konstitutioneller Verfassungen zu kräftigen. Wo nicht im Geist und in der Gesinnung die Kraft wohnt, da wird sie auch durch Konstitutionen keinem Volke eingeflößt werden. Indeß eines Organs, durch welches in öffentlich staatsrechtlicher Weise das Volk seines eigenen geschichtlichen Lebens sich bewußt wird, bedarf es auf jeder höheren Stufe der Ausbildung des staatsbürgerlichen Lebens allerdings. Darum erschallt in unserer Zeit allgemein der Ruf nach Oeffentlichkeit im Staatsleben. In dem Bewußtsein des Geistes seiner Geschichte will das Volk in Einheit auftreten, und daß dies geschehe, darin besteht der Sinn und die Bedeutung aller repräsentativen Verfassungen.

Ueber die Form, in welcher es geschehen solle, hat sich in neueren Zeiten ein Streit erhoben, und, indem er sich darauf einläßt, geräth auch hier wieder Gervinus in einen Wider-

spruch mit sich. Er sagt selbst, [1]) Gentz habe zuerst zur Zeit des karlsbader Kongresses landständische und Repräsentativverfassungen in einen ganz neuen Gegensatz gebracht: „Die ersteren seien Verfassungen, in welchen nur Körperschaften vertreten würden, entsprungen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates, und die überall da die Grenze ihrer Wirksamkeit hätten, wo sie die Regierung in irgend einer wesentlichen Funktion hemmen könnten. Diese, die Repräsentativverfassungen seien aber solche, wo die Vertreter die Gesammtmasse des Volks vorzustellen berufen seien, gegründet auf die verkehrten Begriffe der Volkssouveränität, mit der steten Tendenz, die allgemeine Freiheit, d. h. die allgemeine Willkühr an die Stelle der Ordnung, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder was um nichts besser sei, vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen."

Den Gegenstand selbst, von welchem in diesen Worten geredet wird, vorläufig bei Seite setzend, will ich zuerst hier nur auf den Widerspruch aufmerksam machen, in welchen Gervinus dadurch mit sich geräth, daß er selbst behauptet, die neuere Bedeutung des Wortes Repräsentativverfassung stamme erst aus dem Jahre 1819, und dennoch die Stellen früher erlassener Gesetze, in denen von Repräsentation geredet wird, im Sinne der neueren Bedeutung des Wortes nimmt. Nur vermittelst eines solchen Verfahrens konnte er überhaupt darauf kommen, die Behauptung aufzustellen, [2]) daß die Verordnungen vom 3. Februar eine Verfassungsverletzung enthielten. Er nimmt von dieser Behauptung, nach welcher alle früheren Gesetze über die Bildung einer Repräsentation in Preußen durch jene Verordnungen verletzt sein sollten, Ver-

---

[1]) S. 51.

[2]) S. 29.

anlassung, das Verhältniß des Königs von Preußen zu seinem Volke in einer gar seltsamen Weise zu beurtheilen. Er meint, Volk und Regierung ständen sich in einem graden Widerspruche gegenüber, und schmerzlich sei es, sagen zu müssen, daß bei jeder näheren Betrachtung der Lage dieser Widerspruch sich greller und greller formulire. „Man kann," fügt er hinzu, „von Seiten der Regierung wiederholen, was schon gesagt worden ist: der verstorbene König habe die Deutung, welche mit seinem Versprechen verbunden worden, in Erwägung gezogen, und habe um des wahren Heils seines Volkes willen die Repräsentativ-Verfassung mit der landständischen vertauscht; man wird aber entgegensetzen, nicht das Volk habe eine Deutung mit jenem Versprechen verknüpft, die nicht darin gelegen gewesen sei,. sondern der König selbst habe eine neue Deutung eintreten lassen; das Volk, nach seiner innigsten Ueberzeugung von seinem wahren Heile, wende sich zu der ursprünglichen, unzweideutigen Bedeutung des Versprechens ohne alle Deutung zurück."

In diesen Worten liegt eine solche Gedankenverwirrung, daß man kaum weiß, wie man das Gewirre auflösen soll. Zuerst heißt es, der König habe einen Tausch vorgenommen, nachdem er in Erfahrung gebracht, wie man die Worte der von ihm erlassenen Gesetze gedeutet habe. Wenn er aber in dem Augenblicke des Erlassens der Gesetze gar nicht in dem Sinne an Repräsentativverfassung gedacht hatte, in welchem Gervinus hier davon redet, wie hat er denn einen Tausch, auf welchen hingedeutet wird, später vollziehen können. Woher weiß Gervinus, daß der König erst später eine neue Deutung habe eintreten lassen, und daß die Deutung, die er dem Bewußtsein des Volks unterschiebt, die richtige gewesen. Die spätere Deutung, auf die Gervinus hier Rücksicht nimmt, stammt ja nach seinen eigenen Behauptungen erst aus dem Jahre 1819 von Gentz her. Die dem Worte „Repräsentativverfassung" nach dem von diesem gemachten Gegensatze zwischen

einer solchen und einer landständischen Verfassung gegebenen Bedeutung kann unmöglich die unzweideutige der Worte früher erlassener Gesetze sein.

Es darf dies um so weniger behauptet werden, da man schon seit Jahrhunderten die Landstände im Sinne des positiven deutschen Staatsrechts vielfach Repräsentanten des Landes oder auch des Volks genannt hat. [1]) In der unter dem 26. Dezember 1808 erlassenen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden wird §. 18 von landständischen Repräsentanten, die an den Geschäften der Regierung Antheil nehmen sollen, geredet. Der Freiherr von Stein, der die Verfassung auch auf ständische Scheidung gegründet wissen will, spricht dessenungeachtet doch immer nur von Repräsentativverfassungen. [2]) Im vorhergehenden Abschnitt ist bei der Behandlung der Geschichte der Vorbereitungen zur Einführung ständischer Verfassungen in Preußen hinlänglich nachgewiesen, daß dabei stets die Absicht vorgeherrscht habe, die allgemeine ständische Versammlung an die provinzialständischen anzuschließen, und nur im Sinne dieser Absicht sind die Worte „Repräsentation" und „Repräsentanten," inwieweit sie in den Gesetzen vorkommen, zu erklären. Von einer Verfassungsverletzung durch die Verordnungen vom 3. Februar, wie Gervinus davon spricht, kann also nicht die Rede sein.

Was übrigens das Wesen des von Friedrich von Gentz hervorgehobenen Gegensatzes betrifft, so spricht Dahlmann darüber sehr klar. Er sagt: [3]) „Allerdings beruht die landständische Verfassung auf einer Verkettung von Privatrechten und Privatinteressen, die vom Landesfürsten an durch alle zur

---

[1]) Vergl. v. Lancizolle über Königthum und Landstände in Preußen. S. 202.

[2]) Siehe oben S. 21. 22.

[3]) Politik. §. 139.

Entwicklung gelangte Stände läuft und die Bedeutung dieser Einzelheiten für das Staatsganze, das Verhältniß der Gliedmaßen zum Körper, überall hintenan gehen läßt. Und allerdings ganz diesem Nebeneinander entgegengesetzt geht die Repräsentativverfassung vom Rechte des Oeffentlichen und Ganzen aus; sie betrachtet den Fürsten als den Vorstand einer Staatsordnung, welche ohne Zweifel über ihm steht, allein noch bei Weitem mächtiger ragt sie über die Bevölkerung hinaus und hat nichts zu schaffen mit der Volkssouveränität. Denn eine Bevölkerung kann gar wohl die Einsicht haben, daß um des Volks willen regiert werde, ohne darum sich zu dem Wagestücke zu versteigen, selbst die Regierung übernehmen zu wollen, oder in den Irrthum derer zu verfallen, welche alle Regierung auf eine Uebertragung von Seiten des Volks gründen."

Dahlmann versucht, [1]) eine Vergleichung anzustellen zwischen den Rechten und Formen landständischer Verfassungen früherer Zeiten und den heutigen Repräsentativverfassungen. Dabei jedoch wird die Sache von ihm nicht genug in ihrer historischen Lebendigkeit, noch in dem Lichte der Betrachtung historischer Verhältnisse aufgefaßt. Einestheils wird zu sehr generalisirt und anderntheils ein Vergleich unternommen zwischen Verhältnissen, die in ihren Prinzipien nicht ganz kongruent sind. In Rücksicht auf die landständischen Verhältnisse hält er sich bloß an die provinzialständischen, wie sie zur Zeit des Bestehens des deutschen Reichs sich gebildet hatten. Die Repräsentativverfassung aber, von welcher er spricht, setzt den Begriff des souveränen Staats oder eines souveränen Reiches voraus, der nicht einmal unbewußt, so lange das deutsche Reich bestand, dem Wesen der deutschen Provinzialstände zu Grunde liegen konnte. Dem deutschen Reiche, mit dessen älterer Verfassung allerdings eher ein Vergleich hätte angestellt werden

---

[1]) a. a. O. §. 140.

können, hatte die Voraussetzung vom Rechte des Oeffentlichen und Ganzen nicht gefehlt. Diese fehlte aber, wenn auch nicht ganz, doch in der Art den deutschen Provinzialverfassungen, wie die der modernen Repräsentativverfassung entsprechenden Begriffe an dieselbe geknüpft sind. Diese schließen sich theils an einen philosophisch bestimmten allgemeinen Staatsbegriff, theils an Abstraktionen an, die von der Verfassung Englands oder Frankreichs gemacht sind, zweier Reiche, die nicht nur, so lange sie bestanden, völliger Unabhängigkeit genossen, sondern auch in eigenthümlicher Bewegung ihres Lebens von weltgeschichtlicher Bedeutung sind, was wenigstens in demselben Grade nicht jeder sogenannte konstitutionelle Staat der heutigen Zeit ist.

In der englischen Verfassung herrscht übrigens lange nicht in dem Maaße, wie in der französischen die Idee des Repräsentativen, wie Gentz sie bestimmt, vor, da dort die Entwicklungen in den Umwandlungen der Verhältnisse sich mehr an das, was noch aus der Vergangenheit dastand, angeschlossen haben, hier aber Alles in der Plötzlichkeit revolutionärer Gewaltthat vorgegangen ist. Das ganze britische Steuersystem hat sich in einer Verkettung von Privatinteressen entwickelt und würde so ganz, nach der Begriffsbestimmung von Dahlmann, dem Charakter des Landständischen eignen. Es hat indeß, wie er richtig bemerkt, [1]) die Frage: ständisch oder repräsentativ? wenig praktischen Werth mehr.

Wo heutigestages allgemeine Stände unter dem Schutze des Königthums sich versammeln, um über die allgemeinen Angelegenheiten ihres Gemeindelebens zu berathen, da treten nach dem ganzen Zustande der politischen Verhältnisse und der politischen Bildung unserer Zeit die Einzelnen als freie, selbstständige Personen auf, geeint in der Idee des Reichs. Theils das allgemeine Menschliche, theils aber auch die Entwicklungen

---

[1]) a. a. O. §. 141.

in den Kreisen der industriellen Verhältnisse haben der Schärfe ständischer Gegensätze gegenüber eine solche sich selbst geltend machende Macht gewonnen, daß, darin von irgend welcher Seite einzugreifen, eine völlige Unmöglichkeit ist. Man muß diese Richtungen gewähren lassen. Darum aber mit der ganzen Vergangenheit brechen zu wollen, dies wäre offenbar zu voreilig. Es läge darin ein zu gewaltsamer Schritt. Gliederung muß ohnehin sein, und wenn auch in der Form die Schärfe derselben für die Zukunft sich immer mehr ausgleichen zu wollen scheint, so kann sie doch schon nach der Natur eines auf Erden angesiedelten Gemeindelebens sich nie völlig aufheben. Ganz abgesehen von der unter den Menschen geltenden Ungleichheit, von der Eigenthümlichkeit eines Jeden, die zwar die Möglichkeit überall geltender Gleichheit in den Verhältnissen aufhebt, jedoch nicht unmittelbar zu ständischer Ungleichheit führt, ist auf die Verschiedenheit der Richtungen menschlicher Thätigkeit, menschlicher Bestrebungen, ohne die ein Gemeindeleben auf Erden gar nicht bestehen kann, zu verweisen, um daran die Nothwendigkeit ständischer Gliederung darzuthun. Ihr Prinzip liegt eben in jener Verschiedenheit. In welchen Formen es sich in jedem einzelnen Zeitalter äußerlich entfaltet, das hängt von allgemeinen Gesetzen, die in den geschichtlichen Entwicklungen des Lebens dieser oder jener Gemeinde walten, ab. Niemand kann der Gemeinde oder ihren Mitgliedern gegenüber in einem Charakter auftreten, in welchem er nur das Wesen allgemeiner Menschlichkeit in deren Freiheit darzustellen beanspruchte. Jeder muß vielmehr von einem bestimmten, in den Bereichen des Gemeindelebens, dem er angehört, von ihm eingenommenen Standpunkte aus auftreten, wenn auch das ganze Wesen freier Persönlichkeit bei seinem öffentlichen Auftreten ihm allerdings gesichert sein soll. Weil Jenes nothwendig in der Stellung eines jeden Bürgers liegt, sind bei der Organisirung der Verhältnisse des preußischen Verfassungswesens die bestehenden ständischen Verhältnisse zur Grundlage genommen. Man hat aber dabei mit

Recht die von Seiten des Verfassers des oft erwähnten Send-schreibens ausgesprochene Absicht zur Seite geschoben, nach welcher jedem aktiven Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, ein gleiches Recht zur Repräsentation hätte haben sollen.

Was heißt aber in dieser Rede, muß man billig fragen, das Wort „Repräsentation?" Soll denn jeder einzelne Staats-bürger in seinem natürlichen Dasein in einer allgemeinen Ständeversammlung repräsentirt werden? Diese Frage kann doch unmöglich bejaht werden. Das Nächste, was in einer allgemeinen Ständeversammlung vorgeht, ist ein Besprechen, ein Parliren im Parlamente, über die allgemeinen Zustände des Reichs. Dabei kommen im Verkehr mit der Krone die allge-meinen Grundsätze zur Berathung, von denen man in Rücksicht auf die Gesetzgebung wie auf die Verwaltung des Reichs auszu-gehen habe. Indem sie allgemein und öffentlich berathen werden, wird man ihrer im Gemeinbewußtsein immer sicherer, und auch ihrer Wurzel, aus der sie sich entfalten, der tieferen Idee, die als die Seele des Gemeindelebens in demselben wirkt und waltet, und demselben seine geschichtliche Bedeutung verleiht. Das in solchem Vorgange sich verklärende Gemeinbewußtsein ist es, wo-rin wesentlich das beruht, was durch eine allgemeine Stände-versammlung repräsentirt werden soll. Demnächst aber kommt auch noch die Art und Weise der Anwendung der aus der allgemeinen Idee abgeleiteten Grundsätze auf die einzelnen zeit-lich bestehenden oder neu sich entwickelnden Verhältnisse in Frage. Dabei tritt recht eigentlich für das Wohl des ge-sammten Gemeindelebens wie für das der einzelnen, von be-sonderen Richtungen bewegten Bereiche desselben das Bedürfniß ständischer Gliederung heraus. Die Hauptrichtungen, in die die verschiedenen Bewegungen, worin das Gemeindeleben befangen ist, auseinandergehen, müssen repräsentirt werden.

Man stelle sich vor, was bei einer völlig schrankenlosen Ausdehnung des Rechtes auf Wahl der Abgeordneten oder auf Wählbarkeit durchaus nicht außerhalb der Grenzen aller Möglichkeit zu liegen scheint, daß nebst Leuten, wie man sie heutigestages unter dem Namen von Proletariern begreift, eine unverhältnißmäßig große Anzahl von geistreichen, aber in praktischen Dingen ganz unerfahrenen Gelehrten zu Abgeordneten gewählt würden. Dürfte von einer so zusammengesetzten Versammlung Heil zu erwarten sein? Sicherlich nicht. Darum Gliederung nach Ständen. Neben der allgemeinen Repräsentation des Gemeinbewußtseins ist eben so nothwendig Repräsentation der in den einzelnen Kreisen des Gemeindelebens sich bewegenden besonderen Richtungen. Fern aber bleibe der jakobinisch zu nennende Gedanke gehalten, daß der einzelne Mensch in seinem natürlichen Dasein repräsentirt werden solle.

Im preußischen Wahlgesetz ist das Prinzip der ständischen Gliederung an geschichtlich bestehende Verhältnisse angeschlossen worden. Es hat aber nicht in Einfachheit folgerecht durchgeführt werden können aus dem Grunde, weil diese Verhältnisse, an die es geknüpft worden ist, nicht mehr in ursprünglicher Einfachheit bestehen, sondern schon vielfachen Verwicklungen unterlegen sind. Auf sie ist anzuwenden, was Dahlmann in folgenden Worten sehr richtig sagt:[1]) „Die unumschränktere Fürstenherrschaft hat den alten scharfen Gegensatz der Stände vollends beseitigt. Der Kriegsadel war schon von seinen Grundlagen verrückt, als die Reformation der Geistlichkeit eine ganz andere Stellung zum Volk und zur Regierung gab, auch da wo sie nicht durchdrang; der Drang nach allgemeinem Unterricht entwickelte sich fast ungestüm; auch er ist kastenartigen Unterschieden fremd, denn das Talent wächst auf dem Boden jedes Standes. Der Bürger kauft das adlige Gut, er tritt wie ihn Glück und Geschick trägt in den Hand-

[1]) a. a. O. §. 139.

werksstand, den des höheren Gewerbes, wird Geistlicher, tritt in des Fürsten Rath. Nicht anders der Bauer, und auch als Bauer ist er zugleich, nach Art und Gelegenheit des Landes, Handelsmann, Fabrikant, Schiffer; die Stadt ist aufs Land hinausgegangen."

In Veranlassung dessen, was in diesen Worten enthalten ist, muß man sich indeß auch noch versucht fühlen, ganz besonders die Verhältnisse des ritterlichen Landadels hervorzuheben. Bei den großen Umwandlungen, die in der Art nnd Weise des Betriebes des Ackerbaues und der Viehzucht in neuerer Zeit vorgekommmen sind, hat sich der Landadel zum großen Theil auf gewerbliche Betriebsamkeit geworfen; seine Verhältnisse haben sich in Folge dessen in die Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs tief verschlungen, und es ist nicht zu läugnen, daß die Bahn schon offen daliegt, auf welcher Ritterstand und Bürgerstand sich immer mehr nähern und sich endlich fast ausgleichen werden. In der Versammlung der vereinigten Kurie der drei Stände des preußischen Vereinigten Landtages sind so schon nebst dem Bauernstande Ritterstand und Bürgerstand untereinander zusammengebracht, und es haben sich schon während des ersten Zusammenseins des Vereinigten Landtages mehrere Stimmen erhoben, durch die das Verlangen sich kund that, daß die Bestimmung wegen Trennung der Stände bei Eintritt des Falls, daß ein Stand sich verletzt fühlen sollte, gesetzlich aufgehoben werden möchte.

Auf solchem Wege scheint freilich die Herstellung eines Adels mit politischen Rechten und ohne persönliche und sociale Vorrechte, wie sie nebst allgemeiner Wahlberechtigung nach der Meinung und dem Wunsche von Gervinus [1]) Stein hergestellt haben würde, nicht angebahnt. Wie jedoch mit der Anwendung des rein jakobinischen Grundsatzes allgemeiner Wahlberechtigung Herstellung eines Adels mit politischen Rechten

---

[1]) S. 19.

überhaupt vereinbar, ist nicht einzusehen, wenn nicht das Recht adeliger Standschaft zu einem rein persönlichen erhoben und so der Volksmenge gegenüber ein Herrenstand gebildet wird. Das ist aber dem Herrn Gervinus auch wieder nicht recht. Er sagt [1]) in dieser Beziehung: „Politische Berechtigung des Adels, darin liegt die Unnatur neugeschaffener aristokratischer Institutionen und die geringe Aussicht auf eine gedeihliche Entwicklung und lebendige Bedeutung derselben, politische Berechtigung des Adels sollte durchaus nur die unausweichliche Folge eines vorausgegangenen politischen Verdienstes, vielbewiesener patriotischer Gesinnung, gemeinnütziger Leistungen, staatsmännischer Befähigung und Auszeichnung, eines großen sichern Besitzes" (doch wohl nur durch Majorate und Fideikommisse gesichert?) „und Einflusses, einer entschiedenen Rührigkeit und Thätigkeit von Seiten des Ades sein, nicht sollte sie all diesem vorausgehen, gleichsam als eine Anlockung dieser Thätigkeit; sie sollte verdient sein, wie sie von dem Mittelstande in diesen Zeiten in natürlicher Regsamkeit verdient wird, und wie sie in Preußen ohne Frage eher von vielen wahrhaft patriotischen Familien des Ritterstandes verdient worden ist, als von den ehemals Reichsunmittelbaren, denen das Interesse an Land und Volk, wie die Einsicht in seine Verhältnisse fremd ist. Es ist nicht glaublich, trotz aller Aufmunterung und Bevorzugung, daß der Adel in diesen Zeiten, bei dem Wettrennen um Einfluß und Macht im Staate, dem Mittelstande den Rang ablaufen werde, am wenigsten wenn die Bahn beiden Ständen gleich frei gegeben würde." — „Nach dem Mittelstande strömt aller Saft des Staatslebens jetzt in natürlichem Triebe; die Treibhauszucht des Sprößlings jenes im Mittelalter groß ausgewachsenen Stammes läßt sich nicht vergleichen mit dem ungeheuern Schuß, den das Bürgerthum und die eigenthümliche Macht in der es sich bewegt, die Industrie,

---

[1]) S. 97.

seit einem halben Jahrhundert getrieben hat. In diesem Stande schießt Geist, Intelligenz, Strebsamkeit, Vermögen und Zahl alle wesentlichen Kräfte einer Staatspotenz zusammen, und die ganze Richtung des Staatslebens giebt die günstige Atmosphäre hiezu, die Gedeihen bringt. Die Anerkennung, die Berechtigung, die Durchführung der neuen Staatsprinzipien, die in dem Schooße dieser emporgekommenen Macht liegen, ist unausweichlich geworden, während der Adel fast aus allen seinen festesten, äußeren und inneren Positionen gewichen ist."

Dagegen heißt [1]) es, der Tendenz nach offenbar in einem ganz anderem Sinne, wenige Seiten vorher: „Der Adel ist nicht, wie Ancillon wollte, eine künstliche politische Einrichtung zur Stütze und Einschränkung der Monarchie, noch eine bloße moralische Würdigung des Verdienstes; er ist eine Natureinrichtung, eine gesetzliche Stufe der Volksbildung; er stellte im Mittelalter die Bildung allein dar und insofern den Staat, er hatte allen wesentlichen Einfluß und war insofern die eigentliche Staatskraft. Er hat sich zeitweilig dieser Kraft überhoben, wie es das Königthum gethan hat; er selbst hat zu Zeiten das Königthum aus seinem Alleinrechte verdrängt, wie jetzt das Bürgerthum ihn aus seinen Vorrechten drängt; dieser geschichtliche Fortschritt verlangt aber nicht, daß mit dem Mißbrauche der Macht die wirkende Kraft selber abgelegt werden müsse; alle politische Weisheit möchte vielmehr das Gegentheil fordern, daß man der eigenthümlichen geschichtlichen und nationalen Kräfte, der selbstständigen Stände im Staate so viele als möglich erhalte und nur ihrer gegenseitigen Unterdrückung entgegenarbeite. Als das Volk in Rom die Ehrenstellen für die Plebejer rechtlich erkämpft hatte, ließ es die Patricier factisch darin, weil sie Staatskenntniß, Uebung und Muße vor ihm voraus hatten. Es ist Niemandem unbekannt, daß der Adel, wo er durch Besitz und Bildung ausgezeichnet

---

[1]) S. 94. 95.

und wirklich politisch geworden war, den gewöhnlichen Sorgen des Lebens, dem Subalterndienste, dem Amtsgeiste enthoben, unabhängig in Stellung und Gesinnung, in ererbten Staatsmaximen der Familie aufgewachsen, durch Muße, durch gesteigertes Selbstgefühl, überall als ein vorzüglich befähigter Stand erschien, Staatsgeschäfte mit Einsicht, mit Consequenz und Festigkeit zu leiten. Man muß noch mehr sagen: der aufkommenden Bourgeoisie und Geldaristokratie gegenüber würde man das natürliche Gegengewicht des Adels schon aus dem Grunde nicht aufgehoben sehen mögen, aus dem ein Demagoge des Alterthums in Chios seine besiegte Gegenpartei nicht verbannt wissen wollte: damit sich das eigene Lager nicht gleich wieder in Parteien spalte; und auch im höheren Staats- und Bildungsinteresse würde es, jemehr der Bürgerstand zu Macht käme, desto nothwendiger werden, daß den übermäßig friedlichen und sehr leicht engen und nüchternen Ideen dieses Standes ein Gegengewicht freierer und kühnerer Staatsbestrebungen gehalten werde."

Uebereinstimmung in den Tendenzen, klares und besonnenes Urtheil über das, was bei den heutigen Zuständen im preußischen Staat, bei den in demselben vor sich gehenden und sich vorbereitenden Entwicklungen als möglicherweise zu erfüllendes Bedürfniß anzusehen wäre, vermißt man in jenen angeführten, von dem Redner fast in einem Athem ausgesprochenen Worten. Zwei Hauptgedanken von sehr großer Bedeutung treten in ihnen jedoch sehr bestimmt hervor. Einmal wird geredet von dem ungeheuern Schuß, den das Bürgerthum und die eigenthümliche Macht, in der es sich bewegt, die Industrie, seit einem halben Jahrhundert getrieben hat. Dann auch wieder wird gesprochen davon, wie es, jemehr der Bürgerstand zu Macht käme, desto nothwendiger werde, daß der übermäßig friedlichen und sehr leicht engen und nüchternen Ideen dieses Standes ein Gegengewicht freierer und kühnerer Staatsbestrebungen im Adel gehalten werde.

In diesen beiden Sätzen ist der Hauptinhalt dessen angedeutet, was unsere Zeit bewegt und sie verwirrt. Hätte doch Gervinus in ruhiger Besonnenheit dem nachdenken mögen, was in jenem Gegensatze, auf den er hinweist, Alles gegeben ist. Er ist einmal da und bedarf der Ausgleichung. Von der einen Seite neigt sich in übermäßigem Triebe Geist und Gesinnung den irdischen Mächten zu, und der Mensch verliert sich in seinem Bestreben, die Kräfte der Natur unter seine Gewalt zu bekommen, sie seiner Herrschaft zu unterwerfen, an das Leben derselben. Von der anderen Seite regt sich das höhere sittliche Bewußtsein und mahnt daran, wie es auf Erden des Menschen Beruf sei, hier nicht bloß eine behagliche Heimath sich zu gründen, sondern wie er seinem geistigen Wesen nach daran verwiesen sei, auch in der Geschichte eine geistige Heimath sich zu schaffen. Darin besteht nun, wie schon im Vorhergehenden davon die Rede gewesen ist, das Wesen des Adels, vorzugsweise in der geschichtlichen Gemeinde des Reichs geistig zu verkehren. Je nach dem Maaße, wie irgend ein Genosse des Reichs im Geist und in der Gesinnung in dieser Gemeinde lebt, hat er auch Theil am Adel. Inwiefern aber dieser oder jener, anstatt mit der ganzen Kraft seines Geistes in geschichtlichen Kämpfen sich zu bewegen, seine Thätigkeit dem Kampfe mit der Natur zuwendet, kann er weniger einen Standpunkt im Mittelpunkte der Geschichte des Reichs und des adeligen Lebens festhalten; sein Dasein verfällt den äußeren Bereichen des Gemeindelebens. So bildet sich der Gegensatz aus, den bestehen zu lassen, eine nach dem Wesen des Menschen in dessen Stellung zum Geiste und zur Natur vorgeschriebene Nothwendigkeit ist, dessen Schärfe aber in Ausgleichung zu mildern, die schwierige Aufgabe unserer Zeit ist.

Von kastenhafter Ausschließung kann in dieser Rücksicht, schon dem ganzen Wesen nach, worin er beruht, die Rede nicht sein, wenn er auch in gewisser freier Art an Familien-

verhältnisse geknüpft bleiben muß. In einer Beziehung ist in der ständischen Verfassung Preußens durch die Form, in welcher die drei Stände vereinigt sich versammeln, in Verbindung mit dem Geiste, wie er sich auf dem ersten Vereinigten Landtage herrschend gemacht hat, ein so weiter Schritt zur Ausgleichung gemacht, daß es fast scheinen könnte, er ginge einer gänzlichen Aufhebung entgegen. In einer andern Beziehung aber ist er wieder schärfer bestimmt hervorgetreten in der allerdings neuen Schöpfung der Versammlung der Fürsten, Grafen und Herren. Die Frage, ob diese Schöpfung aus der Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit eines tüchtigen, besitzreichen Adels herstamme, oder bloß aus der eingesehenen Nothwendigkeit, einen vorhandenen Stand zu ertragen, der nicht ohne revolutionäre Ungerechtigkeit zu beseitigen ist, läßt Gervinus [1]) dahin gestellt. Es läßt sich indeß leicht einsehen, daß beide hier erwähnte Gründe sowohl auf die Schöpfung des Herrenstandes, als auf die Anerkennung des Ritterstandes in der neuen preußischen Verfassung eingewirkt haben. Man hat sich bekanntlich bei Einführung dieser Verfassung nicht ablösen wollen von den geschichtlich bestehenden Verhältnissen, und indem man so an die Vergangenheit anzuknüpfen suchte, wird man doch auch die Zukunft nicht außer Acht gelassen, sondern auch darauf seine Aufmerksamkeit gerichtet haben, was in Beziehung auf sie für nothwendig zu halten sei. Ob bei einem solchen Rück- und Vorwärtsschauen unter Erwägung dessen, was zu erreichen sei, der Blick an dem, was die Vergangenheit darbot, seine Befriedigung gefunden habe, muß dahingestellt bleiben; es scheint jedoch nicht, da in Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes weitere Entschließung vorbehalten ist.

Allerdings hat Gervinus Recht, wenn er sagt, daß den ehemals Reichsunmittelbaren das Interesse an Land und Volk

---

1) S. 96.

des neuen preußischen Reichs, wie die Einsicht in seine Verhältnisse fremd ist. Auch hat er ohne allen Zweifel Recht in dem, was er darüber sagt, [1]) daß die Absicht, wenn sie etwa vorhanden wäre, ein Analogon der englischen Zustände durch die Schöpfung eines Herrenstandes zu erlangen, verfehlt sein würde. Unrecht aber hat er eben so sehr darin, daß er die Herrenbank als die der Mediatisirten bezeichnet, als darin, daß er in dieser neuen Einrichtung gewissermaaßen den Schlußstein der Opposition des Adels gegen die demokratischen Staatsprinzipien Steins und Hardenbergs erkennen will. [2]) In dieser letzteren Rücksicht verblenden ihn seine Phantasien, von denen schon im Vorhergehenden genug die Rede gewesen ist, und an denen er, wenigstens seinen Tendenzen nach, selbst nicht einmal immer festgehalten hat. Denn in derselben Schrift, in welcher von jener Opposition und von der Reaktion des Adels so viel die Rede ist, heißt [3]) es auch: „Es ist Thatsache, daß in Preußen die einsichtsvollsten Patrioten, selbst politische Männer der Bourgeoisie darunter, sich für die Bildung eines geschlossenen Erbadels und seine Vereinigung in einer obern Kammer erklärt haben." — „Sie fanden nichts dagegen, daß in einem kleinen abgeschlossenen Kreise, wie in der englischen Nobility, sich eine Art besonderer Freiheit neben der gemeinen aufpflanze, und neben der Regel der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums eine Ausnahme mit dem Grundvermögen eines solchen in der Zahl limitirten Adels gemacht werde."

Aus diesen Worten, in denen sich offenbar billigere Ansichten über die in den Entwicklungen des preußischen Staats sich bewegenden Elemente aussprechen, sieht man, daß Gervinus auch auf einen Standpunkt sich zu stellen vermag, von welchem

---

[1]) S. 96.

[2]) S. 96. 41.

[3]) S. 95.

aus das in einem gemäßigteren Lichte erblickt wird, was sonst Veranlassung dazu hatte geben können, sein Auge zu blenden. Von einem verdammungswerthen Rückschritt, der in der Herstellung des Adels durch Schöpfung des Herrenstandes liege, [1]) ist in jenen Worten nicht die Rede.

Wenn sich aber an dieselben in Hinweisung auf englische Verfassungsformen kritische Betrachtungen anknüpfen, so dürfte man sich versucht fühlen, Herrn Gervinus aufzufordern, die geschichtlichen Verhältnisse etwas mehr zu berücksichtigen und Zustände, für die man, wenn man von Formen, die bloß rein äußerliche Aehnlichkeiten erscheinen lassen, absieht, kaum Vergleichungspunkte darbieten, nicht nach einem und demselben Maaße beurtheilen zu wollen. Was über den Gegensatz des Wesens des preußischen Herrenstandes und dessen der britischen Lordschaft gesagt wird, ist zum Theil zwar wahr; aber es läßt sich doch fragen, ob durch eine Betrachtung nach den Prinzipien, in denen dieser Gegensatz sich bewegt, viel Licht auf das Wesen des preußischen Herrenstandes geworfen wird. Das britische Reich ist eine alte, in mannigfaltigen geschichtlichen Kämpfen emporgewachsene Macht; die Wurzeln der Verfassung desselben verlieren sich in eine sehr ferne Vergangenheit zurück, und namentlich die Macht der englischen Aristokratie beruht in hundertjährigen Entwicklungen, in denen das Prinzip der Erhaltung, des Festhaltens am Alten grade durch sie am kräftigsten vertreten ward. Preußen dagegen entfaltet sein Leben aus einem Staate, in dem die Keime seines Daseins erst seit etwa zweihundert Jahren zu sprossen begonnen haben, und in Räcksicht auf welchen von einer hohen Aristokratie bisher kaum die Rede sein konnte. Preußen gehört mehr wie irgend ein anderes Reich, mit Ausnahme Rußlands, der Zukunft an. Erst in einem wichtigen Augenblick der ferneren Entfaltung seines Daseins hat es Keime zur Entwicklung

---

[1]) Vergl. S. 42.

einer hohen Aristokratie in seinem Bereiche an sich gezogen. Daß an der Art und Weise, wie dies geschehen ist, eine Art von Willkühr erscheine, darf man in gewissem Sinne wohl sagen, jedenfalls aber behaupten, daß bisher noch in keinem Reiche von welthistorischer Bedeutung die Keime zu einer hohen Aristokratie in deren Ursprung plötzlicher und weniger schon in vorangegangenen Entwicklungen angedeutet hervorgetreten sind, als in Preußen. Wenn auch die Einzelnen, die in den Herrenstand aufgenommen worden sind, als Fürsten und begüterte Grafen bei weitem dem größten Theile nach schon früher höheren politischen Kreisen angehörten, so sind sie doch durch die mit der Ausbildung der ständischen Verfassung Preußens zusammenhängende Schöpfung des Herrenstandes in eine ganz neue Stellung gesetzt. Stammt die Macht und der Rang Einiger aus Verhältnissen des alten deutschen Reichs her, weist die Anderer auf slavische Verhältnisse zurück, und gehören endlich noch drittens auch solche zu ihnen, deren Stellung bedingt ist durch die Entwicklungen in der Geschichte des preußischen Staats, so sind sie doch Alle, als preußische Standesherren und Mitglieder der ersten Kurie, in ganz neue, ihnen gemeinsame Verhältnisse erhoben worden. Daß in denselben nicht Jeder gleich anfangs mit vollkommen klarem Bewußtsein und mit Sicherheit sich zu bewegen vermag, darf wohl angenommen werden, und es liegt auch in der Natur der Sache. Denn der preußische Staat selbst in seiner neuen Entfaltung zum ständischen Verkehr sieht erst den reicheren Entwicklungen, die daraus hervorblühen sollen, entgegen. Um so mehr wird auch der Einzelne einer Bildungszeit bedürfen, um mit seinem Geiste in die neuen Verhältnisse, sich einzuwohnen. Daß noch Mancherlei zum höheren Bewußtsein sich wird entwickeln müssen, scheint klar zu sein. Darin beruht aber das Wesen geschichtlicher Entwicklungen, daß sie allmählich geschehen. Was menschliche Hülfe dabei thun kann, das besteht darin, die Bahn zu eröffnen. Ein

Rahmen ist in der Kurie des Herrenstandes gebildet, in den sich viel fassen läßt. Den Familien der Standesherren liegt es nun hauptsächlich ob, im Sinne der Geschichte Preußens, in einer dem Geiste derselben entsprechenden Weise das, was ihnen dargeboten ist, in Zukunft lebendiger auszubilden.

Der Hauptschwerpunkt in der ständischen Verfassung Preußens liegt indeß in der Kurie der drei Stände. In ihr vereinigen sich vorzugsweise die Interessen der Nation. Ist sie auch nach Ständen zusammengesetzt, und soll durch die Art ihrer Zusammensetzung dem ständischen Interesse vorzugsweise ein Halt dargeboten werden, so hat doch der Gang, den die Verhandlungen gleich auf dem ersten Landtage genommen haben, gezeigt, wie sehr die Neigung zu allgemein staatsbürgerlicher Vertretung in der Zeit vorherrschend ist. Wie übrigens auch eine ständische Versammlung zusammengesetzt sein mag, wenn in ihr nicht kurienweise, sondern persönlich die Gesammtabstimmung vorgenommen wird, so werden schon in Folge der Art und Weise dieser Abstimmung die Verhandlungen einen mehr staatsbürgerlichen, als ständischem Interesse entsprechenden Gang annehmen. Eine solche Richtung hat sich auch nicht nur in den Versammlungen der Kurie der drei Stände, und in denen der vereinigten Kurien, sondern auch in denen der Herren-Kurie ausgesprochen.

Dies hat seinen sehr tiefen Grund in dem Geiste, von welchem die Zeit nach der geschichtlich errungenen Bildungsstufe, auf welcher der Europäer heutigestages steht, beherrscht wird. Aendern läßt sich in dieser Rücksicht nichts. Soll und muß auch der Gegensatz der Stände bestehen bleiben, so läßt sich doch der in der humanen Bildung erwachte Trieb nach Herausbildung des allgemein Menschlichen nicht zurückdrängen, und dieser Trieb eben ist es, dem staatsbürgerliche Gesinnung mehr als ständische entspricht.

Die ganze Stellung auch, die dem Abgeordneten gegeben ist und in der er auf dem preußischen Landtage auftritt, ist

eine freie, rein persönliche. Instruktionen von seinen Wählern werden ihm nicht ertheilt. Nach eigener Ueberzeugung vielmehr folgt er frei in Theilnahme an den Verhandlungen dem Gange derselben. Von selbst freilich versteht sich, daß er die Gegenstände, über die er seine Ansicht feststellen und seine Meinung abgeben soll, von dem Standpunkte aus betrachtet, den er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt; er bleibt aber im Laufe der Verhandlungen nicht unberührt davon, wie diese Gegenstände, in ein anderes Licht gestellt, dem Auge auch anders erscheinen können. Seine Auffassung so mit denen Anderer vergleichend wird er, je allseitiger diese sich aussprechen, auf allgemeinere Standpunkte geführt, und es mag leicht geschehen, daß er alsdann den ursprünglich ihm eigenen Standpunkt, von welchem aus er zuerst sich die Sache ansah, verläßt, um einer Ansicht sich zuzuwenden, die mehr das Allgemeine berücksichtigt.

Vorgänge solcher Art, die in der Art und Weise des natürlichen Verlaufes der Verhandlungen liegen und sich häufig wiederholen müssen, können beispielsweise für die Behauptung zum Beweis dienen, daß auf die Formen, unter denen Wahlkammern zu Stande kommen, grade nicht ein Hauptgewicht zu legen sei. Es hat sich in unserer Zeit ein allgemeineres, gedankenvolleres Bewußtsein ausgebildet und in ziemlich weite Kreise verbreitet, so daß von einseitigen Standpunkten der Betrachtung aufgefaßte Ansichten selbst da, wo bedeutende Privatinteressen dabei in Frage kommen, kaum mit Sicherheit sich festhalten lassen. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß man anzunehmen berechtigt wäre, es trage bei öffentlichen Verhandlungen in der Regel die vernünftigere Meinung den Sieg davon. Es sollte vielmehr nur das Verhältniß angedeutet werden, in welchem die subjektive, von einem einzelnen Standpunkte der Betrachtung aus festgehaltene Ansicht zu dem in einer berathenden Versammlung herrschenden allgemeinen Geiste steht. Dieser Geist kann mehr oder minder unklar in

sich sein, und es kann auch je nach Maaßgabe dessen der Gang der Berathungen entweder einfach in grader Richtung sich halten oder mannigfach sich verirren; aber gewiß ist, daß aus dem Sichbegegnen der verschiedenen subjektiven Ansichten bei solchen Berathungen ein allgemeineres Bewußtsein vorherrschend sich ausbildet, durch welches jede einzelne Ansicht nähere und veränderte Bestimmungen erhält.

So sind es nicht eigentlich die Ansichten der einzelnen Mitglieder einer berathenden Versammlung, von denen die endliche Bestimmung abhängt; sie hängt vielmehr ab von dem mannigfach bedingten Verlauf der Berathungen. Durch ihn kommt ein allgemeinerer Geist, durch den der Geist jedes Einzelnen beherrscht wird, über die Versammlung. Darum darf behauptet werden, daß es in Rücksicht auf eine ständische Versammlung gar nicht so sehr auf die Art und Weise ihrer Zusammensetzung, auf die Formen, unter denen die Wahlen ihrer Mitglieder vorgenommen werden, ankommt, als vielmehr darauf, daß politische Regsamkeit hinlänglich in ihr herrsche. Es kann freilich sehr wohl die hier weiter nicht zu erörternde Frage sein, ob das politische Bewußtsein der Zeit, das der Deutschen oder der Preußen schon zu einer solchen Klarheit sich ausgebildet hätte, wie es zu wünschen wäre. Daran indeß kann nicht gezweifelt werden, daß die geistige und politische Ausbildung nach Maaßgabe der Stufe, die sie heutigestages errungen hat, unter den Ständen, die überhaupt Theil daran haben können, so sehr allgemein verbreitet ist, daß dem Verhältnisse, nach welchem Jemand von diesem oder jenem Standpunkte bürgerlicher Stellung aus in die Versammlung der Abgeordneten geschickt wird, keine sehr große Bedeutung beigelegt werden kann. Es ist ohnehin völlig unmöglich, ein Prinzip aufzustellen, nach welchem ein allen Anforderungen, die etwa in Rücksicht darauf gemacht werden könnten, vollkommen entsprechendes Wahlgesetz zu entwerfen wäre. Man muß in Beziehung auf den Ausfall der Wahlen, wie in Rücksicht auf

so viele andere Verhältnisse des Lebens, stets Manches dem Geschicke überlassen und auf die Leitung desselben vertrauen. Durch gesetzliche Bestimmungen läßt sich dabei nur geringe Vorsorge tragen. Ein Hauptmoment aber ist und bleibt das, daß eine Schranke gezogen werde. Da überhaupt die Idee der Souveränität des Volks, die Idee einer an die kreatürliche Existenz des Einzelnen geknüpfte Berechtigung keinen Halt in sich hat, so ist auch gar nicht einzusehen, wie man je auf den Gedanken an allgemeine Berechtigung zur Wahl oder Wählbarkeit hat kommen können.

Diese Berechtigung ist doch nur nach Maaßgabe des Verhältnisses zu bestimmen, in welchem ein Jeder nach der Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, wirklichen Antheil nimmt an dem im Gemeindeleben sich bewegenden Verkehr. Es kann dieser Verkehr die innere oder die äußere, die der Geschichte oder die der Natur zugewandte Seite des Gesammtlebens des Staats berühren. Im ersteren Falle knüpft sich das, worin das Wesen des Adels beruht, daran an. Daß aber deshalb auch in jedem einzelnen Falle die Berechtigung zum Eintritt in die Adelskammer daran geknüpft sein sollte, wäre eine Forderung, der, wie es sich von selbst versteht, in der Ausführung zu entsprechen, eine Unmöglichkeit sein würde.

Fragt es sich indeß nach dem Verhältniß, in welchem die einzelnen Mitglieder der staatsbürgerlichen Gemeinde Antheil an dem in dem Leben derselben sich bewegenden nach außen gewandten Verkehr nehmen, so wird in diesem Falle die Bestimmung bedingt sein müssen durch ein an den Begriff des Eigenthums geknüpftes Prinzip. Der ganze, die äußere Seite des Gesammtlebens des Staats berührende Verkehr beruht in Eigenthumsverhältnissen, und eben deshalb kann man nur ihnen das Prinzip entnehmen, nach welchem der Antheil an diesem Verkehr abzumessen ist.

Berechtigung zur Wahl und zur Wählbarkeit ist nach den

Bestimmungen für die ständische Verfassung Preußens an den Besitz von Grundeigenthum geknüpft worden. Es ließe sich dabei fragen, ob nicht auch dem beweglichen Eigenthum unter gewissen näheren Bestimmungen eine gleiche Berechtigung mit dem festen Grundeigenthum zugestanden werden müsse. Wird das aufgestellte Prinzip festgehalten, so würde diese Frage allerdings wohl zu bejahen sein. Schwierig aber scheint es, ein anderes Prinzip überhaupt aufzufinden, als nach welchem die hier in Frage kommende Berechtigung ganz allgemein an Eigenthumsverhältnisse geknüpft würde. Für die Beschränkung auf den Besitz von Grundeigenthum könnte etwa ein Grund vorliegen, der jedoch weniger ein rechtlicher als ein politischer wäre. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß die Verhältnisse, die sich an Grundeigenthum knüpfen, an und für sich einen festeren und sichereren Bestand in sich selbst tragen, als die, die an bewegliches Vermögen sich binden. Die Beweglichmachung des festen Grundeigenthums hat indeß auch nach dem Charakter, den der Geldverkehr in neueren Zeiten angenommen hat, bedeutende Fortschritte in einer Art gemacht, daß die Gegensätze in den politischen Beziehungen des festen und des beweglichen Vermögens mehr und mehr sich aufheben zu wollen scheinen. Darum könnte doch wohl bei der immer mehr sich steigernden politischen Bedeutung des beweglichen Vermögens der Fall eintreten, daß man in Zukunft Veranlassung fände, mit dem preußischen Wahlgesetz Veränderungen in der angegebenen Beziehung vorzunehmen. Doch darf in dieser Rücksicht das, was im Vorhergehenden schon auseinander gesetzt worden ist, nie verkannt werden, daß die Wahlformen nicht wirklich von einer so großen Bedeutung sind, wie es oft angenommen oder behauptet worden ist. Die politischen Ideen einer jeden Zeit suchen sich schon in ihrer eigenen Lebendigkeit ihre Organe und bemächtigen sich derselben, ohne daß dafür durch die Gesetzgebung Sorge zu tragen wäre oder auch nur in vollkommen angemessener Weise Sorge getragen werden könnte.

Wie in Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher die Abgeordneten gewählt werden, gilt eben dasselbe auch in Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher sie zur Berathung zusammentreten. Auf Formen kommt es überhaupt da, wo wirklich eine lebendige politische Bewegung ist, wenig an. Wo aber der Geist fehlt, der allein das Gedeihen bringt, da werden auch Formen wenig helfen. Hätte Gervinus dies ernstlich bedacht, er würde sicherlich nicht die große historische Bedeutung, die sich an den Erlaß der Verordnungen vom 3. Februar und an die bald darauf erfolgte Zusammenberufung des Vereinigten Landtages knüpfen mußte, verkannt haben. Er würde nicht an dem Dargebotenen im kleinlichen Sinne genagt, nicht darnach gefragt haben, wie denn das, was verliehen ward, mit dem übereinstimme, was, seiner Meinung nach, versprochen gewesen. Er würde schwerlich dem Verstande wie dem Gewissen Bedenken gestellt haben, wie er sie in folgenden Worten ausspricht: [1]) „Die vereinigten Landstände sind durch das Patent vom 3. Februar zu einem Antheile an gesetzlichen Bestimmungen berufen, wofür in jenen älteren Gesetzen Reichsstände mit einem verschiedenen Berufe vorgesehen wurden, sie können sich aber nicht füglich, weder in Form noch Wesen, für diese Reichsstände halten. Die vereinigten Stände sollen die verheißenen Reichsstände in ihren wichtigsten und verantwortungsvollsten Funktionen und Pflichten darstellen, und doch lassen sie sich als diese Reichsstände weder in Attributen noch Rechten erkennen; sie *sind* weder Reichsstände noch *heißen* sie so. Entweder also sind die vereinigten Stände jene Reichsstände in der That so wenig, als sie so heißen, dann aber können sie auch deren Funktionen nicht erfüllen; oder sie sollen diese Funktionen erfüllen, dann aber müssen sie auch mit allen Rechten und Formen als Reichsstände ausgestattet sein. So lange dies nicht geschehen

---

[1]) S. 27. Vergl. S. 24—26.

ist, wäre nichts möglicher, als daß sie es ablehnten, sich leichtfertig in eine schwere Verantwortlichkeit vor der Nation zu stürzen; nichts möglicher, als daß sie sich entweder für incompetent, oder für mehr competent erklärten, als das Patent will."

„Ja diese Erklärung sollte fast unzweifelhaft scheinen, da sie in den schicklichsten Formen geschehen könnte und nach aller Natur des Rechts, nach der gewissenhaftesten Prüfung des Verstandes, nach dem Anstoß des reinsten Gefühles und der religiösesten Ueberzeugung geschehen müßte."

Dieser Aufforderung haben bei ihrem Zusammentritt die vereinigten Stände nicht entsprochen. In welcher Weise sie den Gegenstand, an welche dieselbe sich anknüpft, genommen und behandelt haben, ist hier nicht weiter zu erörtern. Die Betrachtung darüber gehört in die Geschichte des ersten Vereinigten Landtages. Wohl aber dürften einige Worte eines Freundes von Gervinus, die dieser in die von ihm herausgegebene Deutsche Zeitung [1]) aufgenommen hat, hier einen angemessenen Platz finden, da in ihnen ein sehr günstiges Urtheil über die Bedeutung sich ausspricht, die der Vereinigte Landtag, ungeachtet er der an ihn ergangenen Aufforderung nicht entsprochen hatte, gewonnen hat. Sie lauten: „Fragen wir nicht nach dem, was versäumt worden, fragen wir nach dem, was gewonnen ist, so finden wir ein Ergebniß, das nach beiden Seiten hin Gewinn herausgestellt. Wer Augen hat zu sehen, für den ist es gewiß, daß die Weltstellung Preußens binnen der letzten drei Monate ohne Opfer, ohne Anstrengung, wie durch zauberische Gewalt gehoben ist. Seit den Befreiungskriegen hatte Preußen in keinem einzigen Augenblick die europäische Bedeutung, welche ihm das erste Zusammentreten seines Parlaments gegeben, eine Bedeutung, die sich ins Unermeßliche steigern läßt, sobald man nur halbwegs ernstlich will. Sollen wir uns, zum Beweise dieses Satzes,

---

[1]) Nr. 31.

auf die beredten Zeugnisse des Auslandes aller Zungen berufen? Sollen wir daran erinnern, daß man in Frankreich und England, wo das Dasein Preußens seit dreißig Jahren so ziemlich vergessen zu sein schien, daß man in Paris und London dem Gange des preußischen Landtags mit derselben gespannten Aufmerksamkeit folgte, welche Deutschland bisher als einen demüthigen Tribut ohne Gegenleistung den Verhandlungen der britischen und der französischen Kammern gezollt hatte? Sollen wir aus den unfreiwilligen Geständnissen der Organe der französischen Politik den Beweis führen, daß das bloße Wort des Landtages zu einem Walle geworden ist gegen die Ansprüche, mit denen fremder Ehrgeiz und fremde Habsucht unsere Grenzen bedrohen? Nur der, welchem jeder geschichtliche Maaßstab für die Bedingungen der Völkergröße und der Staatskraft fehlt, kann den Werth jener Erscheinungen verkennen. Wie groß aber auch die Vortheile seien, welche Preußen dadurch gewonnen, daß es das Ausland zu einer Anerkennung gezwungen, die man ihm bisher versagt hatte, der Gewinn, den es durch sein verändertes Verhältniß zum übrigen Deutschland davon getragen, ist von weit überwiegender Bedeutung. Wozu läugnen, daß der Gegensatz der Verfassungsprinzipien im Norden und im Süden unseres Vaterlandes, so lange er fortdauert, uns nimmermehr zum vollen Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit der deutschen Staatsinteressen kommen lassen wird? Durch den ersten preußischen Landtag ist die Brücke zwischen den beiden Hälften Deutschlands geschlagen, welche bisher durch die ganze Breite eines politischen Prinzips von einander getrennt waren; und über diese Brücke hinweg wird Preußen den Weg finden in die Herzen der gesammten Nation. Denn bei Preußen ist die Macht, und der Macht wirft sich die Liebe der Völker immer gern in die Arme, nur muß die Macht nicht die Fäuste ballen, statt die Arme zu öffnen. Seit drei Monaten sind Preußen und Süddeutschland einander um ein Menschenalter näher gerückt."

Nach diesen Worten wird in dem Schreiben zu Betrachtungen übergegangen, auf deren Inhalt ich später zurückkommen werde. Hier sollte nur der Beweis geliefert werden, daß auch von solchen, deren Urtheil Gervinus nicht mißbilligt, dem preußischen Landtage eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird, ungeachtet nach seiner Meinung die vereinigten Stände keine Reichsstände sein, noch in ihnen Attribute und Rechte von Reichsständen sich erkennen lassen sollen.

Was Namen betrifft, so kommt darauf wenig an. Die vereinigten Stände können indeß recht wohl auch Reichsstände genannt werden, inwiefern Preußen ein Reich ist, dessen allgemeine Angelegenheiten sie zu berathen, ihnen im Gegensatze zu den Provinzialständen der Beruf verliehen ist. Was sonst aber zu den Attributen und Rechten von Reichsständen gehört, darüber läßt sich doch keine allgemeingültige Regel aufstellen. Die britischen, die französischen, die schwedischen Reichsstände, die Norwegens oder anderer Reiche, haben je nach Maaßgabe dessen, wie ihre Verhältnisse sich entwickelt haben, verschiedene Attribute und Rechte. Wollte man aber das Wort „Reichsstände" im engsten Sinne nehmen, so müßte man es beziehen auf die nicht mehr bestehenden Stände des alten deutschen Reichs und in solcher Beziehung ist doch gar kein Vergleich zwischen den vereinigten Ständen Preußens und den alten deutschen Reichsständen anzustellen. Jene unter Gesichtspunkte, nach welchen diese, zumal seit der Zeit, seit welcher nach dem Untergange des Hauses der Hohenstaufen das Reich fast aus einander gebrochen war und nur mit Mühe zusammengehalten werden konnte, zu betrachten sind, zu fassen, würde wohl keinem vernünftigen Menschen einfallen können. Eben so wenig aber auch sollte es irgend Jemandem, der über lebendige, geschichtliche Verhältnisse sich ein Urtheil anmaaßt, einfallen, den Begriff von Reichsständen, von Attributen und Rechten derselben aus der Theorie von einem allgemeinen abstrakten Vernunftstaate ableiten und mit idealen Urbildern,

wie sie sich Jeder im Sinne der von ihm für weise gehaltenen Theorie nach eigenem Belieben entwerfen kann, vergleichen zu wollen.

Die vereinigten Stände Preußens, mag man sie nun nennen, wie man will, sind eben das, was sie durch die Verordnungen vom 3. Februar geworden sind. In der durch sie eingeführten ständischen Verfassung liegt ein Moment von großer geschichtlicher Bedeutung, ein gewaltiger Fortschritt in den Entwicklungen des politischen Lebens der Preußen. Es ist ihnen zur Förderung ihres Gemeinbewußtseins, um geistig zu sich selber zu kommen, und nach Maaßgabe dessen, in einen freien Verkehr mit der Krone zu treten, ein Organ geboten, dessen sie freilich bedürftig waren, welches ihnen aber auch hinlänglichen Raum giebt, sich zu bewegen. Dies hat Gervinus selbst anerkannt. In einem in der Deutschen Zeitung enthaltenen leitenden Artikel heißt es: [1]) „Mitten in einer Zeit der Erschlaffung politischen Lebens und des Vorherrschens materieller Interessen hat die preußische Verfassung eine neue Regung in die öffentlichen Dinge gebracht und neue Erwartungen und Hoffnungen hervorgerufen. Mehr noch als die Erklärungen, daß es mit dieser Verfassung nicht auf eine Restauration des alten Ständewesens abgesehen, daß dieselbe vielmehr bildungsfähig sei, haben die Landtagsverhandlungen selbst zu diesen Hoffnungen berechtigt, indem sie den unwiderleglichen Beweis lieferten, daß, ungeachtet einengender Formen und Kautelen, die Betheiligung des Volks an seinen eigenen Angelegenheiten in der heutigen Zeit eine feste und eigene Bedeutung hat, vor welcher alle Kautel und Form, jedes Gerede von der Verwerflichkeit fremden, konstitutionellen Wesens, jedes reaktionäre Angreifen historischer und nationaler Besonderheiten zurücktritt, so daß man sich, da das Wesen der Sache erreicht ist, über Benennungen und Aeußerlichkeiten

---

[1]) Nr. 60.

für jetzt trösten und die weitere Folge für das übrige Deutschland ins Auge fassen darf."

So spricht heutigestages ein Mann, der noch vor sechs Monaten behaupten konnte, [1]) daß die Verordnungen vom 3. Februar fast nichts Keimartiges, Positives, Entwicklungsfähiges aufstellten, als die Herrenkammer. Von dem Irrthümlichen, was in dieser Ansicht lag, hat er sich jetzt in Betracht des Ganges, den die Verhandlungen auf dem Landtage genommen haben, überzeugen müssen, da seiner eignen Erklärung nach das Wesen der Sache erreicht ist, und die Mittel, durch die es erreicht ist, in Bewegung zu setzen, doch nur möglich geworden ist durch die in Folge der Verordnungen vom 3. Februar geschehene Zusammenberufung des Vereinigten Landtages. Hat auch der Schluß desselben seine Hoffnungen in Rücksicht auf den Ausgang des in den Verhandlungen sich bewegenden Prinzipienkampfes nicht befriedigt, so möge er bedenken, daß überhaupt nicht zu erwarten war, daß ein solches Werk, wie das des ständischen Verfassungswerks in Preußen, in Einem raschen Wurfe bedeutungsvoll hinzustellen gewesen; die Kräfte müssen sich selbst erst finden, müssen der Aufgabe erst inne werden und den Stoff in die geeigneten Hände liefern, so daß im besten Falle erst die Zeit, die Einigung und die vereinte Anstrengung einen preiswürdigen Erfolg ausweisen werden. [2])

Rom ist nicht in einem Tage gebaut. Diesen Satz erkennt Gervinus [3]) nicht bloß als einen Erfahrungssatz, sondern auch als einen Lehrsatz an. Auch sagt er: „Rom ist desto stärker geworden, je langsamer es sich in der Zeit entwickelt hat." Worin indeß das eigentliche Prinzip der Größe Roms bestand, darüber sich zu äußern, hat er nicht für nöthig erachtet. Es

---

[1]) Die Preußische Verfassung. Mannheim 1847. S. 41.

[2]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 1.

[3]) S. 107.

war dies aber kein anderes, als das Rechtsprinzip. Dieses im Staatsleben zu verwirklichen, das war die weltgeschichtliche Aufgabe des Römervolks. Seitdem die Kraft desselben nicht mehr in der Seele des Volks lebendig wirkte, ging die Republik immer schneller ihrem Untergange entgegen. Die gracchischen Unruhen geben das Zeugniß davon ab, was die thätige Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben, was die Einwirkung desselben auf den Staat und dessen Leitung sei, wenn die Begeisterung durch das Rechtsprinzip verschwunden ist. An ihnen kann man ein Beispiel nehmen für die Beurtheilung der Bedeutung einer Betheiligung des Volks an seinen Angelegenheiten.

Anfangs sprach Gervinus davon, wie nach aller Natur des Rechts, nach der gewissenhaftesten Prüfung des Verstandes, nach dem Anstoß des reinsten Gefühles und der religiösesten Ueberzeugung die zum Vereinigten Landtage Abgeordneten sich entweder für inkompetent, oder auch für mehr kompetent, als das Patent wolle, erklären müßten. Nichts von Beidem ist geschehen. In dem gegebenen Rathe zur Anmaaßung eines höheren Grades von Kompetenz lag ein förmlicher Aufruf zur Revolution, und da von Revolution in Rücksicht auf Preußen die Rede nicht sein kann, wird es angemessen sein, von der Ertheilung dieses Rathes gänzlich abzusehen. In Rücksicht auf die Aufforderung zur Inkompetenzerklärung fühlt man sich jedoch gedrungen, die Frage aufzuwerfen, wie Gervinus mit dem Rechtsgefühle und dem Gewissen der Landtagsabgeordneten sich einig habe erklären und dazu kommen können, dem Ergebniß des Landtages wenigstens einiges Heilvolle zuzuschreiben. Nach seinem Urtheile wäre von dem aus, was durch die Verordnungen vom 3. Februar gegeben worden ist, gar kein Rechtsboden zu finden gewesen. Er hätte daher im staatsrechtlichen Sinne und mit staatsrechtlichen Folgen gar nicht zusammen- und auftreten dürfen. Nun er aber dies doch gethan hat, wird er gepriesen. Dies giebt einen starken Beweis davon,

wie leicht Gervinus entweder seine Ansichten über Recht und selbst religiöse Pflicht ändert, oder wie gleichgültig ihm Beides ist.

Was sonst noch den, nicht in der Art, wie er es wünscht, zur Ausgleichung gekommenen Prinzipienkampf betrifft, so ist das Wesen desselben schon so vielfach zur Sprache gekommen und von allen Seiten beleuchtet, als daß es vonnöthen wäre, bei dieser Frage sich noch in Rücksicht auf alle, dieselbe betreffenden und schon hinlänglich besprochenen Punkte weiter aufzuhalten. Anerkannt muß jedenfalls werden, und ohne Zweifel wird auch, wie man wohl hoffen darf, das Gouvernement mit eiserner Festigkeit daran halten, was vor Kurzem in einer, in der Allgemeinen Preußischen Zeitung [1]) enthaltenen Abhandlung über die Periodizität des Vereinigten Landtages in folgenden Worten ausgesprochen worden ist: „Die Rechtsbeständigkeit der Gesetze vom 3. Februar ist die nothwendige Bedingung ihrer weiteren Entwicklung; jede Anfechtung der Rechtsbeständigkeit dieser Gesetze verhindert ihre praktische Ausbildung, statt sie zu fördern. Diese Rechtsbeständigkeit mußte demnach vor Allem gesichert werden." Daß sie nicht gesichert war, sobald man von Seiten der Regierung darauf einging, denen nachzugeben, die sich geneigt zeigten, einiges von dem, was in den Verordnungen vom 3. Februar enthalten ist, als rechtsgültig anzuerkennen, anderes aber als nicht zu Recht bestehend zu verwerfen, ist eine Sache, die sich so sehr von selbst versteht, daß sie kaum eines weiteren Beweises bedarf. Ist durch die Verordnung vom 3. Februar kein Rechtsboden gegeben, so kann unmöglich auch auf Grundlage derselben ein solcher erbaut werden. Dem Schlußstein des allgemeinen ständischen Verfassungswesens in Preußen würde für alle Zukunft hinaus eine schwankende Lage gegeben werden, wenn anerkannt würde, daß das, worauf er beruht, nur zur Hälfte tüchtig wäre, ihn zu tragen. In Rücksicht auf diese Frage

---

[1]) Nr. 240 vom 30. August 1847.

kann schlechthin keine andere Antwort ertheilt werden, als die ganz einfache, daß entweder das Patent vom 3. Februar mit den an dasselbe sich anschließenden Verordnungen volle Rechtsgültigkeit habe, oder gar keine. Im letzteren Falle hätte gar nichts dadurch geschaffen werden können; im ersteren Falle aber müssen in ihrer unbedingten Rechtsbeständigkeit die Worte des Patents aufrecht erhalten werden, in welchen es heißt: „Alles Dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage: über die Bildung des Vereinigten Landtages, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen."

Allen allgemeinen Rechtsprinzipien gemäß, konnte nur von dem gegebenen Standpunkte aus fortgeschritten werden. Der Weg zu lebendigen Entwicklungen, zu Umwandelungen in den Verfassungsverhältnissen war gewiesen. Es war der freier Berathung über Gegenstände, derentwegen es vielleicht für zweckmäßig erachtet werden konnte, der Krone Petitionen zu überreichen. Aber durch den Versuch, mit dem Rechte selbst zu rechten, ward jedenfalls ein durch nichts zu rechtfertigender Schritt gethan. Was als zweckmäßig den Verhältnissen entsprechend geachtet werde, konnte man mit gehöriger Unterstützung durch Gründe der Krone vortragen. Dagegen ward zum Theil ein Weg betreten, auf welchem es sich gar nicht mehr um Gegenstände handelte, die wirklich das Heil des gesammten Staatslebens betroffen hätten, sondern um solche, über die der Streit auf ein rein formelles Wesen ausging. Nicht die Sorge für jenes Heil war es, durch die der nicht ausgeglichene Prinzipienstreit, auf den Gervinus hindeutet, erzeugt worden ist und worin er beruht; es war vielmehr ein von einem Standpunkte aus, dem aller Rechtsboden fehlte, sich regender Trieb zum Rechten. Viel ist dabei gesprochen worden von Wahrheit, von Gerechtigkeit. Da möchte man

die so vielfach schon aufgeworfene Frage in Erinnerung bringen: Was ist Wahrheit? Und mit dieser eine andere verknüpfen: Was ist Gerechtigkeit? Wahrheit und Gerechtigkeit, Worte herrlichen Inhalts gewinnen ihre wahre Bedeutung jedoch nur in ganz bestimmten Beziehungen, und verhallen, so allgemein ausgesprochen ohne nähere Bestimmungen, leicht in leeren Schall. Im vorliegenden Falle würde es der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprochen haben, daß diejenigen Abgeordneten, die die Rechtsgültigkeit dessen, was in den Verordnungen vom 3. Februar gegeben war, anzweifelten, gänzlich aller Theilnahme an den Verhandlungen sich enthalten hätten.

Daß sie aber dies nicht gethan haben, darin liegt eine mehrfache Ungerechtigkeit. Indem sie von einem, von ihnen selbst als unrechtlich anerkannten Boden aus, den Rechtsboden gewinnen zu wollen, vorgaben und in solchem Sinne zu handeln bestrebt waren, verletzten sie nicht nur das Recht an sich, sondern auch die Rechtspflichten, die ihnen gegen die Reichsgemeinde oblagen. Dieser gegenüber verschoben sie ganz und gar den richtigen Standpunkt der Berathung. Die Stellung, in die sie sich gesetzt hatten, trug einen inneren Widerspruch in sich, und gerecht kann ein solches Beginnen nicht genannt werden, welches vom Widerspruche aus an die Berathungen über Gegenstände geht, von denen das Heil des Staates abhängt. Die 138 Protestirenden setzten sich aber nun gar noch in einen argen Widerspruch zu ihren eigenen Prinzipien. Denn es darf angenommen werden, daß sie sämmtlich dem heutigestages sogenannten konstitutionellen Systeme strenge anhingen. Ein Hauptgrundsatz dieses Systems aber ist, daß die Rechtsgültigkeit wesentlich durch den Willen der Mehrheit bedingt ist. Der Mehrheit aber gegenüber legten sie, angeblich von ihrem Gewissen gedrängt, ihren Protest ein. So traten sie in ihrer Subjektivität der Mehrheit entgegen und setzten sich dadurch in Widerspruch mit ihrem eigenen Prinzip.

Was die Gegenstände betrifft, an die sich der Streit

knüpfte, so trat dabei vorzugsweise das Verhältniß, in welches der Vereinigte Landtag und der Vereinigte Ausschuß zu einander gesetzt sind, in den Vordergrund. Was aber dies Verhältniß betrifft, so ist es schon oft genug wiederholt worden, daß nach der im Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823, gegebenen Verheißung die Bestimmung darüber, wie die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten, der Krone völlig frei anheimgestellt geblieben wären. Ueber diesen Punkt bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung. Er ist klar an sich. Durch die Bildung des Vereinigten Landtages konnte in Rücksicht darauf nichts verändert werden; denn derselbe ist nur unter gewissen bestimmten Bedingungen geschaffen worden, die in dem Patent vom 3. Februar mit Hinweisung auf die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse gesetzlich ausgesprochen sind. Vom rechtlichen Standpunkte aus kann daher der hier besprochene Gegenstand gar keinem Zweifel unterliegen. Es könnte nur etwa die Zweckmäßigkeit der gemachten Anordnung in Frage kommen.

Anderswo [1]) ist schon sehr richtig Folgendes gesagt worden: „Man setze einen Augenblick voraus, das Patent vom 3. Februar 1847 habe die Vereinigten Ausschüsse als centralständische Körperschaften anerkannt, sie mit allen dem Vereinigten Landtage zugetheilten Rechten ausgestattet, und ihre periodische Berufung festgestellt, daneben sei jedoch erklärt, daß Seine Majestät Sich vorbehalten, bei Ereignissen von ganz besonderer Wichtigkeit, großen Landes-Calamitäten u. s. w. die gesammten Provinzial-Stände außergewöhnlicher Weise in Ihrer Hauptstadt oder an einem anderen Orte zu vereinigen. Würde dann irgend Wer die Stirn besitzen, jene Rechts-

---

[1]) Zur Geschichte und Kritik des ersten vereinigten Landtages u. s. w. Leipzig 1847. H. 1. S. 27.

verwahrung einzulegen? Und doch befänden sich dem Wesen nach die Dinge genau auf demselben Punkte wie jetzt."

In dieser Voraussetzung liegt durchaus nicht etwas, was nicht möglicherweise hätte eintreten können. Schon vor vier Jahren sind von zweien Provinzial-Landtagen Petitionen ergangen, deren Sinn darauf hinging, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln. Es ließe sich allerdings denken, daß von Seiten der Krone auf den Antrag eingegangen worden, und so ein Fall eingetreten wäre, der von jenem vorausgesetzten nicht grade sehr verschieden gewesen. Es lag indeß die Bewilligung jener Petitionen außer der Absicht und so wurde der Rheinische Landtag, von dem die eine ausgegangen war, in dem an ihn unter dem 30. Dezember 1843 erlassenen Landtags-Abschied abschläglich beschieden. Dabei ward gesagt: „Den Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben Wir mehrfach kund gethan. Auf diesem Wege werden Wir uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdringen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen." Der an demselben Tage, an welchem jener erlassen war, an die Provinz Preußen, von welcher andererseits die den Gegenstand betreffende Petition ausgegangen war, erlassene Landtags-Abschied lautete nicht günstiger. Es heißt in demselben: „Wegen der auf eine weitere Entwicklung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen. Die Akte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie Wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Einrichtungen bedacht gewesen. Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königl. Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unseres geliebten Volks geleitet, und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen, oder

eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preuß. Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen haben."

Wäre von Seiten der Krone auf die Anträge der beiden Landtage eingegangen, so würde nichts dagegen einzuwenden gewesen sein. Es wäre ein Organ gebildet worden, welches zur Herstellung eines freien geistigen Verkehrs zwischen der Krone und dem Volke in Rücksicht auf alle allgemeine Angelegenheiten des Reichs vollkommen genügt hätte. Es scheint indeß, daß die Absicht, der allgemeinen ständischen Versammlung das Recht der Steuerbewilligung zu verleihen, die Hauptursache gewesen sein dürfte, weshalb von Seiten der Krone Anstand genommen worden ist, dem Vereinigten ständischen Ausschuß die ganze, volle Berechtigung zu ertheilen, wie sie auf den Vereinigten Landtag übertragen worden ist. Die Einführung der ständischen Ausschüsse war aus dem Bedürfnisse eines Vereinigungspunktes für die acht verschiedenen Provinziallandtage hervorgegangen. So heißt es in der, die ständischen Ausschüsse betreffenden Kabinets-Ordre [1]) vom 19. August 1842: „Die Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwicklung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines Hochseligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volks und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbstständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Kommunal- und kreisständischen Verfassungen genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkte, um die Ausgleichung abweichender Interessen, da wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staats als nöthig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung

[1]) v. Lancizolle's Rechtsquellen. Abth. I. S. 230.

ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben."

Durch die Ausschüsse war eine Institution ins Leben getreten, die, wenn es des Königs Majestät Allerhöchster Wille schon bei der ersten Einführung derselben gewesen wäre, füglich dem hätte entsprechen können, was in dem vielbesprochenen Gesetze vom 17. Januar 1820 unter den Worten „reichsständischer Versammlung" verstanden wird. Dann aber wäre es freilich nothwendig gewesen, dem Vereinigten ständischen Ausschuß gleich Anfangs jene Pflichten und Befugnisse beizulegen, die ihm erst durch die ihn betreffende Verordnung vom 3. Februar 1847 nach den Bestimmungen der Paragraphen 4. 5 und 6 übertragen worden sind. Denselben zufolge hat der Vereinigte ständische Ausschuß in Vertretung des Vereinigten Landtages die in §. 8 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen. Daneben wird zugleich bestimmt, daß, inwiefern sich Veranlassung darbieten sollte, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollten dieserhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden. Außerdem ist auch dem Vereinigten ständischen Ausschusse das Petitionsrecht in demselben Umfange wie dem Vereinigten Landtage zugestanden, mit Ausnahme aller Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

Wahr ist es, daß die Grenzen der Thätigkeit des Vereinigten ständischen Ausschusses und der des Vereinigten Landtages in einander übergehen. Es ist dies aber nicht eine Folge davon, daß dem Vereinigten ständischen Ausschusse weitere Befugnisse, als welche er bisher hatte, beigelegt worden sind, sondern daß ihm überhaupt noch im Vereinigten Landtage

eine ständische Versammlung in anderer Form zur Seite gestellt ist. Denn nicht bloß in den Beziehungen zu dem Staatsschuldenwesen, dem Staatshaushalt und dem Petitionsrecht laufen die Grenzen der Thätigkeit beider Versammlungen in einander über; es eignet vielmehr dem ursprünglichen innersten Wesen der ständischen Ausschüsse, das zu vertreten, was Sache des Vereinigten Landtages nach dessen Schöpfung geworden ist.

Bis zum 3. Februar 1847 bestanden die Ausschüsse in gesetzlicher Form allein für den Zweck, den Vereinigungspunkt in ständischen Angelegenheiten darzubieten. Durch das Patent von jenem Tage wurde ihnen der Vereinigte Landtag zur Seite gestellt, oder sie wurden vielmehr, inwiefern ihnen Vertretungsbefugnisse ertheilt wurden, dem Vereinigten Landtage untergeordnet. Sie sowohl als auch die einzelnen Provinzen würden, wenn es auf ein bloßes Rechten ankommen könnte, in der Schöpfung des Vereinigten Landtages allerdings einige scheinbare Gründe finden können, die sie aufzustellen im Stande wären, um die Klage zu erheben, daß sie durch dieses ihnen vorgesetzte höhere Organ in ihren wohlerworbenen, rechtsbeständigen und gesetzlich verbrieften ständischen Rechten verletzt worden wären. Von dem Standpunkte der Ausschüsse und der Provinziallandtage aus ließen sich Verwahrungen allerdings denken, die etwa auf die Gefahr hinwiesen, daß durch die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages die ungehinderte Ausübung der Macht und des Einflusses, in deren Besitz sie bisher gewesen, für die Zukunft bedroht wäre. Es ließe sich denken, daß fünf oder sechs verschiedene Provinziallandtage, also etwa zwei Drittel, Furcht äußern könnten, daß die Berathungen des Vereinigten Landtages über die allgemeinen inneren Staatsangelegenheiten einen Charakter annehmen könnten, der gradezu dem Sonderinteresse einzelner Provinzen zuwider wäre. Haben doch schon die im Jahre 1841 versammelt gewesenen Provinziallandtage Veranlassung gefunden, auf das

ihnen vorgelegte Propositionsdekret wegen Vereinigung zu bildender ständischer Ausschüsse die Hoffnung auszusprechen, daß die Selbstständigkeit der Provinziallandtage durch die Zusammenberufung der Ausschüsse keine Beeinträchtigung erleiden würden. Darin hatte allerdings schon eine leise auftretende Verwahrung gegen alles Generalisiren durch den Vereinigten Ausschuß gefunden werden können.

Was aber den vereinigten Ausschuß betrifft, so könnte derselbe Ansprüche auf ein aus der Verordnung vom 21. Juni 1842 abzuleitendes Prioritätsrecht in Rücksicht auf Berathung allgemeiner Angelegenheiten zu erheben etwa sich bewogen fühlen.

Freilich wird dergleichen, was nicht außerhalb der Bereiche des Denkbaren liegt, nicht eintreten. Man sieht jedoch aus dem Auseinandergesetzten, wie leicht es für denjenigen, der nur von der Lust zum Streiten, zum Rechten und zum Hadern beseelt wird, sein würde, Veranlassung zur Befriedigung seiner Lust zu finden.

Ein Anspruch des Vereinigten ständischen Ausschusses auf ein durch Anciennität begründetes Prioritätsrecht würde freilich nirgends des Beifalls sich erfreuen. Es läßt sich indeß die Frage aufwerfen, warum man denselben noch neben dem Vereinigten Landtage hat bestehen lassen und ihn nicht nur mit reicheren Befugnissen ausgestattet, sondern ihm auch Periodizität verliehen hat, deren der Vereinigte Landtag sich noch nicht erfreuen dürfe. Beide Organe neben einander, könnte man sagen, scheinen nicht nothwendig zu sein. Der Versuch zur Beantwortung dieser Frage führt nicht bloß auf eine Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit; es ist vielmehr dabei auch dies in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Vereinigte ständische Ausschuß schon in verfassungsmäßiger Form bestand und es gar nicht geläugnet werden kann, daß eine gewisse Willkühr im Umschaffen und Umwerfen gesetzlich bestehender Formen etwas höchst Unangemessenes hat,

mögen diese Formen ständische Verfassungsverhältnisse oder andere betreffen. Hiezu kommt aber auch noch, daß die Absicht, in welcher der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen ist, vorzugsweise die war, demselben ein ständisches Hauptrecht zu verleihen, welches dem Vereinigten ständischen Ausschusse anzuvertrauen, nicht für angemessen gehalten ward. Das wichtige Steuerbewilligungsrecht, bei dessen Ausübung mehr als Berathung in Frage kommt, wollte man nicht bloß von einigen Ausschuß-Mitgliedern gehandhabt wissen, sondern es sollten vielmehr Alle, die zur Standschaft berufen sind, daran Theil haben.

In Rücksicht auf die übrigen Gegenstände allgemeinerer ständischer Berathung ist es jedoch an und für sich von geringerer Bedeutung, ob Alle hinzugezogen werden oder nur ein Theil, wenn man darauf rechnen darf, daß diejenigen, die hinzugezogen werden, allgemeines Vertrauen genießen. Daß dies Letztere in Rücksicht auf die auf den Provinziallandtagen gewählten Ausschuß-Mitglieder der Fall ist, ist eine Sache, die sich von selbst versteht.

Hätte man ein Ineinandergreifen der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse vermeiden wollen, so würde man die einmal verfassungsmäßig bestehenden Ausschüsse gänzlich zur Seite haben schieben müssen; man hätte sich in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, sie aufzuheben. Es konnte sich aber leicht in mehrfacher Beziehung die Frage erheben über die Zweckmäßigkeit ihres Bestehens. Daß zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes im Verkehr zwischen der Krone und den Ständen das Bestehen der Ausschüsse nützlich sein könne, ist eine Sache, die von selbst einleuchtet. Eben so klar ist es, daß in der ferneren Entwicklung der ständischen Verhältnisse Fälle eintreten werden, in denen der Vereinigte Landtag selbst zur Einsicht gelangen wird, daß er der Ausschüsse bedarf. Namentlich das schon im §. 1 der, die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage betreffenden, Verordnung vom 21. Juni

1842 berücksichtigte Bedürfniß, daß während der Zeit, wo die Provinziallandtage nicht versammelt sind, ein den Verkehr zwischen Krone und Ständen vermittelndes Organ vorhanden sei, wird sich auch im Verhältnisse des Vereinigten Landtages zur Krone bald regen. Nun könnte es freilich in Rücksicht auf dies Verhältniß scheinen, als ob ein den Vereinigten Landtag vertretender Ausschuß von ihm selbst ausgehen müßte, nicht aber von den verschiedenen Provinziallandtagen. Scheinbar hat allerdings diese Behauptung viel Grund. Sieht man sich aber die Sache näher an, so verschwindet sie in nichts. Das ganze preußische Verfassungswesen hat seine Wurzel in dem Bestande der Provinziallandtage. Darin besteht der Geist und der Charakter desselben. Es folgt daraus, daß auch in jedem ständischen Organ eine Provinzial-Vertretung stattfinden müsse. Würde aber die Versammlung des Vereinigten Landtages die Mitglieder des Ausschusses zu wählen haben, so waltete gar keine Sicherheit ob, daß jenem, dem Geiste und dem Charakter des preußischen Verfassungswesens entsprechenden Bedürfnisse, nach welchen Provinzial-Vertretung nirgends fehlen darf, wirklich stets nachgekommen würde. Und selbst wenn es auch gesetzlich bestimmt würde, daß bei einer vom Vereinigten Landtage ausgehenden Wahl darauf gehalten werden sollte, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus jeder einzelnen Provinz gewählt werden müßten, so würde doch einestheils in der Anordnung der Wahlform das Prinzip verletzt und anderntheils daraus sich ergeben, daß, wenn auch in Rücksicht auf die Zahl die Provinzen in den Ausschüssen vertreten würden, die Wahl selbst nicht im provinziellen Sinne geschähe. Daß aber neben dem provinziellen Interesse auch das allgemeine aufrecht erhalten werde, dafür bürgt das Zusammentreten der einzelnen Ausschüsse zum Vereinigten ständischen Ausschuß.

Daß diesem in Vertretung des Vereinigten Landtages, wenn derselbe nicht versammelt ist, die das Staatsschuldenwesen

betreffenden Geschäfte übertragen werden, dadurch sich verletzt fühlen, würde der allgemeine Landtag doch nur können, wenn er Grund hätte, dem Ausschusse sein Vertrauen zu entziehen. Denn nichts Anderes als Kontrolle kommt dabei in Frage, von irgend einem Bewilligungsrecht aber ganz und gar nichts. Was das Einzelne des Geschäftsbetriebes betrifft, so müßte doch die Sache einem mit Vertrauen zu beehrenden Ausschusse übertragen werden, und selbst der Vereinigte ständische Ausschuß zählt schon zu viele Mitglieder, als daß er sich selbst unmittelbar mit der Sache befassen könnte. Er muß sich, um die ihm aufgetragenen Geschäfte besorgen zu lassen, wieder Mittelglieder bilden, denen er Vertrauen schenkt. Wenn irgendwo, so tritt es auch in Rücksicht auf den hier betrachteten Gegenstand recht zu Tage, wie in keinem menschlichen Verhältnisse ein Auskommen ist, wenn nicht Vertrauen geschenkt wird.

Man hat wohl darauf hingewiesen, daß nach manchen geschichtlichen Erfahrungen Uebelstände durch ein Nebeneinanderbestehen von Ausschüssen und Landtagen hervorgerufen wären, ja, daß die Wirksamkeit der letzteren manchmal Hemmungen in der der ersteren gefunden hätte, und selbst in einzelnen Fällen fast vernichtet worden wäre. Darauf jedoch läßt sich antworten, daß dies möglicherweise nur da hat geschehen können, wo dem einen beschädigten Organe die nöthige Lebenskraft gefehlt hat. Wo eine frische, gesunde Kraft alle Organe des gesammten politischen Lebens durchdringt, kann so etwas gar nicht geschehen. An den gewählten Formen der Vertretung, die in der Regel aus den Umständen von selbst sich gebildet, hat der Grund der etwa hervorgetretenen Uebelstände nicht liegen können. Es müssen da andere Ursachen vorgewaltet haben, die auch, wenn jene Formen nicht bestanden hätten, ihre verderblichen Wirkungen geäußert haben würden.

Was aber die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage in Preußen angeht, so bedarf eine, in dem §. 7 der sie betreffenden Verordnung vom 21. Juni 1847 enthaltene

Bestimmung um so mehr einer Erläuterung, da sie Anlaß zu einer offenbar falschen Deutung gegeben hat. Heinrich Simon greift in seiner Schrift über die Verfassung vom 3. Februar 1847 die in Rücksicht auf die Wahlen der Ausschuß-Mitglieder enthaltene Bestimmung an, in welcher es heißt: „Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung." Er sagt hierüber: „Diese Bestätigung, die sich der König ausdrücklich vorbehält, hat keinen Sinn, wenn nicht den, daß der König sich das Recht vorbehält, jede mißliebige Person nicht zu bestätigen, vielmehr zu verlangen, daß dafür eine andere, eine persona grata, gewählt werde."

Hätte derjenige, der diese Worte ausgesprochen hat, sich näher in der Geschichte des preußischen Verfassungswesens umgesehen, so würde er nicht auf jene Deutung der angeführten Worte gekommen sein. Sie erklären sich aus dem, was an der Geschichte der Provinziallandtage sich entwickelt hat. In den Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände in der preußischen Monarchie ist Folgendes bestimmt:[1]) „Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen."

Bei der Ausübung dieses dem Landtags-Kommissarius verliehenen Rechtes ist manchmal Veranlassung zur Erhebung von Beschwerden vorgekommen. Beschwerden dieser Art kamen an den Thron und in Folge dessen hat es geschichtlich sich so gemacht, daß die Anerkennung der rechtlichen Form einer Wahl in eine Bestätigung, deren Ertheilung dem allgemeinen

---

[1]) §. 28 des Gesetzes für die Mark Brandenburg u. s. w.

ständischen Komité übertragen ist, sich umgewandelt hat. Daher rührt es, daß man diesem Verhältnisse in Beziehung auf die Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse einen gesetzlichen Ausdruck gegeben hat. Im Uebrigen aber ist in der angeführten Stelle das Wort „Bestätigung" in keinem anderen Sinne genommen, als in welchem es schon in der Städte-Ordnung gebraucht worden war. In dieser wird verordnet, daß der Magistrat jedes Wahlprotokoll von der Stadtverordneten-Versammlung zu prüfen, und sodann die Wahl zu bestätigen habe. Auf etwas Anderes, als auf Anerkennung der den vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß formellrichtig vollzogenen Wahl bezieht sich auch der in der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1842 gebrauchte Ausdruck „Bestätigung" nicht.

Von dieser Seite her ist mit Grund nichts gegen das Institut der Ausschüsse einzuwenden. Mehr, scheint es, könnte man dagegen in Beziehung darauf haben, daß demselben Periodizität verliehen, die dem Vereinigten Landtage nicht beigelegt worden ist. Es erklärt sich dieser Umstand eigentlich sehr leicht. Der Vereinigte Landtag unterscheidet sich, seinem Charakter und seiner Bedeutung nach, hauptsächlich dadurch von dem Vereinigten ständischen Ausschusse, daß für ihn die Berathung über die wichtigeren Staatsangelegenheiten aufbehalten worden ist. Für die Behandlung der Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit und Bedeutung kann allerdings der Vereinigte ständische Ausschuß genügend scheinen. Auch ist gar nicht einzusehen, was dem Sachverhältnisse nach wesentlich dagegen einzuwenden sein könnte, daß dem Ausschusse in Vertretung des allgemeinen Landtages, wenn dieser nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte, die das Staatsschuldenwesen und den Staatshaushalt betreffen, übertragen worden sind. Die Oeffentlichkeit, die dabei zu beobachten ist, giebt bei der Betheiligung von 104 der angesehensten Männer des Landes, die dabei mit Verantwortlichkeit in Anspruch genommen

werden, hinlängliche Garantie, inwieweit überhaupt in menschlichen Verhältnissen ein solche denkbar ist.

Jene laufenden Geschäfte sind es allein, die eine Periodizität wirklich nothwendig machten. Darüber jedoch, wann Fälle eintreten würden, in welchen solche wichtige Staatsangelegenheiten, die als Hauptgegenstände der Berathung für den Vereinigten Landtag aufbehalten worden sind, zur Sprache gebracht werden müssen, konnte und kann man auch in diesem Augenblicke, wie für alle Zukunft nicht, im Voraus ein Urtheil fassen. Es ist daher um so unbegreiflicher, wie der Mangel der Bestimmung periodischer Zusammenkunft des Vereinigten Landtags eine so große Aufregung hat verursachen können, da das Beispiel vorliegt, daß die Provinziallandtage 18 Jahre lang wiederholt zusammengerufen und vielfach thätig gewesen sind, ohne daß in Rücksicht auf sie eine solche Bestimmung gegeben war. Erst im Jahre 1841 ist bekanntlich der von Seiten der Krone, um die ständische Wirksamkeit zu fördern und zu beleben, ausgegangene Vorschlag zur Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und Zusammenberufung der Landtage aller Provinzen der Monarchie von zwei zu zwei Jahren zum Gesetze erhoben worden.[1])

Freilich hat man in Rücksicht auf den Vereinigten Landtag die in dem §. 13 der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens enthaltene Bestimmung, nach welcher die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet wird, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, heranziehen wollen, um eine gesetzliche Berechtigung, alljährlich zusammenberufen zu werden, daraus herzuleiten. Es kann jedoch unmöglich zugegeben werden, daß den Gesetzes-

---

[1]) Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten von K. F. Rauer. Th. 2. §. 455. Zus. 635. v. Lancizolle. Rechtsquellen. Landtags-Abschiede vom Jahre 1841.

worten wirklich ein solcher Sinn unterliegt, wie man darin hat finden wollen. Anzunehmen ist freilich auch nicht, daß, wie Mancher behauptet hat, die Worte bloß ausgesprochen wären, um dem Staatsgläubigern eine größere Sicherheit zu geben. Es lag ohne Zweifel bei dem Erlaß der ganzen Verordnung die Allerhöchste Absicht zu Grunde, nicht nur den Staatsgläubigern Versicherungen zu ertheilen, sondern auch den Steuerpflichtigen eine Gewähr dafür zu geben, daß mit Ordnung und Sparsamkeit das Geldwesen des Staats verwaltet werden würde, und daß ohne dringende Noth keine neuen Schulden, deren Last doch zuletzt auf sie zurückfallen werde, gemacht werden sollten. Weiter aber als auf diese Absicht darf auch nicht geschlossen werden, und da es zunächst bei Erläuterung von Gesetzesworten doch auf die Absicht, die der Gesetzgeber gehabt haben konnte, ankommt, so ist hier zunächst zu erwägen, welche Absicht, außer der angegebenen, sonst noch der Gesetzgeber gehabt haben könne, als er jene ziemlich allgemein gefaßten Worte aussprach.

Daß im Jahre **1820**, mit Ausnahme der einmal festgestellten allgemeinen Grundsätze, für die Ausbildung der Verfassungsformen im Einzelnen noch gar kein bestimmter Entwurf vorhanden war, folgt nicht nur aus dem, was schon in dem ersten Abschnitte dieser Schrift beigebracht worden ist, sondern auch aus den Worten des Gesetzes vom 5. Juni **1823**, wegen Anordnung der Provinzialstände; es heißt in denselben: „Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." — Es waren also die Entschlüsse in dieser Rücksicht selbst noch im Jahre **1823** nicht gereift. Wenn aber dies nicht der Fall war, so ist um so weniger anzunehmen, daß in Rücksicht auf den allgemeinen Landtag schon im Jahre **1820** bestimmte Beschlüsse wegen periodischer Zusammenkünfte gefaßt gewesen wären, da

noch im Jahre 1823 selbst den wirklich eingeführten Provinziallandtagen keine Periodizität verliehen ward. Daß es der Fall gewesen wäre, dafür spricht die Vermuthung durchaus nicht, und da es auch keinesweges aus den Gesetzesworten deutlich hervorgeht, so müßte es durch Beweise anderer Art, die aber auch nirgends vorliegen, bestimmt bewiesen werden.

Bestimmt ist in den Gesetzesworten nichts weiter ausgesprochen, als eine Verpflichtung der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Damit wird freilich die Verpflichtung dieser Versammlung zur Rechnungs-Abnahme vorausgesetzt; in Rücksicht auf die dabei zu beobachtende Form wird aber nichts vorgeschrieben. Es kann gar keine Frage darüber sein, daß es nach den Worten des Gesetzes dem allgemeinen Landtage vorbehalten blieb, einen oder mehrere sich einander kontrollirende Ausschüsse mit dem Geschäfte der Rechnungsabnahme vorläufig zu beauftragen, mit der Verpflichtung, ihrerseits über die von ihnen geführte Kontrolle Rechenschaft abzulegen, wenn er versammelt sein würde. Das Wort „alljährlich" in der hier besprochenen Gesetzesstelle legt dem allgemeinen Landtage durchaus keine Verpflichtung auf, alljährlich sich zu versammeln; eben so wenig aber auch giebt es ihm eine Berechtigung auf eine jährliche Zusammenberufung. Der Gesetzgeber hat die nähere Bestimmung der Formen, unter denen die Rechnungsabnahme vollzogen werden sollte, bis auf weiter für die Zukunft vertagt, auf eine Zeit, in welcher die Formen, unter denen der allgemeine Landtag seine Wirksamkeit äußern solle, näher im Einzelnen zu bestimmen wären. Von dieser Bestimmung hing auch jene so eben erwähnte durchaus ab, über die eigentlich gar nichts festgestellt werden konnte, so lange das Andere noch nicht geordnet war. Nur der allgemeine Grundsatz ward ausgesprochen, daß die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde jährliche Rechnungsablegung geben solle, und dies bezieht sich auf den in der

preußischen Staatsverwaltung allgemein geltenden Grundsatz, nach welchem die Rechnungsabschlüsse am Schluß des Jahres gemacht werden müssen. In solchem, den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Prinzipien entsprechenden Sinne ist offenbar die betreffende Gesetzesstelle zu deuten. Es liegt hier überhaupt kein Gesetz vor, welches in einer näheren, unmittelbaren Beziehung zum preußischen Verfassungswesen stände. In der Voraussetzung einer zukünftigen ständischen Verfassung wird nur, um das Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen, die Absicht zur zukünftigen Unterordnung der Angelegenheit, wegen welcher das Gesetz gegeben war, unter die Reichsstände ausgesprochen. Dabei wird zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiederruflich festgesetzt. Bestimmungen aber über die Formen, unter denen die Stände ihre Thätigkeit zu entwickeln berufen werden sollten, liegen der Absicht, in welcher das Gesetz gegeben worden ist, ganz fern.

Auf dem ersten Vereinigten Landtage ist, ungeachtet allerlei Versuche zu einseitiger Einwirkung, von ihm selbst entschieden worden, daß seine alljährliche Zusammenberufung für unzweckmäßig zu halten sei. Von einer jährlichen Rechnungsabnahme in der Form und in dem Sinne, in welchem Einige, die vorzugsweise von der Lust am Rechten ergriffen waren, davon gesprochen haben, kann daher nicht mehr die Rede sein. Die Sache ist auf ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt.

Im Uebrigen kann und darf es nach dem im preußischen Staate bestehenden Recht gar nicht in Frage gestellt werden, ob dem Könige das Recht der Auslegung zweideutiger Gesetzesstellen zustehe oder nicht. Wenn daher auch angenommen würde, daß irgend eine Zweideutigkeit in den hier fraglichen Worten läge, so stände doch jedenfalls die Entscheidung der Krone zu. Seit der Erscheinung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 sind überhaupt erst der Königlichen Macht in Rücksicht

auf das ihr unbedingt zustehende Recht der Gesetzgebung Grenzen gesetzt, inwieweit sie sich solche selbst hat setzen wollen. Sie hat durch jenes Gesetz die Provinzialstände zur Berathung berufen; in Rücksicht auf die damals noch erst in Aussicht gestellte Versammlung der allgemeinen Landstände hat sie jedoch das Weitere ferneren Bestimmungen der landesväterlichen Fürsorge vorbehalten, und erst in der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages hat sie im §. 12 erklärt, daß, im Falle sie sich bewogen finden sollte, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so würde sie ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtag erfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

Zum Rechten mit der Krone, was überhaupt unter aller und jeder Bedingung etwas für das Gemeinwohl höchst Gefährliches ist, kann jene Bestimmung nur in dem Falle Veranlassung geben, wenn von Seiten der Krone Veränderungen in der durch das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar bestimmten Verfassung vorgenommen würden, ohne daß darüber das Gutachten der allgemeinen Stände vorher vernommen worden wäre. Sonst aber bietet sich dem Vereinigten Landtage keine Veranlassung zum Rechten dar, da er weiter zurück in einen Zustand vor seiner Geburt, in welchem er noch gar kein Dasein hatte, nicht übergreifen darf.

Ganz natürlich war es indeß, daß auf dem Vereinigten Landtage der Wunsch sich geregt hat, einer periodischen Wiederkehr versichert zu sein. Sehr richtig wird in Beziehung darauf in der Allgemeinen Preußischen Zeitung gesagt: [1])

---

[1]) Die Frage von der Periodizität des Vereinigten Landtages. A. P. Z. 1847. Nr. 240.

„Das Verlangen, der Institution eine gedeihliche Zukunft zu sichern — die man in den durch die Gesetze vom 3. Februar periodisch angeordneten Ausschußtagen nicht erkennen wollte — begründete den Wunsch periodischer Wiederkehr der Vereinigten Landtage.“ Darauf wird in folgenden Worten weiter fortgefahren: „Diejenigen, welche, den Weg der Petitionen verschmähend, ihre Ansprüche durch Rechts-Deductionen geltend machen wollten, mußten von der Zweckmäßigkeit abstrahirend, eine rechtliche Nothwendigkeit nachzuweisen suchen, wodurch sie in die üble Lage geriethen, alljährliche Periodizität zu fordern, was von allen besonnenen Geistern als zu viel, von Vielen als völlig unpraktisch erkannt wurde. Ernstlich geglaubt hat an die sofortige Anordnung einer jährlichen Periodizität wohl eigentlich Niemand. Dagegen ist es als ein ernstlicher, von Vielen wohlüberlegter und wohlgemeinter Wunsch ausgesprochen worden: daß die den Ausschußtagen bestimmte Periodizität auf den Vereinigten Landtag übertragen und die Institution der Ausschüsse danach modificirt werden möge.“

Indem der Schreiber dieser Worte es ganz natürlich findet, daß jener Wunsch sich geregt habe, meint er doch, daß es mit dem Gedanken, der demselben zu Grunde liegt, wie mit manchem anderen, bei anderen Gelegenheiten gegangen sei; ursprünglich in einem gerechten und vernünftigen Wunsche wurzelnd, habe er sich mit anderen verschlungen, die, von anderen Motiven geleitet, ihre eigenen Zwecke im Auge gehabt, und so wäre ein Feldgeschrei daraus geworden, in welches schließlich fast Alles eingestimmt, was laut geworden.

Dem Hauptgedanken nach mit dem in Uebereinstimmung, was in diesen Worten sich ausspricht, steht das, was in einem anderen Aufsatz sich findet, [1]) in welchem es heißt: „Ein Werk, das nicht in sich selbst eine Garantie für seine Zukunft

---

[1]) Rückblick auf den ersten Vereinigten Landtag. A. P. Z. 1847, Nr. 211.

und für seine Dauer hat, kann nur den Werth eines Noth-behelfes haben. Dieser unstreitig richtige Gedanke ist in der Gesetzgebung vom 3. Februar auch keineswegs unerwogen geblieben. Die Periodizität fehlt darin nicht; sie ist da, aber nicht für die regelmäßig wiederkehrende Vereinigung der gesammten acht Provinziallandtage, sondern für die aus deren Mitte hervorgehende centralständische Institution der Vereinigten Ausschüsse ausgesprochen. Gegen diese Anordnung erhoben sich mancherlei Bedenken; alle Angriffs- und Uebergriffs-Projekte fanden da einen Anhaltspunkt. Man fand in den Ausschüssen den Herren-Stand nicht wirksam genug vertreten; die Provinzial-Stände hatten schon früher eine mögliche Beeinträchtigung ihrer provinziellen Interessen besorgt, wenn diese dem Votum der Vereinigten Ausschüsse überlassen würden; von einer so kleinen Versammlung fürchteten die Einen, sie werde allzusehr von der Regierung beherrscht; Andere glaubten, sie würde aus den Vertretern extremer Ansichten zusammengesetzt werden und demnach nichts mit ihr zu Stande zu bringen sein; über dem Allen läge eine große Schwierigkeit darin: daß man, um eine Wahl zu treffen, doch nothwendig wissen müsse, zu welchem bestimmten Zweck man den Bevollmächtigten erwähle? wenn es der Regierung vorbehalten bleibe, nach Gutbefinden den Rath der Ausschüsse oder der Provinzial-Landtage oder des Vereinigten Landtages einzufordern, so sei damit eine zu schwankende Wirksamkeit der Stände in Aussicht gestellt, als daß man eine befriedigende Bürgschaft für die Zukunft darin erkennen könne. Diejenigen, welche überhaupt etwas Anderes zu erlangen dachten, als was das Patent vom 3. Februar gewährt, die, welche die Zeit gekommen glaubten, um mit einem kecken Sprunge ins Gefilde des Repräsentativ-Systems zu gelangen und der parlamentarischen Allmacht mit allen ihren angenehmen Erträgnissen zu genießen, die eine jährlich wiederkehrende Budgetbewilligung nebst beliebig daran geknüpften Bedingungen einer gehörig präparirten Majorität

darbietet; die, welche das Opponiren und Queruliren für eine Berufspflicht, das Maßhalten für eine veraltete, philisterhafte Beschränktheit, das Deklamiren freisinniger Reden für den bequemen Weg zum Ruhme ansehen (auf welchem Lobeserhebungen für den bewiesenen Heldenmuth heutzutage spottwohlfeil zu haben sind) — alle diese begegneten sich in dem Punkte der Einrede gegen die Ausschüsse mit denen, welche die wohlgemeintesten Wünsche für das Gedeihen der neuen Institution hegten, aber eine Modification für zweckmäßig hielten. Somit bildete sich, ohne daß es einer Verabredung oder Coalition bedurft hätte, eine Opposition gegen diese Institution der Ausschüsse. Konservative und destruktive Ideen fanden sich in diesem Punkte vereinigt, und dadurch erklärt es sich, wie in einer vom loyalsten Geiste beseelten Versammlung eine Opposition aufkommen und den Verhandlungen eine Wendung geben konnte, die sehr trübe Aussichten veranlaßte."

„Die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Ausschüsse hätten füglich erörtert werden können ohne solche aus heterogenen Bestandtheilen zusammengefügte Unterlage, wenn man statt von „Rechtsforderungen" ganz einfach von rathsamen Gutachten gesprochen und somit streng bei der Wahrheit geblieben wäre, wodurch kein Recht vergeben, das Gewicht der Petition keineswegs geschwächt worden wäre. So hingegen wie das Verlangen nach Periodizität des Vereinigten Landtages, sammt dem Wegfall der Ausschüsse, vorgebracht wurde, bedurfte es eines Läuterungsprocesses, um es annehmbar zu machen, wenn der einfachsten Logik nicht Gewalt angethan werden sollte. Nachdem versucht worden war, einen Rechtsanspruch auf alljährliche Landtage zu behaupten, ward die Unausführbarkeit dieses Antrages eingeräumt und zweijährliche vorgeschlagen, wobei ziemlich deutlich durchzublicken scheint, daß man auch mit längeren Fristen vorläufig sich begnügt haben möchte, wenn nur der Tag im Kalender angestrichen werden könnte, wann der Termin abgelaufen wäre. Es sollte

der Zukunft in diesem Punkte absolut vorgegriffen werden, um für andere um so freiere Disposition vorzubehalten."

„Die Bewilligung dieser Petition würde die Bestimmungen vom 3. Februar aufgehoben haben. Die Fraction der Versammlung, deren Plan dahin ging, durch Ablehnen die Erfüllung ihrer Absichten zu erzwingen, würde ihr nächstes Ziel erreicht und beim nächsten Landtage einen bereits bearbeiteten Boden für weitere Kultur gefunden haben. Der König konnte nicht darein willigen."

Es scheint, daß die Verfasser beider Aufsätze, die hier erwähnt und aus denen Auszüge gegeben worden sind, in ihren Grundansichten sehr mit einander übereinstimmen. Obgleich man keinesweges zu der Behauptung berechtigt ist, daß die von ihnen ausgesprochenen Ansichten von Seiten der Krone getheilt würden, so darf man doch daraus, daß beide Aufsätze in der Allgemeinen Preußischen Zeitung erschienen sind, mit großer Bestimmtheit schließen, daß die in ihnen enthaltenen Ansichten nicht gradezu denen der Krone widersprechen. In dieser Beziehung gewinnen die Schlußbetrachtungen des später erschienenen, hier aber zuerst angeführten Aufsatzes eine gewisse Bedeutung. Sie lauten: „Es begreift sich schwer, woher einem Abgeordneten oder woher der Majorität einer im Jahre 1847 versammelten Kammer das Recht kommen soll, die gesetzlich festgestellten direkten oder indirekten Abgaben plötzlich für illegal zu erklären, so daß sie erst einer neuen Bewilligung bedürfen, wiewohl es vollkommen begreiflich ist, daß der König keine neuen Auflagen ohne ständische Zustimmung anordnen und dem Lande periodisch die Ueberzeugung gewähren will, wie der gesammte Staatshaushalt sich in guter Ordnung befindet und kein Defizit vorhanden ist. Wäre eine jährliche Erneuerung bestehender Steuern erforderlich, so könnten auch mit ähnlichem Rechte alle bestehenden Gesetze in Zweifel gezogen, suspendirt und umgeworfen werden, wenn es einer Majorität gefiele, sie nicht zu bewilligen."

„Bei neuen Gesetzen die Stände zu hören, ist hingegen keine revolutionaire, sondern eine konservative, der Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Ordnung förderliche Institution."

„Warum sollte denn nicht das Heilsame, Weise und Gute einer Institution eingeführt werden können, ohne daß man das Gefährliche mit in Kauf nähme? In der richtigen Beantwortung dieser Frage liegt die Lösung der Aufgabe, wozu Preußen berufen ist. Das erste und nothwendigste Erforderniß dazu ist: das besonnene Festhalten des Standpunktes, auf den uns die Geschicke gestellt haben. Vergessen wir die Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse nicht, lassen wir der gegenwärtigen Wirklichkeit ihr Recht, und versuchen wir nicht, weder Vergangenes wiederherzustellen, noch Fremdes nachzuahmen; noch nach unausführbaren Idealen zu trachten; aus Täuschungen erwächst nimmermehr das wahrhaft Gute und Heilsame."

„Das große Werk der Gesetze vom 3. Februar wird eine segensreiche Zukunft haben, wenn es nicht die Hände derer verderben, die es halten, stützen und ausbauen sollen. Der erste Vereinigte preußische Landtag wird in unserer Geschichte nicht wie ein Meteor verlöschen, wenn die folgenden sein Gedächtniß in Ehren bewahren und von ihm lernen, was zu thun, was zu vermeiden ist, um dem hohen Berufe zu entsprechen: denn ohne alle Selbstgefälligkeit und Ueberhebung (deren man uns Preußen oft beschuldigt hat) dürfen wir es sagen: es ist ein großer, hoher Beruf, der den Ständen der preußischen Monarchie geworden ist, inmitten der Gährungen dieser Zeit, dem Rechte, der Ordnung und der darauf gegründeten wahren Freiheit als feste, lebendige Stütze zu dienen."

„Die Sicherheit für die Zukunft, deren das ständische Wesen bedarf, um seine lebendige Wirksamkeit zu bewahren, diese Periodizität haben sich unsere Stände nicht erst zu erkämpfen; sie ist ihnen bereits gewährt durch die gesetzlich festgestellte Periodizität der Vereinigten Ausschüsse und die in

den Landtags-Abschieden zugesicherte regelmäßige Wiederkehr der Provinzial-Landtage."

„Die Bedenken gegen den Geschäftsbereich der Ausschüsse scheinen den Mittelpunkt der Einwendungen zu bilden, die gegen die Zweckmäßigkeit der Gesetze vom 3. Februar erhoben worden sind, und mit diesen Bedenken hängen großentheils die Argumente für die Periodizität des Vereinigten Landtages zusammen."

„Als das erheblichste dieser Argumente erscheint die Forderung, die Wirksamkeit der Ausschüsse so festzustellen, daß der Thätigkeit der Vereinigten Landtage ein Feld angewiesen werde, welches mit derjenigen der Ausschußtage und der Provinzial-Landtage weniger kollidirt oder konkurrirt, als dies jetzt der Fall ist."

„Wie den hierauf gerichteten billigen Wünschen des ersten Vereinigten Landtages entsprochen werden könne, ohne die Verhältnisse der Krone zu den Ständen wesentlich zu alteriren und statt der jetzigen neue Bedenken hervorzurufen, dies wird der Weisheit des Gesetzgebers, welcher sich in dieser Beziehung in den Botschaften vom 24. Juni d. J. und im Landtags-Abschiede völlig freie Hand behalten, vertrauungsvoll überlassen werden müssen. Wir zweifeln nicht, daß sich ein solcher Ausweg werde finden lassen, welcher, ohne die Berufung des Vereinigten Landtages an den Kalender zu binden, diese Berufung aus inneren Gründen des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit so oft herbeiführen wird, als es das wahre Interesse der Krone und der Nation erheischt."

Die in den letzten Worten dieses Auszuges aufgestellte Meinung hat schon in dem Kreise der Freunde der Herausgeber der Deutschen Zeitung Furcht erregt. Einer derselben hat sich im einem Schreiben aus Berlin vom 3. September in folgender Weise darüber ausgesprochen: [1]) „Wie man sich

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 71.

hier in wohlunterrichteten Kreisen sagt, ist die Einberufung des Vereinigten Ausschusses bis auf spätestens Dezember als ganz gewiß zu betrachten. Dann wird also die so lange hinausgeschobene Frage, ob die Regierung in den Wegfall dieses Instituts oder in eine Modifizirung desselben in solcher Weise, daß den Rechten des Ver. Landtages dadurch kein Eintrag geschieht, einwilligt oder nicht, zur Entscheidung kommen. Nach dem neuesten Artikel der Allg. Preuß. Zeitung über die Periodizität scheint es, als solle ein Mittelweg eingeschlagen werden. Ein derartiges Manöver der Regierung wäre eine größere Gefahr für die Opposition, als ein gradezu abschlägiges Verfahren; denn die Unschlüssigen erhielten einen erwünschten Vorwand zum Einlenken, und die Zahl der Entschlossenen würde sich sehr verringern, und es stände zu befürchten, daß die große Majorität der Ausschüsse auf die Regierungsvorschläge, von denen nicht zu ermessen steht, daß sie genügende Garantie bieten werden, eingingen."

Man erkennt leicht aus diesem Schreiben das, was der Verfasser desselben will. Wie sich das fragliche Verhältniß entwickeln wird, darüber mag die Zukunft belehren. Gewiß indeß ist, daß das Institut der Ausschüsse in mancherlei Rücksicht als ein zweckmäßiges anzusehen ist. Daran soll hier gar nicht erinnert werden, daß jede Zusammenkunft des Vereinigten Landtages dem Lande große Kosten in einem Maaße macht, wie es vielleicht nicht jedesmal dem Vortheile, der aus ihr erwächst, entsprechend ist. Wohl aber darf das hervorgehoben werden, daß eine zu häufige Zusammenkunft den Abgeordneten selbst beschwerlich werden muß. Dies hat sich bei der ersten Versammlung schon hinlänglich kundgethan. Nachdem die ersten fünf bis sechs Wochen verflossen waren, sehnte sich bei weitem der größte Theil der Abgeordneten nach dem Ende, nach der Rückkehr nach Hause in die Kreise der eigenen Familie und der gewohnten Thätigkeit. Mancher reiste in Ungeduld vor dem Schlusse des Landtages ab; Mancher blieb ungern nur

aus Rücksichten gegen seine politischen Freunde zurück. Leichter und schneller sind jedenfalls die Geschäfte mit dem Vereinigten Ausschuß zu verhandeln, als mit den allgemeinen Ständen.

Wie sich indeß auch die Verhältnisse entwickeln werden, es steht mit Sicherheit zu hoffen, daß die Krone sich nichts wird abdringen lassen. Vor Zweierlei aber hat man sich vorzugsweise zu hüten, wenn das Verfassungswesen in Preußen einen gedeihlichen Entwicklungsgang nehmen soll. Es ist eine, durch die Erfahrung nur zu sehr bestätigte Sache, daß die Lust am reinen Streite um des Streites willen die Geister nur zu häufig mit sich fortreißt. Daß dies nicht bei der Wiederkehr der Verhandlungen des allgemeinen Landtages geschehen möge, und so nicht, um der Befriedigung jener Lust willen, die Gegenstände, auf die es ankommt und von denen das Heil des Ganzen abhängig ist, aus dem Gesichte verloren werden, darüber, so viel an ihm ist, in seinem Gewissen zu wachen, ist jeder Einzelne unter den Abgeordneten berufen.

Ein zweites Hauptmoment, eine andere Gefahr, aber liegt noch in der Hinneigung zu den materiellen Interessen. Wo diese die Oberhand gewinnt, da ist das geistige Leben jeder Gemeinde, jedes Reiches gefährdet. Zwar wird heutigestages viel, nur zu viel, von den materiellen Interessen gesprochen, und es soll auch nicht geläugnet werden, daß viel davon abhängt, deren Berücksichtigung von großer Wichtigkeit ist; nie jedoch dürfen sie als die an und für sich wichtigste Hauptsache in den Vordergrund, in die erste Reihe gestellt in Betracht kommen. Die ideale Seite des staatlichen Lebens, von welcher es als geistige Gemeinde seine geschichtliche Bedeutung hat, ist und bleibt vor Allem das Erste, dem alles Andere unterzuordnen ist. Diese zu vertreten auch ist hauptsächlich die Aufgabe des Vereinigten Landtages. Seine hohe Bedeutung würde er verlieren, wenn er diese Aufgabe verkennte, und wenn er, was freilich wohl vielfach in unserer Zeit verbreiteten Ansichten entsprechen könnte, sein Dasein ans

Geldintereſſe geknüpft wiſſen wollte. Nichts Gefährlicheres für den Staat könnte es geben, als dies, daß die Vereinigten Stände abwichen von den Prinzipien, die durch die geſchichtliche Idee deſſelben gegeben ſind, und etwa in ihrem Geiſte und in ihrem Sinne den materiellen, den Geldintereſſen verfielen. Daraus müßte ſich großes Unheil entwickeln, wenn die Stände in ihren Berathungen von Prinzipien ausgehen und an ſolche ſich halten wollten, die an die Idee der Macht des Geldes geknüpft wären. Ihr Bewußtſein könnte entweder ſelbſt ſolchen Prinzipien völlig unterliegen und ſo ſich verblenden, oder ſie könnten zum Unheil für das Gemeindeleben den Verſuch machen, dieſelben im Eigenſinn als Waffe zu gebrauchen. Beides wäre traurig. Wer ein Knecht der Macht des Geldbeutels iſt, der iſt zur Freiheit noch nicht reif, und auch der nicht, der im Trotz auf jene Macht den Hebel ſucht, ſich dazu emporzuſchwingen.

Auf dem Wege der Verfolgung irdiſcher Intereſſen kann die Freiheit nie errungen werden, und auch die politiſche nicht. Dieſe erblüht nur in völliger Hingebung an die geſchichtliche Idee, die in dem Leben der Gemeinde waltet, der man angehört. Nur wer ſeinem Geiſte und ſeiner Geſinnung nach darin ganz aufgegangen iſt, mit vollem Bewußtſein darin lebt und dem gemäß von der Stellung aus, die er im Staate einnimmt, ſein Handeln einrichtet, iſt wahrhaft frei zu nennen. Reife dazu, nach politiſcher Freiheit zu ringen, verleiht aber erſt die Erkenntniß der Wahrheit jener Behauptung. In dieſer Erkenntniß beruht die erſte Bedingung der Berechtigung, aufzutreten, um nach Kräften mitzuringen im Kampfe, in dem es darum gilt, politiſche Freiheit zu gewinnen. „Man kann," wie Gervinus ſagt, freilich „nicht ſchwimmen lernen, ohne ſich dem Waſſer zu vertrauen; man kann auch nicht zur politiſchen Freiheit reifen, ohne in ihr Element verſetzt zu ſein." Man muß aber das Element kennen, ehe man demſelben ſich vertrauen, ehe man in daſſelbe ſich hineinverſetzen darf.

„Frei sein," sagt Jener weiter,[1]) „heißt Kräfte gebrauchen können; politisch sein, heißt diese Kräfte in Bezug auf den Staat zweckmäßig anwenden; reif sein für Politik und politische Freiheit, heißt nur, diese Kräfte in hinreichender Anlage besitzen. In diesem Sinne ist nie ein Volk reifer für den Uebergang zu den Werken der Politik gewesen, als das deutsche. Ja es ist vielmehr überreif, und geht der Fäulniß entgegen; das ist die große Gefahr, an der wir leiden." — Kurz vorher auf der vorhergehenden Seite steht: „Unsere Indolenz in politischer Thätigkeit, die Stumpfheit unseres politischen Ehrgefühls, die Schwerfälligkeit unserer politischen Einsicht, die Unanstelligkeit in unserer politischen Praxis ist Jedermann augenfällig, der je das Bessere verglichen hat."

Wie diese letzteren Worte mit der vorher angeführten Behauptung übereinstimmen, in welcher gesagt wird, es sei nie ein Volk reifer für den Uebergang zu den Werken der Politik gewesen, als das deutsche, ja es gehe in Ueberreife, in Fäulniß über, ist nicht einzusehen. Was aber sonst noch die Begriffsbestimmung, die Gervinus von Reife für politische Freiheit giebt, betrifft, so liegt allerdings in der Bestimmung des Begriffs dessen, was politisch sei, ein Gedanke, der nicht inhaltslos ist; was aber den Begriff der Freiheit, den er aufstellt, betrifft, so geht derselbe ganz über in das Gebiet des geistlos Natürlichen. Kräfte gebrauchen, können auch der Löwe, der Tiger, die Hyäne. Ihre Kräfte zweckmäßig in Bezug auf den Staat anzuwenden, das verstehen diese Thiere freilich nicht, und es liegt allerdings in dieser Bestimmung eine Hinweisung auf den Uebergang der Momente der Freiheit in das Gebiet des Geistigen; das Wesen der menschlichen Freiheit geht indeß nicht bloß in einzelnen Momenten über in die Gebiete der Geistigkeit, sondern es weilt und bewegt sich überhaupt nur in diesen. In den Gebieten der Natürlichkeit

---

[1]) S. 108. 109.

waltet die Nothwendigkeit oder die Willkühr. Reif für die Freiheit aber kann nur der sein, der die Erkenntniß davon gewonnen hat, in welchen Bereichen das wahre Wesen menschlicher Freiheit sich bewegt.

Stein sprach den Franzosen die Reife für politische Freiheit ab. Gervinus, der ihn als seinen Heros verehrte, glaubte in Widerspruch mit ihm noch vor sechs Monaten das höchste Urbild politischen Lebens in Frankreich verwirklicht zu sehen. Daß er sich darin getäuscht habe, hat er nach den Erfahrungen darüber, was im Laufe des Sommers in Paris geschehen, einsehen müssen. Die durch das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar für Preußen gegebene Verfassung galt ihm als gänzlich untüchtig zu einer weiteren politischen Fortbildung. Er forderte die Abgeordneten auf, sich für inkompetent oder für mehr kompetent, als das Patent wolle, zu erklären. Nachdem aber die Aufgeforderten seinem Rufe in dieser Rücksicht nicht gefolgt sind, hat er sich mit seinen Freunden vereint, um durch das Organ der Deutschen Zeitung mit zu arbeiten an dem großen Bau. Jetzt lautet sein Urtheil über das, was gegeben ist, ganz anders, als vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtages. Es spricht sich in folgenden Worten aus: [1]) „Und in der That, wie hoch man auch dasjenige, was die dem preußischen Volke bewilligte Vertretung noch vermissen läßt, anschlagen mag, so verdiente neben der unberechenbaren Wichtigkeit des nun einmal unwiderruflich ausgesprochenen Eintritts einer Bevölkerung von sechszehn Millionen in die Reihe der Verfassungsstaaten, zweierlei die Anerkennung und den Dank des Landes; es wurde nicht, was allenfalls der Buchstabe der neuverliehenen Verfassung gerechtfertigt hätte, engherzig gezögert, bis die Einberufung des Ver. Landtages unausweichliche Nothwendigkeit geworden war, und der Ver. Landtag selbst ist aus den acht Provinzial-

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 6.

landtagen Preußens nicht etwa wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 anzudeuten schien, bloß in der Form von Ausschüssen hervorgegangen, sondern er hat die acht Provinziallandtage sammt und sonders in sich aufgenommen. Indem so zur Vertretung des gesammten Landes die sämmtlichen Mitglieder der bestehenden Provinziallandtage berufen wurden, so war die Zusammensetzung des Ver. Landtages von solcher Art, daß das königliche Wort die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen lassen zu wollen, nicht vollständiger hätte gelöst werden können, und daß vom Standpunkte des positiven Rechts eine legitimere Vertretung des ganzen preußischen Volkes sich nicht denken läßt."

„Um so größer wäre der Fehler gewesen, wenn die zum Landtag berufenen Mitglieder der Provinziallandtage sich nicht eingefunden hätten, oder bloß erschienen wären, um sich selbst für inkompetent zu erklären, oder die angebotene Verfassung abzulehnen." — „Nicht was die neue Verfassung gab, sondern daß sie gegeben wurde, ist für Preußen und für Deutschland gleich bedeutungsvoll. Man muß gestehen, daß die wirkliche Verfassung Preußens in einigen Punkten hinter der versprochenen zurückbleibt; aber dieses Weniger in der Wirklichkeit wiegt doch um so viel schwerer, als jenes Mehr auf dem bloßen Papier, daß es nicht erlaubt war, sachwalterisch am Buchstaben des urkundlichen Rechts hängen zu bleiben und eine politische Frage von lebenbedingender Wichtigkeit ausschließlich an die Rechtsgelehrten zu verweisen. Hat man die Auffassung der Dinge von der rein juridischen Seite der Volksvertretung in den kleineren deutschen Staaten öfters zum Vorwurf gemacht, so dient wenigstens zu ihrer Entschuldigung, daß dort die konstitutionellen Kämpfe im Grunde nur der Rechtsidee und dem Grundsatze gelten können; hier aber handelte es sich um eine reiche Zukunft des realen Fortschritts, der durch starrsinniges Verneinen auf lange hinaus in Frage gestellt gewesen wäre, es galt der künftigen Stellung Preußens

in Deutschland und Europa, dem Siege der Verfassungsmäßigkeit in einem ganzen Welttheil, und der erste preußische Landtag durfte sich nicht selbst den Lebensfaden abschneiden, wenn er nicht das für Deutschland wichtigste Ereigniß auf dem Gebiete der innern Staatsentwicklung in der Geburt ersticken und vereiteln wollte. Eine Inkompetenzerklärung wäre ein politischer und juridischer, unbedingte Nichtannahme der Verfassung wenigstens ein so bald nicht wieder gut zu machender Fehler gewesen. Denn wie schwer würde Preußens König sich zu einer Erneuerung seiner Anerbietungen entschlossen haben, während es jetzt bereits unmöglich geworden ist, den zweiten allgemeinen Landtag allzulang hinauszuschieben, und der einmal befruchtete Keim unwiderstehlich weiter treiben wird, bis die Geschicke Preußens und Deutschlands sich erfüllen."

So hätte Gervinus vor sechs Monaten nicht geschrieben. Man sieht, wie er seitdem darauf gekommen ist, die höhere Berechtigung weltgeschichtlicher Mächte anzuerkennen. Daß er zu Anfange des Monats August schon sich dazu hingeneigt habe, in Betrachtung des Ganges der Entwicklungen im preußischen Verfassungswesen den abstrakten Standpunkt des Rechtsbodens zu vertauschen mit dem lebendigen geschichtlichen, erhellt aus den angeführten Worten. In einem weit höheren Grade zeigt sich indeß diese Neigung jetzt. So eben werden zwei neue Blätter [1]) der Deutschen Zeitung gebracht, die leitende Artikel enthalten über die preußische Monarchie und Dynastie, so wie über die Stellung derselben den Forderungen der Zeit gegenüber. In denselben tritt ein wirklich ernstlicheres Bestreben hervor, die preußische Verfassungsfrage vom Standpunkte der Auffassung geschichtlicher Verhältnisse zu betrachten. Wenn es erfreulich sein mag, daran zu erkennen, daß in dem Bewußtsein des Verfassers jener Artikel nach allgemeinen staatsrechtlichen Theorien gefaßte Abstraktionen immer mehr

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 83. 84.

und mehr in den Hintergrund zu treten beginnen, so muß es doch noch für erfreulicher gehalten werden, zu sehen, daß man auch außerhalb Preußen in Deutschland immer mehr die Nothwendigkeit anerkennt, über den Geist, in welchem die Macht Preußens geschichtlich emporgewachsen ist, sich gründlicher zu unterrichten.

Nach dem, was in jenen Artikeln enthalten ist, eröffnet sich eine Bahn, auf welcher man mit dem Verfasser derselben zur Verständigung gelangen zu können, um so eher hoffen darf, um wie weniger man in ihm einen Mann begegnet, der gewohnt wäre, mit Ausnahme einiger Grundideen starrsinnig an einmal gefaßten und ausgesprochenen Ansichten festzuhalten. Nationalität und Konstitutionalismus, das sind seine fixen Ideen, die er bisher wenigstens noch bei allen seinen Betrachtungen festgehalten hat. Sonst freilich ist die Leichtigkeit, mit der er in seiner Phantasie von einer Ansicht zur andern übergeht, bald diese, bald jene, wie es ihm eben im Augenblicke genehm ist und seiner Beweisführung dienen kann, festhält, in den vorhergehenden Betrachtungen über die Widersprüche, die sich in seinen Aeußerungen finden, wohl hinlänglich nachgewiesen.

Darnach aber liegt ob, die so eben erst eröffnete Bahn, auf welcher vielleicht eine gegenseitige Verständigung zwischen uns vorbereitet werden könnte, zu betreten. Es muß sich dabei hauptsächlich um die Frage drehen, was Preußen in seiner Stellung zu Deutschland und den Forderungen der Zeit gegenüber zu thun oder zu unterlassen habe. Zu der Behandlung dieser Frage wird denn schließlich übergegangen mit dem Wunsche, daß jene Zeiten nicht ausbleiben mögen, die Gervinus in den Worten, in denen er über sein Verhältniß zum preußischen Staat spricht, verkündigt. Sie lauten: „Schmähe man uns denn (wie schämten wir uns dessen, wenn es das Ausland inne würde!); schmähe man uns aus Preußen heraus als die Feinde des preußischen Staats, als

verbitterte Gegner des Königthums, als Anarchisten und Revolutionäre! wir werden fortfahren, Preußens treueste Freunde, auch wider seinen Willen, zu sein; unser wärmerer Tadel wird dem, der sich auf Haß und Neigung versteht, für das Zeichen der wärmeren Liebe gelten; und es werden die Zeiten nicht ausbleiben, wo sich das Eine und das Andere, Liebe und Treue, in dem Tiegel des Prüfers bewähren wird."

Schlußbetrachtungen.

Nachdem in den beiden vorhergehenden Abschnitten in Anknüpfung an eine durchgehende Polemik gegen die Ansichten von Gervinus über die Geschichte und das Verfassungswesen Preußens die Hauptfragen, die in dies Gebiet gehören, im Allgemeinen besprochen worden sind, leuchtet es von selbst ein, daß von dem Standpunkte aus, von welchem die Betrachtungen ausgegangen sind, das Urtheil in Rücksicht auf die Frage, ob für Preußen Heil und Segen zu erwarten wäre, wenn man auf die von Gervinus gegebenen Rathschläge einginge, nicht günstig ausfallen könne. Es hat sich indeß zuletzt ein Weg eröffnet, auf welchem man, wie im Vorhergehenden bemerkt, vielleicht zur Verständigung mit ihm gelangen dürfte. Er sagt: [1]) „An dem Tage, wo Preußen sich der westlichen Staatsordnung entschieden zuwendet und sich auf Deutschland stützt und seiner Staatenbildung vorangeht, wird eine neue Aera seiner politischen Macht ihren Anfang nehmen. Auf diesen Tag haben wir in Deutschland so lange gewartet, und man verwirft unsere Ungeduld und legt uns den Ungestüm unserer Sehnsucht als Haß und Abneigung aus! Wir glauben aus der zuverlässigsten Quelle und mit Bestimmtheit zu wissen, daß in den höchsten Kreisen von Berlin das Streben nach

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 84. S. 666.

einer Hegemonie in Deutschland für ein untergeordnetes Manövre gilt. Ehre dem Fürstenhause, das mit so entschiedener Gesinnung jeden Gedanken an gewaltsame Machterweiterung und selbst ungebührenden Einfluß von sich stößt! Aber fühlt nicht Jeder, wie uns dies nur desto enger und fester zu Preußen herandrängt? Das war, gestehen wir es offen, zwar der Wunsch von Tausenden politischer Unitarier, es war aber auch die stete Furcht von Hunderttausenden, die an ihrem Stammlande hingen, und wäre der Widerstand von Millionen geworden, wenn Preußen in der That zu Uebergriffen in Deutschland hätte schreiten wollen. Sind wir von dieser Seite beruhigt, so treibt uns nur desto größerer Eifer an, die Verschmelzung der Sympathien, des Interesses, der Institutionen zu suchen. Wir werben zu einer ewigen Verbindung, der Beworbene stellt uns wie abwehrend eine Bedingung, die von seiner höchsten Sittlichkeit zeugt, und er ahnt nicht, wie uns eben dies nun vollends fesselt. Als ein Schlußstein der geistigen und politischen Einigung und Eintracht Deutschlands betrachtet, als ein Vorschritt der höheren Intelligenz, der die größere Macht dem größeren Nachdrucke verleiht, als ein Einfluß, der nur auf Natur und Recht beruht, ist die Hegemonie von Preußen fürwahr kein unterordneter Handstreich, sondern die überlegenste Handlungsweise einer von selbst gebotenen natürlichen Politik."

So sprach man vor zehn oder zwanzig Jahren in Deutschland nicht, wo überall die Furcht vor Preußens Hegemonie sich regte. Diese Furcht auch nur ist es gewesen, die eine nähere Befreundung Deutschlands mit Preußen bisher verhindert hat. Man kann selbst mit dem vollkommensten Recht sagen, Preußen habe, dieser Furcht begegnend, sich genöthigt gesehen, sich auf sich selbst zurückzuziehen. Was, wie man, wenn die politischen Ideen an bestimmte Menschen geknüpft werden sollen, gleichfalls sagen darf, von dem seinem Könige getreuen Scharnhorst ursprünglich ausgegangen war,

das hatte zur Zeit des wiener Kongresses noch eine gewisse Lebendigkeit in politischen Potenzen, die sich an die Geschichte von Stein, Gneisenau und Anderen, die ihnen im Geiste befreundet waren, knüpften; es ward jedoch durch die Macht geschichtlicher Verhältnisse überwunden, weil es in sich nicht geistig abgeklärt war. Darauf ging es über in Gährung und löste sich in einen faulen Brei, in dem die politischen Unitarier schwammen, auf. Von diesen sagt jetzt Gervinus selbst, daß Tausenden von ihnen, Hunderttausende, die an ihrem Stammlande hingen, ja Millionen Widerstand zu leisten bereit gestanden hätten; und doch ist es nur das Streben jener politischen Unitarier gewesen, was zu den vielverrufenen karlsbader Beschlüssen Veranlassung gegeben hat.

Mit dem Gedanken von dem Gegensatze derer, die an ihrem Stammlande hingen, gegen die politischen Unitarier hat Gervinus, die Berechtigung dieses Gegensatzes anerkennend, viel, sehr viel zugegeben, mehr vielleicht, als ihm selber klar ist. Auf diesen Gegensatz läßt sich wesentlich auch jener zurückführen, der als der der Reaktion gegen das sogenannte Stein-Hardenbergische System so weitläuftig und beredt in seiner Schrift über die preußische Verfassung besprochen wird. Das Wesen dieser Reaktion bestand nur in der Anhänglichkeit daran, was in den vielfach verschlungenen, mannigfaltig gestalteten Lebensverhältnissen durch natürliche Bedingungen und durch geschichtliche, wie sie sich in der Vergangenheit gebildet hatten und noch lebenskräftig auf die Gegenwart einwirkten, gesetzt war. Darin, was in dieser Weise gesetzt ist, besteht eben das Wesen des Stammlandschaftlichen. Was sich in der sogenannten Reaktion regte, ging aus dem Sinne und den Bestrebungen derer hervor, die an ihrem Stammlande hingen. Ohne dem Fortschritte feindselig entgegen arbeiten zu wollen, verlangten sie nur Schutz davor, daß das in ihren Verhältnissen ihnen Angestammte und noch als lebenskräftig sich Bewährende nicht in frecher Willkühr zerstört werde. Sie wollten

nicht mit der alten Zeit unwiederbringlich gebrochen wissen; sie fühlten sich nicht dazu geneigt, „die Brücke zu der Vergangenheit hinter sich abzuwerfen, die Schiffe hinter sich zu verbrennen, entschlossen, eine neue Erde zu bauen.“ [1]) In der gewohnten Heimath ihres Stammlandes wollten sie vielmehr, demselben anhänglich, noch ferner wohnen.

Daß auch dies jetzt noch, wie es die Bayern, die Sachsen, die Württemberger, die Hannoveraner, die Hessen, die Badener und Mecklenburger wollen, die Preußen verlangen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen. Die Preußen wissen, daß die Geschichte ihres Staats nach einem eigenthümlichen Gesetze, in einem eigenthümlichen Geiste sich entwickelt hat, und dies wird auch von Gervinus anerkannt, indem gesagt wird: „Das Geschick der Welt und die Geschicklichkeit der Regenten der letzten 200 Jahre wetteiferten gleichsam, das merkwürdige Resultat der Bildung eines jungen Staates mitten unter verfallenden Formen und Kräften hervorzubringen.“ [2])

Die eigenthümliche Bedeutung des preußischen Staats liegt in der Geschichte desselben. Weitläuftig ist davon anderswo gesprochen und es bedarf daher hier nur einer Hinweisung auf das, was dort [3]) gesagt worden ist. Es ist daselbst ausgeführt, daß der preußische Staat in Kämpfen, die an die Entwicklungen weltgeschichtlicher Verhältnisse sich anschlossen, erwachsen ist. In einem anderen Sinne freilich wird in der Deutschen Zeitung nach der in derselben überall vorherrschenden pragmatischen Betrachtungsweise von der Erhebung der Macht Preußens geredet, indem daselbst in dieser Rücksicht gesagt wird: „Welche innere und äußere Stabilität floß diesem werdenden Reiche schon durch die Eine Gunst des Schicksals zu, daß innerhalb 200 Jahre ungefähr drei Viertheile dieses Zeitraums, fast

---

[1]) Vergl. die Schrift von Gervinus S. 17. 18. 103.

[2]) Deutsche Zeitung Nr. 84.

[3]) Die preußische Verfassungsfrage vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet von P. F. Stuhr. Berlin, 1847.

150 Jahre, von nur drei Regenten, und grade von den ausgezeichnetsten: von Einem äußerst schlauen, von Einem wahrhaft großen und von Einem höchst wohlmeinenden Regenten eingenommen wurden."

Freilich ist es wahr, daß eine große Gunst des Schicksals daran sich kundthat, daß dem preußischen Staat Regenten verliehen worden sind, die den ihnen gewordenen Aufgaben mit Einsicht, Besonnenheit und Heldenkraft zu genügen hinlänglich geeignet waren. Es wirkten jedoch, und dies muß hier bemerkt werden, in der Person des großen Kurfürsten noch andere und schwerer wiegende geistige Momente, als Schlauheit, und in der Person Friedrichs Wilhelms III. andere als bloßes Wohlmeinen. Beide stehen, im Lichte ihrer Zeit betrachtet und für ihre Zeit, an fürstlicher Herrschergröße kaum Friedrich II. nach. An wahrhaft heroischem Geist, worin das Wesen wahrhafter Fürstengröße besteht, dürfte sich kaum ein Anderer vor ihnen auszeichnen. Das wahrhaft Heroische besteht aber in der Geschichte christlicher Reiche nicht so sehr in heldenhafter Schwerterschwingung, als darin, daß die Person in Geist und Gesinnung durch und durch erfüllt ist von den Ideen, die in dem Reiche, dem sie angehört, walten, und daß sie in solcher Begeisterung in Uebereinstimmung mit den geschichtlichen Momenten, auf die es ankommt, zu handeln und zu kämpfen wisse. In solchem Sinne hat die königlich preußische Dynastie in aller Weise den Forderungen des Heroenthums genügt. Hier oder dort steht aus ihr eine glanzvollere Gestalt vor Augen; doch das, worin das Heroische beruht, liegt nicht in dieser oder jener menschlichen Tüchtigkeit, sondern vielmehr in dem innern Durchwohntsein der Seele von dem in der Geschichte des preußischen Staates waltenden Gesetze.

Es hob sich, der Zukunft entgegenreifend, dieser Staat in seiner Entwicklung, während rings um ihn herum in Deutschland, nicht nur scheinbar, sondern der Wirklichkeit nach, inwieweit dies in Ländergebieten, die im Mittelpunkte von

Europa belegen waren, überhaupt möglich ist, Alles in patriarchalische Verhältnisse zurücksank. Die unter dem Schutze des immer mehr auseinanderbrechenden Reiches ihr Dasein dahinfristenden kleineren deutschen Mächte verloren in dem Maaße, wie jenes zerfiel, ihren gemeinsamen geschichtlichen Mittelpunkt, und einen solchen aus und in den Bereichen ihres eigenen Lebens zu erzeugen, dazu waren sie freilich nicht bedeutend genug. Die einen wandten sich dem österreichischen Interesse, die anderen dem preußischen zu. Hannover ward in britische Interessen verflochten. Als unzweifelhaft feststehende Thatsache aber muß anerkannt werden, daß in den Verzweigungen des Lebens der deutschen Stämme nirgends anderswo als nur in Preußen Bereiche neuer geschichtlicher Entwicklungen sich eröffneten. Schon Görres sprach in seiner Schrift „Deutschland und die Revolution" das Wort aus, daß im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland die Geschichte sich nur in Preußen lebendig bewegt hätte. In dieser Thatsache liegt auch der Grund, daß von dem Umkreise her die Blicke der Deutschen sich auf Preußen wandten. Mit der innigsten Theilnahme schauten im Laufe der gefahrvollen Kämpfe des siebenjährigen Krieges die Bewohner Baierns, Schwabens und Frankens, die der Rheinpfalz, Westphalens und der Ufer des Niederrheins auf den Staat hin, dessen in jugendlicher Kraft sich bewegendes Leben bis auf den Tod bedroht schien.

Die Preußen tragen Erinnerungen aus ihrer Geschichte in sich, die mächtig auf ihren Geist einwirken mußten, und die mit ihren Einwirkungen auf denselben nie aus ihrem Bewußtsein verschwinden werden. Darin liegt es, daß sie sich nie so ohne Weiteres den Deutschen in die Arme werfen können. Sie wissen, was Leben in der Geschichte ist. Dies haben sie selbst in zweihundertjährigen Kämpfen, seitdem das alte Reich im westphälischen Frieden den ärgsten Stoß erlitten hatte, erlebt und dabei die Bedeutung der Entwicklungen in demselben erfahren. Darum wollen sie nicht mit ihrer Vergangenheit

unwiederbringlich brechen, nicht die Brücke zu der Vergangenheit abwerfen, nicht die Schiffe hinter sich verbrennen.

Was die nach den Prinzipien, in denen ursprünglich das alte Reich erwachsen war, nicht gehörig gewürdigte Nationalität ist, die Bedeutung des Wesens derselben und wie sehr sie zu pflegen ist, wissen die Preußen auch sehr wohl. Wahrhaften Werth legen sie ihr indeß nur bei, inwiefern sie als Trägerin eines geistig und sittlich verklärten, von weltgeschichtlichen Ideen befruchteten Lebens ist. Was dem alten Reiche fehlte, liegt dem betrachtenden Blicke klar vor Augen. Die Naturmomente des menschlichen Lebens wurden in demselben in unbilliger Weise gefesselt gehalten. Verwirrung in dasselbe ist nicht erst gekommen durch einen „einfachen Mönch des 16. Jahrhunderts," der den großen Christenstaat, wie ihn die Rechtsbücher des Mittelalters lehren, überwunden hätte, damit auf seinen Trümmern die Idee eines großen Völkersystems erstehe, „dessen einzelne Glieder einander tragen und nur dann wirken können, wenn sie für einander wirken." [1]) Krankheit in das Leben des alten Reichs ist vielmehr schon im Zerfallen des karolingischen Reichs eingedrungen, und seit dem Untergange des Hauses der Hohenstaufen bewegte sich jenes Leben nur in sehr schwachen Pulsen. Die Schuld davon lag darin, daß die Naturmomente des menschlichen Daseins und demgemäß auch die volksthümlichen Richtungen sich geregt hatten und fort und fort sich regten, um zu höherer Berechtigung zu gelangen. In Folge dessen brach endlich das alte Reich ganz und gar auseinander. Was aber der Freund des Herausgebers der Deutschen Zeitung unter der Idee eines großen Völkersystems, welches sich auf den Trümmern jenes Reiches erheben sollte, verstanden wissen will, bleibt unklar oder beweist wenigstens nichts. Denn soll es in Rücksicht auf historische Verhältnisse einen Sinn haben, so kann es doch

---

[1]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 10. S. 76.

nur bezogen werden auf die Idee des Gleichgewichts der europäischen Mächte. In dieser aber ist nach der Art und Weise, wie sie sich geschichtlich verwirklicht hat und namentlich auch an die Geschichte der österreichischen und russischen Macht sich knüpft, nichts enthalten, was Bezug hätte auf die Form des sogenannten repräsentativen Volksstaats, welche den Gegenstand der Auseinandersetzungen in dem erwähnten Aufsatz bildet.

In der Idee des Gleichgewichts ist überhaupt nichts Positives gegeben. Sie hat nur ihre Bedeutung gewonnen und in dem Bewußtsein der europäischen Völker sich geltend gemacht aus dem Grunde, weil die lebendige Idee des christlichen Friedens, wie sie im römisch-katholischen Sinne im Mittelalter gefaßt ward, ihre bindende Kraft verloren hatte, und christliche Völker doch nicht, wie im Alterthum die heidnischen, sich dem Prinzipe nach in Feindschaft gegenüberstehend sich denken konnten. Darum bildete sich das Gesetz des Gleichgewichts als eine Schranke aus. Die Verhältnisse, die dies veranlaßten, hatten sich allerdings in Folge dessen gemacht, daß das Prinzip der Volksthümlichkeit sich mächtig geregt hatte. In diesem, in der Mannigfaltigkeit des Naturlebens, in welcher der Streit waltet, wurzelnden Prinzip beruht aber das des Gleichgewichts nicht. Es stammt vielmehr her aus der Idee des christlichen Friedens und hat darin seine Wurzel.

Das Prinzip der Volksthümlichkeit kann überhaupt niemals das höchste, allgemeingeltende, einzig maaßgebende für die Ordnung im Verkehr der Menschen unter einander geachtet werden. Es trägt wesentlich den Charakter des Sichabschließens, des Sichausschließens vom Fremden, des Egoistischen an sich. Nicht bloß mit dem Prinzipe des Christenthums, sondern selbst mit dem der Humanität steht es in Gegensatz und Widerspruch. Soll es dennoch zu seiner Berechtigung gelangen, so muß es, um Anspruch auf Anerkennung machen zu dürfen, anderswoher, als aus seinem eigenen Wesen, Milderung gewinnen;

es muß gemäßigt werden. Diese Milderung, diese Mäßigung kann es aber nur dadurch gewinnen, daß es theils sich durchdringen läßt von dem Geiste christlicher Liebe, theils sich verklärt in dem der Humanität. Gewiß freilich ist, was schon mehrfach im Vorhergehenden anerkannt worden ist, daß die geschichtlichen Entwicklungen der Neuzeit darauf hingehen, die Prinzipien des Gemeindelebens an das der Volksthümlichkeit anzuschließen. Das letztere aber muß aus dem Boden der Natur, in welchem es wurzelt, geistig verklärt in die Bereiche des geschichtlichen Daseins hervorgehoben und so angeschlossen werden an die Ideen, die im weltgeschichtlichen Leben der Menschheit walten.

Darin aber besteht die weltgeschichtliche Bedeutung des preußischen Staats, daß an denselben schon in seinem Ursprung durch seinen Gründer, den großen Kurfürsten, geschichtliche Prinzipien geknüpft worden sind, deren Entwicklungkämpfe längst schon vorher das Leben des Reichs in Gährung gesetzt, das deutsche Volk zu inneren Zerwürfnissen gebracht und in die schärfsten Gegensätze auseinandergerissen hatten. Aus diesen Enwicklungskämpfen heraus erwuchs nicht ohne die mannigfaltigsten, schwierigsten Anstrengungen, nicht ohne die mühseligste Arbeit der preußische Staat, indem er das, worauf es dabei ankam, an sein eigenes Leben knüpfte, es in sich aufnahm und mit Eifer die Entwicklung desselben förderte. Dadurch hat er sich eine eigene selbstständige Stellung in Deutschland erobert, und es beruht darin das, was sein Eigenthum ist. Er vertritt in dieser seiner Stellung eine eigene weltgeschichtliche Idee, die über ihm schwebt und in den Bereichen seines Daseins waltet. Wird, wie man von Seiten der Herausgeber der Deutschen Zeitung aus der zuverlässigsten Quelle und mit Bestimmtheit zu wissen glaubt, in den höchsten Kreisen von Berlin das Streben nach einer Hegemonie in Deutschland nur als ein untergeordnetes Moment geachtet, so darf wohl angenommen werden, daß dies nur in dem

Bewußtsein der Erhabenheit jener Idee geschähe. In der That auch wird jeder Preuße sein höchstes politisches Heil in jener Idee zu suchen haben. Von ihr zu lassen, sie aufzugeben, um sich dem deutschen Volk in dessen gegenwärtiger Zerrissenheit in die Arme zu werfen, wird sich schwerlich Preußen geneigt zeigen.

An die Bildungsgeschichte des preußischen Staats knüpft sich auch vorzugsweise und ganz besonders die reinste Darstellung dessen an, was heutigestages im Bereiche politischer Betrachtungen Gegenstand so vielfacher Angriffe geworden ist. Man spricht gegen die Idee der absoluten Monarchie und gerne will auch ich gestehen, daß dieselbe in ihrer rationalen Schärfe, wie sie im achtzehnten Jahrhundert auftrat, nicht dem Urbilde des höchsten Staatslebens entspreche. Man muß sich aber doch über die Idee derselben klar werden. Auseinandergesetzt worden ist ihr geschichtliches Bildungsprinzip schon in meiner vorher angeführten Schrift. Hier können daher nur einige allgemeine Bemerkungen genügen.

Falsch ist es jedenfalls, wenn man die dem Monarchen in der absoluten Monarchie zustehende Machtvollkommenheit so faßt, als ob darin eine Herrschaft der Willkühr läge. Eine solche Herrschaft steht und stand zu keiner Zeit anderen als orientalischen oder afrikanischen Fürsten und namentlich den Beherrschern muhamedanischer Reiche zu. Es ist schon im Vorhergehenden darüber geredet, wie das Wesen der modernen Monarchie im Prinzip der Gesetzlichkeit beruhe, und wie man die Form derselben sich gar nicht denken könne ohne ihren Halt im gelehrten Beamtensystem. Das rationale Prinzip der Bewußtheit, der Klarheit der Begriffe in Rücksicht auf Alles, was das Wesen der Gesetzlichkeit betrifft, ist das, worin der wesentliche Charakter des Beamtenstaats beruht. Daran schließt sich aber zugleich mit Nothwendigkeit büreaumäßige Verwaltung an, da ohne sie die von den mannigfaltigsten Berichterstattungen abhängige kollegialische Berathung gar nicht

denkbar ist, überdies auch Kontrollen, in denen man die Garantien sucht, ohne büreaumäßige Verwaltung gar nicht zu führen sind. Das ewig wiederholte Geschrei gegen die preußische Büreaukratie sollte doch endlich einmal aufhören. Besonders unangenehm aber wird man berührt, wenn man erfahren muß, daß Gervinus sich nicht scheut, selbst in solcher Weise auf Vorwürfe gegen den ehrenwerthen, allgemein geachteten preußischen Beamtenstand einzugehen, wie der Freiherr von Stein zu thun sich nicht entblödete.

Hinlänglich bekannt ist freilich der Haß Steins gegen die Büralisten, wie er sie nannte, und es ist auch darüber schon im Vorhergehenden die Rede gewesen; um indeß auch jedem Leser dieser Schrift eine recht lebendige Vorstellung davon zu geben, wie grell der Freiherr seine Ansichten über das Beamtenthum sich ausgemalt hatte, mag es für zweckmäßig erachtet werden, hier an einige recht scharfe Aussprüche von ihm, auf die Gervinus nur im Allgemeinen verweist, näher im Einzelnen zu erinnern. Nachdem jener seine Klagen darüber ausgesprochen hat, daß wir fernerhin von besoldeten Buchgelehrten, interesselosen ohne Eigenthum seyenden Büralisten regiert werden würden, fährt er fort: [1])

„Diese 4 Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistlosen Regierungsmaschinen. Besoldet, also Streben, nach erhalten und vermehren der Besoldeten; — Buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; — interessenlos, denn sie stehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerklasse in Verbindung; sie sind eine Kaste für sich, die Schreiberkaste; — eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht; es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte, oder lasse sie

---

1) Briefe des Freiherrn von Stein u. s. w. S. 91. Vergl. die Schrift von Gervinus. S. 121.

bestehen, man theoretisire alle Bauern zu Tagelöhnern, und substituire an die Stelle der Hörigkeit an die Gutsherrn, die Hörigkeit an die Juden und an die Wucherer, alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihr Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben, schreiben im stillen mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Büreau, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an." —

„Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen 1806 den 14ten Oktober, vielleicht wird auch die Schreibmaschinerie ihren 14ten Oktober haben."

Gerne mag zugestanden werden, daß der in aller Schroffe einseitig sich geltend machen wollende Beamtenstaat den Bedürfnissen der Zukunft nicht genüge. Gewiß aber ist einestheils, daß seine geschichtliche Ausbildung eine nothwendige war, und anderntheils, daß das, was man an ihm hat, nicht völlig zur Seite geschoben werden darf. Auch wenn die höchste Stufe politischer Ausbildung in irgend einem Staate erreicht wäre, so würde neben jeder Form ständischer Verfassung das Wesen des Beamtenstaates sich erhalten müssen. Die ganze Bildung wie die Zustände heutiger Zeiten fordern es mit unabweislicher Nothwendigkeit, daß die Verwaltung sowohl über ihre Prinzipien ein vollkommen klares Bewußtsein in sich trage, als auch die Mittel und Wege sich bewahre, bei der Anwendung der allgemeinen Prinzipien auf das Einzelne stets sich gehörig über dies letztere zu unterrichten. Keine Theilnahme ständischer Thätigkeit, wie umfassend diese sich auch entwickeln mag, wird jemals im Stande sein, dem Bedürfnisse in der Art zu genügen, wie es auch für alle Zukunft hinaus vorhanden sein wird. Die Nothwendigkeit einer noch weiteren Ausbreitung der Thätigkeit und einer davon abhängenden Verstärkung der Schreiberkaste, wie Stein sie nennt, wird vielmehr ohne allen Zweifel in eben dem Maaße hervortreten, in welchem sich die ständische Thätigkeit weiter ausbreitet.

Im Uebrigen ist, da ohnehin die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zum Theil schon eingeführt worden ist, und bald allgemein eingeführt werden wird, nicht einzusehen, welche wesentliche Veränderungen oder Verbesserungen in Rücksicht auf die Maschinerie des Geschäftsganges im preußischen Staate noch zu machen wären.

Mancherlei Uebelstände mögen auch jetzt noch in der Verwaltung vielfach vorkommen, wie sie auch vor dem Umsturze der früheren Maschinerie vorgekommen sind; es hat sich aber in einer zweihundertjährigen Entwicklung im preußischen Staat das Prinzip des Beamtenwesens zur klaren Bewußtheit in einer Weise entwickelt, wie nirgends anderswo in Europa. Darin besteht ein Vorzug, dessen sich dieser Staat rühmen darf und den auch die Herausgeber der Deutschen Zeitung nicht verkennen. Es heißt in dieser: [1]) „Preußen im Vergleich zu Oesterreich ein armes und schlecht arrondirtes Land, welches nur durch große und fortwährende Anstrengungen seinen Platz als europäische Großmacht behaupten kann, setzt seine Steuern herab, verringert seine Staatsschuld, reduzirt die Zinsen derselben, baut eine Reihe von Festungen nicht nur gegen den traditionellen (?) Westen, sondern auch gegen Osten, baut Eisenbahnen oder betheiligt sich wenigstens um ein Beträchtliches an den der Privatspekulation überlassenen Unternehmungen und gründet vier verschiedene Reservefonds zur Mobilmachung der Armee in Kriegsfällen, zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften und zur Beförderung kirchlicher Zwecke. Trotz alles dessen hat die preußische Regierung die erforderlichen Geldmittel zu allen administrativen und materiellen Verbesserungen, welche sie im Interesse des Allgemeinen für nothwendig erkannt; sie baut in einem ausgedehnten Maaßstabe Straf- und Besserungsanstalten nach neuen Systemen — sie führt ungeachtet der dadurch verursachten höheren Kosten

---

[1]) Nr. 20. S. 154.

in allen Provinzen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte ein — sie baut Straßen und Hafenanlagen, verwendet auf Handels- und Ausfuhrprämien bedeutende Summen, weist mit Einemmale die Summe von 2½ Mill. Thaler zur Errichtung von Hülfskassen in allen Provinzen an, gründet und garantirt ebenfalls in allen Provinzen Rentenbanken und Kreditvereine und braucht deren Konkurrenz für ihre Staatspapiere nicht zu scheuen. Wahrhaftig die Regierung, die, obwohl von keiner Oeffentlichkeit kontrollirt, so verwaltet hat, konnte mit ruhigem Bewußtsein dem Volke entgegentreten und Rechenschaft ablegen über das ihr anvertraute Pfund. — Ein deutlicher Beweis, welche Masse von Ressourcen sich einer Verwaltung darbieten, welche die Intelligenz der Nation in sich aufnimmt und repräsentirt, und wie andererseits, wo der Schlendrian die Intelligenz verdrängt hat, die reichsten Quellen versiegen, der kräftigste Staat verarmt, das gesündeste Volk in Siechthum und Mißachtung versinkt."

Dies Alles hat Preußen nur seiner sogenannten Absolutie oder, besser ausgedrückt, seiner von seinen Königen geordneten Beamtenverwaltung zu verdanken. Hart zwar, das ist nicht zu läugnen, war der Druck, der im achtzehnten Jahrhundert von Friedrich Wilhelm I. geübten und von Friedrich II. nicht gemilderten Zucht, in welcher die Preußen gehalten wurden. Es war aber eine Zucht des Gesetzes und nicht die despotischer Willkühr, unter welcher sie erst zur Freiheit heranreifen sollten.

England ist gewiß nicht darum zu beneiden, daß es, wie Mancher sagen könnte, niemals den Druck des Beamtenwesens gefühlt hat. Darin, daß der Engländer in seiner schroffen Eigenthümlichkeit weniger sich hat beschränken lassen, liegt an und für sich noch kein Vorzug. Mit der Schroffheit, in welcher er sich bewegt, kann sich auch leicht muthwillige oder eigensinnige Laune verknüpfen. Seine ganze vergangene, blutige Spuren nachweisende Geschichte hat ihn freilich zu einer

Verehrung der Heiligkeit des Gesetzes geführt, deren wir uns in gleicher Art nicht rühmen dürfen. Nicht jedoch darf man behaupten, daß sein ganzes geistiges Leben von dem innern Wesen der Gesetzlichkeit so durchdrungen wäre, wie es den höchsten sittlichen Forderungen entsprechen dürfte. Heilig zwar hält er die Gesetzlichkeit in dem aus der Erfahrung geschöpften Bewußtsein von der Nothwendigkeit, daß es geschehe; in einem gewissen Sinne darf man jedoch sagen, daß sie seiner Persönlichkeit in einem etwas äußerlichen Verhältnisse gegenüberstehe. Geistig mehr durchdrungen von dem Bewußtsein dessen, was das innere Wesen der Gesetzlichkeit angeht, ist offenbar der Franzose. Es thut sich daran seine romanisch ausgebildete keltische Volksnatur kund. Praktisch aber behandelt er aus Mangel an Tiefe und Fülle der Gesinnung diesen Gegenstand mehr als Form, und verläßt so an der Gesetzlichkeit haltend leicht den Weg der Gerechtigkeit. In vielfacher Beziehung steht der Deutsche seinem Charakter und Geiste nach in der Mitte zwischen dem Engländer und dem Franzosen. Der Franzose neigt sich in seinem Wesen und Dasein mehr allgemeineren Formen, der Engländer mehr eigenthümlichen zu. Diesen Gegensatz in seiner Geschichte zur Ausgleichung zu bringen, dazu scheint der Deutsche berufen. Von dem zu rohen Wesen indeß, was der zu schroff sich geltend machenden Persönlichkeit stets anhängt, ist der Deutsche auch heutigestages noch immer nicht frei. Es soll nun hier freilich keinesweges behauptet werden, daß ein Preuße freier davon wäre, wie ein anderer Deutscher. Auf die ganze vorhergehende Betrachtung ward nur eingegangen, um dadurch das Prinzip und die Bedeutung dessen zu erläutern, was im preußischen Staat während des achtzehnten Jahrhunderts sich geltend gemacht hat. Freilich wirkten die Momente, die sich darin bewegten, auch auf mancherlei Theile Deutschlands außerhalb Preußens; doch der Mittelpunkt dieser ganzen Entwicklung war in Preußen belegen, welches denselben nicht aufgeben darf.

An das Prinzip der darin waltenden Zucht knüpfte sich Mancherlei an, was Keime zu herrlichen Entfaltungen in sich trug. Es ist unläugbar, daß der preußische Staat in Rücksicht auf die geistigen Entwicklungen innerhalb der Bereiche seines Daseins auf einem eigenen Boden steht. Grade dies auch ist es, wodurch Stein bewogen ward, in den späteren Jahren seines Lebens dem Preußischen ganz sich wieder zuzuwenden. Was es war, wodurch er sich dazu bewogen fühlte, spricht sich in den Aeußerungen von ihm aus, die aus seinem Briefwechsel in dem ersten Abschnitte dieser Schrift schon mitgetheilt sind. Er wies hin auf die politische, militärische und intellektuelle Selbstständigkeit von 10 Millionen Menschen, denen die Vorsehung im 17ten und 18ten Jahrhundert drei große Regenten gegeben habe, durch die eine große Gegenwart herbeigeführt und der Grund zu einer vielleicht größeren Zukunft gelegt worden sei.[1]) Ihm war die Opposition der deutschen Fürsten gegen Preußen widerwärtig. Er meinte, wie sie zu bedenken hätten, daß Deutschlands Unabhängigkeit gegen Rußland und Frankreich hauptsächlich auf den moralischen und materiellen Kräften Preußens beruhe.

Nicht ganz unähnliche Ansichten, wenn auch vielleicht ihrer Tendenz nach anders gewandt, theilen die Freunde des Herausgebers der Deutschen Zeitung. So heißt es in einem in derselben[2]) enthaltenen Schreiben von der Ostsee: „Das deutsche politische Ansehen in Europa beruht augenblicklich auf dem Frieden, den Oesterreich und Preußen zwei und dreißig Jahre hindurch in Europa erhalten haben. Dem entsprechend sind die deutschen Heere, wenn wir den europäischen im Allgemeinen eine Friedenstendenz zuschreiben, im Besondern derselben theilhaftig, und der Friede des Welttheils, sein Fortschritt und seine Zukunft werden um so gesicherter sein, je

---

[1]) Vergl. S. 32 dieser Schrift.

[2]) Deutsche Zeitung Nr. 35. S. 276.

gebietender die Stellung ist, welche diese Heere einzunehmen vermögen. Diese Friedensmission des Vaterlandes, aus der sich die Grundlinien unserer Nationalpolitik bestimmen lassen, gibt für sein Heerwesen einen ganz anderen, höheren Gesichtspunkt, wie in den anderen Staaten. Preußen nun freilich hat demselben bis jetzt allein im ausgedehnteren Sinne entsprochen, indem es, einen großen Theil seiner Staatskräfte opfernd, ein wahrhaft im Römersinne entworfenes Militärsystem seinem in dem Unabhängigkeitskriege geschaffenen neuen Heerwesen zu Grunde legte; die übrigen deutschen Staaten, die zu Deutschland zählen, haben tausend Mahnungen und Rufe, demselben System beizutreten, bisher unerhört gelassen; aber dieses darf gleichwohl uns nicht niederschlagen und kein Motiv für uns werden, nachzulassen in dem Eifer, mit dem, zu Zeiten mehr oder weniger laut, die Freunde des Friedens und des Vaterlandes nun schon so lange die Forderung wiederholt haben: das preußische Militärsystem als Grundlage der Bewaffnung für ganz Deutschland!! Die Landeswehrverfassung, wie sie jetzt besteht, dürfte nur für einen Nothbehelf der ersten Jahre gelten. Daß man sich damit bis jetzt begnügte und, wie es scheint, auch für die Zukunft begnügen will, kann mit keiner Ansicht über den politischen Beruf Deutschlands, welche es auch sein möchte, geeinigt werden."

Der Verfasser des Aufsatzes, welchem diese Worte entnommen sind, erkennt in denselben in Rücksicht auf das Verhältniß des preußischen Militärsystems zu den Systemen der einzelnen deutschen Staaten der Hauptsache nach das an, worüber in dem zunächst Vorhergehenden geredet worden ist. Er könnte aber vielleicht, wie es selbst wahrscheinlich ist, behaupten wollen, daß die Umgestaltung des preußischen Heerwesens zur neuen Schöpfung ganz und gar außer allem Zusammenhange mit der vorangegangenen Geschichte des preußischen Staats stände. Eine solche Behauptung würde ganz der heutigestages

fast noch allgemein herrschenden, aber nichts destoweniger durchaus falschen Ansicht entsprechen, nach welcher auch behauptet wird, die Schöpfung des nach dem Frieden von Tilsit in der Gesetzgebung herrschend gewordenen Systems stände außer allem Zusammenhange mit dem, was ihr vorangegangen wäre. Daß indeß dies nicht der Fall ist, ist schon im ersten Abschnitte der vorliegenden Schrift auseinandergesetzt worden, und eben so wenig auch ist es der Fall in Rücksicht auf die Umbildungen in der Heeresverfassung. Dergleichen läßt sich nicht im Augenblicke aus dem Nichts schaffen. In Scharnhorsts Bewußtsein und, wie man annehmen darf, auch in dem Bewußtsein des Königs, wie in dem vieler Mitglieder des Heeres, die ihre militärische Bildung unter der Zucht der alten Formen erhalten hatten, waren unter Mitwirkung der Anregung durch die längst schon von dem geistreichen Behrenhorst ausgesprochenen Ideen ohne Zweifel schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die allgemeinen Grundzüge zu dem, was später ins Leben trat, vorgezeichnet. Innerlich dem Prinzipe nach steht der Geist, in welchem die preußische Heeresverfassung umgestaltet ward, in einer sehr nahen Verwandtschaft mit dem Geiste, der in der Gesetzgebung, die mit dem 9ten Oktober anhub, waltet. Man kann sagen, es wäre ein und derselbe Geist gewesen, der nur nach verschiedenen Seiten hin sich Bahn gebrochen hätte.

Dieser Geist aber hat sich herausgeboren aus der unendlichen Fülle der in den Bereichen der geschichtlichen Entwicklungen des preußischen Staats waltenden Prinzipien. Der Anfang seiner Bewegungen ist nicht in diesem oder jenem einzelnen Momente zu suchen; er verliert sich vielmehr in die Vergangenheit zurück und knüpft sich als ein Verheißenes an das an, worauf in den ersten Bewegungen der Emporbildung des preußischen Staats unter der Zucht des alten Gesetzes hingedeutet worden ist.

In dem glaubensvollen Vertrauen auf die Macht dieses

Geistes, in dem liebevollen Sichhingeben an die Kraft desselben und in der hoffnungsvollen Erwartung auf das Wirken desselben in Zukunft werden die Preußen nicht ablassen von dem Bewußtsein, daß sie in den Bereichen ihres Daseins eine eigene Geschichte gehabt haben. In diesem Bewußtsein werden sie freilich ihr deutsches Nationalgefühl nicht aufgeben, eben so wenig aber auch die Rücksichten, die sie als Preußen in Beziehung auf ihre Geschichte zu nehmen haben. Wie der in der Geschichte waltende Geist ein höherer ist, als der in der Natur wirkende, so auch werden jene Rücksichten höher geachtet werden müssen als die, die sich auf Momente beziehen, die in dem Boden der Natur wurzeln.

Daß noch für die Zukunft in den Bereichen der Geschichte des preußischen Staats mancherlei Entwicklungen, durch die auch eine innigere Vereinigung der deutschen Stämme unter einander sich vorbereiten, in großer Fülle bevorstehen, ist allerdings zu hoffen. Es wäre höchst traurig, wenn man das Gegentheil annehmen müßte, und sich davon überzeugt halten wollte, daß in Preußen nun Alles fertig und vollendet wäre und daß in seinem Dasein keine unentwickelten Keime mehr sich vorfänden, um fernerhin in seelenvoller Wirksamkeit neues Leben anzuregen. Daß auch solche Entwicklungen in Rücksicht auf die Ausbildung der Heeresverfassung eintreten werden, ist gleichfals zu hoffen. Denn in der Ansicht muß man mit dem Verfasser des eben erwähnten Aufsatzes einig sein, daß das preußische Militärsystem noch keinesweges in aller und jeder Rücksicht und für die Bedürfnisse aller Zeiten als vollendet geachtet werden könnte. Es wäre jedoch, wenn auch dies wahr sein mag, zu wünschen gewesen, daß der Verfasser sich klarer darüber hätte aussprechen wollen, in welcher Weise er dafür halte, daß die Entwicklung zu höherer Vollendung des preußischen Militärsystems fortgehen solle. Es ist sehr im Allgemeinen gehalten, was er mit folgenden Worten sagt: „Wir sind nicht der Meinung, daß das preußische Militär-

system eine vollendete Schöpfung sei. Seit der Zeit, wo seine Hauptlineamente entworfen wurden, ist es nur wenig, unstreitig zu wenig, verändert, reformirt, vervollkommnet worden. Die Keime zu neuer, vollkommenerer Gestaltung, die in so wunderbarer Fülle in ihm enthalten sind, und um derentwillen es vor allen so hoch steht, sind, fast ohne Ausnahme, bis auf den heutigen Tag unentwickelt geblieben; aber im Hinblick auf die wundervolle Einheit, welche dieses System zwischen Heer und Volk setzt, auf die unverrückbare weite Basis, die es im letzteren hat, auf den Geist, der aus ihm redet, selbst wenn keiner von außen hineingetragen würde, endlich darauf, daß, was versäumt und namentlich was hier versäumt wurde, mitten im tiefen Frieden, dessen wir uns erfreuen, noch nicht verloren ist, wagen wir es, vorauszusagen, daß, wenn es irgend gelingen sollte, den Stürmen der Zukunft gegenüber den Frieden aufrecht zu erhalten, ohne ihn mit den drückenden Steuern und Lasten vom Volke theuer, Jahr aus Jahr ein, erkaufen zu lassen, dieses preußische Militärsystem durch seine weitere Anwendung im gesammten Deutschland und durch die Entwicklung der Keime, welche in ihm ruhen, es ermöglichen würde."

Ganz abgesehen davon, daß es unläugbar etwas Auffallendes hat, daß in einem von der Ostsee eingesandten Aufsatze, der nur Betrachtungen über den bewaffneten Frieden und Volksbewaffnung gewidmet ist, am Schlusse plötzlich übergegangen wird auf einen Bericht über die in rheinischen Blättern enthalten gewesene Addresse, in welcher 2525 Fabrikarbeiter und Handwerker aus dem Wupperthale dem Prinzen Friedrich von Preußen zwar ihren Dank abstatten dafür, daß er in der Herrenkurie sich ihrer Sache angenommen habe, zugleich jedoch auch Klagen darüber laut werden lassen, daß sie in ihren Hoffnungen sich herbe hätten enttäuscht sehen müssen, als sie vernommen, daß der baldigen Verwirklichung ihrer Wünsche noch Schwierigkeiten entgegenständen: so giebt doch das, was

in jenem Aufsatze enthalten ist, Anlaß zu mancherlei Betrachtungen. Man frägt sich, was das heißen solle, wenn gesagt wird, daß die in dem preußischen Militärsystem in so wunderbarer Fülle enthaltenen Keime zu neuer, vollkommenerer Gestaltung, fast ohne Ausnahme, bis auf den heutigen Tag unentwickelt geblieben wären. Man kann diese Worte nach dem Geiste, der überhaupt in der Deutschen Zeitung herrscht, kaum anders verstehen, als so, daß man annimmt, es habe sich die Meinung aussprechen wollen, daß die in dem preußischen Militärsystem liegenden Elemente, die Heer und Volk in eine so innige Verwandtschaft setzen, noch mehr ausgebildet werden müßten. Es scheint, daß auf die Idee eines Volksheeres, die der so laut gepredigten Idee vom Volksstaate entspräche, habe hingedeutet werden sollen. Vielleicht hat auch dabei der Gedanke vorgeherrscht, daß es zweckmäßig sein dürfte, bei der gewünschten ferneren Entwicklung der angeblich im preußischen Militärsystem liegenden Keime und bei der Uebertragung desselben auf die Wehrverfassung des gesammten Deutschlandes die Prinzipien zu berücksichtigen, die früher schon einmal in Vorschlag gekommen sind aus Veranlassung der Entwerfung eines Planes zur Errichtung eines deutschen Landsturms. Es ist schon oben [1]) von diesem Plane die Rede gewesen, der schwerlich aus Steins eigenem Geiste herstammt, sondern wahrscheinlich von irgend Jemandem, der sein Verhältniß zu ihm benutzt hat, um unter seiner Firma einige Ideen auszubreiten.

Es würde jedoch bei dem Versuche zur Ausführung eines Planes zur Umgestaltung der Bundeswehrverfassung zunächst darauf ankommen, daß die deutschen Staaten alle sich geneigt zeigten, den Mahnungen und dem Rufe, darauf einzugehen, Gehör zu gehen. Vorläufig ist dazu noch keine Aussicht. Wenn auch in dieser Rücksicht annähernde Schritte von Seiten

---

[1]) S. 27 der vorliegenden Schrift.

Preußens gemacht würden, so würde die Sache doch bald auf so mannigfachen Widerstand stoßen, daß bald von der ferneren Betreibung derselben abgestanden werden müßte. Es verhält sich mit der Idee des Volksheeres grade so, wie mit der Idee des Volksstaates. Beide knüpfen sich an die einseitig und schroff aufgefaßte Idee der Nationalität. Diese jedoch hat nur Bedeutung durch das, was sich aus ihr geschichtlich entwickelt. Was aber den preußischen Staat betrifft, so darf derselbe nicht von dem Wege abweichen, der ihm durch das in seiner Geschichte waltende Gesetz vorgezeichnet ist. Will man der in der Deutschen Zeitung herrschenden Betrachtungsweise auf einen Augenblick sich hingeben, so ist man sehr wohl von dem so eingenommenen Standpunkte aus dazu berechtigt, zu sagen, daß, wenn einerseits zugestanden wird, daß die deutschen Staaten leider tausend Mahnungen und Rufe, sich in dem an Preußen anzuschließen, worin seine Einrichtungen am vollkommensten wären, unerhört gelassen hätten, wie dann noch andererseits behauptet werden kann, daß auf dem Gebiete der Verfassungsfrage die Schritte der Annäherung allerdings von Preußen allein kommen müßten.[1]) Dabei wird noch davon geredet, daß freilich das alte Mißtrauen nicht gänzlich verschwunden sei, aber was davon übrig geblieben, hafte lediglich an dem Zweifel, ob Preußen auch bereits entschlossen sei, die Idee des Volksstaates wenigstens in dieselben Rechte einzusetzen, welche ihr die süddeutschen Verfassungen eingeräumt haben.

Gesetzt, Preußen wolle den Wünschen der süddeutschen Staaten nachgeben, es wolle einen Volksstaat, welche Gewähr wäre ihm dafür geboten, daß das Mißtrauen verschwände, zumal da das Verlangte selbst noch nicht einmal den freien Volksstaat vollkommen herstellen würde und daher für die Freunde desselben noch Manches zu wünschen übrig ließe. Nur inwieweit in den süddeutschen Verfassungen der Idee des

---

[1]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 31. S. 242. Nr. 35. S. 276.

Volksstaates Rechte eingeräumt sind, wird vom preußischen Staat gefordert, daß er sich auch ihr hingeben soll. Sein Militärsystem soll aber die noch in demselben verhüllten Keime reicher entwickeln. So würde das in dem bisherigen preußischen Staate wurzelnde Volksheer, die in den süddeutschen Staaten wurzelnde Volksverfassung neben einander ihrer Ausbildung entgegen gehen. Würden aber diese beiden Entwicklungen ohne Verwicklungen vor sich gehen können? und wo blieben die Fürsten? Wo blieben die anderen deutschen Staaten, wie etwa Hannover, Hessen und Mecklenburg? Eins und einig würde auf dem vorgeschlagenen Wege Deutschland immer noch nicht, der deutsche Volksstaat käme nicht zu Stande, und der Saame der Zwietracht und des Mißtrauens würde um so reichere Nahrung finden, um wie mehr Freunde der Idee des vollkommen ausgebildeten Volksstaates, die sicher nicht fehlten, geschäftig daran arbeiten würden, es so weit zu bringen, daß sie in alle ihre Rechte eingesetzt würde. Es würde in der neben einander gehenden Entwicklung des Volksstaates und des Volksheeres ein Mischmasch entstehen, in welchem die Ideen der verschiedensten Arten von Staaten, wie sie heutigestages den Publizisten zur Vorstellung gekommen sind, sich gegenseitig bekämpfend oder mit einander verbündet in der seltsamsten Weise sich begegnen würden. Hier würde die Idee des Rechts- oder Vernunftstaates, dort die des Geldstaates, dann auch wieder die des Polizeistaates und zuletzt vielleicht die des Militärstaates, wie weiland in Frankreich durch Napoleon, auftreten und sich herrschend zu machen suchen. Worauf es indeß eigentlich ankommt, nämlich auf die Bildung des auf weltgeschichtlichem Boden sich entwickelnden Staates, daran würde nicht gedacht werden.

Ein solcher Staat ist aber nun der preußische in seinem gegenwärtigen Bestehen. Er braucht keinen anderen Boden, als welchen er in seiner Geschichte hat. Dieser ist der ihm eigenthümliche Rechtsboden. Wollte man die Idee desselben

den anderen eben bezeichneten Ideen zur Seite stellen, so könnte man sie die des Geschichtsstaates nennen. Daß sein Leben einer solchen entspricht, darin liegt der Grund von dem, worauf in der Deutschen Zeitung sehr richtig in folgenden Worten hingewiesen wird.[1]) „Preußen mit seinen 16 Millionen und einer Bevölkerung, die an den entgegengesetzten Enden, wie in der Mitte von Deutschland wohnt, Preußen hat durch seine Bevölkerung, Lage und Verhältniß recht eigentlich die Aufgabe, in Europa die deutsche, in Deutschland die europäische Bildung zu vertreten." Vielerlei einzuwenden wäre jedoch gegen das, was über das Verhältniß von Preußen zu Deutschland in folgenden Worten gesagt wird:[2]) „Der Entschluß Preußens, die erste konstitutionelle deutsche Macht zu werden, wäre das Mittel, um die Einheit Deutschlands, welche die Bedingung seiner äußern, und die Freiheit Deutschlands, welche die Bedingung seiner inneren Wiedergeburt ist, und die bisher nur zu oft sich feindselig gegenüber standen, so mit einander zu versöhnen, daß beide sich in Zukunft wechselseitig kräftigen und unterstützen; und die vereinigte Wirkung dieser beiden Richtungen zum Wiederaufbau eines Reiches deutscher Nation wird um so unwiderstehlicher werden, je mehr sie das Gebiet ergreift, auf welchem innere und äußere Politik am unmittelbarsten sich berühren und eine in die andere übergeht: das Gebiet des Handels und der gewerblichen Anliegen, die im deutschen Zollverein vertreten sind. In diesem Brennpunkt so vielfach verschlungener nationalen Interessen würde dann nicht mehr das Kabinet und die Büreaukratie allein regieren, der Ruf nach Oeffentlichkeit, nach einer kräftigeren Organisation des Zollvereins und seiner Vertretung im Ausland, nach einem festen, wirksamen System von Schutz- und Unterscheidungszöllen müßte endlich durchdringen, und je mehr

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 41. S. 321.

[2]) Deutsche Zeitung Nr. 7. S. 50.

volksthümliche Elemente der Verein selbst in sich aufnimmt, je mehr auch in ihm die Volksfreiheit erstarkt, desto stärker und unabhängiger wird Deutschlands Stellung gegen außen werden, desto gewisser werden die nördlichen deutschen Staaten und die großen Handelsstädte seinem Handelsbund sich zugesellen, desto näher rückt Deutschland zugleich dem letzten großen Ziele konstitutioneller Einigung."

„Der deutsche Bund ist eine Wiederherstellung dessen, was von dem Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland wiederherstellbar war und einer weiteren Entwicklung fähig ist; der deutsche Zollverein dagegen ist maßgebend und bezeichnend für das Verhältniß Preußens, dessen Stellung im Bunde von vorn herein eine verfehlte war, zum eigentlichen Deutschland; der vereinigte preußische Landtag, indem er dem zahlreichsten der im Zollverein verbundenen Völker eine Vertretung giebt, weist darauf hin, daß die Vereinigung Preußens mit den rein-deutschen konstitutionellen Staaten selbst eine konstitutionelle und auf Volksvertretung ruhende zu sein bestimmt ist. Denn einem Vereine wirklicher Repräsentativstaaten, die zu ihrer staatlichen Existenz und Sicherheit einander gegenseitig unentbehrlich sind, ist es eine natürliche und politische Nothwendigkeit, daß im Verlauf der Zeit der Grundsatz der Vertretung auch auf die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins ausgedehnt, und, daß aus einer anfangs höchstens mittelbaren Vertretung zuletzt eine direkte und unmittelbare werde. Vollständig aber ist die deutsche Nationalität erst dann wiedergeboren, wenn sie auch ihr volksthümliches Organ, ihre Vertretung hat. Erst wenn die deutschen Partikularvertretungen zu einer deutschen Nationalvertretung sich erweitert haben, ist Deutschland wieder ebenbürtig den Nationen, unter denen es lange Zeit die erste war und die aus deutschem Stamm erwachsen oder aus deutschem Blut erneuert sind."

Um den in diesen Worten ausgesprochenen und vertheidigten Gedanken zu widerlegen, wird es wohl genügen,

denselben eigene von Gervinus ausgesprochne oder wenigstens von dem verantwortlichen Herausgeber der Deutschen Zeitung genehmigte gegenüberzustellen. Es findet sich in der Deutschen Zeitung [1]) ein leitender Artikel über die preußische Verfassung und die kleineren Staaten. In demselben heißt es: „Bei den Erwartungen, die wir von der Einigung Deutschlands durch ein und dasselbe Prinzip der innern Verfassungen hegen, können wir freilich den Einfluß nicht verkennen, den nicht sowohl die Vielheit der Staaten, als ihre Verschiedenheit an Größe und Macht auf dieses Prinzip schon jetzt äußert und ferner äußern wird. Die konstitutionelle Verfassung gewinnt in einem kleinen Lande eine andere Bedeutung und äußert hier andere Folgen, als in einem großen; es scheint daher, daß von einer gleichmäßigen Ausbildung ihres Prinzipes in Deutschland nur unter gewissen Einschränkungen die Rede sein könne. Betrachten wir, um dieses näher zu bestimmen, die vorhandene Verschiedenartigkeit, so müssen wir ganz kleine Territorien mit weniger als hunderttausend Einwohnern, kleine mit einigen Hunderttausend Seelen, mittlere mit einer Bevölkerung von über einer Million und große Staaten, als welche nur Oesterreich und Preußen gelten können, unterscheiden."

Nach diesen Worten wird in dem Artikel zur näheren Auseinandersetzung der vorhandenen Verschiedenartigkeit, auf die hingedeutet war, fortgeschritten. Den ganz kleinen Gebieten wird alle politische Bedeutung abgesprochen, von den mittleren deutschen Staaten aber gesagt, daß ihnen die eigentliche Pflege des konstitutionellen Wesens zugefallen sei, dabei jedoch ein großes Hinderniß eintrete in Folge der Duplizität der Stellung, in welcher sich die Regenten dem Bunde gegenüber als souveräne Mitglieder, ihren Unterthanen gegenüber aber als konstitutionelle Fürsten befänden. Von Oesterreich

---

[1]) Nr. 60. 61.

und von seinem Verhältnisse zu den Bundesstaaten und zur zweiten Hauptmacht unter denselben wird gar nicht gesprochen, von dem Verhältnisse dieser letzteren zu jenen aber gesagt: „Man wird allerdings weit entfernt sein müssen, von der Anerkennung des Repräsentativsystems in Preußen eine gleichmäßige Ausbildung desselben in allen deutschen Staaten zu erwarten. Die mit dem geringeren Umfange mancher Staaten zusammenhängenden Verhältnisse werden allerdings bleiben; dagegen werden diejenigen Einwirkungen, welche theils aus dem Bewußtsein eines vorhandenen Widerwillens gegen jenes System, theils aus der Stellung der Regenten als Bundesmitglieder folgen, hinweg fallen, und hiermit würde das hauptsächlichste Hinderniß einer heilsamen Entwicklung entfernt und eine Annäherung an das oben bezeichnete Ziel möglich gemacht sein. Weitere Folgen lassen sich für die Fortbildung der deutschen Bundesverfassung voraussehen. Ein Staatenbund von reinen Monarchien, in denen von der Souveränität weder nach Innen, noch an das gemeinsame Zentrum Etwas aufgegeben wird, ist gewiß eine der seltensten historischen Erscheinungen, und eine dauerhafte Bundesverfassung eine vielleicht gar nicht zu lösende publizistische Aufgabe. Wird hier am Ende das bisher abgelehnte konstitutionelle Prinzip anerkannt, so wird sich auch die Frage von einer für konstitutionelle Staaten passenden Bundesverfassung aufwerfen. Welche Folgen indeß in dieser Beziehung möglich sind, scheint einer besonderen Untersuchung zu bedürfen, zu welcher der Lauf der Geschichte allerdings noch Zeit genug übrig lassen dürfte."

Man wird also in Rücksicht auf den Hauptpunkt, auf den es bei der ganzen hier vorliegenden Frage ankommt, völlig rathlos gelassen. Nur eine schwache Hoffnung auf eine dereinstige Lösung wird in den Schlußworten eröffnet. Vorher war darauf hingewiesen worden, daß die Selbstständigkeit der Fürsten der kleineren deutschen Staaten weniger von ihnen

durch eigene Kraft behauptet, als durch die in den großen Staaten vorhandene Achtung der bestehenden Verhältnisse und des Legitimitätsprinzips geschützt sei. Daß es aber, dagegen zu freveln und etwa im Bunde mit den Freunden eines konstitutionellen Volksstaates in die so aufrecht erhaltenen Verhältnisse willkührlich und gewaltsam eingreifen zu wollen, einem Könige von Preußen jemals einfallen könnte, ist eine Sache, die außerhalb der Bereiche alles dessen liegt, was denkbar ist. Eben so wenig wahrscheinlich und zu erwarten ist, daß die souveränen deutschen Fürsten sich sollten geneigt finden lassen, in eine Art von Vasallenverhältniß zur Krone Preußens zu treten; sonst wäre allerdings durch die Form des Vereinigten Landtages ein Weg eröffnet, auf welchem mit Ausnahme Oesterreichs alle Provinzen und Stände des gesammten Deutschlands sich vereinigen könnten. Die Fürsten würden in die Herrenkurie treten und die Repräsentationen der einzelnen kleinen Länder in ähnlicher Weise an die Kurie der drei Stände sich anschließen können, wie die Stände der acht Provinzen zusammentreten. An dergleichen jedoch ist bis auf Weiteres noch gar nicht zu denken, und man wird wohl die ferneren Entwicklungen in Rücksicht auf das Verhältniß von Preußen zu Deutschland theils dem Laufe der Geschichte selbst, theils der Politik der Krone zu überlassen haben, deren Weisheit in dieser Beziehung in den vergangenen Zeitaltern und schon zur Zeit der kurfürstlichen Regierung sich hinlänglich bewährt hat.

Schon zur Zeit der Befreiungskriege und unmittelbar nach deren Beendigung wurde der Gegenstand, der hier zur Sprache gekommen ist, in verschiedener Weise in Ueberlegung genommen. Am weitverbreitetsten war wohl die Vorstellung einer Einheit Deutschlands durch ein, über alle deutschen Staaten waltendes Kaiserthum, dem eine Reichsverfassung, wie die ehemalige, mit zeitgemäßen Umänderungen zum Grunde läge. Stein und seine Freunde dachten bekanntlich, nachdem

der Sieg sich für Deutschland entschieden hatte, an eine Doppelherrschaft von Oesterreich und Preußen. Der Ausführung der einen oder der anderen dieser Ideen standen indeß in den geschichtlichen Verhältnissen unüberwindliche Hindernisse entgegen. Man erkannte vielfach die Mängel der Bundesakte, und so erhob sich eine Stimme in einem unter dem 4. April 1816 in deutschen Blättern erschienenen Aufsatz, in welchem es hieß: „Die Bildner des Bundes haben auch wohl gefühlt, daß das Band, wenn es allein durch die Regierungen geschlungen bliebe, nur lose aufliegen und keine Nationaleinheit, sondern bloß ein gewöhnliches diplomatisches Bündniß, wie in auswärtigen Verhältnissen die Politik zwischen den fremdesten Staaten wohl schließen kann, machen würde; sie haben gefühlt, daß in dem Innern der verbundenen Staaten noch ein anderes Bindemittel bestehen müßte, damit nicht bloß in den Regierungen, sondern auch bis in die Unterthanen hinein die Vereinigung lebendig würde. Jedermann kennt die Umstände, die bei Abfassung der Bundesakte obwalteten, und wird es daher mit der systematischen Ordnung und Vollständigkeit derselben nicht so genau nehmen; aber der Geist, der den dreizehnten Artikel derselben eingegeben hat, der leuchtet hell und klar in die Zeit. Dieser merkwürdige Artikel, der in der Bundesakte jetzt eine auffallende Erscheinung macht, und mit den übrigen Artikeln so wenig gemein hat, daß er wie aus einem ganz anderen Systeme von Grundsätzen herrührend und hierher gleichsam nur verschlagen steht, dieser Artikel zeigt in seiner jetzigen Isolirung gleichwohl das Gebiet von Grundsätzen, aus welchen die durch mehrjährige Bundestage umgestaltete künftige Bundesakte ganz und gar hergeleitet sein wird. Verhehlen wir es denn nur nicht, da doch schon der Keim dieser Erkenntniß durch die höchsten Staatsmänner selbst mit weiser Hand ausgestreut worden, sagen wir es heraus, daß es mit dem deutschen Bunde nicht eher etwas Rechtes werden kann, als bis, wie jetzt die Abgesandten der deutschen

Fürsten und freien Städte sich mit den Instruktionen der Regierungen zum Bundestage versammeln, eben so auch die Abgeordneten der deutschen Völker, als höchste Reichsstände des gemeinsamen Vaterlandes, mit den Instruktionen der Stände sich zu einem großen Landtage versammeln, und mit jener Versammlung gemeinschaftlich das Vaterland berathen! Wenn dann die Regierungen nicht mehr ein Staatenband zu trennen vermögen, das zugleich ein Volksband ist, und alle Versuche des Auslandes unmittelbar auf die große Körperschaft des gesammten deutschen Volkes treffen, dann werden die Deutschen erst wahrhaft verbunden sein und eine Einheit bilden, die, weit entfernt, wie man bisher fürchten wollte, den jetzigen Fürsten gefährlich zu sein, grade deren sicherste Befestigung werden muß. Der Gedanke, zu dem diplomatischen deutschen Bundestage einen wahrhaft repräsentativen Landtag zu gesellen, die deutschen Völker als solche zu vereinigen, wie es die Fürsten als solche sein wollten, ist hier zum erstenmal ausgesprochen; seine weitere Auseinandersetzung dürfte nicht schwer sein, und die tausend Fragen, die bei der Verfolgung dieses Gedankens entstehen könnten, würden sich eben so durch die Verfolgung von selbst wieder beseitigen. Diejenigen, welche ihn lächelnd verwerfen, oder gar sich darüber erzürnen zu müssen glauben, mögen die Anschauungen der Gegenwart ins Auge fassen, und mit diesem Auge einen Blick in die Zukunft werfen! Sie mögen sich stellen, wie sie wollen, sie mögen so ungern wollen, wie nur immer, wenn sie sich nur nicht absichtlich täuschen oder Andre blenden wollen, so werden sie dort schwerlich Besseres, wohl aber neben solchem glücklichsten Ziele manche furchtbare Stürme und gräuelhafte Irrwege erblicken, vor denen unsere späten Jahre die Klugheit mit göttlicher Hülfe bewahren wolle." [1])

Varnhagen von Ense giebt am angeführten Ort nähern

[1]) Denkwürdigkeiten von Varnhagen von Ense. Bd. 7. S. 288—293.

Bericht darüber, wie der Gedanke eines solchen deutschen Parlaments in jener Zeit aufgenommen worden wäre, und bemerkt zugleich dabei, daß schon Justus Möser an ein dem fürstlichen Oberhause in Regensburg zur Seite zu stellendes mächtiges Unterhaus gedacht habe. „Patriotische Phantasten" aber, wie Justus Möser in seiner Zeit sie aufstellen durfte, auch wohl noch heutigestages gestattet sein würden. Gneisenau soll der Sache vollen Beifall gegeben, Humboldt aber gemeint haben, daß bis dahin noch ein weiter Weg sei, und daß diejenigen, die den Anfang des jetzigen Bundestages sähen, den Anfang des verheißenen nicht erleben würden. Schleiermacher neigte sich ähnlichen Ideen zu, über die er manchmal gerne sprach. Auch Professor Schildener in Greifswald hatte schon in einem von hier aus unter dem 31. Dezember 1813 an E. M. Arndt geschriebenen Briefe auf dergleichen hingedeutet.[1]) Er hatte als einige Dinge, die künftig nothwendig sein würden, folgende angegeben: „1) Alljährliche freie Staatsbürger- nicht Stände-Repräsentation in den Territorien. 2) Eine immerdauernde Reichstagsversammlung der fürstlichen Gesandten. 3) Ein Reichsgericht, bei dessen Besetzung Fürsten und Völker konkurriren. Eine Militärmacht, die ganz Deutschland schleunig in Bewegung setzen kann. Hic haeret aqua!" ward hinzugesetzt. „5) Nur Ein Hof, wo fremde Gesandte erscheinen."

Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland schrieb Schildener an Arndt unter dem 13. April 1814 Folgendes: „Was die politica betrifft, so wäre es, däucht mich, sehr gut, wenn die protestantischen Staaten Deutschlands einen engen Bund schlössen, an dessen Spitze Preußen stände. Verschiedenheit in der religiösen Anschauung giebt desto mehr Zank, je ehrlicher man es meint — und auf Ehrlichkeit und Vertrauen muß doch unsere Verfassung durchaus gegründet seyn. Muthe

---

[1]) Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben von E. M. Arndt. Th. 2. S. 84.

dem Deutschen Redlichkeit zu, so ist er redlich, er kann nicht widerstehen. Und jede Gemeinheit muß sich selbst administriren, der Fürst hat das Oberaufsichtsrecht, verfügt über das Heer und die Steuern, und damit gut. In diesem Verhältniß haben die bedeutenden Städte immer gestanden. Von ihnen hat man die Staatswirthschaft zuerst gelernt, und sie blühen noch, nachdem schon mehrere neumodische Dynastieen untergegangen. — Welch ein Unglück, daß Preußen in seiner Verfassung alles Deutsche zerstört hat! — Darum trägt aber auch jeder deutsche Mann einen Haß gegen diesen Staat, den nur eine ungeheure Buße und eine sich selbst vernichtende Reue versöhnen können. O Deutschland, Deutschland! wo, wo bist du? Gieb mir einen Platz, wo ich durch Leben und That öffentlich das innerste Gemüth aussprechen kann, und es soll — doch" —

„Wehmuth reißt durch die Saiten der Brust, die nächtlichen Thränen"
„Fließen und über dem Wald kündet der Morgen sich an."

In diesen Aeußerungen findet sich eine Gesinnung ausgesprochen, die von Seiten des preußischen Staats niemals hat Anerkennung finden können, noch jemals finden wird. Preußen kann das seit dem westphälischen Frieden seinerseits in großartigem Geiste durchgeführte geschichtliche Leben nicht um angeblicher Berechtigung deutscher Volksthümlichkeit willen in einer ungeheuren Buße und in einer sich selbst vernichtenden Reue aufgeben. Freilich wird auch heutigestages Keiner in der Art dies Verlangen stellen, wie es vor drei und dreißig Jahren Schildener gethan hat. Aber in gewissem Sinne werden doch immer noch und namentlich von Gervinus und seinen Freunden die Forderungen wiederholt erhoben, daß Preußen dem nicht einmal nach deutschen, sondern nach französischen Urbildern zu errichtenden freien Volksstaate zum Opfer sich hingeben solle. Es hat aber schon die nöthigen Opfer gebracht im Kampfe mit Napoleon, in dem es aus

schmachvoller Erniedrigung in herrlicher, siegreicher Verklärung sich erhoben hat.

Im letzten Kampfe der Entscheidung ging Preußen voran, und es wird sich auch fernerhin in seiner Deutschheit und in seiner Tüchtigkeit stets da bewähren, wo es gilt, die Heiligthümer Deutschlands zu bewachen und zu beschützen. Als Wächter stehen seine Kriegerschaaren an den durch Festungen wohl verschanzten Grenzen, ihrer Hut wartend. Im Innern hat es die trennenden Schlagbäume niederreißen lassen, und so wenigstens im größten Theile von Deutschland den freien Verkehr im Handel hergestellt. Dem schließen sich seine gegenwärtigen Bemühungen an, zur Herstellung freierer Gemeinschaft, den Wechselverkehr und den Postverkehr zu erleichtern. Sein Heer steht als Muster den Deutschen vor Augen, und, wenn wieder Zeiten eintreten sollten, in welchen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands bedroht würde, wird es den anderen deutschen Heeren einen Kern darbieten, an den sie sich vertrauensvoll anschließen können. So breitet sich von Preußen aus Segen und Heil über Deutschland.

Von der Deutschen Zeitung wird das Wesen des Geistes, der in der preußischen Geschichte waltet und ihn in Macht erhöht hat, keineswegs verkannt. Es wird gesagt:[1]) „Der große Kurfürst sah sich abhängig von zwei korporativ oder republikanisch verfaßten Staaten, Deutschland und Polen, die beide in vollem Verfall begriffen waren. Der natürlichste Instinkt lehrte den Gründer des preußischen Staates damals, daß dieser, wenn er nicht die Fäulniß der beiden größeren Ganzen, denen er angehörte, theilen sollte, sich von beiden ablösen und eine eigene Entwicklung beginnen müsse. Dieser Staatsreform gegenüber war eine solide Konzentration schon nach dem Gesetze des Gegengewichtes geboten. Der Oberherrschaft dieser Reiche gegenüber war die äußere Souveränität,

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 33. S. 658.

die von dem deutschen Kaiser und seinen Gerichten, von dem König von Polen und seiner Lehnsherrschaft befreite, der erste und nothwendigste Schritt zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Diese Souveränität nach außen verstand schon damals die eifersüchtige Herrschbegierde des Fürsten sowohl, wie die ängstliche Freiheitsbesorgniß des Volkes, gleichmäßig auch als willkührliches Regiment, als unabhängige Herrschaft nach innen, ganz so wie es noch in den Zeiten des Wiener Kongresses geschah. Allein auch das Aufkommen dieser so verstandenen Souveränität war damals, dem ganz verderbten mittelalterlichen Korporations- und Ständewesen gegenüber, nur ein Segen. Man wich schweigend aus diesen verwitterten Formen, so wie man im 30jährigen Kriege schon aus der vielgemachten Erfahrung, daß unter den alten korporativen Instituten dem Staate keine Sicherheit mehr zu schaffen war, dem Kurfürsten nachgelassen hatte, stehende Heere zu errichten. Die Absolutie hatte in ihrem Werden den Beruf, der Freiheit und Gleichheit der Berechtigungen der Staatsmitglieder den Weg zu bahnen; und wie sehr diese in dem Bedürfniß der Zeit gelegene Bestimmung noch von Vorurtheilen aller Art der Einsicht verhüllt war, so hat doch die preußische Dynastie den Sinn dieses Regiments im verhältnißmäßig sicheren Takte immer gemäß gehandelt. Wenn so die innere Lage der Dinge nach dieser Regierungsform drängte, so noch mehr die äußere. Seit dem Untergange Böhmens, seit dem Verfalle Polens, seit dem bevorgestandenen Untergange des Protestantismus im 30jährigen Kriege verlangte das Gleichgewicht einen großen Staat in Norddeutschland gegen Oesterreich über, und dieses sah gleich im Entstehen mit richtiger Besorgniß das neue „vandalische Reich" am baltischen Meere sich erheben. Das sächsische Haus hätte hier eigentlich nähere Aussicht gehabt; allein es ließ die protestantische Religion fallen und suchte seine Vergrößerung in der polnischen Krone, während das brandenburgische den Beschützer des Protestantismus aus Politik

machte, redlich im Lande blieb und seine Besitzungen unter einerlei Form brachte, auf die Konsolidation bedacht, die seine noch kleine Macht zusammenhielt und festigte. Wenn Preußen schon damals, wie heute, in seinen politischen Verbindungen zwischen östlichen und westlichen Staatsordnungen inne stand, zwischen denen es sich entscheiden mußte, so war doch damals in dieser Entscheidung viel weniger Wahl. Mitten unter den mächtigen Militärdespotien von Schweden, Frankreich, Oesterreich, Rußland stehend, konnte sich Preußen für kein anderes System entscheiden als dieses, und es wäre thöricht gewesen, wenn es sich Holland oder England hätte nähern oder die provinziellen Spaltungen durch ständische Freiheiten hätte unterhalten wollen. In den geistigen Thätigkeiten der Völker war damals das politische Bedürfniß nicht da. Die Volkskraft war theils durch die religiösen Bewegungen absorbirt, theils durch verwüstende Kriege, durch eingerissene Rohheit und Geistesschlaf verkümmert worden. Politisches Volksleben existirte nur an jenem äußersten Ende von Europa, in Holland und England; innerhalb der anderen Staaten des Kontinents konzentrirte sich die politische Thätigkeit auf die Spitze des Thrones und seine Diener, wo diese Sorge gleichsam zu einer häuslichen Pflicht geworden war. So, scheint es, begriff die preußische Absolutie in den Zeiten des unangefochtenen Bestandes schon deshalb, weil er unangefochten war, ihre Lage genau und richtig; sie erfaßte den Geist der Zeit mit sicherem Verständniß und vermied seine Extreme mit jenem glücklichen Sinne der Mäßigung, der diesem Hause natürlich ist."

Streift man von diesen Betrachtungen über die Geschichte des preußischen Staats theils das ab, was nicht als ganz historisch richtig angesehen werden kann, theils das, was der pragmatischen Betrachtungsweise, wie sie in der Deutschen Zeitung herrscht, angehört oder dem Begriffe des Herrn Gervinus von politischer Freiheit entspricht, so bleibt ein Gedankenkern übrig, in Rücksicht auf welchen man sich sehr einverstanden

mit dem Gesagten erklären kann. Es wird zugegeben: daß der große Kurfürst bei seiner Gründung des preußischen Staats mit richtigem Instinkt an eine historisch nothwendige Entwicklung sich angeschlossen habe; daß das Aufkommen der Souveränität ein Segen gewesen sei, und daß die preußische Dynastie dem Sinne dieses in dem Bedürfnisse der Zeit gelegenen Regiments stets mit sicherm Takte gemäß gehandelt habe. Es wird von ihr gesagt, daß sie den Geist der Zeit mit sicherem Verständniß erfaßt und dem Extreme mit jenem glücklichen Sinne der Mäßigung, der diesem Hause natürlich ist, vermieden habe. Damit aber wird unzweideutig der heroische Charakter des königlich preußischen Hauses anerkannt. Es wird zugleich sogar zugestanden, daß es Thorheit gewesen sein würde, wenn es in Rücksicht auf die Ausbildung seiner Verfassung Holland oder England zum Vorbilde sich hätte erkiesen oder die provinziellen Spaltungen durch ständische Freiheiten hätte unterhalten wollen.

Schon im Vorhergehenden ist bemerkt worden, daß England durchaus nicht deshalb zu beneiden ist, weil es in seiner inneren politischen Entwicklung die Stufe nicht durchgemacht hat, die durch den Beamtenstaat dargestellt wird. Von Holland kann dies nach der heutigen Lage der politischen Zustände daselbst in einem noch weit höheren Maaße mit Recht gesagt werden. Die Absolutie, wie es dem Herrn Gervinus gefällt, den anderswo auch wohl im Gegensatze zum Volksstaat als Polizeistaat bezeichneten monarchischen Beamtenstaat zu bezeichnen, erkennt er in ihrer historischen Bedeutung an und giebt selbst das Preiswürdige zu, was darin gelegen, daß das brandenburgische Fürstenhaus redlich im Lande geblieben wäre und seine Besitzungen unter einerlei Form gebracht habe, auf die Konsolidation bedacht, die seine noch kleine Macht zusammenhielt und festigte.

Wohl freilich mag gesagt werden, daß bis zur Zeit des westphälischen Friedens der preußische Adler noch nicht flügge

geworden war; seit den Zeiten des großen Kurfürsten jedoch sproßte schon sein Gefieder und seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts schwang er sich in die höheren Regionen, mit seinen breiten Flügeln über den ferneren Küsten der Ostsee und über den Ufern des Rheins schwebend. Was unter diesen Flügeln in der Verfassung des preußischen Königreichs sich ausbildete, konzentrirte sich freilich auf die Spitze des Thrones und seine Diener, bezog sich aber auf ein Anderes und Höheres, als auf eine bloß häusliche Pflicht oder auf das Bestreben, die Besitzungen unter einerlei Form zu bringen und die noch kleine Macht zu konsolidiren.

Man braucht bloß auf den siebenjährigen Krieg hinzuweisen, um das Unangemessene in der Art und Weise, wie in jenem Aufsatze die geschichtlichen Entwicklungen des achtzehnten Jahrhunderts aufgefaßt sind, darzuthun. Zwar ward derselbe zunächst darum geführt, um Preußen in dem Besitze von Schlesien zu erhalten. Niemandem jedoch sollte es unbekannt sein, welche tiefe weltgeschichtliche Ideen an diesen Kampf sich anschlossen. Das ganze europäische Staatenverhältniß ward durch diesen Krieg erschüttert und erlitt eine gänzliche Umwandlung. Mochte auch unter dem Schutze einer den Schein einer patriarchalischen fast darbietenden Herrschaft der preußische Staat in dem Prinzipe der Gesetzlichkeit sich erhoben haben, so lagen doch schon demselben ursprünglich bei seiner Gründung höhere weltgeschichtliche Prinzipien zu Grunde. Dies wird freilich auch in einem gewissem Sinne zugestanden, indem theils in einer den Gegenstand freilich nicht mit einem ganz richtigen Ausdruck bezeichnenden Weise gesagt wird, das brandenburgische Haus habe den Schützer des Protestantismus aus Politik gemacht, theils aber auch auf das Verhältniß von Oesterreich zu Norddeutschland aufmerksam gemacht wird.

Dies politische und das kirchliche Verhältniß regten nicht bloß den Sinn und den Geist der Mitglieder des Herrscher-

hauses und der Diener desselben auf, sondern auch Sinn und Geist des Volks, dem es in dieser Beziehung an politischem Bewußtsein nicht fehlte. In diesem Bewußtsein sammelte es sich um den Thron und einigte sich geistig zu einem Volke unter der Herrschaft seiner Könige.

Es war nicht bloß einerlei Form, unter die die Besitzungen gebracht worden wären, was sich als Beamtenstaat in der königlichen Dienerschaft zu Waffen und Recht hervorbildete; es war vielmehr die in Geist und Gesinnung durch Gesetzlichkeit gehaltene Einheit des Volks, was sich an dieser Entwicklung darstellte. In dem Maaße, wie die heftenden Bande des alten Reichs ihre Kraft verloren hatten, Deutschland, nach dem eigenen Geständniß von Gervinus, im Verfall und sogar in Fäulniß begriffen war, mußte sich die geschichtliche Nothwendigkeit ergeben, daß innerhalb des Bereiches von Deutschland von einem bestimmten Mittelpunkte aus ein neues frisches Staatsleben erwache. An Stammesverhältnisse, um einen Naturstaat aus dem Untergange hervorgehen zu lassen, konnte die neue Entwicklung aus vielfachen Gründen nicht geknüpft werden. Es war schon den in Deutschland herrschenden Zuständen nach und wegen der mannigfaltigen Verwicklungen unmöglich, die in Folge dessen eingetreten waren, daß die Prinzipien, worauf die Landeshoheit sich gründete, den Prinzipien, in denen das alte Reich sich emporgebildet hatte, gegenüber in den Verhältnissen herrschten. Nur in Anknüpfung des Staatsbegriffs an die in deutschen Verfassungen und in deutscher Gesinnung so heilig gehaltenen und denselben so sehr entsprechenden Momente fürstlicher Persönlichkeit konnte es geschehen.

Welchen Werth kann denn wohl Nationalität haben, wenn sie sich nicht geschichtlich ausprägen soll an dem politischen Leben der einzelnen Völker? Die Deutschen sind keine Römer, keine Kelten. Was sich im Konflikt römisch-keltischer oder romanischer Bildung mit deutscher Gesinnung Jahrhunderte

lang in der französischen Geschichte bewegt hat und endlich zu einem unausgeglichenen Gegensatze in schaudervolle Erscheinungen ausgebrochen ist, das darf den Deutschen doch nicht als Vorbild, dem nachzustreben wäre, entgegengehalten werden. Auch das, was aus dem Geiste des aus keltischen, römischen, angelsächsischen, dänischen und normannischen Elementen unter Vorherrschaft des Angelsächsischen erzeugten britischen Volks sich geschichtlich entwickelt hat, kann den Deutschen nicht als Vorbild dienen. Das in dem Charakter des Engländers vorherrschende Element des Angelsächsischen, mit welchem, wie es sich noch in unseren Tagen an dem Oberpräsidenten v. Vincke zeigte, das Westphälische in ursprünglicher Verwandtschaft steht, tritt zu schroff hervor, als daß es dem im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts in der Zucht des preußischen Beamtenstaates gemilderten und geläuterten Sinne entsprechen könnte.

Konstitutionalität in dem Sinne, wie Gervinus den Begriff derselben faßt, steht überhaupt in einem eben so großen und gar keiner Ausgleichung fähigen Gegensatz der Nationalität gegenüber, wie die Gleichheit der Freiheit. Die Nationalität knüpft sich an Naturprinzipien an, und soll das aus dem nationalen Prinzip aufgeführte Staatsgebäude in sich übereinstimmend, einfach und folgerecht errichtet werden, so sind auch alle einzelnen Verhältnisse nach Naturprinzipien zu ordnen. Es würde nothwendig werden, einen Naturstaat wieder einzurichten. Jene Konstitutionalität aber soll in ihrem Prinzip an allgemeine, abstrakte Verstandesbegriffe geknüpft werden, denen gegenüber Naturprinzipien stets auf Erzeugung von Mannigfaltigkeiten und Verschiedenheiten hinwirken. Eben auch dieses Momentes wegen, was in dem Prinzipe der Naturschöpfungen liegt, kann Freiheit und Gleichheit der Berechtigungen der Staatsmitglieder, wozu den Weg zu bahnen, die sogenannte Absolutie in ihrem Werden den Beruf gehabt haben soll, nicht neben einander bestehen. Denn in dem

Augenblicke erst, in welchem Jemand in Selbstständigkeit Mitglied der Gemeinde wird, kann er doch nur politische Freiheit gewinnen. Das Kind hat noch keine politische Freiheit, wenn es auch aus sich Kräfte entwickeln kann, und erst in dem Maaße, wie es heranreift und so die Fähigkeit in ihm sich entwickelt, als Mitglied des Staats seine Kräfte zweckmäßig anzuwenden, tritt der gereifte Jüngling oder Mann selbstständig in die Gemeinde ein. Dann aber tritt Jeder schon in seiner Eigenthümlichkeit auf. Von dem Standpunkte aus, den ihm die Natur schon bei seiner Geburt verliehen hatte, hat er alsdann, wenn jener Augenblick eintritt, in seiner geistigen und sittlichen Persönlichkeit sich entwickelt. Und nur inwiefern er sich in der, dieser Persönlichkeit anhaftenden Eigenthümlichkeit bewegt, kann er frei in der Gemeinde sich bewegen. Dann aber muß sich nothwendig die Gleichheit der Berechtigungen aller Staatsmitglieder aufheben; denn jeder Bürger tritt als ein besonderes Glied in die Gemeinde ein, in welcher er nach dem Maaße der von seiner Persönlichkeit abhängenden Thätigkeit Berechtigungen erlangt.

Von Gleichheit der Berechtigungen, die neben den Berechtigungen der in der Gemeinde in ihrer Eigenthümlichkeit frei sich bewegenden Persönlichkeit bestehen soll, kann daher die Rede nicht sein. Mit mehr Schein hat man wohl von Gleichheit der Ansprüche geredet. Aber auch dieser Gedanke läßt sich nicht halten, wenn man, auch ganz abgesehen von dem, was Dahlmann über die natürlichen Ungleichheiten des Alters, des Geschlechts und der Einzelnen sagt, erwägt, daß die Elemente des Gemeindelebens nicht in den Einzelnen zu suchen sind, sondern in den Familien, deren jede für sich in ihrem Kreise eine eigene Stellung zum Gemeindeleben einnimmt, an der jedes dem Blute nach derselben angehörige Mitglied Theil hat.

Sehr im Irrthum befindet sich der Verfasser des erwähnten leitenden Aufsatzes, wenn er meint, die preußische Monarchie

des achtzehnten Jahrhunderts, der er das Prinzip der Abso-lutie unterschiebt, habe den Beruf gehabt, der Freiheit und Gleichheit der Berechtigungen der Staatsmitglieder den Weg zu bahnen. Sie hatte vielmehr den Beruf, der Freiheit der in gesetzlicher Zucht bewußt sich bewegenden Persönlichkeit den Weg zu bahnen. Nicht Knecht des Gesetzes will der Preuße sein. Die Macht und die Herrlichkeit geistig persönlichen Wesens, in welchem die der weltgeschichtlichen Idee der Ge-meinde, der er angehört, entsprechende Gesetzlichkeit je nach Maaßgabe der verschiedenen Verzweigungen und Richtungen in den besonderen Verhältnissen des Staatslebens sich offen-bart, sollen in ihrem Prinzipe aufrecht erhalten werden. Nicht ein äußerliches Gesetz, dem der Knecht sich unterwerfen muß, soll gelten; vielmehr soll die aus dem allgemeinen Rechte jedes einzelnen, bestimmten, geschichtlichen Staats fließende Gerech-tigkeit individuell sich gestaltend in der Gesinnung und das daran sich anknüpfende Gesetz in dem sittlichen Bewußtsein jedes Einzelnen leben. Das ist das Höchste, dem nachzuringen ist. Und weil ihm nachzuringen ist, darf es auch im Prinzip nicht aufgehoben werden. Vor Allem muß in deutschen Landen im Prinzip die Hoheit und Herrlichkeit fürstlicher Persönlich-keit in ihrer Würde unverkümmert aufrecht erhalten werden. Die Einzelnen aus dem Volke können fehlen, der König aber nicht. Dies sagt das englische Gesetz. Der Theorie nach wird die königliche Person in England so heilig gehalten, wie nirgends anderswo. Hat aber dort, wo unter den schauder-haftesten Zuständen politische Weisheit sich ausgebildet hat, die Praxis Wege eingeschlagen, um die königliche Macht zu beschränken, so liegt das bloß in dem, worauf im Vorher-gehenden schon mehrfach hingewiesen ist, darin nämlich, daß das Freiheitsbewußtsein der Engländer, noch zu sehr von angel-sächsischem Geist durchdrungen, davon beherrscht wird. Hätte es sich im Laufe der Geschichte in einem scharf- und tiefsinnig ausgebildeten Rechtsbewußtsein innerlich wahrhaft läutern und

verklären können, dann würde die Entwicklung in der englischen Verfassung auch einen anderen Gang genommen haben, als sie genommen, und der Widerspruch zwischen dem, was politisch, und dem, was rechtlich ist, der sowohl in den englischen Verfassungsverhältnissen als im englischen Gerichtswesen unläugbar waltet, würde nicht so oft und so schroff hervortreten.

In dieser letzteren Beziehung darf wohl an die Art und Weise erinnert werden, in welcher die Deutsche Zeitung Veranlassung nimmt, von den Urtheilen eines englischen Blattes über die englische Verfassung und englisches Gerichtswesen Bericht zu erstatten. Es heißt in jener Zeitung: [1]) „Eine gute Lehre wünschen wir für Deutschland, wo man sich so gern an Worte und Formen hängt, nicht verloren; die Times gesteht nämlich ein, daß die Form des englischen Gerichtswesens, die Form der englischen Verfassung nicht viel tauge, fügt aber hinzu: „Gleichwohl unterwirft sich das englische Volk ungeschlachten Parlamentsakten und gelegentlich auch thörichten Verdikten, weil des Volkes eigene Macht mit diesen unvollkommenen Lebensäußerungen derselben in engster Verbindung steht, und weil wir wissen, daß die Maschinerie, welche für ihre nächsten Zwecke nur mangelhaft ist, einen vortrefflichen Schutz für unsere politischen Freiheiten und Rechte gewährt."

In diesen Worten wird klar und unzweideutig zugestanden, daß auch die Repräsentation des Volkes fehlen kann. Da entsteht denn alsbald die Frage, wie und auf welche Weise dem Volke denn Garantien gegen die Fehler seiner eigenen Repräsentation darzubieten sind. Daß das Volk aus irgend welchem Grunde der Gefahr geduldig entgegensieht, kann nach den modernen konstitutionellen Prinzipien keinen genügenden Grund abgeben, sich damit zufriedenzustellen. Denn nach

---

[1]) Nr. 58.

diesen Prinzipien ist das Volk in aller und jeder Beziehung das Erste, und bei Formen einer Verfassung und eines Gerichtswesens, die nicht viel taugen, können ganz unläugbar Fehler, die die Repräsentation oder die Gerichte begehen, in jedem Augenblick das größte Unheil über das Volk bringen. Dem Volke fehlt hier jede Art von Garantie, und wenn es auch in England in der Ueberzeugung, daß die nur mangelhafte Maschinerie einen vortrefflichen Schutz für die politischen Freiheiten und Rechte gewährt, sich zufrieden giebt, so darf dennoch der moderne Konstitutionalist dabei nicht ruhig bleiben. Er muß sich nach den Vorgängen aus dem siebzehnten Jahrhundert in England, aus der Revolutionszeit in Frankreich die Möglichkeit gestehen, daß der Volksrepräsentation selbst einmal das Belieben käme, gegen die Rechte und Freiheiten des Volks zu wüthen.

Es zeigt sich indeß ein ganz bodenloses Bemühen in dem Bestreben, an Worte und Formen das politische Heil hängen, die Momente desselben darin fassen zu wollen, und nur in dem geschriebenen Gesetze die Gewähr zu suchen. Möchte auch für die Freunde des Herausgebers der Deutschen Zeitung die Lehre, die der Schreiber des angeführten Artikels den Deutschen, die so gerne an Worten und Formen hängen, hat geben wollen, nicht verloren sein! Dann würden sie nicht fort und fort von Verbriefung oder Verschreibung reden und von einer Charte, die aus westlichen Landen herübergeholt, den Deutschen das Heil bringen sollte.

In einem, in der Deutschen Zeitung [1]) enthaltenen Schreiben, in welchem mit Recht die Idee eines Vertrages zwischen König und Volk aufgegeben wird, heißt es: „Was nur im Belieben Einzelner wurzelt, das eignet sich nicht zu einem unverbrüchlichen Bande einer sittlichen Gemeinschaft. Die Verfassungsurkunde eines zum Rechts- und Pflichtbewußtsein

---

[1]) Nr. 97. S. 772. 773.

erwachten Volkes, die wir auch für Preußen wünschen, ist deshalb nicht ein Vertrag, der eigentlich nur Interessen betreffen kann, welche mehr oder weniger der Willkühr der Paziszenten anheim gestellt sind; sondern sie ist nur das gemeinsame Bekenntniß, das Staatssymbol, welchem, als von der Vernunft geboten, Fürst und Volk sich im Gewissen verflichtet finden. Allerdings wird durch solche Anerkennung die Willkühr der Gewalthaber, aber auch die Willkühr und das ausschweifende Begehren des Volks beschränkt. Solche Beschränkung ist aber die Feststellung der Freiheit für das Volk und der wahrhaften sittlichen Macht für den Fürsten."

Merkwürdig ist es doch, daß in unseren Zeiten, in welchen fast Alles darauf hindrängt, in kirchlicher Beziehung die Bekenntnißschriften und Symbole, die bisher als solche angesehen wurden, die aus göttlicher Autorität stammten und in Offenbarungen wurzelten, zu verbannen, man anfangen will, Bekenntnißschriften und Symbole in staatlicher Beziehung einzuführen. Dabei entstände nur die Frage, wie in seinen einzelnen Paragraphen ein solches Staatssymbol zu Stande kommen sollte, wer es abzufassen und wieweit es in Rücksicht auf die Gegenstände, über welche in dem Bekenntniß nach dem Gebote der Vernunft und des Gewissens Erklärungen abzugeben wären, sich auszubreiten habe. Mit dem Eingehen auf eine in so allgemeiner Weise gestellten Forderung wäre in Rücksicht auf die streitigen Gegenstände nichts geholfen. Ueberdies hat es sich auch schon an den Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages hinlänglich klar dargethan, daß die verschiedenen Mitglieder des Landtages nach den Geboten, die jeder Einzelne in seinem Gewissen zu vernehmen glaubte, weder mit einander noch mit dem Gouvernement haben übereinkommen können. Wieweit den Geboten der Vernunft auf diesem Landtage nachgekommen wäre, dies weiter zu besprechen, ist hier nicht der Ort. Wohl aber dürfte hier die Frage über die Heiligkeit und dauernde Wirksamkeit eines solchem Symbols

in Erwägung zu ziehen sein. Als ein Menschenwerk, was es doch jedenfalls bliebe, würde es leicht schon in dem Gewissen des zweiten oder des dritten Geschlechts seine bindende Kraft verlieren. Aus demselben Grunde, aus welchem dies zu befürchten stände, wäre auch kaum zu erwarten, daß es in einer vollkommen den Geboten der Vernunft entsprechenden Weise abgefaßt werden könnte. Es würde, wie die englische Verfassung, Untauglichkeiten enthalten, und würde den in der Zukunft angestellten Vernunftbetrachtungen so wenig genügen, wie dem Gewissen.

Was im Uebrigen die Beschränkung der Willkühr der Gewalthaber und die der Willkühr und des ausschweifenden Begehrens des Volks betrifft, so wird in Hinweisung darauf eine Seite des staatlichen Lebens, ein Verhältniß berührt, von welchem ein für allemal behauptet und anerkannt werden muß, daß es gesetzlich festzustellen und dem so Festgestellten vermittelst Formen unverwüstlichen Halt zu geben, völlig unmöglich ist. Es liegt dies in dem Verhältnisse und in dem Gegensatze, in welchem das Wesen der Gesetzlichkeit zu dem der Sittlichkeit steht. Das, worin die in jener Rücksicht geforderte Sicherheit beruht, hängt lediglich ab von der, durch Gesetze, durch Worte und Formen nicht zu beseelenden, unmittelbar wirksamen Kraft und Lebendigkeit der in dem Leben einer jeden besonderen Gemeinde waltenden sittlichen Prinzipien.

Darum muß auch noch eine andere Behauptung des Verfassers jenes erwähnten Aufsatzes zurückgewiesen werden, die in folgenden Worten sich ausspricht: „Die große Mehrheit (der Bundesstaaten) hat durch Aneignung des konstitutionellen Systems die Möglichkeit organischer Fortbildung" zur homogenen Ausbildung der Rechtsverhältnisse in allen Bundesstaaten „gewonnen."

Das moderne sogenannte konstitutionelle System sucht alles Heil im Wesen der Gesetzlichkeit. Der Deutsche aber hängt seinem ureignen Sinne nach dem Wesen freier sittlicher

Persönlichkeit an. Nur eine diesem Sinne entsprechende Verfassungsform kann in Beziehung auf Deutschland eine wahrhaft nationale genannt werden. Haben die kleinen süddeutschen Staaten bei ihren Einrichtungen die aus schauderhaften Zerrüttungen hervorgegangenen Verfassungsformen eines undeutschen großen mächtigen Reiches von weltgeschichtlicher Bedeutung zum Vorbilde genommen, so ist das ihre Sache; sie mögen sich dabei zufrieden stellen, ja selbst sich dessen erfreuen, wenn sie dazu Grund zu haben glauben, und mit der Hoffnung sich schmeicheln, daß ihnen dadurch eine glorreichere Zukunft vorbereitet sei. Den anderen Deutschen können sie es aber nicht verargen, daß sie an ihren reineren nationalen Prinzipien festhalten und ihnen daher das Wesen fürstlicher Persönlichkeit höher steht als das des Gesetzes. Hierin stimmen die Deutschen sogar mit den Römern, unter denen das Rechtsbewußtsein bekanntlich mit Scharfsinn in einer Klarheit, wie bei keinem anderen Volke, sich ausgebildet hat, überein. Die Römer hielten an dem Grundsatz fest: „princeps legibus solutus est."

Es ist der große Gegensatz zwischen dem monarchischen und dem republikanischen Prinzip, was bei der vorliegenden Streitfrage in Erwägung kommen muß. In äußerlicher Weise durch irgend eine gesetzliche oder konstitutionelle Form läßt sich dieser Gegensatz nicht ausgleichen. Ist einmal das Prinzip fürstlicher Herrschaft in seiner Nothwendigkeit anerkannt, so muß es auch in seiner Reinheit aufrecht erhalten werden. Das fürstliche Walten in freier sittlicher Persönlichkeit hebt sich im Wesen auf, wenn diese Persönlichkeit durch Fesseln und Bande gezügelt werden soll. Sieht sich doch auch Dahlmann, obgleich ihm eine Verbindung demokratischer, aristokratischer und monarchischer Elemente am geeignetsten scheint, zur guten Verfassung zu führen, dennoch genöthigt, zu erklären,[1])

[1]) Politik. §. 24.

wie gleich von Anfang her feststehe, daß, sobald die monarchische Gewalt mit aufgenommen ist, diese auch in der ersten Linie der Macht zu stehen komme, denn sie dürfe nach keiner Seite hin sich dienend verhalten.

Dunkel bleibt auch ihm die Art des Zusammenwirkens mehrerer Gewalten, und, indem er dies gesteht, giebt er zugleich die Unmöglichkeit zu, in Rücksicht auf das angegebene Verhältniß auf theoretischem Wege in Anwendung abstrakter Verstandesbegriffe das Heil zu erreichen. Doch genügt es dabei auch noch nicht, auf die lebendigen Beschaffenheitsverhältnisse zu verweisen. Auch kommt es dabei nicht darauf an, ob Alle, ob Einer oder ob Viele regieren; es kommt vielmehr darauf an, daß der Staatsorganismus von einem frischen, gesunden Leben innerlich in der Art durchdrungen ist, daß jedes Glied in seiner Stellung und in dem Kreise, welcher seinem Thun und Handeln angewiesen ist, in freier und sittlicher Persönlichkeit sich bewege, so daß Jeder in seinem eigenen Bereiche König wäre.

Ueber die Art und Weise, wie dies zu erreichen, darüber ruht freilich auch ein Dunkel. Es waltet in dieser Rücksicht, man muß es gestehen, ein durch bloße Vernunftbetrachtung unauflösliches Mysterium vor. Hier findet sich das Moment des Ueberganges aus dem Gebiete des Staatsrechtlichen in das des Religiösen, und dabei muß Glauben und Vertrauen in Anspruch genommen werden. Auf die Vorsehung muß hingewiesen werden und auf das Vertrauen auf die in der Geschichte waltenden höheren Mächte wie auf das dem Geiste der Menschheit in Fülle eingeborne Wesen der Sittlichkeit. In welchen schwierigen Kämpfen dies Letztere auf Erden auch befangen sein mag, siegreich wird es, gehalten in der Kraft der Erlösung, stets sich bewähren. Demselben indeß in menschlicher Willkühr und in menschlichem Vorwitz auf gesetzlichem Wege äußere Stützen in der Art darbieten zu wollen, als ob es nur in solchen seinen Halt finden könnte, heißt so viel,

als es in seinem Innersten zerstören. Keinen anderen Zweck aber als den, an die Stelle des Wesens sittlicher Persönlichkeit das abstrakter Gesetzlichkeit zu setzen und es zur allgemeinen Herrschaft zu bringen, hat der heutigestages so laut sich regende Konstitutionalismus. Diesem soll, so wird verlangt, das Wesen fürstlicher Persönlichkeit, das königlicher Freiheit geopfert werden.

Dagegen aber spricht die Geschichte. Wohl kann man den Worten einen gewissen Sinn unterlegen, in welchen es in Rücksicht auf die Zeit der Erniedrigung und der Erhöhung Preußens heißt: [1]) „es ging die Schwerkraft des Staates in dieser Zeit aus dem Alleinbesitz der Dynastie in den Mitbesitz des Volkes über." Soll aber mit diesen Worten gesagt werden, die Zeit eines demokratischen Konstitutionalismus, die Zeit der Herrschaft des sogenannten Volksstaates im Gegensatze gegen den Beamtenstaat sei eingebrochen, so widerspricht dem die Geschichte. Eine Scheidewand freilich fiel, ein Vorhang zerriß in den Schlachten von Jena und Auerstädt. In Folge dessen hub mit der Verordnung vom 9. Oktober 1807 die Gesetzgebung in einem neuen Geiste sich zu entwickeln an, um Bauern und Bürgern freiere Stellungen im Staate zu verleihen. An Einführung von demokratischen Staatsformen konnte jedoch in einem Staate, in welchem das monarchische Prinzip sich so herrlich verklärt hatte, nicht gedacht werden, und das Volk in Preußen dachte auch nicht daran. Es war aber dem Könige ein Bedürfniß, mit seinem Volke in freiere Gemeinschaft zu treten, und um sie herzustellen, ließ er die Vorbereitungen treffen, bis endlich des jetzt regierenden Königs Majestät die höhere Entwicklung dem Werke verliehen hat. So ist ein freierer Verkehr, eine lebendigere Gemeinschaft im Gemeindeleben des Volkes hergestellt, dem Volke aber in seinem Naturdasein, wenn es in der Zerrissenheit und Zerspaltenheit

---

[1]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 84.

desselben der Krone sich gegenüberstellen wollte, würde das die gesammte Gemeinde des Reichs einigende Prinzip abgehen. Richtiger wird daher der Sinn, der jenen angeführten Worten untergelegt werden kann, ausgedrückt, wenn gesagt wird: es ging die Schwerkraft des Staates in dieser Zeit aus dem Alleinbesitz des durch die Dynastie beherrschten Beamtenstaates in den Mitbesitz der in der königlichen Persönlichkeit geeinigten Reichsgemeinde über. Davon aber kann die Rede nicht sein, als ob das Königthum dem Konstitutionalismus zum Opfer gebracht werden sollte.

Sollte nach dem in der Deutschen Zeitung herrschenden Systeme die Einheit Deutschlands hergestellt werden durch Einerleiheit in der Verfassung, so würde Preußen wenigstens eben so viel Recht haben, von den kleineren deutschen Staaten zu fordern, daß sie sich seinem Systeme anschlössen, wie diese, zu verlangen, daß es sich ihnen zuneige. Ueberhaupt aber wird die ganze Forderung nur begründet durch Hinweisung auf das Prinzip der Nationalität, und da entsteht die Frage darüber, wieweit überhaupt im Sinne der Herausgeber der Deutschen Zeitung der Nationalität neben Konstitutionalität politische Bedeutung beizulegen und wie weit jene als maaßgebend für verfassungsmäßige Einrichtungen zu achten sei?

Viel wird in jener Zeitung davon geredet, und doch wird man nicht klar darüber, wie es gemeint sei. Besonders in Rücksicht auf das nationale Verhältniß von Oesterreich zu Deutschland scheint eine große Verwirrung der Ansichten zu herrschen. An einer Stelle heißt es: „Jetzt würde es sich darum handeln, Oesterreich mit dem übrigen Deutschland zu einerlei politischem Geiste zu bestimmen und so in einerlei Richtung zu ziehen, daß an eine Reaktion gar nicht zu denken sein dürfte. Einer solchen Aussicht scheinen die Verhältnisse, in denen wir leben, ja selbst die Naturart (?) unseres Volkes als einer eitlen Chimäre zu spotten. Und dennoch ist es der erste Grundsatz des Patriotismus, sich selbst und die Sache

seines Volkes niemals aufzugeben, und das erste Kennzeichen nationalen Selbstgefühls, an keiner Aufgabe zu verzagen." — Doch wird auch darüber geklagt, daß, wie Oesterreich jetzt erscheine, es das Bild eines schwachen geistlosen Verbandes der deutschen Provinzen und eines rastlosen Strebens der slavischen und magyarischen Länder, in einer freien Richtung sich vorwärts zu schieben, darbiete. Dann wird wieder gesagt: „Oesterreich hat Jahrhunderte lang nach Westen, nach dem inneren Deutschland, vorgedrängt und hat die eitlen Eroberungen nicht behaupten können; der Tag seiner Wiedergeburt wird aufgehen in dem Momente, wo es seine Kräfte in sich selbst zusammennimmt und sich mit seiner Politik gegen Osten kehrt." Weiter heißt es dann anderswo: „Fassen wir den Hauptkörper der Monarchie zwischen Karpathen und Alpen ins Auge, so erkennen wir innerhalb unzerstörbarer Naturgrenzen durch alle natürlichen und künstlichen Mittel der Kommunikation, durch Ströme und Kanäle, Straßen und Eisenbahnen, die ganze Reihe der Völker und Staaten von den Mündungen des Rheins bis zu denen der Donau in nahe liegenden, wenn auch noch nicht durchweg erkannten, Interessen innigst verbunden." — In demselben Aufsatze, in welchem diese Worte sich befinden, war gesagt worden: „In der bunt gestalteten österreichischen Monarchie, die sich Jahrzehnte lang der Erhaltung einer ungestörten Ruhe und Ordnung zu rühmen hatte, drängen sich außer den Vorgängen in Italien noch manche andere bedeutungsvolle Symptome in den Verlauf weniger Jahre" — — — „Auch das läßt sich nicht läugnen, daß nicht bloß in Italien, daß auch in anderen Provinzen Oesterreichs, wo die Deutschen in der Minderheit sind, eine gehässige Stimmung gegen diese hervortritt; so ist es in Böhmen, so auch in Ungarn. Denn auch in diesem letzteren Lande zeigten sich manche Spuren eines gegen die Deutschen fortwuchernden Grolles, obwohl dieser durch den so lebhaft geführten Kampf zwischen dem magyarischen und slavischen

Elemente eine zeitlang in den Hintergrund gedrängt wurde." — — „Wohl kommen überall, wo sich Völker verschiedener Abstammung und Sprache in den gleichen Räumen durchmischen, mancherlei Reibungen vor. Aber in Oesterreich gehen die nationalen Antipathien weiter, als anderswo; sie gehen unläugbar weiter, als etwa zwischen Franzosen und Elsassern, bei denen der Gegensatz der Nationalitäten durch die Einigung in politischen Ansichten und Bestrebungen schon in höherem Grade seine Vermittelung und Versöhnung gefunden hat. Man kann sehr deutsch gesinnt und doch nicht blind genug sein, um solche Thatsachen des Völkerlebens in Abrede zu stellen." Weiter heißt es; „Für Deutschland ist es ein Gegenstand ernster Sorge, daß dem (in Oesterreich) begonnenen Proceß der Auflösung endlich ein Ziel gesetzt werde, daß nicht ein magyarisches oder czechisches Volksthum das deutsche überwuchere, und die Aufregung in allen Theilen der Monarchie mit einer gesunden Krisis ende." [1])

Als Heilmittel für alle diese drohenden Gefahren wird der Konstitutionalismus anempfohlen. Durch ihn, wird behauptet, könnte nur die Gemeinschaftlichkeit der Interessen allen natürlich Verbundenen zum lebhafteren Bewußtsein gebracht werden. In nothwendiger Konsequenz würde sich dann ergeben, daß Deutsche, Magyaren und Slaven sowohl fester unter sich, als mit dem Mittelpunkte der Monarchie und mit dem großen deutschen Brudervolk vereinigt würden.

Hiernach also soll für die österreichische Monarchie der Konstitutionalismus nicht im Bunde mit der Nationalität in Anwendung kommen; er soll vielmehr die nationalen Elemente und deren Gegensätze abschleifen und aufheben; er soll Magyaren und Deutsche in nationaler Brüderlichkeit vereinen.

---

[1]) Die hier angeführten Stellen finden sich in der Deutschen Zeitung Nr. 16. S. 122. Nr. 17. S. 129. Nr. 83. S. 666. Nr. 89. S. 705. Nr. 94. S. 745. Nr. 95. S. 753.

Dagegen soll in Deutschland die Nationalität Träger der Konstitutionalität sein. Auf deutsche Volksthümlichkeit gegründet soll sich der deutsche Volksstaat erheben und sich demselben das preußische Königthum unterordnen, ja demselben das Wesen fürstlicher Persönlichkeit zum Opfer bringen. Welche Uebereinstimmung ist hier in den Grundsätzen des Systems, von welchem solche Forderungen ausgehen, zu bringen. An der Donau soll lebendiges Volksthum in Konstitutionalität ersterben, am Rhein, der Elbe und der Ostsee lebendiges Königthum. So würde, meint die Deutsche Zeitung, von dem Tage an, von welchem Oesterreich den, ihrer Auffassung nach, vorhandenen europäisch staatlichen Bedingungen, den politischen Forderungen unserer Zeit sich nicht mehr hartnäckig verschlösse, Preußen aber sich der westlichen Staatsordnung entschieden zuwende und sich auf Deutschland stütze und seiner Staatenbildung vorangehe, Deutschland stark werden am Po und an der Donau, wie am Rhein und an der Weichsel, auf dem mittelländischen und schwarzen Meere, wie auf der Nord- und Ostsee. „Fällt," heißt es, [1]) „die bürokratisch-absolutistische Scheidewand, öffnen sich mit Beseitigung der Schranken des materiellen Verkehrs dem erfrischenden und belebenden Strome des deutschen Nationalgeistes die lange verschlossenen Schleußen, so wird die natürliche Gemeinsamkeit der Interessen all den Völkern und Staaten von den Mündungen des Rheins bis zu denen der Donau, von der Nordsee bis ans Mittelmeer zum lebhaften Bewußtsein kommen und sie dadurch fest unter sich vereinigen."

Herrliche Phantasien, fürwahr! wenn nicht Volksthum an der Donau, Königthum an der Ostsee dabei geopfert werden sollten, um Alles in den Brei einer Gemeinsamkeit vielfach in einander verworren sich verschlingender Verhältnisse aufzulösen. „Einer solchen Aussicht scheinen" allerdings „die

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 102. S. 810. Vergl. Nr. 84. S. 666.

Verhältnisse, in denen wir leben, ja selbst die Naturart unseres Volks als einer eitlen Chimäre zu spotten." Es gehört wahrlich viel sich selbst aufopfernder Patriotismus dazu, sich solchen Phantasiegebilden im Geiste ganz hinzugeben und alle seine Kräfte darauf zu verwenden, sie einzuführen in das Bereich lebendiger geschichtlicher Entwicklungen.

Darin mag die Deutsche Zeitung Recht haben, wenn sie Folgendes sagt:[1]) „Das deutsche Bewußtsein ringt nach Vereinigung in allen Beziehungen, die nur durch einheitliche und gemeinsame Pflege gedeihen können. Gelehrte, Künstler, Lehrer, Landwirthe, Handels- und Gewerbleute, Sänger und Turner bekunden den Drang nach Vereinigung deutscher Kräfte zum gemeinsamen Ziele. Wenn auch nicht in unmittelbarer Beziehung zu Staatseinrichtungen, gereichen diese Bestrebungen doch zur Förderung des Staatszweckes, indem sie die Quellen geistiger und leiblicher Entwicklungen zu einem mächtigen Strome nationaler Volkskraft zusammenleiten. Aber auch bezüglich auf Einrichtungen und Anstalten im Staate tritt uns die nämliche Erscheinung wärmend vor Augen. Die Ausdehnung und Ausbildung des Zollvereins, deutsche Handelspolitik und Schifffahrt, deutsches Recht, Post, Gewerbeverfassung, Heerwesen u. A. sind Zielpunkte, denen Staatsmänner und Bürger Arbeit und Sorge widmen, mit der Hoffnung auf bessere Früchte, als die Bundesverfassnng und die Thätigkeit der durch sie eingesetzten Diplomatenversammlung der Nation bisher getragen und für die Zukunft versprechen."

Die Anbahnung und Herstellung der Einheit Deutschlands in der Art, wie sie in diesen Worten angedeutet wird, ist allerdings eine wünschenswerthe Sache. Dabei aber muß es auch bleiben, und man hat sich davor zu hüten, andere Wege, als welche nach den gegebenen staatlichen Verhältnissen in Deutschland, wie sie nun einmal bestehen, einschlagen zu

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 99. S. 788.

wollen, das Uebrige zukünftigen geschichtlichen Entwicklungen überlassend. Daß der Verfasser der am Schlusse des zweiten Abschnittes der vorliegenden Schrift erwähnten leitenden Artikel zu bestimmen wäre, in der angegebenen Weise an die geschichtlich bestehenden Verhältnisse sich anzuschließen, dazu schien sich beim Lesen der beiden Aufsätze, in denen die preußische Monarchie und Dynastie, und die preußische Monarchie gegenüber den Forderungen der Zeit der Betrachtung unterzogen werden, eine Hoffnung zu eröffnen. Der Verfasser hatte sich doch auf einen geschichtlichen Boden hingestellt, um von diesem aus seinen Gegner für seine Ueberzeugung zu gewinnen. Da ließ sich hoffen, daß das Zustandekommen irgend einer näheren Uebereinkunft nicht durchaus unmöglich sein würde. Die Bedeutung der an die Geschichte der großen preußischen Fürsten sich anschließenden Geschichte des preußischen Staats war wenigstens anerkannt. Es kam nur noch auf den Versuch an, sich in den Ansichten darüber zu einigen, was als Forderung der Zeit zu achten wäre. Darum ward dem Verfasser die Hand geboten. Später jedoch hat sich wieder in den neuesten Blättern der Deutschen Zeitung ein Geist gezeigt, der leider darüber belehrt, daß jene Hoffnung eine eitle war.

In einer Rücksicht jedoch sind wir uns näher gekommen: in dem nämlich, was sich auf die Bestimmung der Bedeutung bezieht, die den Naturmomenten in ihrem Verhältnisse zu den Entwicklungen im staatlichen Leben zukommt. In der früheren Schrift von Gervinus und in der Deutschen Zeitung war bisher immer nur in Beziehung auf Deutschland von Volksthümlichkeit in stammlicher Rücksicht die Rede gewesen. In einigen neueren Artikeln aber, die schon im Vorhergehenden erwähnt sind, findet sich das Verhältniß anders gestellt. Es wird nicht mehr so sehr das an natürliche Abstammung sich anschließende Prinzip der Volksthümlichkeit hervorgehoben, als auf die geographische Lage der verschiedenen Länder, auf die

Gebirge, Flüsse und Meere verwiesen, und von den dadurch bestimmten Interessen gesprochen. Richtiger auch ist es offenbar, so das Staatsleben von seiner Naturseite zu fassen, als dabei bloß auf die natürliche Abstammung des Volks Gewicht zu legen. Wenn vorher mißbilligend darauf verwiesen ward, daß es geschehen sei, so sollte damit nicht die an geographische Verhältnisse sich anknüpfende Weise der Betrachtung des Völkerlebens getadelt, sondern es sollte nur der Mangel an Klarheit und Sicherheit in den von der Deutschen Zeitung vertheidigten Ansichten nachgewiesen werden.

An und für sich ist das Gesetz der im Entwicklungsgange der Geschichte der Menschheit waltenden inneren Nothwendigkeit an derartige Verhältnisse geknüpft und überhaupt nicht zu begreifen, ohne daß man in der Betrachtung seine Aufmerksamkeit ernstlich hinwendet auf die Erforschung des stillen und dunkeln Einwirkens der an jene Naturmomente geknüpften Mächte. Dabei ist aber nicht bloß bei Einzelnheiten und Aeußerlichkeiten stehen zu bleiben, sondern die Betrachtung muß ihren Blick auf das Ganze und auf die Gesammtentwicklung in der Geschichte werfen, und von einem die Ueberschauung des Ganzen gewährenden Standpunkte aus den Gegenstand auffassen.

Von einem so gewählten Standpunkte aus sehen wir aber nun Entwicklungen im Völkerleben, die nicht bloß als in den äußeren Umkreisen sich bewegend, wie in alter Zeit in China und Indien, dann auch vor der Entdeckung von Amerika in Mexiko und Peru, sich volksthümlich abschlossen, sondern in immer weitere Kreise über das Leben der Menschheit sich ausbreiteten, in einem wahrhaft weltgeschichtlichen Sinne zuerst erwachen, in dem zwischen den drei Welttheilen belegenen Mittelpunkt der Feste der alten Welt. In den syrisch-chaldäischen Niederlanden in ihren Anfängen sich regend hat die weltgeschichtliche Entwicklung im Laufe der Zeiten nach und nach über die Küsten des mittelländischen Meeres sich ausge-

dehnt. In den mannigfaltigsten Formen hat sich dabei das geistige Leben der Völker entfaltet. Staaten und Reiche sind aufgeblüht und wieder zusammengestürzt, Völker in Unsittlichkeit untergegangen, und es haben sich über die Länder der so verkümmerten Stämme andere Schaaren gewälzt, die sich daselbst ansiedelnd in Gesundheit und Frische des Geistes und der Gesinnung neues Leben entfaltet haben. Aber auch die so entstehenden Bildungen waren nicht für ewige Dauer geschaffen. Auch sie sind wieder in sich gebrochen.

So hat es sich gemacht, daß in unserer Zeit das Völkerleben an allen Küsten des mittelländischen Meeres in völliger Auflösung begriffen ist. Dies muß jeder besonnene und wahrheitsliebende Geschichtsforscher zugestehen. Daß es nicht ohne die eigene Schuld der Völker geschehen, ist eben so gewiß. Keine Regierung ist im Stande, ein Volk, in dessen Geist und Gesinnung das Leben in Gesundheit und Frische blüht, despotisch zu knechten oder zu verderben. Wie die Polen an ihrem eigenen Unglück schuld sind, so sind es auch die Spanier, die heutigen Griechen, die Italiener, und besonders die Sicilianer und Kalabresen. An der Art und Weise, wie ein Volk Zeitalter hindurch regiert worden ist, spricht sich der innerste Geist dieses Volks aus. Durch diesen wird die Regierung, die selbst ein Organ des Volks ist, bestimmt; er selbst aber bestimmt sich nach allgemeinen geschichtlichen und natürlichen, an die Weltstellung des Vaterlandes eines bestimmten Volkes sich anschließenden Momenten.

Wo eine solche Auflösung sich zeigt, wie sie heutigestages im Leben der an den Küsten des mittelländischen Meeres angesiedelten Völker herrscht, da tragen seit Menschenaltern schon und hier im besonderen Fall seit Jahrhunderten alle Volksglieder gleiche Schuld. Eben weil dort alles Prinzip eines gesunden politischen Lebens fehlt, darum nur liegen die Völker krank darnieder an der Konstitutionssucht. Möchten die Herausgeber der Deutschen Zeitung doch bedenken, was ihnen

ein Freund aus Darmstadt schreibt:[1]) „Die Korruption in Frankreich stellt sich uns nur als das Symptom der Fäulniß dar, welche dort alle Klassen der Gesellschaft ergriffen hat. Dies scheint im Widerspruch zu stehen mit den freisinnigen Institutionen, welche in Frankreich bestehen, und welche grade geeignet scheinen, auch in dem Privatleben die Tugend zu kräftigen."

In diesen Worten ist mehr zugegeben, als es dem Geiste des in der Deutschen Zeitung herrschenden Systems entsprechend ist. Es wird zugestanden, daß das konstitutionelle System keine Lebenskraft in sich selbst habe, um in der Wirklichkeit den Prinzipien Gültigkeit zu sichern, nach denen es in der Theorie entworfen ist. Ein weiteres Geständniß bedürfen die Gegner der Deutschen Zeitung nicht. Was nur theoretisch der Vorstellung vorschweben kann, aber praktisch kein Prinzip der Lebendigkeit in sich trägt, das fällt den Bereichen der Phantasie anheim.

Nach anderen Bemerkungen, die der Schreiber jener Worte an sie anknüpft, schwebt ihm eine Vorstellung von einem Rechte vor, welches kein äußerliches sei, sondern eine lebendige gegenseitige Durchdringung des Rechts und der Sitte herbeiführe, so daß neben einem guten Gesetze sich keine verderbten Sitten fänden. In der That kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß alles Recht, wenn es lebendigen Halt in sich haben soll, aus dem innersten Kern des Gesinnungslebens eines Volks oder einer Gemeinde heraus sich entwickeln muß, und daß es nur in dem Maaße, wie es diesem Gesinnungsleben entspricht, seinen Zweck erfüllen wird, als ein wahrhaft gutes im eigentlichsten Sinne aber nur sich bewähren kann, wenn der Boden, aus dem es sich herausbildet, ihm eine sittliche Grundlage darbietet.

Daß diese Grundlage in Frankreich, in Spanien, in

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 105. S. 837.

Italien, in Belgien und Polen fehlte, darin liegt es, daß hier überall Gefahren und Unruhen sich gezeigt haben, nicht aber, wie behauptet wird, [1]) darin, daß dem erwachenden Volksleben gewaltsam entgegengetreten sei. Was wäre überhaupt auch wohl von einer Verfassung zu erwarten, von der gesagt werden kann, [2]) daß unter ihr „die auswärtige Politik Frankreichs, die, noch einmal in unserm Jahrhundert des auflebenden Völkerbewußtseins zur frivolsten Familienpolitik zusammengeschrumpft, allerwärts, mit Ausnahme nur Italiens, wo ihr das Spiel gar zu leicht gemacht würde, namentlich in Spanien, in der Schweiz und in Belgien, ihr Mögliches gethan hat, den Haß der Völker gegen sich aufzustacheln und die so lebhaften Sympathien für die durch die Juliusrevolution begründete Ordnung der Dinge wieder zu ersticken." — Es ist also möglich gewesen, daß bei dem Bestehen einer Konstitution, die allen Völkern als das Urbild volksmäßiger Verfassung vor Augen gehalten wird, durch die Regierung der Haß der Völker gegen Frankreich aufgestachelt worden ist. Wie kam es denn, muß man fragen, daß die Vertreter sich nicht im Stande erwiesen, Vorsorge zu tragen, daß dem französischen Volke die Liebe der Völker statt des Hasses gesichert bliebe?

Daß nach solchen geschichtlichen Erscheinungen, wie sie seit einem halben Jahrhundert in Frankreich, seit einem Menschenalter auf der pyrenäischen und italienischen Halbinsel zutage getreten sind, auch die Völker an der Ostsee konstitutionssüchtig wären, ist eine Behauptung, die gradezu zurückgewiesen werden muß. In Pommern, in den Marken, in Sachsen ist man zufrieden mit dem, was von Seiten der Krone dargeboten worden ist. Die Provinz Preußen freilich macht eine Ausnahme. Das aber liegt in ganz besonderen Verhältnissen, unter denen sich die Geschichte dieses ursprünglich undeutschen

---

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 84. S. 666.

[2]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 102. S. 809.

und fern an der Grenze liegenden Landes entwickelt hat. In der geographischen Lage dieser Provinz liegt es, daß auch der Charakter der Bewohner derselben etwas vereinzelt in sich Abgeschlossenes und Abgesondertes in sich aufgenommen hat.

Leiden andere deutsche Provinzen an der Konstitutionssucht, und hat in denselben hier oder dort „das Pfahlbürgerthum den jungen Beamten und Studenten den politischen Beruf abgenommen, den diese vor 30 Jahren allein zu fühlen schienen:“ [1]) so hat das seinen sehr guten Grund in den geschichtlichen Verhältnissen, ohne daß daraus zu folgern wäre, daß die Sehnsucht nach Bewegung im politischen Leben in einem nach französischem Vorbilde geführten konstitutionellen Leben ihre Befriedigung finden würde. Es liegt in dem Menschen überhaupt, ganz besonders aber in dem germanischer Abkunft, ein tiefes Bedürfniß, des Bewußtseins geistiger Verbindung mit den geschichtlichen Entwicklungen in den Kreisen, denen er näher angehört, und dann auch mit den weltgeschichtlichen Entwicklungen in den Bereichen des Lebens der gesammten Menschheit innerlich froh zu werden. Seit dem Zerfallen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation hat sich das Pfahlbürgerthum, von welchem in der Deutschen Zeitung geredet wird, zum großen Theil noch lange Zeit in der Erinnerung an die großartige Geschichte jenes Reichs an der Vergangenheit in seinem Bewußtsein erfreut. Immer ferner jedoch trat diese in den Hintergrund zurück und verlor, als unter den aufregenden Bewegungen in den Revolutions- und Befreiungskriegen ein ganz neues Geschlecht in der Jugend aufgeblüht und nach eingetretenem Frieden Raum zur Besinnung gegeben war, für die Gegenwart fast ganz und gar ihre lebendige Bedeutung. So aber trat in dem Bewußtsein Aller, deren Sinn sich nicht für die in der Geschichte des neu sich reorganisirenden preußischen Staats waltende Idee zu begeistern

---

[1]) Vergl. Deutsche Zeitung Nr. 84.

vermochten, eine Leere ein, an die sich eine unbestimmte, nirgends ihre Befriedigung findende Sehnsucht knüpfte. Es zeigte sich in Folge dessen vorzugsweise außerhalb der Gebiete des preußischen Staats in Deutschland überall in unklarem Treiben ein unverstandenes Bedürfniß.

Unläugbar ist, daß aus diesem Bedürfnisse heraus in den einzelnen deutschen Ländern die Bewegungen sich erhoben haben, deren Ausbruch als durch einen von der Juliusrevolution herstammenden Anstoß äußerlich angeregt erschien. Eben so gewiß aber auch ist, daß in der Art und Weise, wie sich in diesen Bewegungen die unmittelbar wirkenden Mächte regten, es sich hinlänglich klar darthat, daß auf den betretenen Wegen nicht zum Heile zu gelangen sei. Konstitutionelle Gesetzlichkeit wird überhaupt nie genügen können, Abhülfe für das darzubieten, worauf die Sehnsucht gerichtet ist, in welcher das Bedürfniß des Geistes im Menschen sich regt, sich als Genosse der auf Erden in der Weltgeschichte bestehenden Gemeinde der Menschheit zu fühlen und zu wissen. Auch selbst das Gefühl und das Bewußtsein zur Einheit herausgebildeter Nationalität genügt für jenes Bedürfniß noch nicht. Auf Irrwegen daher, die, wenn sie verfolgt werden, nur immer mehr und mehr in die Irre und endlich zuletzt auf die dürre Heide und in die Wüste führen müssen, ist Jeder befangen, der in der Konstitutionalität und in der Nationalität, sie gleichsam als göttliche Mächte verehrend, das höchste Heil sucht. Die Weltgeschichte wandelt in ihren Entwicklungen auf anderen Bahnen, als welche ihr nach den Prinzipien der Konstitutionalität oder der Nationalität vorzuzeichnen wären.

Manchmal treten wohl hier oder dort in mehr oder weniger schroffen Formen Uebergangsentwicklungen ein; ja, sie können sich karrikaturartig gestalten, wie dies selbst in der Deutschen Zeitung [1]) von den Versuchen, die konstitutionellen

---

[1]) Nr. 84.

Formen bis nach Griechenland hin und in die Donaufürstenthümer, ja nach der Türkei auszubreiten, zugestanden wird. Im Großen und Ganzen aber gehen die weltgeschichtlichen Entwicklungen nach einfachen Gesetzen ihren nothwendigen Gang fort. Wer in Willkühr in diesen Gang eingreifen will, der wird sich bald genug seines Uebermuthes wegen bestraft sehen. Welche Hoffnungen auch die Herausgeber der Deutschen Zeitung auf baldige allgemeine Einführung konstitutioneller Formen in ihrem Sinne hegen mögen, so darf es doch mit der größten Sicherheit ausgesprochen werden, daß es gradezu eine Unwahrheit ist, wenn behauptet wird, die Deutsche Zeitung sei ein Organ, durch welches sich die wahre Gesinnung des deutschen Volks ausspreche. Ob es wünschenswerth wäre, daß das deutsche Volk die Gesinnungen der Herausgeber derselben und ihrer Freunde theile, ist eine ganz müßige Frage, die hier gar nicht in Erwägung gezogen zu werden braucht. Es kommt hier nur darauf an, die Sache in ihrem wahren Lichte zu betrachten, sie nach ihrem wahren, den heutigen Zuständen des deutschen Volks entsprechenden Verhalten zu beurtheilen. Da findet man aber im Volke konstitutionelle Begierden gar nicht in dem Sinne rege, wie es in der Deutschen Zeitung behauptet wird. Es ist noch nicht die Zeit eines Menschenalters verflossen, seitdem Wilhelm von Humboldt Veranlassung fand, den Ausspruch zu thun, daß in der That im Volke eigentlich nicht die geringste Neigung zu konstitutionellen Formen vorhanden wäre, und daß vielmehr von anderer Seite her die Absicht zu erhellen scheine, sie erst anzuregen. Was ist auch das Volk in dem Sinne, wie man heutigestages an diesem Worte deutelt, es seinem Begriffe nach dreht und wendet. Einmal muß man es seinem Begriffe nach nehmen als die ungetheilte Gesammtheit des in seinem Naturdasein wirklich erscheinenden Staates, und in diesem Sinne steht das Volk auch als staatliche Persönlichkeit da; ein anderes Mal aber wird es genommen als die den Regierenden

gegenüberstehende Masse der Regierten, und diese gewinnt Persönlichkeit nur in den auf strenggesetzlichem Wege und auf eine mit den dafür bestimmten und heilig zu haltenden Formen genau übereinstimmende Weise, für den Zweck der Berathung mit der Krone in den einzelnen Staaten zusammenberufenen Versammlungen der Abgeordneten aus dem Volke. Sonst aber zerfällt die Masse auseinander, und in Rücksicht auf diese in ihrer Auflösung kann von einer Willensbestimmung, für die gar kein Organ des Ausdrucks vorhanden ist, die Rede nicht sein. Es widerspricht auch allen Rechtsbegriffen, dieser Masse in irgend einer Weise Persönlichkeit zuschreiben zu wollen.

Dessenungeachtet erlaubt sich heutigestages die Presse, in der ungebührlichsten Art von dem Willen des Volks zu reden. In tausendfältiger Weise findet man in Flugschriften, in literarischen und politischen Zeitungen den Ausdruck vielfach wiederholt: „Das Volk wolle„ dieses oder jenes. Da entsteht doch wahrhaftig zunächst die Frage darüber, in wessen Auftrag und durch welches Mandat der Schreiber, seine Berechtigung dazu, den Willen des Volks zu verkündigen, nachzuweisen im Stande ist. Mit demselben Rechte, mit welchem jeder Einzelne im Namen des Volks aufzutreten wagt, kann auch jeder Andere auftreten, um im Namen des Volks Verwahrung gegen die aufgestellte Behauptung einzulegen.

Erscheinungen der Art legen wahrlich kein Zeugniß von politischer Reife der Zeit ab. Darin zeigt sich doch in England mehr Sinn und Verstand, daß dort die Demagogen wirklich es unternehmen, nicht ganz vergebliche Versuche zu machen, die Volksmassen in Aufregung zu bringen. Jene Schreier in Deutschland wissen aber immer nur für den Fall, daß den angeblich dringenden Wünschen des Volks keine Gewährung, den Bedürfnissen keine Abhülfe zutheil würde, eine drohende Zukunft in Aussicht zu stellen, ohne daß sie jemals im Stande wären, auch nur einen Scheinbeweis für das, was sie angeben, zu liefern, daß in ihnen nämlich sich

wirklich die Stimme des Volks ausspreche und das Volk mit ihnen sympathisire.

Eine gewisse Beweglichkeit liegt sonst dem Geiste des deutschen Volks nicht fern. Wenn darin an und für sich ein großer Vorzug des Deutschen vor dem Engländer besteht, so knüpft sich jedoch auch daran noch etwas Anderes an, was nicht unter aller und jeder Bedingung als etwas Vorzügliches zu bezeichnen ist. Es ist dies, daß die gesetzlichen Formen von dem Deutschen weder in der Art, wie sie für den Engländer Heiligkeit haben, noch in der Art, wie die Franzosen sie zu verletzen Scheu in sich tragen, in Ehren gehalten werden. Wenn der Deutsche von einer Idee erfaßt wird, die ihm als eine durch sich selbst berechtigte erscheint, so kann es ihm gar leicht geschehen, daß er, von derselben begeistert, zu einer thatkräftigen Anstrengung für ihre Verwirklichung schreitet, ohne dabei die nöthigen Rücksichten zu beachten, die durch die Verhältnisse oder selbst durch die gesetzlich bestehenden Formen geboten sind. Leicht reißt er sich von diesen los, wenn er zum Handeln durch die Idee sich berechtigt glaubt, und fühlt sich durch eine Berechtigung der Art schon in seinem Gewissen beruhigt. Bei einer Geistesanlage aber, in der solche Neigungen sich regen, liegt die Gefahr nicht ganz fern, daß unter Umständen, in denen rege geistige Bewegungen den Verhältnissen gegenüber und im Gegensatze gegen sie sich Raum zu schaffen bestreben, die Grenzen der Gesetzlichkeit leicht überschritten werden können.

Es liegen in Deutschland in diesem Augenblicke Verhältnisse vor, auf die allerdings das Gesagte Anwendung finden kann. Eine Partei, zu deren Organ die Deutsche Zeitung sich gemacht hat, fühlt sich in diesem Augenblicke zwar durch rechtlich bestehende Machtverhältnisse, die ihr nur als in einem äußerlichen, seelenlosen Bestande vorhanden erscheinen, gefesselt, glaubt jedoch des Sieges ihrer Ideen für die Zukunft sicher zu sein. Ihren Fahnen sind die Worte „Konstitutionalität“ und „Nationalität“

eingewürkt. Daß noch eine längere Zeit verfließen muß, ehe das deutsche Volk, an welches auch durch österreichische Vermittelung die Magyaren, die ungarischen und böhmisch-mährischen Slaven, ja selbst die Italiener sich anschließen sollen, in Konstitutionalität und Nationalität in einer solchen Weise, wie jene Partei es wünscht, seiner Einheit sich bewußt werde, lehrt die einfache Betrachtung der heutigen politischen Zustände Deutschlands. Doch haben sich jetzt schon aus verschiedenen deutschen Gauen Männer, die offenbar zu der Partei gehören, zu gemeinsamen Berathungen über das Gesammtwohl des ganzen Volks zusammengethan. Ueber den Zweck des ersten zu Heppenheim abgehaltenen Kongresses wird berichtet: [1]) Derselbe „war, neben dem Wunsche, persönlich mit einander bekannt zu werden, der Austausch der Gedanken und Ansichten über den zweckmäßigsten Weg, mehr Einheit und Gemeinsamkeit in die Leitung und Vertretung der deutschen Nationalangelegenheiten und Interessen zu bringen; sodann die Anträge zu bestimmen, welche in dieser Hinsicht sowohl, wie in Bezug auf die gemeinsamen Rechte und für Abhülfe der in der Gegenwart hervortretenden allgemeinen Uebelstände, an den Landtagen, welche theils schon versammelt sind, theils in der nächsten Zeit zusammentreten, zu stellen sein möchten. Endlich sollte auch die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmäßig sei, nach dem Beispiele anderer Versammlungen, alljährlich größere Zusammenkünfte von Deputirten aus den verschiedenen Staaten mit landständischer Verfassung zu veranstalten." — — — — „Was nun zunächst die Förderung der Nationalanliegen durch gemeinsame Leitung und Vertretung betrifft, so war man darüber einig, daß von der Bundesversammlung, wie sie gegenwärtig besteht, nichts Ersprießliches zu erwarten sei. Dieselbe hat (nach der Entscheidung des abgehaltenen Kongresses) ihre in der Bundesakte verzeichnete Aufgabe, soweit sie die

[1]) Deutsche Zeitung Nr. 107. S. 852.

Herstellung landständischer Verfassungen, freien Handels und Verkehrs, der Flußschifffahrt, des freien Gebrauchs der Presse, u. s. w. betrifft, nicht gelöst; die Bundesmilitärverfassung hat weder eine allgemeine Volksbewaffnung, noch ein gleichmäßig organisirtes Bundesheer geliefert. Dagegen ist die Presse unter Zensurzwang gestellt, sind die Verhandlungen der Bundesversammlung in Dunkel gehüllt, aus welchem von Zeit zu Zeit Beschlüsse zu Tag kommen, welche jeder freien Entwicklung Hindernisse in den Weg legen." Es wurde die Frage: „ob eine Vertretung der Nation bei der Bundesversammlung Besserung bewirken und daher als Strebeziel der Vaterlandsfreunde aufzustellen sei?" aus allerlei Gründen verneint, unter denen auch der angeführt ward: „es bedinge eine Nationalvertretung auch eine Nationalregierung, ausgerüstet mit den Befugnissen der obersten Staatsgewalt, die bei dem völkerrechtlichen Bunde nicht vorhanden ist."

„Das Ziel der Einigung Deutschlands zu einer deutschen Politik und gemeinsamer Leitung und Pflege nationaler Interessen," meinte man, „werde wohl eher erreicht, wenn man die öffentliche Meinung für die Ausbildung des Zollvereins zu einem deutschen Vereine gewinne. Hier habe man schon eine, wenn auch mangelhafte Verwaltung, welche die Verbesserungen, deren sie dringend bedarf, und eine Vertretung von Notabeln, die von den Kammern oder andern Körperschaften der Vereinsstaaten zu wählen seien, zur Seite erhalten könnte." Man sprach die Hoffnung aus, daß den Zoll- und Handelsverhältnissen andere verwandte Interessen sich anreihen würden, und durch solche Ausbildung zur Macht geworden, eine unwiderstehliche Anziehungskraft für den Beitritt der übrigen deutschen Länder üben, endlich auch den Anschluß der österreichischen Bundesländer herbeiführen und somit eine wahre deutsche Macht begründen würde. Vorzugsweise zwar sei auf die Ausbildung des Zollvereins und eine Vertretung seiner Bevölkerung im Zollkongreß durch Notabeln hinzuwirken,

aber auch keine andere Gelegenheit, welche Zeit und Ereignisse bringen mögen, unbenutzt zu lassen, um die Idee der deutschen Einigung zu stärken. „Unbestritten blieb, daß die Mitwirkung des Volkes durch gewählte Vertreter hierbei unerläßlich, und unbezweifelt, daß bei dem Entwicklungsgang des Jahrhunderts und Deutschlands die Einigung durch Gewaltherrschaft unmöglich, nur durch die Freiheit und mit derselben zu erringen sei." Mancherlei Anträge, „welche in allen deutschen Kammern möglichst gleichlautend, doch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten, zu stellen seien," kamen noch zur ausführlichen Besprechung. Auf die Entfesselung der Presse ward gedrungen, und auch die Aufmerksamkeit auf die dereinstige Militärverfassung hingezogen. In Rücksicht auf diese ward eine Minderung des Aufwandes für das stehende Heer und Einführung einer Volkswehr für angemessen erachtet. An diese Berathungen schloß sich auch die über die verfassungsmäßigen Mittel an, welche geeignet wären, den gerechten Ansprüchen des Volkes Nachdruck zu geben. „Vorzugsweise aber nahmen auch die Mittel gegen Verarmung und Noth, sowie das damit in Zusammenhang stehende Steuerwesen Zeit und Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch. Da jedoch so wichtige und umfassende Gegenstände nicht in wenigen Stunden zur Vereinigung über bestimmte Vorschläge, wie sie über Leitung des Unterrichtswesens, über Einkommensteuer u. s. w. vielfach gemacht werden, geführt werden konnten, so wurde aus Abgeordneten verschiedener Länder eine Kommission ernannt, um im nächsten Jahre über das Steuerwesen und die Zustände der ärmeren Klassen im Zusammenhange zu berichten und Anträge zu bringen, wobei besonders die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten zur Erleichterung des kleineren Mittelstandes und der Arbeiter zu berücksichtigen ist. In die Kommission wurden gewählt: Bassermann, Federer, v. Gagern, Hansemann, Hergenhahn und Matthy."

Versammelt waren auf dem Heppenheimer Kongreß achtzehn Personen: aus Württemberg fünf; aus Baden neun; aus Hessen zwei; aus Nassau eine. Von Preußen war auch nur Einer da, der schon als in die Kommission gewählt bezeichnete, sonst aber als ständischer Vertreter der Stadt Aachen bekannte Hansemann. Der als ständischer Vertreter der Stadt Dülken bekannte Mevissen traf einen Tag zu spät ein. Bei der an ihn erlassenen Einladung war ein Versehen vorgekommen. Mehrere Andere waren erwartet, aber durch allerlei Hindernisse abgehalten. „Allgemein war man endlich damit einverstanden, daß im nächsten Jahre eine größere Versammlung von Deputirten der einzelnen Länder, wobei Freunde, die nicht in Kammern sitzen, nicht ausgeschlossen sein sollen, an einem passenden Orte veranstaltet werde."

Man muß nun erwarten, was auf dem zweiten Kongresse der Freunde des deutschen Volks und des gesammten Vaterlandes vorgehen werde. Vorläufig indeß stellt sich die Frage, in welcher Weise die Nationalversammlung, wenn sie bei wiederholt abgehaltenen Kongressen wachsen und gedeihen sollte, an die politischen Formen einer aus dem Zollverein erblühten Nationalmacht, welcher sich auch die Völker der Donau anschlössen, ein Prinzip anknüpfen wird, nach welchem sich eine, mit den Befugnissen der obersten Staatsgewalt ausgerüstete Nationalregierung bilden ließe. Daß eine Nationalvertretung eine solche bedinge, ist auf dem ersten Kongreß anerkannt und als Grundsatz festgestellt. Wie aber eine so bedingte Nationalregierung aus einer Versammlung von Bevollmächtigten verschiedener Landesregierungen, an die sich Notabeln der Bürger verschiedener Staaten und der Unterthanen verschiedener Landesherren anschlössen, sich herausbilden würde, diese Frage ist gar nicht einmal zur Besprechung gekommen. Es ließe sich jedoch denken, daß bei einer solchen Zusammensetzung, Sonderinteressen neben den Nationalinteressen sich geltend zu machen versuchen könnten, und dann würden

Fälle solcher Art eintreten, auf welche schon im Vorhergehenden, als von möglichen Konflikten zwischen der Rechtsidee und irgend einer allgemeinen, in Begeisterung festgehaltenen Idee die Rede war, hingedeutet worden ist. Während die Bevollmächtigten der verschiedenen Landesregierungen in den Versammlungen des Zollvereins nichts weiter zu verfolgen hätten als die Ausführung der ihnen gewordenen Aufträge, würden die Notabeln als Unterthanen ihrer Landesherrn und zugleich auch im unitarischen Sinne als Sprecher im Namen des ganzen deutschen Volks auftreten. Dabei könnten mancherlei, das Gewissen in einer mehr oder weniger bedenklichen Weise anregenden Konflikte entstehen.

Die größte Schwierigkeit wird immer bei den Versuchen zur Ausführung des den Berathungen zu Heppenheim zu Grunde gelegten Planes der natürliche Gegensatz darbieten, in welchem ohne Zweifel die österreichischen Bundesvölker den Deutschen gegenüberstehen. Im Plane selbst liegt ein wesentlicher Widerspruch, der unauflösbar scheint. Als Grundprinzip, nach welchem er entworfen ist, wird das der Nationalität aufgestellt, und doch sollen die, ihren Ursprüngen nach, verschiedensten Völker mit in den Kreis aufgenommen werden, der sich für den Zweck bilden will, mehr Einheit und Gemeinsamkeit in die Leitung und Vertretung der deutschen Nationalangelegenheiten und Interessen zu bringen. Freilich sind bei Entwerfung des Plans, wie aus den im Vorhergehenden schon erwähnten, von den Herausgebern der deutschen Zeitung getheilten Ansichten, zu ersehen ist, geographische Verhältnisse berücksichtigt worden. Es ist jedoch auch schon im Vorhergehenden bemerkt, daß neben Berücksichtigung eines an geographische Verhältnisse sich anknüpfenden Prinzips in der Art, wie es geschehen ist, das der Nationalität nicht aufrecht erhalten werden kann. Ganz rein läßt es sich in unserer Zeit überhaupt nicht mehr aufrecht erhalten; doch, wenn man es nicht in den Vordergrund stellt, sondern es nur als ein sekun-

däres in Berücksichtigung zieht, kann man demselben allerdings für die Betrachtung politischer Verhältnisse einen gewissen Halt abgewinnen. Die Bildung der verschiedenen Nationalitäten schließt sich in deren Ursprüngen ohne Zweifel an die Mannigfaltigkeit der Gliederung der Länder der Erde in besondere Theile an. Das Wesen der Nationalität ist bedingt durch die Naturbeschaffenheit eines bestimmten Erdgliedes. Weitere und engere Kreise schließen sich daran an. Die großen Welttheile sind durch die Meere geschieden; aber innerhalb des Bereiches jedes einzelnen Welttheiles gliedern sich wieder die einzelnen Theile nach den Gebirgszügen. Da zeigt sich denn bei einem Blick auf die Landcharte ein, wenn auch nicht ursprünglich von germanischen Völkern bewohntes, doch seit oder bald nach dem Anheben ihrer Geschichte größtentheils besetztes Erdglied, welches sich von den Vogesen und Ardennen aus zwischen der Nordsee einerseits und dem Schwarzwald, der schwäbischen Alp, dem Fichtelgebirge und Erzgebirge andererseits bis an die Ostsee ausdehnt.

Dies Gebiet, welches auch in seinem nordöstlichen Theile frühe schon bis in die Zeit der Beendigung der Völkerwanderungen von germanischen Stämmen besetzt war, ist an der bezeichneten Seite nicht durch Gebirge oder Hochlande begrenzt. Es ergiebt sich daraus theils, daß Deutschland vor dem Andrange der russischen Slaven durch die Karpathen, die mährisch-böhmischen uud schwäbischen Gebirge nicht gedeckt ist, theils, daß den Naturverhältnissen nach die Ostsee durch die Gebiete der Weichsel und Düna, des Dniesters und Dniepers in einem näheren Verhältnisse zum schwarzen Meere steht, als in welches das Gebiet des Rheins durch das Gebiet der Donau zu diesem Meere gesetzt ist. Je weiter sich aber das Gebiet des Rheins in dessen mittlerem und unterem Lauf eröffnet, um so mehr wird es in das System der Flußgebiete von Norddeutschland hineingezogen. Dies System gehört nicht bloß der Nordsee an, sondern fällt auch dem westlichen Theile der Ostsee

anheim. Denn, wenn auch die Flüsse, an die es sich anknüpft, sich fast alle in die Nordsee ergießen, so steht doch einerseits diese durch das Kattegat mit der Ostsee in einer sehr engen Verbindung, und andererseits schließt sich durch Vermittelung der Gebiete der Spree und der Havel die Elbe in ihrem mittleren Lauf bis zum Einflusse der Havel in sie der in die Ostsee sich ergießenden Oder enge an. Erst in der Gegend von Werben nimmt die Elbe in ihrem Lauf eine bestimmte und schärfer hervertretende westliche Richtung gegen die Nordsee zu an. Bis dorthin fließt sie in einer ziemlich parallelen Richtung mit der Oder, als ob sie nördlich durch die Priegnitz und Mecklenburg einen Weg in die Ostsee suche. Die Oder und Elbe darf man Schwesterflüsse nennen und nach diesem Verhältnisse ist das östlich von der Elbe belegene, der Ostsee anheimfallende Gebiet mit in das System des westlichen, der Nordsee angehörenden Gebiets hineingezogen.

Die Gebiete des Niederrheins und der Ostsee stehen in einem sehr engen Verhältnisse zu einander, wie es in der Natur gegründet ist und auch in der Geschichte seit Jahrhunderten schon sich bewährt hat. Der Naturseite seines Daseins nach hat eben in diesem Verhältnisse der preußische Staat seine Wurzel. In seiner historischen Entwicklung hat er sowohl Stützen gehabt in einem Theile des Gebietes des Niederrheins wie in der von den Ausflüssen der Weichsel bis an die Memel die Ostsee entlang sich hinziehenden Landstrecke.

Aeußerlich angesehen liegen diese Länder freilich weit auseinander; ihre innere Verbindung aber ist von der Naturseite her gegeben durch das Flußsystem der Elbe. Geistige Einigung finden die Bewohner in dem unter der schützenden Herrschaft ihrer heroischen Könige in Macht aufgeblühten Reiche.

Hier in diesen Niederlanden ist nichts durch Gebirge getrennt. Anders dagegen verhält es sich in Rücksicht auf das Verhältniß der Länder des Rheins und der Donau zu einander. Sie sind dem Naturverhältnisse nach durch Gebirge

und durch das baiersche Hochland auseinander geschieden, und in ganz entgegengesetzten Strömungen ergießen sich die Gewässer beider Flüsse. Merkwürdig doch ist, daß jetzt die Verbindungslinien zwischen Wien, Paris und London nicht unmittelbar von der Donau an den Rhein gehen, sondern über Berlin, Hannover und Köln oder über Berlin und Hamburg. Diesem wird freilich auf künstlichem Wege später abgeholfen werden; es fällt aber doch auf, daß es in diesem Augenblicke so ist.

Mächtigere Wurzeln, als es früher daselbst hatte, hat im Westen am Rhein das Leben des preußischen Staats seit der Befreiung vom französischen Joche gefaßt. Niemals aber wird es, seitdem es äußerlich seine Freiheit nicht ohne große Anstrengung und auch zum Heile für Deutschland wiedergewonnen hat, innerlich sich an den Geist des französischen Volks verlieren wollen. Mögen die heutigen Franzosen der Ueberzeugung leben, daß die Aufgabe, deren Lösung ihnen in ihrer bisherigen Geschichte seit der Zeit, seit welcher die Franken sich im keltischen Lande angesiedelt hatten, im Laufe der Revolution und in deren Ausgange endlich wirklich gelöst worden wäre, und daß, nachdem es ihnen nun gelungen, dem Geiste des Germanenthums gegenüber und mit ihm Jahrhunderte hindurch in Kämpfen befangen den Geist romanisch-keltischer Bildung bei sich zu Hause zur Herrschaft zu bringen, sie berufen wären, ihn über Europa und später vielleicht über die ganze Welt zu verbreiten; mögen sie, sage ich, in dieser Ueberzeugung leben: die Deutschen werden dessen nicht vergessen, wozu sie berufen sind.

Als in und mit dem Römerreiche das Leben der Völker der alten Welt in grauenvoller Unsittlichkeit sich auflöste, da strömten von den Küsten der Ostsee und von denen der Nordsee jugendliche Völker heran, um auf den Trümmern des untergegangenen Reiches in frischer, gesunder sittlicher Kraft sich anzusiedeln und hier auf fremdem Boden im ureignen,

durch Hingebung an den Erlöser verklärten Geiste ein neues Leben aufkeimen zu lassen. Wenig Sinn für Gesetzlichkeit zwar wohnte ihnen ein, desto mehr persönliche Kraft jedoch, und wurden sie auch, ehe sie zum Christenthum bekehrt waren, in ihrer Odhinsverehrung vom Drange kriegerischer Lust wild bewegt, in ihrer Baldursverehrung war ihrer Seele die begnadigende Kraft des Friedens nicht fremd.

An das, wovon so schon ihrem Geiste, als sie noch im Heidenthume befangen waren, Ahndungen vorschwebten, schloß sich ihre leichte Bekehrung an, und es milderte sich im Geiste des Christenthums die Wildheit ihrer überkräftigen Persönlichkeit. Allerdings auch wurden sie ergriffen von rationaler römisch-keltischer Bildung, und es bildete sich so ihr Bewußtsein romanisch aus. Dabei jedoch zugleich schwand die Kraft germanischer Urgesinnung dahin, und so erstarb in dem Geiste der romanischen Völker das, woran die in der Heimath zurückgebliebenen deutschen Stämme von ihren Urahnen gemahnt werden und was in sich zu bewahren, sie eben so sehr berufen als gesonnen sind.

Auch sie haben sich mit ihrem Geiste versenkt in die Bildung der Völker des Alterthums; auch sie haben ihr Bewußtsein getränkt aus der reichen Quelle, die sich daraus ergießt: doch werden sie nie ihr eigenstes innerstes Seelenleben gegen den dargebotenen Reichthum vertauschen. Sie nähren sich daran, nehmen es in ihr eigenes Leben auf; sich jedoch daran zu verlieren, ganz darin aufzugehen, dazu haben sie eine zu scharf hervortretende, eine zu stark vorherrschende Nationalität. Dieser entspricht eine einseitige, wohl gar im französischen Charakter auftretende Konstitutionalität nicht. Menschlichpersönliche Verhältnisse, in Liebe und Treue gebunden, bilden das, was dem Charakter des Deutschen entspricht und ihm genehm ist. Dies ist vor Allem für ihn das Erste und Höchste, und nur eine durch Prinzipien, an welche solche Verhältnisse sich anschließen können, bestimmte und beseelte Gesetzlichkeit kann

ihm genügen. Eine Konstitutionalität aber, die auf Prinzipien des Rechtens, des Haderns und Streitens gebaut ist, muß und wird er von sich weisen. Niemals kann dem Deutschen der Rechtsstaat das Höchste sein; der Friedensstaat vielmehr ist es, den man auch etwa den christlichen Staat nennen kann.

Daß ein solcher Staat, ein neues Reich des Friedens, in dem Zerfallen des im karolingischen wurzelnden heiligen römischen Reiches deutscher Nation sich an der Ostsee emporbilde, darauf haben seit Jahrhunderten schon die weltgeschichtlichen Bewegungen in ihren Richtungen hingewirkt. Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts erhob sich unter seinem ersten Könige das Königreich Preußen im Frieden, während rings herum der durch den nordischen Helden, Karl XII., entzündete Krieg wüthete und auch in den Ländern am mittelländischen Meere, im spanischen Erbfolgekriege, an dem fern von ihrer Heimath auch preußische Schaaren Theil nahmen, der Krieg entbrannt war. Damals ahndete kaum Jemand, was diesem neuen Reiche im Laufe des begonnenen und des gegenwärtigen Jahrhunderts bevorstehe, wenn auch aus den politischen Bereichen des alten Europas mancher neidische und eifersüchtige Blick auf den Norden geworfen ward. Heutigestages steht in angewachsener Macht das Reich an der Ostsee und am Rheine blühend in Herrlichkeit da, während in dem romanischen Europa überall die Verhältnisse sich aufzulösen scheinen. So steht in einem scharfen Gegensatz der Norden dem Süden gegenüber.

Von dort aus haben sich ursprünglich die germanischen Völker über den Süden und Westen von Europa verbreitet, neues Leben anregend da, wo sonst die Römer geherrscht hatten. Sie nahmen allerdings auch in ihren Verbindungen mit den von ihnen überwundenen Völkern Keime neuer Entwicklungen in sich auf, und waren dann auch bestrebt, solche, ganz besonders aber den heilbringenden Samen des Christenthums ihren in der Heimath zurückgebliebenen Brüdern zuzu-

führen. In Folge dessen, dazu bestimmt in Betracht des Verhältnisses der Franken zu den Sachsen, nahm Karl der Große seinen Herrschersitz in den Gebieten des Niederrheins, wo er von Aachen aus gebot.

Zur Zeit der Kreuzzüge erwachten auf der Ostsee und in den derselben angehörigen Ländergebieten lebendigere, in das Bereich weltgeschichtlicher Entwicklungen sich verflechtende Bewegungen, und es bildeten sich in diesen Verhältnisse aus, durch die der Grund gelegt ward zu einer Macht, die nun als ein unter den Friedrichen und Wilhelmen in Herrlichkeit erblühtes, auf die Zukunft hinweisendes Königreich dasteht. Wie ein lichtstrahlender Helm glänze fortwährend die Krone im Reiche des Friedens!

Nachtrag zu Seite 18 und 19.

Aus einem Versehen ist es entstanden, daß auf den Seiten 18 und 19 die Namen von Niebuhr und Arndt mit einander verwechselt worden sind. Ich bitte diesen Uebelstand zu entschuldigen, bemerke jedoch zugleich auch, daß, wenn auch jetzt Arndt am angeführten Ort sein früher ausgesprochenes Urtheil über Stein zu mildern sucht, ich dennoch, inwieweit ich es berücksichtigt habe, mich darauf als Geschichtsforscher zu berufen, berechtigt bin. Freilich sagt Arndt: „Solche Briefe noch mehr als andere müssen aus den Stimmungen und gewaltigen Wallungen der Zeit und der Herzen gedeutet werden." Inwieweit man indeß Gelegenheit hat, solche in augenblicklicher Aufregung ausgesprochenen Urtheile mit anderweitig herstammenden zu vergleichen, wird man mit einiger Kritik wohl im Stande sein, das, was wahr in ihnen oder vielleicht zu scharf sein könnte, von einander auszuscheiden. Ueberdies läßt sich nicht läugnen, daß Briefe, an vertraute Freunde geschrieben, die unmittelbarsten Quellen für den Geschichtsforscher sind. Mündliche Ueberlieferungen aus einer vergangenen Zeit oder auch selbst gehaltene Tagebücher können an Authentizität jenen nicht gleichgestellt werden. Uebrigens hat Arndt keine Veranlassung gefunden, in seiner erklärenden Anmerkung sich über das zu äußern, was er in Rücksicht auf sein Bestreben, durch Stein zu wirken, im Briefe an Niebuhr sagt. Nur wegen des ausgesprochenen Urtheils, daß der Freiherr von Stein

für die kriegsmännischen Dinge weder Interesse noch Blick habe, sucht er sich zu entschuldigen.

Wie man übrigens auch sonst über Stein urtheilen mag, in Rücksicht auf die Art, wie er ihn gegen die scharfen Urtheile des Grafen von Gesler vertheidigt, hat Arndt gewiß Recht. Er schildert [1]) das Verhältniß beider und setzt dann hinzu: „Er (der Graf Gesler) ergötzte sich den Titanen zum Zorn zu reitzen, und freute sich der augenblicklichen Uebermacht des Witzes, und summte dann um ihn wie die Bremse, die den Löwen zum Brüllen gebracht hat: er, der mehr ruhige, klare, scharfe, der aber sonst wohl wußte, wie er sich vor dem mächtigen Ungestüm des Titanen zu verneigen habe. So muß man solche Urtheile und Stimmen und Stimmungen des Augenblicks, wie sie so natürlich durch vertraute Briefe laufen, nehmen und deuten." — Der Sache nach mag der Graf Gesler Recht gehabt haben, weniger aber gewiß dem Urtheile nach, wenn er von Stein sagte: [2]) „Sein Humor, der nicht von ihm, sondern von dem er abhängt, macht ihn oft nicht zum wünschenswerthen Gesellschafter. Es ist sonderbar genug, daß er dem gesunden Menschenverstande zum Trotz seine ungestüme Heftigkeit nicht für das, was sie ist, für Ungezogenheit, ansprechen will, sondern behauptet, so müsse der Mensch seyn."

So ganz sonderbar kann man die in diesen Worten erwähnte Behauptung Steins doch nicht finden. Wie eine derselben entsprechende Gesinnung in ihm lebte, lag in ihr nur der Anspruch auf das Recht eines Jeden, sich in seiner Eigenthümlichkeit aufrecht zu erhalten. Wenn durch allerlei Künste des Verstandes aus bloßer Lust und Laune zum Zeitvertreib Mißbrauch mit der Eigenthümlichkeit eines Mannes von großer Charakterkraft und solcher, wie Stein sie hatte, getrieben wird, so kann ein unmittelbares Hervorbrechen unwilliger Regungen

---

[1]) Nothgedrungener Bericht u. s. w. Th. 2. S. 139.

[2]) a. a. O. S. 143.

des Gemüths nicht als Ungezogenheit erachtet werden, sondern nur als eine nothwendige Rückwirkung einer sich verletzt fühlenden edlen Gesinnung. In Unmittelbarkeit bestand überhaupt ein Grundzug des Charakters von Stein, der durch das, was man Erziehung nennt, nicht aus ihm hätte herausgebracht werden können. Hätte es dennoch geschehen sollen, so würde er innerlich untergegangen sein. Daß er bei den Härten und Schärfen seines Wesens in geselligen Beziehungen eine so große Bedeutung in politischen Beziehungen, wie er sie sich schaffte, hat gewinnen können, giebt nicht bloß für ihn selbst ein vortheilhaftes Zeugniß ab, sondern auch für sein Zeitalter, in welchem solche ursprüngliche Naturen, wie er und Blücher waren, zur Anerkennung ihrer Berechtigungen gelangen konnten.

Zweiter Nachtrag.

So eben, während jenes geschrieben ward, trifft ein neues Blatt, Nr. 116 der Deutschen Zeitung ein. Als leitender Artikel findet sich in derselben ein Aufsatz mit der Ueberschrift: „Politische Parteien und Idiosynkrasien in Preußen."

Merkwürdig genug ist dieser Artikel, um noch schließlich in nähere Erwägung gezogen zu werden. Der Verfasser desselben polemisirt gegen einen Aufsatz, den die Allgemeine Zeitung in ihrer Beilage vom 19. Oktober enthält. Er glaubt in diesem die Absicht zu erkennen, auf die preußische Politik in der Art einzuwirken, daß sie sich dem von den Verfassern der historisch politischen Blätter vertheidigten Systeme in die Arme werfe. Inwiefern er darin Recht habe oder nicht, die Entscheidung dieser Frage muß dahin gestellt bleiben. Im

Uebrigen muß allerdings zugegeben werden, daß manche auffallende Bemerkungen sich in dem angegriffenen Artikel finden. Zu solchen gehört, was in folgenden Worten gesagt wird: „Es liegt in der Natur der Dinge, daß alte Oppositionen schwinden, wo neue beginnen, und daß alte Gegner Bundesgenossen werden, wenn neue Gefahren für beide auftauchen. Schon jetzt ist von der katholischen Opposition, welche der vorigen Regierung so viel zu thun gab, wenig mehr für die neue zu besorgen (in welcher Beziehung auch der aus dem sechsten diesjährigen Heft der historisch-politischen Blätter maßgebend erscheint). Die Adelsopposition wird eben so versöhnlich sein, wenn das Stadium des Uebermuths für den dritten Stand eintritt, und selbst der dritte Stand wird vom vierten Belehrungen empfangen, die ihn der Krone wieder näher bringen."

In der That, wer dem Gange der Verhandlungen auf dem ersten Vereinigten Landtage mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, sollte doch wissen, daß der Stand der politischen Parteien in Preußen nicht so zu bestimmen ist, wie es in jenen angeführten Worten versucht wird. Wieweit übrigens sonst über die höheren Verhältnisse und Bestrebungen der den Thron zunächst umgebenden Personen der Sprecher in der Allgemeinen Zeitung unterrichtet ist, darüber kann, wem die Gelegenheit nicht geboten ist, das darüber waltende Dunkel zu durchschauen, kein Urtheil zustehen. Den bezeichneten Personen wird vorgeworfen, daß sie, denen die Ausführung des königlichen Willens obliegt, dabei den liberalen Gedanken des Herrn in einen illiberalen verfälschen, um den Samen des Mißtrauens zwischen König und Volk auszustreuen. Diese Behauptung klingt jedoch sehr scharf und man möchte sich eher dazu geneigt fühlen, anzunehmen, daß, wo etwa Fälle eintreten könnten, in welchen Dieser oder Jener Uebelstände zu erblicken glaubte, dann die Schuld davon mehr in den Wirren der Zeit und unter Umständen vielleicht auch darin zu suchen sei, daß nicht

in jedem Augenblicke eine klare und umfassende Ueberschau dieser Wirren möglich wäre.

In der Deutschen Zeitung sind auch schon mehrfache Andeutungen vorgekommen, die darauf hinzugehen scheinen, die Meinung zu erzeugen, daß man über manche innere, in den höheren Bereichen der Verwaltung des preußischen Staats herrschende Verhältnisse nicht ganz ununterrichtet sei. Auch die Frage darüber, inwiefern dies der Fall sein möchte oder nicht, muß dahingestellt bleiben.

Einig scheinen die beiden vorhergenannten Gegner in der Meinung zu sein, wie es zu bedauern sei, daß sich auf dem Vereinigten Landtage in Preußen eine gemäßigte dynastische Partei nicht gezeigt habe und daß in Folge dessen der König allein gestanden wäre. Von dieser Seite her ergreift der Sprecher in der Deutschen Zeitung den behandelten Gegenstand, und schlägt der preußischen Regierung vor, sie solle, verlassen wie sie sei, an seine Partei sich anschließen. Den Rath seines Gegners weist er zurück, indem er von ihm sagt: „Er findet die besten Freunde der preußischen Regierung nicht im Lande, sondern unter ihren alten Feinden, den Verfassern der historisch-politischen Blätter, und bringt damit in Zusammenhang die verschwindende Opposition der Katholiken! Er findet sie nicht in der Zeit, sondern er hofft, sie werden sich in Zukunft einstellen, unter dem Adel, wenn er von dem Uebermuth des dritten Standes, unter dem dritten Stande, wenn dieser von dem vierten Gefahr zu fürchten haben wird. Es ist nun aber nicht allein apart, es grenzt selbst, scheint uns, ans Barocke und Utopische, daß man, der Parteien und Freunde bedürftig, sie gleichsam außer Ort und Zeit suchen solle! Aber so ist's. Das Königthum scheint sich fürs erste in seine Verlassenheit finden zu müssen."

Um jedoch diesem Uebelstande Abhülfe zu geben, bietet unter gewissen Bedingungen die Partei der Deutschen Zeitung ihren Beistand mit aller ihrer Macht an. Es wird gesagt:

„Wenn das Königthum in Preußen in der That, wie der Verfasser behauptet, das konstitutionelle System will, nur ohne Sprung, und mit zweckgemäßen Modifikationen; wenn es die Einheit und die Kriegskraft der Monarchie nach Außen sicher stellen will, bei aller möglichen Freiheit und Berücksichtigung der Volksrechte; wenn es — ganz besonders um der großen Fragen der äußern Politik willen — die unbedingte Einigkeit zwischen Volk und Krone anstrebt: wenn es die innige Verbindung der Volkskraft und Fürstenkraft in einen Organismus bezweckt, der bleibend gewähren soll, was das Jahr 1813 nur vorübergehend gewährte; wenn das Alles, wie der Verfasser als ganz ausgemacht behauptet, die wirkliche Absicht des Königthums ist, dann thun wir vor allen Anderen am Eifrigsten mit, dann sind wir die Männer für ihn (für dasselbe?), wir Konstitutionellen in und außer dem Preußenlande, dann ist die Partei, die man sucht, sehr schnell gefunden, und sie wird einen nicht erst zu schaffenden, sondern einen ganz fertigen und undurchdringlichen Wall um das Königthum bilden."

Wahrlich! ganz schön gesagt; aber es frägt sich nur, wo denn nun diese Partei in und außer dem Preußenlande zu finden ist. Wird sie zunächst gebildet und geführt durch die Pentarchie der Herausgeber der Deutschen Zeitung, von der sich seit Anfang Oktobers vier in den Hintergrund zurückgezogen haben, um Gervinus allein als Vorkämpfer auf dem Kampfplatze zurückzulassen? Oder wird sie gebildet und geführt von den Volksfreunden, die auf dem Kongresse zu Heppenheim das Wohl des Vaterlandes berathen haben? Sind die Schaaren, die unter den Achtmännern aus Schwaben, unter den Sechsmännern von den oberrheinischen Landen, unter den Zweimännern aus Oberhessen heranziehen sollen und an die sich je ein Banner aus Nassau, aus Aachen und Dülken anschließen müßte, schon geordnet?

Mich erinnerts hier an etwas, was mir selbst in meinem

Leben geschehen ist. Erst im Jahre 1819 habe ich erfahren, daß mein Name seit 1809 in den Listen der Mitglieder des Tugendbundes geprangt haben soll. Der Zusammenhang der Sache soll dieser gewesen sein: ein Paragraph in der Konstitution des Tugendbundes soll vorgeschrieben haben, daß ein Jeder, der als freies Mitglied sich demselben anschließen wollte, verpflichtet gewesen sei, neun Jünglinge zu nennen, auf die er zählen könne. Steffens hätte nun unter die seinigen auch mich aufgenommen.

Es frägt sich jedoch, da ich nichts von der Sache gewußt habe, ob er wirklich sicher hat sein können, daß ich dem an mich etwa erlassenen Gebote sofort Folge geleistet. Eine ähnliche Frage könnte in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den ihnen im Rücken stehenden Schaaren an die Parteiführer gemacht werden, die die Deutsche Zeitung als ihr Organ gewählt haben. Läßt es sich nicht auch denken, daß vielleicht tausend konstitutionellen Unitariern hunderttausend anders Gesinnte sich entgegenzustellen den Trieb fühlen könnten. Apart ist es doch, daß der Stimmführer in der Deutschen Zeitung seinem Gegner einen Vorwurf daraus macht, daß dieser die besten Freunde der preußischen Regierung im Auslande suche, während er selbst von den Konstitutionellen in und außer dem Preußenlande redet. Ist denn Bayern weniger deutsch als die Rheinpfalz? Geläugnet kann übrigens nicht werden, daß außer der Partei, die in den Historisch-politischen Blättern vertreten worden ist, auch noch andere Parteien im Volke der Partei, in deren Namen in der Deutschen Zeitung gesprochen wird, gegenüberstehen. Die Stimmführer dieser letzteren wissen das auch recht gut. Davon giebt den sichersten Beweis dies, daß sie schon angefangen haben, vom Pfahlbürgerthum zu reden. Sie sind unerwartet auf einen Widerstand gestoßen, an dessen Ueberwindung sie selbst verzweifeln müssen. Es heißt nämlich am angeführten Ort: „In Bezug auf die ganze Lage unseres Landes und unserer Politik halten wir

Eine Stelle, die der Verfasser am Schlusse schreibt, für einen wahren Schatz echt-politischer Weisheit, die wir unserem pfahlbürgerlichen Geschlechte zu predigen freilich Anstand nahmen. Vielleicht daß der Verfasser uns mit jener Stelle die Zunge löst. Sie lautet so: „In einem Kriege liegt der gewaltigste Anspruch an den Patriotismus und die unbestechlichste Verdammniß aller unserer politischen Unarten! Vortrefflich! Dürfen wir nur noch die paar Worte zur größeren Deutlichkeit hinzusetzen, der politischen Unarten unser Aller, die wir oben und unten sündigen."

Das Wort ist ausgesprochen, das Geheimmniß gelöst. Beide, die entgegengesetzten Parteien setzen ihre einzige Hoffnung auf den Krieg. Dabei wird aber von Seiten der konstitutionellen Partei zugestanden, daß man bisher Anstand genommen habe, ein Geheimniß, welches einen wahren Schatz echtpolitischer Weisheit in sich schlösse, unserem pfahlbürgerlichen Geschlechte zu predigen, und aus diesem Geständnisse ergeben sich die Fragen: Wozu gehört dies pfahlbürgerliche Geschlecht? Gehört es dem Volke, welches im konstitutionellen Sinne vertreten werden soll, an oder nicht? Verneint kann diese letztere Frage nicht werden, und so ergiebt sich denn nach den eigenen Aeußerungen der Partei, daß ihr im Volke selbst ein pfahlbürgerliches Geschlecht gegenübersteht, dem alle ihre Geheimnisse anzuvertrauen, um sich völlig mit demselben im Geist und Sinn zu einigen, sie bisher habe Bedenken tragen müssen. Wer kann, wenn es sich so verhält, wissen, was für andere Geheimnisse noch in unserer Zeit, in welcher auf Oeffentlichkeit so sehr gedrungen wird, vielleicht noch zurückbehalten sind?

Nach der Art und Weise übrigens, wie in so ganz allgemeiner Weise von unserem Geschlechte geredet wird, ist man berechtigt, die Stelle so zu deuten, als ob damit die ganze heutige Bevölkerung von Deutschland bezeichnet werden solle. Die Partei der Deutschen Zeitung hätte somit alle

offene vertrauungsvolle Gemeinschaft mit dem deutschen Volke aufgegeben. Das Pfahlbürgerthum hätte sich wie eine Scheidewand zwischen ihr und dem Volke erhoben. Wenn aber dem so ist, so kann sie am allerwenigsten von der preußischen Regierung erwarten, daß diese auf ihr zwar freundliches, jedoch nur bedingungsweise gestelltes Anerbieten einzugehen, für angemessen erachten werde.

Freilich hat jene Partei erkannt, daß sie sich zu Modifikationen bereitwillig erklären müsse; sie gesteht offen, daß sie jetzt gar nicht mehr der französischen Charte anhänge; sie bekennt, daß sie gegenwärtig von Grund aus überzeugt sei, daß, wenn erst unsere Sympathien auf die politische Weisheit des Volkes, dessen Verfassungen die Jahrhunderte gebildet haben, fallen, wir zu unserer Volkseigenthümlichkeit erst recht und ganz zurückgekehrt sein, wir denselben Nutzen für den Staat davon ziehen würden, den wir im vorigen Jahrhundert für unsere Literatur zogen, als unsere Dichter in England anfingen zur Schule zu gehen. Die Frankomanie, von der wenigstens Gervinus vor 7 bis 8 Monaten besessen war, hat sich dergestalt in Anglomanie umgewandelt, daß jetzt behauptet wird, „daß, wenn unsere jungen Beamten und werdenden Staatsmänner sich reisend in England bilden wollten, dies für unsere Politik dieselben großen, epochemachenden Folgen haben würde, wie im vorigen Jahrhundert die Reisen der Literaten und Künstler nach Italien für unsere Kunst und Literatur gehabt haben."

Es bleibt indeß die Partei, wenn sie auch sich bereit erklärt, auf Modifikationen einzugehen, auf einem Standpunkte stehen, von welchem aus ihr Stimmführer erklärt, daß er eine Verständigung mit seinem Gegner noch nicht für möglich hält. Ohne mit diesem letzteren einverstanden zu sein, muß jedoch auch ich gegen den jetzt von jener Partei eingenommenen Standpunkt mich erklären. Es wird gesagt: „Die Verständigung der streitenden Ansichten muß, nach uns, ganz wo

andersher kommen, als von den vereinbarten Modifikationen des konstitutionellen Systems. Man muß nicht von Modifikation dieses Systems reden, sondern man muß dieses System zuerst in Wahrheit wollen. Man muß nicht von einem Mißbrauch der Volkskraft reden, ehe von einem Gebrauche derselben die Rede war. Wenn unbedingte Einigkeit zwischen Volk und Krone das Ziel sein soll, so muß nicht eine Seite unbedingt Recht haben wollen. Wenn das konstitutionelle Prinzip festgestellt werden soll, so handelt es sich nicht, wie der Verfasser meint, um die Ermittlung der Idee des Königs. Die Idee des Königs so über und vor alles Andere zu stellen, ist eben eine unkonstitutionelle Idee. Der König selbst hat sich gegen gegebene und gemachte Konstitutionen erklärt; der Verfasser will uns die Idee des Königs oktroyiren. Dies ist unter anderem Namen ganz dieselbe Sache. Ist die „innige Verbindung der Volks- und Fürstenkraft," die unbedingte Einigkeit zwischen Volk und Krone die Idee des Königs, wie der Verfasser sagt, und ist sie zugleich die Idee der Konstitutionellen, wie wir sagen, so wäre man dem Worte nach einig, der That, den Handlungen, den Mitteln zum Zweck nach aber nicht. Es ist eine Vereinigung über die Idee selber nöthig; und eben auf Vereinbarung ruht alles konstitutionelle System."

„Man mache aus der Mitwirkung des Volks eine Wahrheit, man erkenne die früher gegebenen Rechte an, man verbürge die Mitwirkung dadurch, daß man die Wiederkehr der ständischen Versammlungen, die Steuerbewilligungen so gut wie die Steuerbezahlungen an den Kalender und nicht an die Launen der Willkühr knüpft, und schnell wird man sehen, wie über dem durch Thatsachen und Rechte, nicht bloß durch Ideen und Worte gesicherten Prinzip des Konstitutionalismus die Einigkeit zwischen Thron und Volk aufblühen wird, und wie sich dann in dem Streit über die Modifikationen des Systems jene Parteien bilden werden, deren mächtigste

der Krone gehören wird, sobald sie dem neuen System mit aufrichtiger Treue und gutem Willen ergeben ist."

Hierin hätte man nun also das politische Glaubensbekenntniß, woran die Partei der Deutschen Zeitung in diesem Augenblicke sich hält. Was dagegen unsererseits mit Berufung auf alles das, was in der vorliegenden Schrift schon im Vorhergehenden auseinandergesetzt worden ist, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es nicht die Absicht sein kann, die Grundsätze des Verfassers des in der Allgemeinen Zeitung enthaltenen Aufsatzes zu vertheidigen, einzuwenden ist, besteht in Folgendem.

Zuerst muß bemerkt werden, daß man in Preußen, in dem Sinne, in welchem Gervinus und seine Freunde das Wort „Konstitution" deuten, weder von Seiten der Krone noch von Seiten des Volks die Einführung eines konstitutionellen Systems wolle. An das Prinzip des Königthums, als an das erste und höchste, ist jeder ächte Preuße in der Erinnerung an die Geschichte seiner Vorfahren, durch seine eigene Geschichte und Gesinnung gebunden. Sollten einige im Unterthanenverbande des preußischen Staats stehende Personen anderer Meinung sein, so ändert sich dadurch an dem allgemeinen Zustande, wie er in Wahrheit und nicht bloß in einem etwaigen Pfahlbürgerthum besteht, nichts. Eine in öffentlicher und verfassungsmäßiger Form anerkannte Aufnahme in das geschichtliche Bewußtsein des Staats und freie Theilnahme an der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, um in den eigenen Bereichen, in welchen jeder Einzelne sich bewegt, der Freiheit eines fürstlich-persönlichen Wesens sich bewußt zu werden, und eine solche in der That auch in den Bereichen des Handelns zu genießen, hat man allerdings schon vor dem Umsturze des alten Staats, in welchem eine Kluft zwischen der Königlichen Dienerschaft zu Waffen und Recht und der Menge der Beherrschten bestand, allgemein gewünscht. Nach jenem Umsturze war der Zeitpunkt eingetreten, in welchem zwar also-

bald Hand ans Werk gelegt werden konnte, um an der Legung des Fundaments zu arbeiten, ein Versuch jedoch, das Werk selbst in aller Eile zu errichten, wäre an und für sich nicht zweckmäßig gewesen, und überdies auch ward man daran verhindert in Folge dessen, daß in allen Verhältnissen eine große Verwirrung herrschte und in dem Bewußtsein Aller eine große Unklarheit über die Art und Weise, wie das, was beabsichtigt ward, auf das Beste auch auszuführen sei.

Eine völlige Klarheit in dieser Rücksicht scheint freilich auch jetzt noch nicht überall eingetreten zu sein; eintreten wird sie indeß auch sicherlich dadurch nicht, daß man dem gemachten Vorschlage geneigt, die jungen Beamten und werdenden Staatsmänner nach England schickte, damit sie hier politische Weisheit lernten. Der Boden der englischen Geschichte und des britischen Reichs ist gar zu verschieden von dem der preußischen Geschichte und des preußischen Reichs und die Zukunft der Geschichte, die beiden Reichen bevorsteht, wird auch in sich einen zu verschiedenen Charakter an sich tragen, als daß aus der Ergreifung der angerathenen Maaßregel irgend ein erklecklicher Erfolg zu erwarten stände.

Sollte, wie behauptet wird, „die unbedingte Einigkeit zwischen Volk und König" oder „die innige Verbindung der Volks- und Fürstenkraft" das eigentliche Ziel sein, welches zu erreichen wäre, so scheint es, würde es weit zweckmäßiger sein, als nach England, die jungen Beamten und werdenden Staatsmänner nach dem Orient zu schicken, um hier den Geist der mohamedanischen Reiche und den des chinesischen zu studiren. Es kann darüber gar kein Zweifel obwalten, daß den Prinzipien nach, die in diesen Reichen herrschen, auf eine weit schärfere und kräftigere Weise auf die Aufrechthaltung jener Einigkeit hingewirkt wird, als es nach den Prinzipien, nach welchen der moderne konstitutionelle Staat errichtet werden soll, möglich ist. Ueberhaupt ist in christlichen Staaten, in welchen die individuelle geistige Persönlichkeit ihre Berechtigung

sucht, die Herstellung einer Einigkeit in so äußerlicher Art, in welcher sie nach den aufgestellten Forderungen erstrebt werden soll, eine völlige Unmöglichkeit. Das Prinzip der wahren Einigkeit in irgend einem bestimmten, geschichtlich bestehenden Reiche kann gar nicht an den Begriff eines ursprüglich bestehenden Gegensatzes zwischen Fürsten- und Volkskraft oder zwischen König und Volk geknüpft werden. Wahr ist es freilich ohne Zweifel, daß im Königthum das Prinzip der Einheit oder der Einigung sich darstellt. Die Momente jedoch, die die Genossen der Gemeinde des Reichs in Einigkeit binden, liegen höher als im Königthum. Daß sie auf die Naturseite des staatlichen Daseins, also auf das Volksleben in dessen Aeußerlichkeit fallen sollten, ist eine heutigestages weit verbreitete Ansicht, die jedoch einen großen Widerspruch in sich selbst enthält, und deshalb als völliger Irrthum abzuweisen ist. Das Irrthümliche in ihr liegt darin, daß in ihr das Bewußtsein vom Gegensatze des Staatlichen und des Natürlichen fehlt. Das Staatliche fällt den Bereichen geschichtlicher Entwicklungen anheim und ist somit den Kreisen des Natürlichen enthoben. Organisch beseelt wird es nur durch den Geist der Geschichte, in deren Entwicklungen die weltgeschichtlichen Ideen sich entfalten, die dem Leben eines jeden bestimmten Reichs seinen Halt geben, und in mancherlei Geist und in mancherlei Form den sichern Rechtsboden bereiten.

Im Absehen von dem wirklichen, lebendigen Dasein ließe sich in der Phantasie wohl ein Bild entwerfen von dem Zusammenleben einer Menge von Menschen, denen als rein natürlichen Geschöpfen die höheren geistigen, sonst dem Wesen des Menschen an sich geeigneten und entsprechenden Bedürfnisse abgingen, und in denen daher die Keime zur Entfaltung eines geschichtlichen Lebens sich nicht regten. Diese könnten sich vertragsmäßig zusammenthun, um ihre in der Aeußerlichkeit sich bewegenden Verhältnisse nach Uebereinkunft zu ordnen und so einen Verein willkührlich handelnder Menschen zu bil-

den. Des seelenvollen Lebens aber würde ein solcher Verein ermangeln. Wahrhaft beseelt kann irgend ein Gemeindeleben nur dadurch sein, daß es in dem innersten Mittelpunkte seines geistigen Daseins der Gesammtentwicklung des Geistes der Menschheit in der Geschichte verknüpft ist.

Durch die Art und Weise dieser Verknüpfung ist die weltgeschichtliche Idee jedes besonderen Gemeindelebens bestimmt. In dieser Idee aber, die über der fürstlichen Persönlichkeit wie über den Genossen des Reichs schwebt, liegt der Knoten der heftenden Bande, die das Gemeindeleben in Einigkeit zusammenhalten. Es kann in Republiken, wie in Rom, dieser Knoten als ein Allerheiligstes in ein Unoffenbares sich zurückziehen; er kann aber auch im Königthume heraustreten in die Oeffentlichkeit. Das eben ist das Bedeutende des Königthums und darin liegt das Wesen desselben, daß an ihm jener Knoten sich darstellt. Wird dieser Knoten zerrissen, so zerfällt das ganze Gewebe der heftenden Bande auseinander. Die Souveränität läßt sich nicht theilen, ohne daß sie aufhört zu sein. Verlangt die Menge, Theil zu haben am Schmuck des Königsmantels, so müßte er, damit diesem Verlangen ein Genüge geleistet werde, in Lappen auseinandergetheilt werden.

Wird aber in besonderer Beziehung auf den preußischen Staat verlangt, daß früher gegebene Rechte anerkannt werden sollen, so muß mit derselben Sicherheit, mit welcher angebliche Rechte gefordert werden, dem entgegen behauptet werden, daß diese Rechte niemals in dem Sinne, in welchem man an Worten deutelt, zugestanden worden sind. Soll das Prinzip der im Reiche aufrecht zu erhaltenden Einigkeit an die Verwicklungen des Steuerwesens geknüpft werden, und wird dabei in Aussicht gestellt, daß die Entscheidung dem Kriege vorbehalten bleibe, so ist doch wohl völlig klar, daß auf die wirkenden Bewegungen ethisch-geistiger Mächte nicht, wohl aber auf die Macht des Goldes und des Eisens vertraut wird. Freilich sind Gold und Eisen Mächte, die in den Verhältnissen

und Kämpfen des menschlichen Lebens eine nicht unbedeutende Wirkungskraft äußern. An sie aber knüpfen sich nicht die Bestimmungen der weltgeschichtlichen Entwicklungen an. Sie sind vielmehr in aller und jeder Beziehung nur dienende Mächte dieser Bestimmungen. In ihnen liegt das Rechtsprinzip nicht und wenig sind sie geeignet, zum Fundamente des Rechts und der Freiheit zu dienen. Die, ihrem Prinzip nach, nebst dem Rechte an die Macht des Goldes geknüpfte nnd durch die Macht des Eisens zu erringende Freiheit müßte sich nebst dem ihr zur Seite stehenden Rechte in Unfreiheit und Unrecht verkehren. Nicht dem Gold und dem Eisen ist das Gericht anvertraut; die Weltgeschichte vielmehr ist das Weltgericht.

Ob die Zuversicht, mit welcher der Stimmführer in der Deutschen Zeitung dem entgegensteht, daß ein europäischer Krieg alle von ihm als Afterparteien bezeichnete Parteien hinwegfegen, die seinige aber feststellen und eigentlich erst begründen würde, durch den Gang der weltgeschichtlichen Entwicklungen gerechtfertigt werden wird, die Entscheidung dieser Frage muß der Zukunft anheimgestellt bleiben. Meiner Ueberzeugung nach wird noch eher, als ein europäischer Krieg ausbricht, die ständische Verfassung Preußens sich im Geiste der Geschichte dieses Staats fortbilden, wenn nur die Stände ablassen von ihrem übertriebenen Eifer, in welchem sie einen Rechtsboden in einer Weise suchen, in welcher er gar nicht zu finden ist. Stellten sie sich auf den Boden hin, wohin sie sich stellen müßten, nämlich auf den vorhandenen geschichtlichen Boden, und wollten sie ihr unbilliges Rechten und Hadern nur aufgeben, so würden sich sicherlich Wege finden lassen, die dahin führen könnten, daß Alles zufriedengestellt würde. So lange aber die Stände den einmal betretenen Weg des Trotzes verfolgen, eröffnet sich dem Blicke keine heitere Aussicht in die Zukunft.

Wie indeß auch die Fortbildung in den ständischen Ange-

legenheiten Preußens in naher oder fernerer Zukunft sich gestalten mag, die Erinnerung an die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts darf nie dabei aus dem Bewußtsein verschwinden. Dies hat der Verfasser des Aufsatzes in der Allgemeinen Zeitung andeuten wollen, wenn er sagt: „Preußen war bisher nur nach einer Seite hin ein Polizeistaat, nach der anderen hin war und soll es seyn ein Martialstaat."

Die Worte „Polizeistaat" und „Martialstaat" klingen freilich etwas seltsam; doch ist das erste Wort dem Verfasser durch die neueste publizistische Literatur aufgedrängt, und es scheint, als habe er in einer Zeit, in welcher so vielerlei verschiedene Staatsbezeichnungen auftauchten, auch eine aus eigener Erfindung aufstellen wollen. Das, was er im Sinne hatte, würde sich füglich und schicklicher durch einen alten, eingebürgerten Sprachgebrauch ausdrücken lassen. Man könnte sagen, der preußische Staat habe nach einer Seite hin das Wesen des Beamtenstaates dargestellt, nach einer anderen Seite hin das des Militärstaates.

Der Verfasser führt uns durch die Einführung des Gottes Mars in die Politik der neuesten Zeit auf einen mythologischen Boden zurück, wählt indeß nicht ganz passend den Gegenstand, an den er seinen sinnbildlichen Ausdruck knüpft. Mars oder Ares, wie wir ihn lieber nennen wollen, weil unter uns immer mehr und mehr das Bewußtsein einer innigeren Verwandtschaft mit den Hellenen, als mit den Römern, hervortritt, war der blinde, überlegungslose, wild tobende, den Krieg nur um des Krieges willen liebende Kriegsgott, der nur nach Willkühr von dem Einen zum Andern sich wendet, der dem Zeus selbst unter allen Göttern verhaßteste, der der Pallas Athene unerträglichste. In seiner wilden Lust erfreute er sich nur des Kampfes und Schlachtengetümmels, nicht achtend dessen, worüber bei Führung des Krieges und Leitung der Schlachten die Athene die Achäer vor Troja und in späteren Zeiten die Hellenen belehrte. Ein solcher Gott kann

unmöglich als der in den Bereichen des im Leben des preußischen Staats mit dem Beamtenstaate so innig verflochtenen Militärstaats waltende Schutzgott angesehen werden. Als Schutzgottheit desselben wäre weit richtiger die streitlustige Pallas Athene, die die Kunst, die Heerschaaren zur Schlacht zu ordnen, gelehrt hatte, zu bezeichnen, jene Göttin, der die Burgen der Städte geweiht waren, weil sie sie gegründet hatte, und weil ihr in Allem vertrauend die Könige und Herrscher hier von ihr den sichersten Schutz hofften; von ihr hing Alles ab, was den Staat und die Gesetze betraf.

Nach der Ansicht des Verfassers des erwähnten Aufsatzes wäre es der Heldenruhm, worin die Fürstenkraft in Preußen wurzelt. „Sie," (die Fürstenkraft) sagt er, „ist das Erbe zweihundertjähriger Siege, die der Fürst mit dem Volke gemeinsam errungen hat." Hiernach aber dürfte Apollon, dem der Lorbeer geweiht war, größere Ansprüche auf Verehrung von Seiten der Genossen des preußischen Militärstaats haben als Ares. Mehr innere, geistige Verwandtschaft hat das Leben dieser mit dem Leben der, dem Dienste des Apollon geweihten, von den Herakliden geführten Dorerschaaren, als mit dem der wilden Söhne des Ares.

Von einem martialischen Staat im Gegensatze zum polizeilichen wollen wir in Preußen so wenig etwas wissen, wie von einem Arbeitsstaat, einem vielleicht dem Triptolemos zu weihenden oder etwa einem vulkanischen, dem Hephästos geweihten Staat. Zwar ist in der Versammlung der Stände in Bayern am 28. Oktober dieses Jahres im Gegensatze gegen den Rechtsstaat von dem Arbeitsstaat als Associationsstaat die Rede gewesen, aus welchem mit dem Rechtsbewußtsein die Rechtsbegriffe verbannt sein sollen und an deren Stelle das gemeine, in der Menschenbrust lebende Gesetz treten. Doch dieses in seiner Werkthätigkeit von den Stimmungen des Augenblicks in einem sehr hohen Maaße abhängige Gesetz dürfte sehr leicht die Herrschaft des subjektiven Beliebens herbeiführen

und es würden auch einem solchen Staate die wesentlich nothwendigen geschichtlichen Momente fehlen. Darum darf das nicht aufgegeben werden, was im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts in der Geschichte des preußischen Staats sich mit größerer Klarheit ausgebildet hat, wie irgend anderswo.

Zwar soll der Werth dessen nicht verkannt werden, wozu auch die Pallas Athene die Menschen angeführt hatte, als sie die Männer darüber belehrte, den Stier ins Joch zu spannen, den Gaul zu bändigen; die Frauen darüber, das Gewebe zu würken. Den Ackerbau auch beschützte sie, wie die Demeter, und daneben den Handelsverkehr und die Waarenverschiffung. Alles, was sich an diese Bereiche menschlicher Thätigkeit anschließt, soll heilig gehalten werden in unserem Staat, und wir wollen auch nicht aus dem Volksheer die Kraft des Ares verbannt wissen. Die vereinzelten Richtungen dürfen jedoch nicht aus ihrem großartigen organischen Zusammenhange, in welchem sie sich lebendig verzweigen und unter einander wieder verflechten, herauszutreten bestrebt sein, um vereinzelt in eigenen Kreisen für sich sich zu bewegen. Demnächst soll auch das, was des Hermes war, würdigende Anerkennung finden; vorzugsweise aber werde in Ehren gehalten, was des von Delphi aus die Geschicke der Hellenen leitenden Apollon und was des in königlicher Macht herrschenden Zeus war.

Gedruckt bei Gustav Schade.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	39	Zeile	5	von oben	statt „ward“	lese:	war.
„	61	„	7	„ „	„ „hat“	„	sind.
„	107	„	10	„ unten	„ „Werke“	lese:	Werks.
„	123	„	4	„ oben	lösche die Worte: „von ihm.“		
„	219	„	21	„ „	fehlen die Worte: „und des Vereinigten Landtages.“		
„	221	„	1	„ unten	lese statt „1847“:		1842.
„	264	„	2	„ „	„ „ „gehen“:		geben.
„	309	„	9	„ „	„ „ „werden“:		wurden.

39/16.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stuhr, Peter Feddersen,

Die Phantasien des Herrn Gervinus und seiner Freunde über die Geschichte und die Verfassung Preußens

Berlin 1847

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.397
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753808-1